XII. 2110

H. V.
H. Germ. 435

von [illegible]
u. [illegible]

Geschichte

der

Städte Umstadt

und

Babenhausen,

ihrer

ehemaligen Cent und Amtszugehörungen.

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

Von

J. W. C. Steiner.

XII 2110.

Aschaffenburg,
1827.

Seiner Hoheit

dem

Durchlauchtigsten

Groß- und Erbprinzen von Hessen

und bei Rhein 2c. 2c.

allerunterthänigst zugeeignet

vom

Verfasser.

Fortgesetztes Subscribentenverzeichniß.

Seine Hoheit Prinz Emil von Hessen. 3 Ex.
Seine Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessen-Rotenburg. 3 Ex.
Seine Durchlaucht der Fürst Adolph von Wittgenstein, großh. hess. Obristkammerherr und Gesandter am k. k. Hofe zu Wien.
Seine Durchlaucht der Fürst August von Wittgenstein, g. h. Obrist des Garde-Chevauxlegers-Regiments.
Seine Durchlaucht der Fürst Löwenstein-Wertheim.
Seine Erlaucht der Herr Graf Franz von Erbach-Erbach.
Seine Erlaucht Herr Graf Lehrbach, großh. hess. Obrist und Flügeladjutant.
Herr Ahn, Gränzeinnehmer zu Seligenstadt.
Freifrau von Albini zu Dieburg.
Herr Arnold, Wirth zu Schaafheim.
— Arnold, Bürgermeister daselbst.
— Basermann, Anton, Gem.-Rath, zu Babenhausen.
— Bekker, Steuercommissär zu Steinheim.
— Böffinger, Gem.-Rath zu Seligenstadt.
— Breunlin, Rathschultheiß zu Steinheim.
— Colin, Actuar zu Umstadt.
— Daniel, Rektor zu Heusenstamm.
Dieburger Landcapitel.

Herr Dörr, Posthalter zu Dieburg.
— Emmerich, Kronenwirth zu Umstadt.
— von Fabrice, Oberstallmeister zu Darmstadt.
— Fey, Oberpfarrer zu Babenhausen.
— Fischer, Bürgermeister zu Sickenhofen.
— Flach, Distriktseinnehmer zu Offenbach.
— Fleckenstein, Gemeindeeinnehmer zu Dieburg.
— Frank, Major, zu Aschaffenburg.
— von Fürstenberg, Rittmeister zu Darmstadt.
— Funk, Gastwirth zu Altheim.
— Ganglof, Mädchenlehrer zu Umstadt.
— Gros, Landrichter zu Steinheim.
— Haaf, Caplan zu Steinheim.
— Happel, k. bayer. Lieutenant, zu Aschaffenburg.
Die Heyer'sche Hofbuchhandlung zu Darmstadt. 4 Ex.
Herr v. Hirsch, Banquier zu Würzburg.
Demoiselle Gertrudis Hock zu Großostheim.
Herr Hock, Gabriel, zu Großostheim.
— Höfling, Wilhelm, Kaufmann zu Fulda.
— Hofmann, peinl. Gerichtsassessor zu Darmstadt.
— Hofmann, Posthalter zu Seligenstadt.
— Hohm, Schulrector zu Aschaffenburg.
— Jacob, Pfarrer zu Dieburg.
— Ittmann, Bürgermeister zu Umstadt.
— Kamesaska, Rentamtmann zu Habitzheim.
— Kalkbrenner, Hospitalverwalter zu Babenhausen.
— Knecht, Peter, zu Großostheim.
— Kochenburger, Gastwirth zu Umstadt.
— Korb, Wirth zu Froschhausen.
— Kratz, Bürgermeister zu Dudenhofen.
— Kreßel, Bürgermeister zu Babenhausen.
— Kreyß, Valentin, zu Wenigenumstadt.
— Kugler, Wilhelm, zu Offenbach.
— Langheinz, Bürgermeister zu Harreshausen.

Herr Laug, Kaufmann zu Schaafheim.
— Leist, Pfarrer zu Weiskirchen.
Die Leskesche Hofbuchhandlung zu Darmstadt. 4 Ex.
Herr Lich, Hofcassier zu Darmstadt.
— Lippert, Landgerichts-Assessor zu Steinheim.
— May, Oeconom zu Umstadt.
— Marx, geistlicher Rath zu Frankfurt.
— Dr. Meyer, Hofrath zu Offenbach.
— Müller, Friedrich, zu Großostheim.
— Müller, Kaufmann zu Seligenstadt.
— Münnich, Landgerichts-Actuar zu Alzenau. 2 Ex.
— Möller, J. J., Kaufmann zu Offenbach.
— Dr. Nebel, Professor zu Gießen.
— Nöthig, Factor zu Großostheim. 10 Ex.
— von Ochsenstein, Obristlieutenant, zu Offenbach.
— Petermann, Landgerichts-Actuar zu Umstadt.
— Pfaff, Landgerichts-Diener daselbst.
— Pfeffinger, Cand. Theol. zu Offenbach.
— Pilger, Gemeinderath zu Babenhausen.
— Freiherr von Nordek zur Rabenau, großh. hess. Major, zu Darmstadt.
— Ranis, Bürgermeister zu Babenhausen.
— Ranis, Gastwirth zum darmstädter Hof daselbst.
— Reuling, Bürgermeister zu Hergeshausen.
— Röder, Zollnachgänger zu Steinheim.
— Rücker, Caplan zu Weiskirchen.
— Sattler, Schultheiß zu Kleinauheim.
— Sauerwein, Schultheiß und Geometer zu Kleestadt. 2 Exempl.
— Freiherr Schäffer von Bernstein, großh. hess. Major, zu Darmstadt.
— Schäfer, Distrikteinnehmer zu Richen.
— Schick, Pfarrer zu Mönchberg.
— Scriba, Julius, Pfarrverweser zu Rimbach.

Herr Schemel, Gränz-Büreau-Gehülfe zu Seligenstadt.
— Schmidt, Landgerichts-Diener zu Umstadt.
— Schneider, Conrad, Bevollmächtigter zu Großostheim.
— Sommer, Mathäus, zu Großostheim.
— Speier, Wilhelm, zu Offenbach.
— Spies, Pfarrer daselbst.
— von Wedderkopp, Landrath daselbst.
— Weidner, Gastwirth zum römischen Kaiser zu Seligenstadt.
— Weis, Philipp, zu Großostheim.
— Werner, Forstinspektor zu Bessungen.
— Wetzel, Thierarzt zu Umstadt.
— Will, Zollverwalter zu Steinheim.

Vorrede.

Die an einen Termin gebundene Bearbeitung einer juristischen Schrift *) hinderte mich seither, diesen zweiten Theil der bachgauischen Geschichte zu gehöriger Zeit erscheinen zu lassen. Desto schneller soll der dritte Theil folgen, welcher die Geschichte von Dieburg, die Topographie vom ganzen Bezirk, eine Urkundensammlung und Nachträge zu den zwei ersten Theilen enthält.

Es war durchaus nicht thunlich, alle diese Gegenstände in einem Bande zu vereinigen, zumal der Nachträge wegen, die sicherlich noch durch das Erscheinen dieses zweiten Theils vorkommen werden. Es ist darum sehr nützlich, wenn dergleichen Bearbeitungen theilweise er-

*) Ueber das altteutsche und altbaierische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens.

scheinen. Der Autor regt bei seinem Publicum das Interesse zu Prüfungen und immer weiteren Forschungen auf diese Art viel kräftiger auf, als wenn er durch ausgesendete Frageblätter Erkundigungen einzieht, eine Methode, die jedoch nur bei forschenden Geschichtsarbeiten zu rechtfertigen seyn dürfte, weil es hier nicht sowohl auf die Einkleidung als vielmehr auf die Reichhaltigkeit geschichtlicher Wahrheit ankommt.

Findet auch dieser zweite Theil Beifall, so wird mein Streben, in diesem Zweige der Historiographie dem Vaterlande zu nützen, um so vielmehr erhöht und mein innerer Beruf hierzu befestigt werden.

Kleinkrotzenburg bei Seligenstadt im November 1827.

Steiner.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Einleitung 1

I. Abtheilung.

Geschichte der Stadt Umstadt und ihrer Zugehörungen. (Cent, Oberamt Umstadt.)

§. 1. Fränkische Dominialville Autmundistatt. 741. 768. 3

§. 2. Majordomus Karlmann schenkt die Peterskirche zu Autmundstatt dem Bisthum Würzburg 741, König Pipin die Villa Autmundstatt der Abtei Fuld 768. 5

§. 3. Fuldische Acquisitionen im Umfang von Autmundstatt. Grundlage zur Bestimmung des Zubehörs und welche Orte in dieser Geschichte vorkommen können. 6

§. 4. Geschichte unter der Abtei Fuld, den Herren von Münzenberg und Hanau. Katzenellenbogische Rechte. Dorf Umstadt 985, 1156. Stadt Umstadt 1255. 12

§. 5. Geschichte unter Kurpfalz und den Grafen von Hanau. 18

§. 6. Fortsetzung der Geschichte unter Kurpfalz und Hanau. Landgraf Wilhelm von Hessen nimmt

Seite
Umstadt, Otzberg und Habitzheim in der baierischen Fehde hinweg, 1504. Wird 1518 von Franz von Sickingen erobert. . . . 21
§. 7. Rückblick auf die Periode des Mittelalters hinsichtlich der Landes- und Regierungs-Verfassung 30
§. 8. Gerichtsverfassung. Land- und Centgericht. Oberhof-, Stadt- und Dorfgerichte. Partikulargerichte. Insbesondere das Grävengericht zu Semd und das kaiserliche Hofgericht zu Schaafheim. 31
§. 9. Fortsetzung. 44
§. 10. Alte Pfarreien Umstadt, Schaafheim, Großzimmern, Lengfeld, Brensbach, Kleinumstadt. 61
§. 11. Umstadt als Stadt. Bürgerliche Freiheiten und Rechte. Wochenmarkt. Burgmannen. Angesehene Bürgerfamilien. Bündniß. Hospital. 77
§. 12. Besitzungen und Gerechtsame der unter landesherrlicher Gesammthoheit stehenden Mediatherrschaften, adelicher, geistlicher Corporationen und Stiftungen ꝛc. Genealogische Notizen. Eine kurze Geschichte von Habitzheim. . . 88
§. 13. Fortsetzung. 102
§. 14. Fortsetzung. 108
§. 15. Fortsetzung. 120
§. 16. Geschichte unter Kurpfalz und Hessen seit 1521 bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts. . 126
§. 17. Die Reformation zu Umstadt. Streitigkeiten zwischen Reformirten und Lutheranern im 16ten Jahrhundert. 134
§. 18. Begebenheit während des 30jährigen Krieges. Chronik des Bürgermeisters Heinrich Kunkel zu Umstadt. 146
§. 19. Neuere Geschichte unter Kurpfalz, Hessendarmstadt, Hessenkassel, Hessenrheinfels. Vertrag zwi-

Seite

schen Hessendarmstadt und Löwenstein-Wertheim wegen Habitzheim vom Jahre 1805. Streitigkeiten der Gemeinherrschaften wegen der Episcopalrechte. Einführung der katholischen Religion zu Umstadt, Habitzheim und Großzimmern. Streitigkeiten wegen der Centrechte. . . 150

§. 20. Fortsetzung. 166

§. 21. Veränderte Verhältnisse der neueren Zeit in kirchlichen und politischen Sachen innerer Regiments- und Grundverfassung. . . 172

II. Abtheilung.

Geschichte der Stadt Babenhausen und ihrer Zubehörungen. (Cent Altorf, Amt Babenhausen.)

§. 22. Mark und Dorf Babenbingen im 10ten Jahrhundert. 181

§. 23. Burg Babenhausen 1236 münzenbergisches Eigenthum. Zubehör. 184

§. 24. Babenhausen im Besitze der Herren von Hanau. Erhält Stadtrechte 1295. Zubehörungen seit dieser Periode. 191

§. 25. Ulrich IV. Herr von Hanau trägt K. Karl IV. Burg und Stadt Babenhausen zu Lehen auf. Mainzische Besitznahme 1404. Das Domcapitel zu Mainz verweigert 1419 die Herausgabe. Gewaltsame Hinwegnahme 1419. . . 197

§. 26. Geschichte unter der hanau-lichtenbergischen Regierung seit 1458. 202

§. 27. Fortsetzung. Schicksale der Stadt Babenhausen während der baierischen Fehde. Vertrag mit Hessen und Kurpfalz wegen der hanauischen Hälfte von Umstadt 1521. Bestimmung des Zu-

Seite

behörs von Babenhausen seit dieser Periode. Herrschaft Babenhausen. . . . 264
§. 28. Regiments- und Grundverfassung in kirchlichen und politischen Sachen. . . . 206
§. 29. Stift und Pfarrei zu Babenhausen. Pastorei Altorf. Pfarrei Sickenhofen. . . . 207
§. 30. Gerichtswesen. Centgericht. Dorfgerichte. Particulargerichte. Stadtgerichte. . . 216
§. 31. Babenhausen als Stadt. Rechte und Freiheiten. Burgmannen. Residenz der Grafen von Hanau-Lichtenberg. Münze daselbst. Juden. 233
§. 32. Besitzungen und Gerechtsame der unter landesherrlicher Hoheit stehenden Mediatherrschaften, adelicher Familien, geistlicher Corporationen rc. Genealogische Notizen. . . . 239
§. 33. Fortsetzung. 254
§. 34. Ueberblick zur neuen Geschichte. . . 258
§. 35. Die Reformation zu Babenhausen . . 259
§. 36. Begebenheiten im 30jährigen Kriege. Belagerung der Stadt Babenhausen. Kurmainz nimmt sie 1636 in Besitz. Wird dem apanagirten hanaulichtenbergischen Grafen Johann Philipp 1647 eingeräumt. 279
§. 37. Weitere Begebenheiten seit dem Erlöschen der hanaumünzenbergischen Grafen-Linie von 1642 bis zum Ausgang der hanau-lichtenbergischen im Jahre 1736. Zubehörungen in dieser Periode. 292
§. 38. Graf Johann Reinhard stirbt 1736. Das Haus Hessen-Kassel nimmt von Babenhausen und verschiedenen zugehörigen Dörfern, das Haus Hessen-Darmstadt von Schaafheim, Ditzenbach und Schlierbach Besitz. Streitigkeiten zwischen beiden Häusern. Vergleiche von 1762 u. 1771. Der vormalige Amtsbezirk unter beide hessische Häuser getheilt. Aemter Schaafheim und Babenhausen. 297
§. 39. Das hessenkasselsche Amt Babenhausen kommt unter k. französische Regierung und wird 1810 an das Großherzogthum Hessen abgetreten. . 304
§. 40. Veränderte Verhältnisse der neueren Zeit in politischen und kirchlichen Sachen. . . 307

Einleitung.

In der 1ten Abtheilung des vorhergehenden Theils der bachgauischen Geschichte und Alterthümer sind §. 6 die Urstände getrennter Geschichtstheile der, aus dem alten königlichen Bachgau hervorgegangenen, einzelnen Besitzungen nur im Allgemeinen angedeutet, damit ihre Entwickelung allenthalben an gewisse feste Punkte geknüpft werden könne.

Nach diesem Plane ist die Geschichte der alten Grafschaft Ostheim und der Stadt Obernburg bereits bearbeitet. Wir schreiten nun zu der übrigen.

Die zu den großherzogl. hessischen Landraths-bezirken Seligenstadt und Dieburg gehörigen Städte Umstadt, Dieburg und Babenhausen, mit ihren ehemaligen mittel- und unmittelbaren Zubehörungen, sind es, welche, Jahrhunderte lang durchgehends von einander politisch getrennt, ihre eigenen fortlaufenden Geschichten aufweisen können.

Sie folgen hier in der Ordnung, welche das urkundlich erwiesene Alter vorschreibt.

Umstadt (Villa Autmundistatt) steht im tiefen Alterthume (741) als fuldische Besitzung isolirt im Bachgau.

Viel später erschienen als losgerissene Besitzungen der Herren von Münzenberg, von Brauneck, von Büdingen: Babenhausen und Dieburg. Andere Besitzungen des Herrn von Eppenstein, der Grafen von Wertheim u. s. w. bieten keine feste Punkte zur geschichtlichen Entwickelung dar. Alle vereinigen sich mittelbar oder unmittelbar zu jenen drei Hauptpunkten.

Wir erschöpfen, indem wir diesen Orten, wo eigentliche Landesburgen gestanden haben, unsere Aufmerksamkeit widmen, die ganze Geschichte der anderen Hälfte des Bachgaues und beginnen nun unsere Arbeit mit Umstadt.

I. Abtheilung.

Geschichte der Stadt Umstadt und ihrer Zugehörungen. (Cent, Oberamt Umstadt.)

§. 1.

Fränkische Dominialville Autmundistatt. 741. 768.

An der südlichen Gränze des Bachgaues, wo die Richina (Richenbach) aus dem odenwäldischen Gebirge auf fruchtbare Ebene zueilt, hatten nicht unwahrscheinlich alte Germanen in zerstreuten Hütten angesiedelt, denn die günstige Lage am Fuße eines wildreichen Waldgebirges, zahlreiche Wiesen und fruchtbarer Boden gewährten dem Ansiedler alle Bedürfnisse eines einfachen Hirten- und Jägerlebens.

Der römische Eroberer erkannte, als sich seine Macht weit über die Gränze dieses glücklichen Sitzes freier Germanen erstreckt hatte, die Vortheile für Anbau nach seiner Art; Veteranen bauten wahrscheinlich auch hier das Land, die Wälder lichteten sich, und zum Lohne des Fleißes grünten, wo nur die schattige Eiche zu gedeihen schien, lachende Fluren. Aber Verwüstung trat an die Stelle thätigen

Fleißes. Die Römer waren vertrieben, und während in der Völkerwanderungszeit nirgends fester Sitz und Anbau statt finden konnte, wuchs auf üppigem Boden der Waldbaum von neuem ungehindert.

Zweiter Anbau begann zur fränkischen Zeit; hier an der beschriebenen Stelle, wo die Richenbach fließt, lachte bald ein königliches Dominialgut aus der Wildniß hervor, freundlich einladend zum frohen Genuß der Jagd und Landwirthschaft, ein Muster für die übrigen Anbauungen und Freihöfe (Friburgen).

Die königlich fränkische Villa Autmundstatt (locus, villa Autmundi [1]), an der Stelle, wo jetzt Umstadt steht, gelegen, erscheint 741 unter König Childerichs und 768 unter K. Pipins Regierung. Die Urkunden, welche ihrer erwähnen, reden von Häusern, Mancipien, Ansiedlern, Wäldern, Feldern, Wiesen und Waiden [2], sogar auch von einer, dem h. Apostel Peter geweihten, Kirche (Basilia) [3]. Nicht unbedeutend war also dieser Ort und eben deshalb nicht auch gerade so alt, als die Urkunden erzählen, vielmehr reicht sein Entstehen und Alter in frühere Zeiten hinauf.

1 Autmund ist der Name des ersten fränkischen Anbauers. Dieser Name schien wie Omund ausgesprochen worden zu seyn, daher denn Omestadt und jetzt Umstadt.

2 Schannat Trad. Fuld. N. 27. S. 14. »Villa aliqua nuncupanti Autmundistatt, qui ponitur in pago Moinigangio super fluvio Ricchina . . . . . predicta villa, cum terris, domibus, aedificiis, accolabus,

silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus etc.«

Ums Jahr 823 schenkten Ratfrid und seine Gattin Rosmot ihre Besitzungen zu Cunticha (König) und Omestatt, bestehend in Feldgütern, Häusern, sonstigen Gebäuden, Leibeigenen 2c. — Schannat l. c. S. 148 N. 365. Die Urkunde ist von 16 Zeugen unterschrieben.

3 Eckhard de rebus Franciae orient. Th. 1. S. 391, 336.

§. 2.

Majordomus Karlmann schenkt die Peterskirche zu Autmundstatt dem Bisthum Würzburg 741, König Pipin die Villa Autmundstatt der Abtei Fuld 768.

Dieselben Urkunden, welche uns die Villa Autmundstatt und ihre Kirche beschreiben, enthalten zugleich auch Nachrichten von Schenkungen. Wir erfahren hier also, daß Pipins Bruder, Karlmann, Majordomus unter König Childerich, im J. 741 die Kirche zum h. Peter dem Bistum Würzburg, und der vom Majordomus zum König emporgestiegene Pipin 768 die Villa Autmundstatt mit allem Zugehör der Abtei Fuld geschenkt habe [1]. Durch letztere Schenkung legte diese Abtei den Grund zu ihren so ausgedehnten Besitzungen im Maingau, zugleich war sie auch Veranlassung, wüste Ländereien, welche sich in dem Enclavement der Villa befunden haben, anzubauen, und entweder aus schon bestehenden Friburgen, oder auf gänzlich unbewohnten Ländereien Dörfer und Wohnungen entstehen zu lassen. Unstrei-

tig gebührt also dieser Abtei der Ruhm, daß sie sich für den fortgesetzten Anbau des Landes eben so sehr interessirte, als früher die Majordomus und Könige [2].

1 S. §. 1. Note 2, 3. K. Ludwig der Fromme und K. Arnulph bestätigen diese Schenkung der Kirche, wobei noch von Zugehörungen derselben, ohne nähere Angabe der Theile, geredet wird. Eckhard Fr. orient. T. I. S. 391, Th. 2. S. 178, 882, 893. Schannat l. c. N. 27 S. 14.

2 Das Andenken an die Verdienste der Abtei Fuld bewahrt der Name einer am Mittelforst bei den Rödern gelegenen Wiese, welche man Abtsrod nennt.

§. 3.

Fuldische Acquisitionen im Umfang von Autmundstatt. Grundlage zur Bestimmung des Zubehörs und welche Orte in dieser Geschichte vorkommen können.

In der königlichen Periode war die Villa Autmundstatt unstreitig der Centralpunkt für einen gewissen, sehr ausgedehnten, Bezirk, bebauten und unbebauten Landes, von welchem aus ein Hofmeyer (Villicus) als Oeconom und zugleich auch als Richter über die Mancipien, Mansen und andere abhängige, dem allgemeinen Gaugericht nicht untergebene (nicht dingfähige) Leute, das Ganze leitete. Dasselbe Verhältniß in fuldischer Zeit [1]. Von dem Hauptort Autmundstatt aus wurden die Anrodungen geleitet, neue Acquisitionen demselben zugetheilt, so daß mit dem Zunehmen des letzteren, auch der Hauptort immer bedeutender und selbst dadurch im Häuserumfang

(Befriedung) größer geworden ist. Die Geschäfte des vorigen königlichen Hausmeiers waren jetzt die des Vogten (Advocati), bis bei immer zunehmender Bevölkerung und durch das Emporkommen kleinerer adelicher Familien, die für ihre, inmittelst von Fuld erworbenen, Besitzungen Gutsherrlichkeiten errichteten, die Nothwendigkeit, einen Obervogten zu bestellen, der von dem Hauptort aus alles zu übersehen hatte, eingesehen worden ist.

Es würde eine unauflößliche Aufgabe seyn, das eigentliche ursprüngliche Zubehör von Umstadt zu bestimmen, wenn uns nicht Urkunden späterer Zeit des Mittelalters hierzu einiges Licht verschafften [2]. Nachdem nämlich die Abtei Fuld längst nicht mehr in diesem Theile des Maingaus begütert gewesen, erkennen wir aus den pfälzischen Lehenbriefen, die an die Stelle der alten fuldischen getreten sind, sodann aus anderen Urkunden, daß diese Abtei ausser Umstadt und seinem Villenumfang, noch größere Besitzungen hatte, welche sich über die heutigen Städte und Orte Otzberg, Hering, Umstadt mit seiner ehemaligen Cent, ferner über Roßdorf, Gundernhausen und Georgenhausen, endlich über einen großen Theil des gräflich erbachischen und herrschaftlich breubergischen Gebietes, worunter sich das Schloß Breuberg und Kloster Höchst auszeichnet, ohne Zweifel erstreckt haben [3].

Dieser große Länderumfang konnte, wie man sich leicht vorstellen mag, unmöglich aus jener einzigen Schenkung einer Villa herrühren, aber diese Schenkung war gewiß doch die Veranlassung dazu, daß

von hier aus auf weiteren Erwerb in der Nachbarschaft, fuldischer Seits gedacht werden mußte, und so reihte sich nun eine Schenkung an die andere, so wurde ein Lehen ums andere dem Gotteshause aufgegeben, so rodeten bereitwillige Menschen, in Hoffnung milderen Looses, unter dem Schutze des heil. Bonifacius, Wüsteneien an, so blühte hier unter der allgemeinen Leitung von Umstadt aus, eine Landschaft mit Vasallen, Ministerialen, Freien und Unfreien, Allodial- und Feudalgütern, welche nach eigenen fuldischen, vom gemeinen Lehnrecht abweichenden, Gewohnheiten + stets ertheilt worden sind, mächtig und in einem engen Bande der Einheit zu ihrem hochangesehenen Abte.

Nach dieser Vorstellung nun bestand das Zugehör von Umstadt im weitesten Sinne in jenen Erwerbungen des frühen Mittelalters, wie ich sie so eben genannt und bestimmt habe; allein es würde in der Geschichte dieser Stadt zu weit führen, wenn man auf diesen Umfang Forschungen ausdehnen wollte, welche, indem sich frühzeitig in zersplitterter Form vieles anders gestaltete, auf einzelne Nebengeschichten hinausführen würden, wozu die Anlage dieses Werkes nicht ausreicht. Darum ziehe ich mich in den engeren Raum zurück und suche in dem größeren fuldischen Länderumfang den kleineren (Cent Umstadt).

Dieselben neueren Urkunden, welche jene Beobachtungen anzustellen erlaubt haben, sind es auch, welche den geographischen Umfang von Umstadt nachweisen.

Der erste Blick ruht auf dem Unterschiede zwischen dem Begriffe, was in mittleren Zeiten das Amt und was die Cent Umstadt gewesen ist.

Unter Amt verstand man im Mittelalter die der Abtei und der späteren Gemeinherrschaft mit vollen Rechten, hohen und niederen Justiz zustehenden Orte und Höfe Umstadt, Kleinumstadt, Richen, Semd, Dorndiel, Hausen, Breitwiesen, Grünhecken; unter Cent dagegen, neben den eben angeführten, noch folgende, als: Habitzheim, Spachbrücken, Großzimmern, Zeilhard, Dilshofen, Raibach, Wächtersbach, Ammerbach, Schaafheim, Schlierbach, Langstadt, Kleestadt seit 1425, und Harpershausen seit 1501 zu 2/3, Lengfeld, Ober- und Niederklingen, Heubach, Brensbach, Keinsbach, Neuses, Wiebelsbach, Hassenrod, Unrod, Hupelnheim.

Letztere Orte waren nun von Fuld und den späteren Gemeinherrschaften dadurch abhängig, daß ihre Grundherren solche entweder zu fuldischem Lehen trugen, oder daß sie sich, wiewohl zum geringeren Theil, ohne diesen Nexus, unter den Centschutz begaben, endlich daß selbst der eine oder andere Theil von den Gemeinherrschaften privative Besitzungen, wie z. B. Fuld die Orte Lengfeld, Ober- und Unterklingen, Unrod, Hassenrod ꝛc., Hanau die Orte Harpershausen, Langstadt, Schlierbach, Kleestadt ꝛc., dem Oberhof und Landgerichte unterordneten und solche in

dieser Beziehung gemeinschaftlich als Centorte administrirte.

Erstere Orte erscheinen dagegen als Fiscaleigenthum, sind, wenn man sich so ausdrücken darf, der Kern, aus welchem der vielastige Baum entsprossen ist, ihre Gemarkungen der erste Boden, auf welchem die Villa aus Wildniß hervorgieng.

Auf den Umfang der Cent Umstadt erstreckt sich daher nach dieser Vorbemerkung die nachfolgende Geschichte, jedoch nicht weiter, als das Mittelalter reicht [5]. Jene fuldischen Besitzungen in der Nähe, z. B. die Herrschaft Otzberg, das Kloster Höchst und viele andere Orte im Odenwald, können hier nicht geschichtlich erörtert werden, denn sie standen, so weit uns die ältesten Urkunden führen, mit Umstadt in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Wir verweisen die Geschichte dieser auf eine besondere Abhandlung, oder auf Bemerkungen, die hier und da nur gelegenheitlich gemacht werden dürften.

1 Ein solcher Villicus kommt 1282 unter dem Namen Hilderich vor. Retter H. N. 4te Sammlung S. 240. Neben ihm steht Friedrich (Advocatus).

2 Schannats sonst reichhaltige Urkundenwerke sind gerade hier, wo es einen wichtigen und großen Theil der fuldischen Besitzungen betrifft, arm an Quellen. Wahrscheinlich hat dieser Autor die pfälzischen Archive nicht benützt, denn hier müssen sich, da Fuld seine Besitzung im Maingau während des 14ten Jahrhunderts nach und nach veräusserte, die älteren Schenkungs- und Lehenbriefe befinden. S. Wenk Th. 2. S. 511, wo es in ei-

ner Verkaufsurkunde von 1390 heißt: »Die Botschaft und Briefe sollten wir (Fuld) yn (Pfalz) auch tun und geben.«

3 Die Belege hierzu finden sich bei Wenk, Retter, Wund, Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung, Ludolph, Schannat und in verschiedenen ungedruckten Urkunden; unten bei Darstellung der Berechtigungen geistlicher Corporationen und adelicher Häuser wird die nähere Nachweisung von den Besitzungen, die im Text vorgebrachte Angabe durchaus bestätigen.

4 Das fuldische Lehenrecht hatte seine eigene Beschaffenheit. Ich kann sie nicht besser, als mit den eigenen Worten des Abts Joachim von Fuld dahin erklären, »daß des Stifts Recht und Herkommen ist, daß fuldische Lehen, so nicht zu Mannlehen geliehen und keine Burglehen genannt werden, noch durch Burgfrieden oder andere rechtmäßige Verträge geändert, sondern die Erbfäll an sich selbsten frei seye, des letzt Verstorbenen nechste Freunde und Persohnen von Geblüthe oder Sippschaft, von dem ersten Acquirenten entsprossen beede männ- und weiblichen Geschlechts, doch mit diesem Unterschied succediren, daß wo der letzt verstorbene Vasall Söhne und Töchter hinterläßt, die Söhne den Töchtern, in Ermangelung der Söhne aber, die Töchter den Agnaten vorgezogen; hinterläßt aber der Verstorbene allein Agnaten, dispares gradus, so succedirt, qui proximior est in gradu sive mas sive foemina sit etc.« S. Ludolph de jure foeminarum illustrium Apendix S. 225. Clientela Fuld, wo eben dieser Gegenstand näher erläutert und modificirt ist. Unten in der Geschichte von Babenhausen davon Mehreres.

Was übrigens Estor kl. Schriften 3. Th. S. 547 von den pfälzischen Belehnungen nach fuldischem Rechte dahin muthmaßet, daß solches aus besonderer Hochachtung zu diesem Rechte geschehen sey, findet hier keine Anwendung, indem die Urkunden deutlich anzeigen, daß die von Churpfalz an Erbach, Löwenstein, Hanau, Wambolt, Ganse von Otzberg und andere Adeliche lehnbar übergebenen Besitzungen ursprünglich fuldische Lehen gewesen sind; und dieses ist es auch, worauf die Angabe im Text sich vollständig gründet.

5 Seit dem Jahre 1521 wurde dieser Centumfang bedeutend vermindert. Die Dörfer Oberklingen, Niederklingen, Lengfeld, Heubach, Nauses, Wibelsbach, Unrot, Hassenroth kamen zur Burg Otzberg; die Dörfer Schaafheim, Schlierbach, Langstadt, Harpershausen, Kleestadt zur Burg Babenhausen. Die Geschichte letzterer wird bei Babenhausen fortgesetzt, die der ersteren schließt sich mit dem Jahre 1521, weil es ausser dem Bereich dieser Bearbeitung liegt, auch von Otzberg abzuhandeln.

§. 4.

Geschichte unter der Abtei Fuld, den Herren von Münzenberg und Hanau. Katzenellenbogische Rechte. Dorf Umstadt 985, 1156. Stadt Umstadt 1255.

Die folgenden Jahrhunderte, das 9te, 10te, 11te, bieten, wegen mangelnden Urkunden, keine zureichende Nachrichten dar; kaum hätten die vorhergehenden Darstellungen hier eine Stelle erhalten, wenn nicht der Zustand neuerer Zeit, in Verbindung mit den

Nachrichten jener der fränkischen, zu Schlüssen und Vermuthungen Anlaß gegeben hätte. Vom Jahre 985 vernehmen wir aus einer fuldischen Urkunde die einzige Nachricht, daß K. Otto III. der Abtei Fuld gewisse Einkünfte und Rechte in dem Dorfe Umstadt bestättiget habe [1].

Damals und wahrscheinlich bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts hin, schien dieser Ort noch allerdings Eigenthum der Abtei gewesen zu seyn. Im Jahre 1156 geschieht seiner in folgender Art Erwähnung: »Wortwin (Ritter) übergiebt die Burg Städten der Abtei Fuld und übernimmt auf diese den Schutz der fuldischen Kirche; aus diesem Grunde nun, und wegen der, von der Abtei ihm angewiesenen, Einkünfte soll Wortwin nirgends anders zur Rechenschaft vor Gericht gestellt werden können, als an den Gerichtshöfen der Orte (loci) Omestatt und Petrewil (Peterweiler).« Allem Vermuthen nach war auch noch damals Umstadt ein Dorf [2]. Als Stadt erscheint es zuverläßig erst im Jahre 1255, da der rheinische Städtebund, zu dem Umstadt gehört hatte, in voller Blüthe war [3]. Hier ist aber schon der Zeitpunkt, von welchem wir eben so zuverläßig sagen können, Umstadt habe bereits aufgehört, ganz allein der Abtei Fuld anzugehören, denn in verschiedener, jedoch nicht klar zu bestimmender, Berechtigungsart erscheinen die Herren von Hanau und Grafen von Katzenellenbogen theilweise als Besitzer in Gemeinschaft mit Fuld, jene unstreitig als Nachfolger in den Besitzungen der Herren von

Münzenberg, diese vermöge der Vogtei, welche sie durch pfalzgräfliche Anordnung zu administriren hatten. Um dieses zu verstehen, sey vorerst hier Folgendes zu bemerken:

Die im Bachgau ansäßigen, mit vielerlei Rechten versehenen, Herren von Münzenberg waren nach der triftigen Meinung mehrerer Historiker [4] mit der Hälfte von Umstadt belehnt; dieß mögte schon im 12ten Jahrhundert der Fall gewesen seyn, denn solches wird theils aus der späteren Geschichte klar, theils wissen wir von den münzenbergischen Rechten im Bachgau (Cent Ostheim), deren Gerichtsbarkeit die Abtei Fuld schenkungsweise i. J. 1014 von Kaiser Heinrich II. überkam, daß solche nur durch Lehen und kastenvogteiliche Verbindungen enstanden sind, nachdem die früheren Grafen von Berbach ausgestorben waren. Geistliche Besitzungen und Gerichtsbarkeit, ohne weltlichen Schutz und Verwaltung, waren nur zu sehr fremden Beeinträchtigungen unterworfen; am liebsten bediente man sich hierzu solcher Herren, welche durch Bekanntschaft, Nachbarschaft und Stärke hierzu geeignet schienen.

Die Vogtei der anderen noch fuldischen Hälfte hatten die Grafen von Katzenellenbogen inne, und zwar, wie eine Urkunde von 1267 darthut, vom Pfalzgrafen Ludwig [5]. Diese Befugniß über fremde Rechte so zu disponiren, ruhte aber nur in dem Pfalzgrafenamt, nicht in dem grundherrlichen Recht, welches Pfalz erst weit später durch Kauf erworben hatte; Zwing und Bann ziemte sich nicht Geistlichen,

darum setzte der Pfalzgraf, im Namen der Abtei Fuld, einen weltlichen Richter über die freie, nicht lehenbare, Hälfte von Umstadt, und so theilten sich 3 Herrschaften: Münzenberg, Fuld und Katzenellenbogen, in verschiedenen, gewiß aber zu allerlei Irrungen Anlaß gebenden, Beziehungen, in Umstadt und sein Zubehör. Es bleibt daher ungewiß, wie sich diese 3 Herrschaften in ihren Rechten schärfer begränzt haben, als angegeben worden ist, ungewiß, ob sich die Vogtei, womit der Pfalzgraf Diethern III von Katzenellenbogen belehnte, nur auf die Stadt, oder ob auch auf das ganze Landgericht erstreckte, wie die Münzenberger und Katzenellenbogen hierüber einverstanden waren. Daß sich Fuld hierdurch in einer beengten Lage befand und es eine schwere Aufgabe war, bei Erhaltung des Seinigen, die Interessen der übrigen klug zu lenken, wird von selbst einleuchten, wenn man erwägt, daß Vogteirechte weltlicher Herren insgemein dienliche Mittel zu Erlangung fremden Eigenthums waren. Die Grafen von Katzenellenbogen waren die zudringlichsten, ihre Besitzungen durch fuldische Lehen zu erweitern, und waren es um so mehr, als die fuldischen Aebte Cuno und Conrad dem Vater und Vatersbruder der Grafen Diether und Eberhard, eine Vermehrung an Lehen versprochen hatten. Beide Grafen drangen nun bei dem nachfolgenden Abten Heinrich mit allem Ernste darauf; es geschah kurz vor dem Ausgang des münzenbergischen Mannsstammes, denn hier war die Aussicht, unter

andern auch die münzenbergische Vogtei einstens zu erhalten, wahrscheinlich. Im Jahre 1250 konnte der Abt schon einen Theil seines Versprechens erfüllen, indem er sie mit einigen Gütern in den, ohnehin schon lehenbaren, fuldischen Dörfern Gundernhausen (Chunterateshusen) und Roßdorf (Roßedorph) zufrieden stellte, und die Lehen eines gewissen Georgs von Zimmern, welche auf die adeliche Familie von Wambolt gefallen waren, zu katzenellenbogschen Lehen machte, sofort versprach, ihnen ausser eines gewissen Wigand Schurleips Lehen, von den nächsten eröffnet werdenden so viele zuzuwenden, als der Werth von 20 Mark erreicht werde [6].

Im Jahre 1255 starb der münzenbergische Stamm mit Cuno von Münzenberg aus; nunmehr belehnte der Abt Heinrich den Grafen Diether mit 20 Mark, einem Walde bei Umstadt, genannt der Forst, und der ehemals münzenbergischen Hälfte der Vogtei von Umstadt; es geschah zwei Jahre nachher (1257); die Versprechungen waren über alle Erwartungen in weit größerem Maaße erfüllt [7].

In der Belehnungsurkunde war indessen die Clausel angehängt, daß Katzenellenbogen nur auf den Fall in dem Besitz folgen sollte, wenn die Abtei diese Vogtei durch Urtheil und Recht gegen fremde Ansprüche erhalten würde. Es hatten nämlich Reinhard von Hanau als münzenbergischer Tochtermann und Erbe, auf die münzenbergische Hälfte von Umstadt Ansprüche gemacht, welche derselbe mit Nachdruck und so gutem Erfolge geltend machte, daß

er in jene Hälfte eingesetzt werden mußte, und obgleich noch im Jahre 1267 die katzenellenbogische, ursprünglich und von lang her pfalzgräflicher Seits von Reichswegen ertheilte, halbe Vogtei abermals ertheilt worden, so verlor sich, man weis nicht, unter welchen näheren Verhältnissen und Umständen, dennoch dieses Recht, und ausser dem Gråvengericht zu Semd, so wie einem Hof zu Umstadt — von beiden wird in der Folge geredet werden — findet man die Grafen von Katzenellenbogen aus Umstadt verdrängt

Hanau und Fuld standen nun seitdem in ungetheilter Gemeinschaft. Im Jahre 1374 verpfändete letzteres seine Hälfte von Umstadt und die kleine Herrschaft Otzberg, an Hanau auf 9 Jahre, um 23875 fl.

1 Schannat Histor. Fulds prob. p. 150.

2 Derselbe Clientela Fuld. p. 259.

3 Vogts rheinische Geschichte. 1r Band. S. 422.

4 Wenk hessische Landesgeschichte. 1r Theil.
Wund Beschreibung des Oberamtes Umstadt l. c. Ludolph de jure foeminar. illust. in apendice. S. 213.

5 Wenk 1. Thl. Urkundenbuch N. 47 S. 33. Wahrscheinlich giengen dieser Belehnung noch frühere voran. S. Wundt l. c. S. 67 Note 25. Wider Beschreibung der Pfalz 11. Bd. S. 21.

6 Wenk l. c. Urk. N. 17. S. 18.

7 Daselbst Urk. N. 29 S. 25. In der Urkunde ist nur von der Vogtei die Rede; das übrige Besitzthum an der Hälfte behielt also Fuld zurück, so daß

die Grafen von Katzenellenbogen nur Vogteiherren seyn sollten. Auf dieser Urkunde beruht auch der Beweis, daß die Münzenberger, die sonst nirgends urkundlich gewiß als fuldische Vasallen zu Umstadt vorkommen, wirklich dieses gewesen sind.

§. 5.

Geschichte unter Kurpfalz und den Grafen von Hanau.

Wir finden hier das alte Sprichwort: »Opigneratio est via ad alienationem« vollkommen bewährt, denn die Abtei Fuld, welche diese ihre viel zu entfernten hiesigen Besitzungen, in dem Gewirre der vielartigen Berechtigung anderer Herrschaften, nicht mehr kräftig genug und nützlich zu verwalten im Stande war, sah sich um so mehr genöthigt, ihr Besitzrecht und Eigenthum zu veräussern, als ihre damalige Lage, wie es aus mehreren Urkunden deutlich hervorgeht, eben nicht die günstigste war [1]. Die Lösung des Pfandes erfolgte nicht zur bestimmten Zeit; um sie zu bewirken, wurden Kaufsunterhandlungen mit Pfalzgraf Ruprecht dem Aelteren angeknüpft. Im Jahre 1390 kam der Kauf um eine, in der Urkunde nicht ausgedrückte, Summe zu Stande; Otzberg und die Hälfte von Umstadt sollten nunmehr an Kurpfalz abgetreten, die Burgmannen und andere Vasallen, unter welch letzteren Henne von Groschlag in einer eigenen Urkunde besonders genannt wird, an den neuen Kaufsherrn angewiesen werden [2], jedoch war das Kloster Höchst und der

Kirchsatz von Umstadt ausgenommen; beide sollten ferner fuldisch bleiben.

Während der Unterhandlungen hatte indessen Fuld neuerdings wieder 2000 fl. auf weitere 6 Jahre gegen obgedachten Pfandbesitz von Hanau aufgenommen; diese und obengedachte Summe, welche im ganzen Betrag von 25,875 fl. wahrscheinlich den größten Theil des Kaufschillings ausmachte, wurde indessen auch nicht einmal von Kurpfalz an den Pfandherrn in bestimmter Zeit abgezahlt, und so kam es denn, daß Hanau bis zum Jahre 1427 im alleinigen Besitze von Umstadt und Otzberg verblieben ist. Während dieser Zeit wurde nach König Ruprechts Tod (1410) dessen Sohne, Kurfürsten Ludwig III., nebst Otzberg auch die Hälfte von Umstadt zugetheilt, jedoch gewiß nur in so weit, als es nach dem hahanauischen Rechte auf Pfandbesitz zuläßig erschien.

In Ludwigs III. Testament von 1427 sollte seinen beiden Söhnen Friedrich und Ruprecht Umstadt und Otzberg zum Genusse überlassen werden. Es geschah dieß gerade zur Zeit, als die verpfändete pfälzische Hälfte kurz vorher von Ludwig III. wieder ausgelößt gewesen. Demzufolge wurde nun 1428 zwischen Hanau und Pfalz ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß die alte Gemeinschaft zwischen Fuld und Hanau nur unter ihnen neuerdings fortgesetzt und die hanauische Hälfte nach fuldischem Lehenrecht von Pfalz ertheilt werden sollte [4]. Ruprecht trat in den geistlichen Stand, Friedrich behielt den Besitz allein. Nach dem Tode seines älteren Bruders Lud-

wigs IV. übernahm er die Vormundschaft dessen Sohnes Philipp und zuletzt die Regierung.

Unter dem Namen des Siegreichen bekannt, wollte er im Jahre 1476 seinem mit Clara Dettin erzeugten Sohne Ludwig, Otzberg und die pfälzische Hälfte von Umstadt eigenthümlich übergeben; dieser Schenkung standen aber große Hindernisse im Weege, denn obgleich diesem Ludwig von Seite der Unterthanen bereits gehuldigt worden ist, so widersetzten sich die Vasallen und Burgmannen im stolzen Gefühle, ein Gleiches zu thun, und gleich nach dem Tode des Kurfürsten mußten sich Ludwigs Vormünder verpflichten, beide Stücke gegen anderweite Versorgung des jungen Ludwigs zurück zu geben. Friedrichs Kurnachfolger Philipp ließ schon 1477 von Umstadt und Otzberg Besitz nehmen [5].

1 Wenk l. c. Urkundenbuch II. Th. S. 510. Es heißt hier: »und wenn wir gemerket, daz unser Stifft mit solicher Burden großer Schulden lange zyt bisher beschwert sin, sunderlich von anliegen der großen Vyntschaft, Ruberye, Angriffs, und daz auch die Slose unserm Stiffte wenig Nutzen sint, daz sie uns verre entlegen weren ꝛc.«

2 Wenk l. c. Urk. I. Thl. S. 201. II. Th. S. 510. Um jene Zeit, 1384, verkaufte sie auch ihren verpfändeten Häuserhof dem Johanniterhaus Mosbach.

3 Wundt l. c. behauptet S. 71, daß während dieser hanauischen Pfandschaft, Kurpfalz oberlandesherrliche Rechte deßhalb ausgeübt habe, weil Ruprecht i. J. 1401 der Stadt Wochenmarktrecht ertheilt hätte.

Allein dieß ist ganz falsch. Nicht der Kurfürst Ruprecht, sondern König Ruprecht gab dieses Recht, wie denn ohnehin bekannt ist, daß nur der König, nicht der Landesherr, damals noch solche Rechte ertheilen konnte. S. diese Urkunde bei Retter l. c. 4. Samml. S. 102 ff. In dieser Urkunde wird nur Ulrich von Hanau genannt. Ein Beweis, daß damals Pfalz wenig in Umstadt zu sagen gehabt hat.

4 Ludolph de jure foeminar. illustr. in Appendice N. 4. S. 213, wo auch ein pfälzischer Lehenbrief über die hanauische Hälfte von Umstadt von 1410 steht. Hiermit wollte Pfalz einen Akt der Landesherrlichkeit während der Pfandschaftszeit ausüben. Er war aber von keiner Wirkung.

5 Krämers Geschichte Friedrichs des Siegreichen. 4. B. S. 536. Widder Beschreib. der kurfürstl. Pfalz II. Bd. S. 2.

§. 6.

Fortsetzung der Geschichte unter Kurpfalz und Hanau. Landgraf Wilhelm von Hessen nimmt Umstadt, Otzberg und Habitzheim in der baierischen Fehde hinweg. 1504. Wird 1518 von Franz von Sickingen erobert.

In die Regierungsperiode der Gemeinherrschaften Kurpfalz und Hanau fallen die Begebenheiten, welche Umstadt und die Cent während der bekannten baierischen Fehde betroffen haben.

Wir wissen aus der teutschen Reichsgeschichte, daß Georg der Reiche, Herzog von Baiern, seinen Schwiegersohn, den kurpfälzischen Prinzen Ruprecht, Kurfürst Philipps Sohn, zum Nachfolger in des-

sen landshutischen Antheil testamentarisch bestimmte, daß aber die Herzoge münchener Linie hierzu ein nä- heres Recht behaupteten und wirklich auch nach Ge- orgs Tod (1503) mit dessen Landen von Kaiser Mari- milian I. belehnt worden sind. Philipp und sein Sohn Ruprecht griffen zu den Waffen, sich mit Ge- walt in Besitz zu setzen, aber sie wurden sammt ih- ren Helfern als Störer der inneren Ruhe des Reichs, gemäß des, 1495 zu Worms errichteten, Landfrie- dens, in die Acht erklärt, und der Vollzug unter andern auch Landgrafen Wilhelm II. von Hessen vom Kaiser aufgetragen.

Voll Hoffnung auf neuen Ländererwerb und ge- stützt auf kaiserlichen Befehl, gegen die Geächteten schonungslos zu verfahren, brach Wilhelm II. am 27sten Mai 1504 an der Spitze einer Armee von 30,000 Mann Fußvolk (nach Nohes hess. Chronik, bei Senkenberg S. J. T. V. S. 496, mit 50,000 M. Fußvolk) und 2000 Pferden zu Marburg auf. Als Befehlshaber und Verbündete befanden sich bei ihm: Herzog Heinrich von Mecklenburg, Herzog Heinrich von Braunschweig und Graf Eber- hard von Königstein. Der Zug, welchem auch der junge Landgraf Philipp, Regierungsnachfolger Wilhelms, beiwohnte, gieng über Frankfurt nach Babenhausen und Umstadt. Wer sich vom platten Lande hinter sichere Mauern mit den besten Habselig- keiten retten konnte, that es in der ersten Angst, denn fürchterlich waren die Erzählungen, welche man allenthalben von der Wildheit der hessischen Kriegs-

leute, besonders von den undisciplinirten Fußknechten, verbreitet hatte.

Vorzüglich beherzigten sich dieß die Grafen Philipp II. von Hanau und Eberhard Schenk von Erbach, jener, weil sein Sohn, Graf Philipp III., gegen den Willen des Vaters ein eifriger Anhänger des Kurfürsten von der Pfalz gewesen ist, dieser, weil er wegen der Herrschaft Habitzheim pfälzischer Vasall war, und ausserdem noch zu Umstadt eigene Besitzungen hatte; ein Verhältniß, das auch die Lage des Grafen von Hanau noch um so bedenklicher machen mußte, weil dieser wegen der Hälfte von Umstadt und mehrerer dazu gehörigen Orten: Schaafheim, Schlierbach &c., zu jenem Hause in gleichen Pflichten stand. Diese beide Herrn boten daher alles auf, jeden Verdacht der Theilnahme an der Fehde von sich zu entfernen, und sogar mit Aufgebung ihrer Vasallenpflicht sich und ihre Unterthanen von dem bevorstehenden feindlichen Zuspruch frei zu machen; ein Vorhaben, das an und für sich gut gemeint und löblich war, indessen aber doch eben wegen der Vasallenpflicht, die man augenblicklich nicht achtete, in der Folge, wenn Pfalz glücklich aus dem Kampfe hervorgetreten wäre, zu sehr nachtheiligen Folgen hätte führen können.

Während die Armee noch im Anzuge war, wendeten sich nun Beide an den Grafen von Königstein mit dringenden Vorstellungen, des Inhalts: »sie hätten mit Pfalz durchaus keinen Antheil an der Fehde gehabt, noch wollten sie solchen haben, ihre Vasal-

lenpflicht hätten sie daher aufgesagt und ihm, Schenk von Erbach, sey pfälzischer Seits sogar dieses Vorhaben gebilligt worden, er, Graf Philipp, mißbillige, daß sein Sohn Anhänger von Pfalz sey, und hoffe, man werde ihn um so mehr verschonen, weil das Amt Babenhausen böhmisches Lehen wäre.«

Diese Vorstellungen verfehlten nicht ihren Zweck; Landgraf Wilhelm fand sich durch Aufrichtigkeit solcher Gesinnungen sogleich bewogen, die beiden Herren mit den besten Versprechungen von sich zu entlassen. Aber das Mißgeschick wollte anders. In dem Fehdebrief, welchen Pfalzgraf an den Landgrafen erließ, wurde durch ein Versehen des Schreibers unter die Zahl der pfalzgräflichen Vasallen und Anhänger auch der Namen Eberhards Schenk von Erbach gesetzt. Mit Befremden und Unwillen bemerkte dieß der Landgraf. Aber auch gegen den Grafen von Hanau, dessen Namen nicht im Fehdebrief stand, hatte er, durch hinterbrachte Nachrichten, Argwohn geschöpft, daß er es heimlich mit dem Pfalzgrafen halte. Wie konnten unter solchen Verhältnissen die Versprechungen des Landgrafen in Erfüllung gebracht werden!? Schon standen die hessischen Truppen zu Anfang Junii vor den Thoren Babenhausens und plünderten ringsum in den Dörfern mit verwüstender Hand; schon hatten sie Dienstag nach Trinitatis (5ten Juni) nach einer kurzen Gegenwehr, in welcher der landgräfliche Diener und Beamte Reinhard von Bömelburg erschossen worden ist, die Stadt Umstadt eingenommen, als ihnen erst kund wurde, was man

ihnen nachrede, und was zu ihrem Nachtheile vorliege. Graf Königstein, an den sie sich nun abermals wendeten, um den Irrthum zu heben, wollte es nicht wagen, in dem Augenblick den von Eroberungssucht entbrannten Landgrafen eines besseren zu unterrichten; man brandschatzte, plünderte zu Umstadt und in der ganzen Cent, legte die Dörfer Wächtersbach und Hupelnheim in Asche, eroberte die Festungen Habitzheim und Otzberg, und schonte weder die Besitzungen des Grafen von Hanau, noch jene des Schenken von Erbach; das Kriegsgetümmel dauerte vom 5ten bis zum 9ten Juni 1504 unaufhörlich fort. An diesem Tage brach die hessische Armee auf, hinterließ in den eroberten Festungen Besatzungen, und zog weiter vor die Schlösser Bickenbach, Schönberg, Stein, welche sämmtlich dem Eroberer fielen. Nach einem Streifzug durch die Pfalz kehrte sie zurück und belagerte die Festung Kaub bis zum 25ten September, 39 Tage lang. Von hier, an dem Ziele seiner Eroberungen aus, befahl nun erst der Landgraf, auf vielfältiges Bitten Eberhards, in einem Schreiben an die Beamten Wilhelm Gans, Amtmann zu Umstadt, Johann von Bömelburg, Amtmann zu Lichtenberg, Eberhard von Bischofsroda, Amtmann zu Otzberg, daß seine Besitzungen geschont werden sollten. Graf Philipp mußte dagegen alle Hoffnungen aufgeben, je wieder in den Besitz seiner Hälfte von Umstadt zu gelangen; man behandelte diese Stadt, und was dazu gehörte, als lediglich erobertes Land; ohnehin wurde sie, nebst den

Schlössern Homburg, Bickenbach, Rheinfels unterm 23ten August 1504 von K. Maximilian dem Landgrafen dergestalt als Schadensersatz für gehabte Kriegskosten zuerkannt, daß wenn sich je der Kaiser wieder mit dem Kurfürsten aussöhnen würde, diese Städte von dem Vergleich ausgeschlossen bleiben sollten.

Am 22ten August starb der tiefbekümmerte Graf; ihm folgte sein Sohn Philipp III., jener offenbare Anhänger des pfälzischen Hauses. War es vorher bloßer Verdacht gegen den Vater, dem man deshalb schon seinen Antheil an Umstadt jure belli entzogen hatte, so galt nun die Ueberzeugung von dem Benehmen des Sohnes als Grund, ihm dieses Antheil als jetzigen Regenten geradeweegs und um so mehr vorzuenthalten, als er gleich nach seinem Regierungsantritt in die Reichsacht erklärt worden ist. Alles dieses geschah, während die Festung Kaub noch belagert wurde. Hier, vor den Mauern gelagert, erhielt der Landgraf am 25ten September — als Kurprinz Ruprecht kurz vorher mit Tod abgegangen war — einen kaiserlichen Befehl, der Stillstand gebot. Die Truppen zogen ab, nur in den genannten Schlössern, welche als Entschädigung zugesagt waren, blieben Besatzungen zurück; Umstadt, Otzberg — Habitzheim ausgenommen, welches 1510 wieder an Erbach und Löwenstein zurück fiel — waren jure belli hessisches Eigenthum; selbst die zwischen Kaiser und Pfalz 1505 auf dem Reichstag zu Cöln erfolgte Versöhnung konnte nicht bewirken, daß Pfalz je wieder

zu seinem Antheil an Umstadt u. s. w. gelangen würde. Aber die folgende Geschichte belehrt uns, daß dieser Besitzstand nicht länger als bis zum Jahre 1521 andauerte.

Die andere Begebenheit war diese:

Im Jahre 1518 erhob der bekannte Ritter Franz von Sickingen Fehde gegen Landgrafen Philipp den Großmüthigen. Die Ursache dieser Fehde und deren Verfolg in Bezug auf Darmstadt und die Grafschaft Katzenellenbogen überhaupt, erzählt Dieffenbach in seiner Geschichte von Darmstadt S. 16 ff. Von Umstadt ist hier nichts erwähnt, allein auch diese Stadt blieb hierbei nicht unverschont. Sie wurde erobert und ihres Geschützes beraubt. Dieß ergiebt sich aus der Lebensbeschreibung Götzens von Berlichingen, jenes Freundes und Getreuen von Franz. Ausdrücklich erzählt er, »daß er, Philipp Echter, Franz von Sickingen, und andere gute Freunde und Gesellen Umstadt eingenommen hätten, als Franz für Darmstadt gelegen« [2]. Die Hinwegnahme des städtischen Geschützes belegt eine mir mitgetheilte archivarische Nachricht. Daß Amtmann Wilhelm Gans zu Umstadt bei dieser Gelegenheit Güter verlor, die Franz an sich gezogen hat, ergiebt sich aus dem 1518 zwischen Landgrafen Philipp und Franzen von Sickingen geschlossenen Vergleiche, wornach Gans seine Güter wieder zurück erhalten sollte [3]. Die Begebenheit fällt kurz nach Mariä Geburt 1518 [4]. Nähere Nachrichten fehlen.

Allerdings befand sich auch Umstadt unter jenen eroberten Schlössern, Städten und Flecken der Grafschaft, welche gegen Zahlung der bei ihrer Eroberung bewilligten Brandschatzung, so wie gegen die bekannte Entschädigung von 35,000 fl., die in lauter Heller bezahlt worden sind, laut gedachten Vergleichs, dem Hause Hessen wieder eingeräumt werden mußten. Wie es in Absehung des weggenommenen Geschützes gegangen ist? auch davon hat man keine Nachricht.

1 Gerstenberger in seiner Chronik bei Schmink monimenta Hassiacae Th. 2 S. 571 sagt von diesem Kriegszug Folgendes: »Anno domini 1504 uff den 27ten Tag, das war zu der tzyt Montag nach pinsten, do hat landgrave Wilhelm uß Marpurg mit Heereskraft an den Ryn getzogin uwer den Palzgraven Herrn Philips unde uff freytag darnach durch Frankfurth getzogin nach Omstad unde sint alle Dorffeschaften unde wegen deme von Jßenburg und Hanaw zu Babinhaußen unde auch der Pfalz zustendig geplündert unde zu Grunde abegebrannt. Uff Dinstag nach Trinitatis ist der Lantgrave vor Omestad im Udinwalde getzogin unde hat die stad gewonnen unde keynen schaden genommen, den allayn Reynhard von Bomelberg ist herschossen. Darnach hat er eyn schloß gewunnen, genannt Hautzheim, ist Grafen Ludwigs von Löwensteyn gewest unde alle Dörfer darumb unde den flecken und Otzberg alle abbrennen lassen. Uff sonntag nach Corp. Chr., das war der IXte Tag Juni, da hat der Lantgrave getzogin nach Bickenbach unde underwegen alle Dörfer abbrennen laßen ꝛc.«

In Schneiders erbachischer Historie, Urk. zum 3. Satz N. 52, steht die ganze Fehde in Versen beschrieben. Auszüglich liest man hier von Umstadt:

Als man schr'b 1500 und vier
Im Monat May das sag ich dir
Am sieben und zwanzigsten Tag
Landgraf Wilhelm aus Marpurg zag,
Mit Heereskraft über den Rhein
Durch Frankfurt sie getustet sein
Am vierten Tag gezogen sein.
Die Reise nahm man nach Umstatt,
Dem Herr es so gefallen hat,
Die Dorff worden alle abgebrannt,
Die man da underwegen fand,
Zuständig dem von Isenburg
Auch Hanau Babenhaußen merk
Und dann auch dem Pfalzgrafen gut
Die man da erstlich plündern thut,
Folgends Tag nach Trinitat
Der Landgraf zog vor Umstatt
Gelegen in dem Odenwald,
Hat die Stadt auch genommen bald,
Von Boniebürgk Jungher Rheinhard
Ze diesen mahl erschossen ward
Gar keinen Schaden man da nahm,
Darnach der Fürst vor Haitzham kam
War Graf Ludwig von Löwensteyn,
Des Schloß er auch erobert fein
Und den Flecken ausbrandt zumahl
Auch die Dorff, so darum lagen all
Dergleichen auch Otzberg geschah
Der Fürst zog fort nach Bickenbach ꝛc.

Vergleiche überhaupt Schneider l. c. S. 327 ff. Speciellere Nachrichten über die Einnahme von

Umstadt und Habitzheim hoffe ich, wenn mir ein versprochenes altes Manuscript mitgetheilt wird, späterhin noch nachzuliefern.

2 Lebensbeschreibung Götzens von Berlichingen 2te Ausgabe Nürnberg 1778. 2r Theil S. 199.

3 Lünig Reichsarchiv. P. special. contin. III. S. 87 ff.

4 Der Fehdebrief ist auf unserer Frauen Geburtstag 1518 vor Metz geschrieben. S. Senkenberg Sel. jur. et hist. T. V. S. 665 u. 666. Auch der Vergleich hat die nämliche Jahrzahl. Viele setzen die Begebenheit, gestützt auf den Ausspruch K. Maximilians in der Reichsversammlung zu Mainz i. J. 1517, wornach der besagte Vergleich für ungültig erklärt worden ist, auf das Jahr 1516. Ich bekenne mich für das Jahr 1518, weil es nach Dieffenbachs Bemerkung kein Versehen des Abschreibers seyn kann, daß zwei Urkunden zu gleicher Zeit um 2 Jahre später datirt werden.

§. 7.

Rückblick auf die Periode des Mittelalters hinsichtlich der Landes- und Regierungs-Verfassung.

Wir lassen nun am Endziele des Mittelalters den Faden der Geschichte nach äusseren politischen Veränderungen fallen, um jenen aufzufassen, der uns auf die Kenntniß der alten Landes- und Regierungs-Verfassung leiten soll. Diese Kenntniß, vielleicht die interessanteste und eigentlich praktische, verbreitet sich jedoch nicht in dem ausgedehntesten Sinne über beide Gattungen der inneren Landesverhältnisse, sondern beschränkt sich blos auf folgende Rubriken, de-

ren Inhalt nur einen Theil derselben enthalten. Sie sind: Justiz-, Kirchen- und städtische Verfassung, Rechte und Besitzungen der Mediat- und Patrimonial-Herrschaften, verbunden mit der Geschichte ihrer Güter und Familien, Aufzählung der Adelsfamilien u. s. w. Unter der Rubrik Gerichtswesen finden sich verschiedene Notizen von Finanz-, Kriegs- und Regierungssachen im strengeren Sinne; denn von der alten Hauptmallstätte aus giengen diese Zweige der Regimentsverfassung nach und nach ins Leben hervor, und erscheinen in ihrer Kindheit kurz vor dem Eintritt des 16ten Jahrhunderts.

Manches wird daher, wie es unvollkommen ist, in dieser Gestalt dargestellt, manches auch wenig oder gar nicht berührt werden müssen, weil einestheils in einer Lokalverfassung keine Staatsverfassung erscheinen soll, anderentheils zu weiteren Ausführungen hinlängliche Materialien fehlen.

§. 8.

Gerichtsverfassung. Land- und Centgericht. Oberhof, Stadt- und Dorfgerichte. Partikulargerichte. Insbesondere das Grävengericht zu Semd und das kaiserliche Hofgericht zu Schaafheim.

Die Gerichtsverfassung im Bezirke Umstadt, ihre Entstehung und successive Ausbildung war jener des größeren Theiles von Teutschland, insbesondere der unserer rheinischen Gegend, ganz gleich. Wir finden hier ein allgemeines Gericht als höchste Instanz, wel-

ches unter dem Namen Land- und Centgericht einen großen Bezirk von Umstadt, der unter dem Namen Cent vorkommt, umfaßte, mit ihm verbunden ein Oberhof und ein Stadtgericht zu Umstadt, ihm subordinirt, Dorf-, Vogtei- und Partikulargerichte.

Im Laufe des 18ten Jahrhunderts kamen zwischen den Gemeinherrschaften einer- und verschiedenen Vogteiherren, besonders der Vogteiherrschaft Habitzheim, andererseits, frühere Streitigkeiten über die Befugnisse der Cent- und Vogteigerichte zum heftigen Ausbruche; dort verlangte man ausgedehnte Territorialgewalt, hier gestand man den Gemeinherrschaften nur eingeschränkte (limitirte) Centbarkeit über die Vogteien zu. Es wurden seitdem beiderseits Deductionen und Gelegenheitsschriften verfaßt, welche die Streitfrage pro und contra erwogen, ja es wurde sogar darüber beim Kammergericht geklagt, aber nicht entschieden. Indem ich dieses vorläufig bemerke, suche ich in nachfolgender Darstellung vorerst kurz das Gerichtswesen des Mittelalters zu entwickeln, um späterhin, bei Erzählung dieses Streites, Licht über die äusserst verwirrte Streitfrage zu verbreiten.

Während der alten Gauverfassung stand Umstadt und sein späterer Distriktumfang unter der Gaugrafen Jurisdiction; im ersten Theil sind einige dieser genannt worden. Durch die frühere Veräusserung der Ville Autmundstatt an Fuld, wurde dieser Ort und sein Gutszubehör, wie bekannt und erwiesen, aus der gaugräflichen Jurisdiction gehoben; erste

Stufe zum Untergang des königlichen Gerichtsbannes im Bachgau. Der abteiliche Meier auf der Ville trat an die Stelle des königlichen als Oeconom und Richter über die Mancipien, der abteiliche Vogt an die Stelle des Gaurichters über alle Einsäßigen als Oberrichter und Schutzherr. Allem Vermuthen nach begleiteten die Herrn von Hagen (von Münzenberg) seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert diese Stelle. Dieses Vogteirecht, diese Immunität [1] entsprang nicht ex jure domini, war nicht particular, sondern rein territorial, floß unmittelbar aus königlicher Gewalt und erstreckte sich unstreitig über jenes Gebiet, welches die Abtei Fuld um ihre Ville Autmundstatt arrondirte, sey es durch neuen Anbau in den angränzenden Wüsteneien, oder durch Lehensertheilungen und Lehensaufgebungen. Man kann überhaupt annehmen, daß da, wo spätere pfälzische Lehensbriefe von fuldischen Feudalgütern reden, diese zu dem weitläuftigen umstädter Bezirk in solch territorialer Beziehung der fuldischen Vogtei unterworfen waren, und daß, wenn später ein Centbezirk Umstadt vorkömmt (s. oben §. 3), dieser als der Ueberrest jener territorialen Befugnisse zu betrachten seyn muß.

Die Abtei war nun, wie aus dem eben Gesagten hervorgeht, nicht durchaus in dem umstädter Bezirk unmittelbarer Grundbesitzer und Domanialherr, sie war es zu verschiedenen Zeiten nur theilweise. Unter ihrem Schutze rodeten sich, wie ich bereits oben angemeldet habe, freie Besitzer an, diese arrondirten sich eigene Güter, andere trugen sie zu

Lehen u. s. w.; es bildeten sich eigene Güter unter besonderen Herren, welche nach altteutscher Art solche Gerichtsbarkeit auszuüben befugt waren, die in engerer rechtsgenossenschaftlicher Beziehung partikular und auf die Handhabung der gutsherrlichen Culturrechte gerichtet waren, weiter aber nicht, indem verliehener Königsbann und Immunität oben an stand.

Diese beiderlei Befugnisse der Immunität und Gutsherrlichkeit wurden anfangs und im späteren Mittelalter nur in den Gerichten ausgeübt; man kannte keine getrennte Gewalten. Richten hieß im Allgemeinen so viel als alle Gegenstände der Administration und Justiz beurtheilen und erledigen; selbst die Militärgewalt gieng von hier aus. Der Centherr und Vogt waren, wie der Gaugraf früherhin, mächtige Beamte, und wurden immer mächtiger, je höher die Cultur des Volkes stieg, je vervielfältigter Gesetze der Gerechtigkeit und Administration geworden sind. Das umstädter Landgericht war daher der Mittelpunkt aller Gewalt, sey es in bereits gefundenen oder noch zu findenden Gesetzen, Weisthümern und Gebräuchen; nie und nimmermehr konnten und durften die gutsherrlichen Gerichte in ihrem bestimmten eingeschränkten Kreise weiter um sich greifen, ohne der unbeschränkten Territorialgewalt gefährdend begegnen zu müssen. Allein im Laufe des Mittelalters geschah es doch durch Anmaßung allerlei Art, besonders hier zu Umstadt um so leichter, als die Abtei Fuld ihr Territorialrecht nicht kräftig genug handhaben und erhalten konnte, wie oben §. 4

bemerkt worden ist. Eben durch die Vervielfältigung der politischen Verhältnisse des Mittelalters änderte sich die Gerichtsverfassung und vervielfältigten sich aus den beiden einfachen Gerichtsarten, deren ich so eben gedacht habe, die Gerichte. Mit dem Entstehen der Stadt Umstadt gab es ein Stadtgericht mit ausgedehnter Justiz und Administrativgewalt; mit dem Aufblühen und der Vergrößerung der Dörfer, Dorfgerichte, die unmittelbar den Centgerichten subordinirt waren und zu Schlichtung alltäglicher Rechtsvorkommnisse instituirt wurden. Mehrere Partikulargerichte erwuchsen zu förmlichen Vogteien mit Befugnissen der Centgerichte, die sie von diesen erhielten. Andere persönliche und sachliche Verhältnisse erzeugten andere Partikulargerichte, als die oben angegebenen von jeher bestandenen.

Bei der Menge dieser Gerichtsarten, wie sie nach ihrem Ursprung hier genannt worden sind, zeigte sich ihre rechtsgenossenschaftliche Eigenschaft als die einzige Einförmigkeit, womit sie alle erscheinen, so verschiedenartig auch ihre Gewalten seyn mogten. Einförmig war auch das Rechtsverfahren überall. Beide Einförmigkeiten glichen die Verschiedenartigkeiten aus.

Diese allgemeinen Betrachtungen vorausgeschickt, gehen wir nun zu den einzelnen Gerichtsarten über.

Cent- und Landgericht Umstadt. Den Umfang seiner Gewalt bestimmt ein altes Weisthum von 1450. Es heißt hier: »Dieß sint die Artikel die gehörent an das Landgericht und die Heimburgen solln daz bey iren eyden fürpringen: item ob einer

den andern gekummert habe oder gehalten, 2, ob eyner den andern an syn ere gerett, 3, ob eyner den andern lade an eyn geistlich gericht; 5, ob eyner des Herrn gebott nit gehalten hat; 6, ob eyner gestoln gut inne hette und hele das; 7, ob eyner sin male gehaben hatte; 8, Diepstale; 9, Spielen; 10, unrecht maas; 11, unrecht Gewicht; 12, unrecht Zehndt; 13, Nachtthrand; 14, Heiler Geschrei; 15, Wontmale; 16, alle Waidwerk; 17, ob eyner sich verpflicht hett zu den Heiligen und stunde sich unreht; 18, ob eyner den andern entwolget us dem Lantgericht und us der Cent; 19, ob ir recht orteil holten an eynem andern Gericht und dieß veracht als iren Oberhoff [2].

Ausser dießen 19 Artikeln kommen auch vor Bestimmungen über Reiß, Folge und Musterung als absolutes Annexum der Centbarkeit, sodann Anordnungen über die Befestigung der Burg Umstadt. Weiter gehen die Bestimmungen des Mittelalters nicht.

Die neuere Zeit dehnte vermöge der territorialen und illimitirten Centbarkeit diese einfache Artikel auf viele andere aus, welche man heutiges Tags unter den Hauptrubriken der Gesetzgebungs-, Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Militär- und Finanzgewalt zusammen begreifen will.

Inhaber dieser alten Centgewalt waren die Abtei Fuld, späterhin Churpfalz, welche den Centrichter alleinig bestellten. Als die Herren von Münzenberg und Hanau in die Gemeinschaft von Umstadt, theils

als Vasallen der einen Hälfte von Umstadt, theils als Gerichtsvögte eintraten, begehrten sie stets ein volles Mitcentrecht, das aber Haus Pfalz, kräftiger als Fuld, mit Nachdruck widersprach. Streitigkeiten, die im Jahre 1477 zwischen Pfalzgraf Philipp und Graf Philipp von Hanau zum Ausbruch kamen, entschied Bischof Reinhard von Worms i. J. 1478 dahin, daß Hanau nur eine limitirte Centbarkeit in gewissen Beziehungen mitausüben dürfe.

Der Stadtschultheiß zu Umstadt war der oberste Centrichter, wie gesagt, von Pfalz, als der prävalirenden territorialen Centherrschaft, allein bestellt und von dem Hause Hanau mit verpflichtet. Er kommt unter dem Namen eines gemeinschaftlichen Beamten [3] gewiß seit der Zeit vor, als Umstadt zur Stadt empor kam; vorher war dies Amt in den Händen des adelichen Vogten (von Münzenberg und Hanau) und seines bestellten Vertreters.

Dieser wichtige Beamte heegte mit seinen weisen Schöffen — Personen des Stadtgerichts und der Dorfgerichte der ganzen Cent — jährlich zweimal unter der Linde auf dem alten Kirchhofe, neben dem Markte und der Pfarrkirche, das große Landgericht, bei welchem alle Dingpflichtigen der ganzen Cent erscheinen mußten, selbst die den Partikulargerichten untergebenen Leute nicht ausgenommen. Mit welcher Feierlichkeit hierbei zu Werk gegangen wurde, zeigen uns die überbekannten Heegeformeln und überhaupt die Förmlichkeiten, mit welchen die örtliche Oeffentlichkeit der Rechtspflege so auffallend von den Förmlich-

keiten unserer heutigen Gerichte ausgezeichnet ist. Der Schultheiß saß als Rechtsfrager in der Mitte des Halbkreises seiner ebenfalls sitzenden Schöffen mit dem Staab in der Rechten, umgeben von dem Umstande der Dingleute, wovon ein Theil bewaffnet erschien, und ließ sich nach geschehener Verkündigung der Weisthümer, von den Schöffen die Urtheile über Leben, Freiheit, Ehre, Eigenthum u. s. w. einbringen, um sie öffentlich auszusprechen. Die höchste Ehre des Gerichtsbezirkes, d. i. das geheegte Gericht, in seiner Feierlichkeit flößte allenthalben in der Menge eine große Ehrfurcht ein. War es gleichwohl nicht möglich, in einer Sitzung, von Morgens bis zu Mittag oder Nachmittag hin, alle Rechtsstreitigkeiten zu schlichten, mußten viele unerledigte Sachen bis zum nächsten Landgerichte aufgeschoben werden, so hatte das ganze Ceremonielle, die Würde der Schöffen und des vorsitzenden Rechtsfragers, die Oeffentlichkeit der Verhandlung, woran Volk und Partheien unmittelbaren Antheil nahmen, jeden Anwesenden doch mit Achtung gegen Gesetz, mit Liebe, Gehorsam und Vertrauen gegen das Gericht, mit Stolz auf ihn selbst, der an allem diesem wahren Antheil hatte, nichts weniger als stummer Zeuge war, erfüllt, und so mangelhaft in mancher Beziehung das Verfahren gewesen ist, so viel mehr erreichte man mittels dieser Vortheile jenen höheren Endzweck, wie ich dieß alles in meiner kürzlich erschienenen Schrift: »Ueber die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des alt-

teutschen und altbaierischen Gerichtsverfahrens« dargestellt habe.

Oberhof Umstadt. Diese Stelle war vom Landgericht meistens objectiv getrennt, obgleich dieselben Schöffen und derselbe vorsitzende Richter des Landgerichts (Stadtschultheiß) die subjectiven Bestandtheile dieses Gerichtshofes ausgemacht haben. Die Rechtstage (Gerichtssitzungen) wurden theils auf dem ungebotenen Landgerichtstag, theils ausserhalb desselben öffentlich gehalten. Dort war das Landgericht, vermöge des Art. 19 des oben angeregten Weisthums, zugleich der Oberhof (Obergericht, Appellationsgericht) in denjenigen Fällen, wo von den Dorf-, Vogtei- und Partikulargerichten hierher der Rekurszug gieng. In Ansehung der Dorfgerichte Richen, Semd, Kleinumstadt, Lengfeld, Hupelnheim unterlag es keinem Zweifel, daß hierher die Berufung statt finden mußte, denn sie waren unmittelbare Besitzungen der Centherrschaft; allein in Ansehung der hanauischen Dorfgerichte Kleestadt, Schaafheim, Schlierbach, Langstadt, der bickenbachischen, nachher erbachischen und löwensteinischen Vogtei Habitzheim, der wamboldischen Vogtei Reibach und Wächtersbach und mehrerer anderer, verlangte man, jedoch ohne Wirkung, den Appellationszug an die Vogtei- und Dorfgerichtsherrn. Daß diese hierzu keine Berechtigung hatten, liegt in der bisherigen Entwickelung über die Territorialität, welche aus dem Centbann abzuleiten ist. Die einzigen Orte Kleestadt und Langstadt konnten, da sie ursprünglich keine fuldische Besitzungen waren,

mithin nicht als illimitirt centpflichtig anzusehen gewesen sind, indem sie früher den Häusern Eppenstein (Berbach), Münzenberg (Hagen) unmittelbar angehört haben, mit Bestand Rechtens in Civilsachen an ihren Grundherrn appelliren. Daß es geschehen, darf man mit hoher Vermuthung behaupten, weil zu Kleestadt ein Oberhof niedergesetzt war [4].

Der Oberhof Umstadt war nicht allein Appellations-, sondern auch erste Instanz adelicher Einsaßen in rein persönlichen Sachen. Auch hier fällt das geheegte Landgericht mit dem Oberhof objectiv in eine und dieselbe Gerichtsstelle zusammen. In folgenden Fällen dagegen nicht. Im Allgemeinen war er, als berathende Behörde, wie der Oberhof zu Eltvill im Rheingau [5], des Landes Allmosen. Auswärtige Gerichte holten hier Belehrung, fremde Partieen Urtheil und Recht. Die Weisheit seiner Schöffen war allgemein geachtet und berühmt. Man suchte Hülfe bei ihm, 1) als Compromißgericht, 2) als collegium juridicum exemtum, gleich unseren heutigen Juristenfacultäten, 3) als berathende Behörde im strengsten Sinne. Wir haben eine Menge Fälle, welche diesen seinen Wirkungskreis andeuten [6].

Stadtgericht Umstadt. Mit dem Oppidanrechte erlangte Umstadts Bürgergemeinde auch eigene Jurisdiction und Administration innerhalb den Ringmauern, ohne daß sie jedoch centgerichtsfrei werden konnte. Die Stadtgerichtsbarkeit beschränkte sich daher auf Polizei-, Civil- und niedere Criminaljustiz, freiwillige Gerichtsbarkeit und unbeschränkte Admini-

stration des städtischen Vermögens. Im Uebrigen hatten die Bürger beim jährlichen Landgericht ebenfalls zu erscheinen, mußten den Oberhof als ihre Appellationsinstanz anerkennen und in höheren Centsachen als die erste competente Behörde.

Der Stadtschultheiß war hier Stadtrichter, umgeben von 12 Schöffen (theils Bürger, theils Burgmänner der Stadt), welche, sammt und sonders, beim Landgericht und Oberhof, vermehrt durch eine größere Zahl von Schöffen der Landgemeinden, wieder erscheinen und in andere Wirkungskreise treten. In dem engeren Wirkungskreise der Stadtgerichtsschrannen fungiren sie als niedere Beamten; der Stadtschultheiß spricht nur in städtischen Sachen Urtheile aus. Werden dagegen Appellationen an den Oberhof ergriffen, so ist weder Richter noch Partei dabei gefährdet und compromitirt, denn der Stadtrichter, jetzt Oberhof- und Centrichter, verkündet die Urtheile einer größeren Anzahl von Schöffen, ohne beim Votiren (Urtheilfinden) Antheil zu haben. Nur die Verschiedenheit der Anzahl herbeigerufener Schöffen (Urtheiler) bestimmt die Möglichkeit eines abzuändernden Urtheils, und so war es nicht anstößig, denselben Richter bei drei verschiedenen Gerichtsstellen als Cent-, Oberhof- und Stadtrichter zu finden.

1 Wer dem alten Muntatwesen der Klöster, Stiftungen u. s. w. genau nachdenkt, wird sich überzeugen müssen, daß dieses beinahe allein die reichliche Quelle ihrer weltlichen Macht gewesen ist. Wir könnten hierzu eine Menge urkundlicher Belege

aufführen. In welchem Ansehen stand nicht durch eben diese Befreiung die Abtei Seligenstadt im 9ten, 10ten und 11ten Jahrhundert? wie weit würde sie es nicht gebracht haben, wenn nicht Erzbischof Adalbert durch K. Heinrich IV. diese Macht an sich gezogen hätte? In der Geschichte des Rodgaues soll darüber eine kleine Nachlese geliefert werden. Viele immune geistliche Corporationen verloren aber frühzeitig durch mächtigere Muntatsherren auf gleiche Art ihre landesherrliche — unmittelbare — Rechte, und nur gewöhnliche Vogteien als reine Particulargerichte blieben ihnen übrig. Die ewig schaffende und bildende Zeit legte auch hier Hand ans Werk der Wiedervereinigung; alle Entwickelung gieng auch hier von unten auf; wer es anders betrachtet, unsere heutige Organisationsmethode zum Muster nimmt, wird nie zu reinen Resultaten kommen.

Schar gegenüber sehen wir die Entwickelungsweise der landesherrlichen Macht weltlicher Herren. Hier keine Immunität, hier nur das Amt die missatische Gewalt, Quelle der Unmittelbarkeit. Zwei königliche Eleven, verwöhnte undankbare Adoptivkinder, wuchsen zu Männern heran und machten dem Greisen viel zu schaffen; ihrem Zudringen aus dem Weege zu gehen, sich die nöthige Ruhe des Alters zu verschaffen, mußte eine Habe nach der anderen hingehen, wobei auf die Waagschale des geistlichen Sohnes gemeinlich der größere Theil gelegt worden ist. Nun erwachte Eifersucht und Egoismus; ein Bruder entriß dem anderen das väterliche Geschenk, der Kampf gieng auf ihre Kinder und Nachkommen als angeborne Leidenschaft über, und der sterbende königliche Greis sah seine

ganze Haabe in vielfacher Zersplitterung unter diese vertheilt. Sein rüstiger Nachfolger, der sich auf den morschen königlichen Stuhl setzte, konnte dem Gewirre des hitzigen Kampfes nicht wehren, mehr von der Zeit, die alles ändert, und der Ueberzeugung, daß durch sie die angespannten Kräfte erschlaffen würden, hoffte er, und seine Weissagung traf ein. Dies die bildliche Darstellung unserer Geschichte des Mittelalters im Großen und im Kleinen.

Die Muntatsgewalt legte zu Umstadt den Grund zur Landesherrlichkeit. Es dauerte nicht lange, und die Abtei Fuld kam mit den benachbarten Herren von Münzenberg in Berührung. Letztere brachten es dahin, daß sie in gleicher Gemeinschaft standen. Ihr Ansehen wuchs, denn die Vogtei war in ihren Händen. Was aus der zu Umstadt mächtigen Abtei geworden, hat die oben ausgeführte Geschichte bewiesen.

Wie reichhaltig an Begebenheiten ist nicht die Geschichte des Mittelalters, wie nöthig darum ihre specielle Darstellung nach einzelnen Herrschaften und Gebietstheilen? Wer aber aber hierbei die zwei sich gegenüberstehenden Erwerbungsquellen und die ehrwürdige Person des Königs, der sie öffnete, ausser Augen läßt, und nicht begreifen will, daß dieß kein Organisationsplan gewesen ist, der wird stets schwanken. Genug für unsere Specialgeschichte.

2 Hallwachs C de centena illimitata etc. S. 105 ff.

3 So war z. B. Johannes Lubolt im Jahre 1427 gemeinschaftlicher Schultheiß.

4 Retter l. c. IV. Samml. S. 202.

5 Bodmann rhein. Alterth.

6 Retter l. c. IV. Samml. S. 201. divers.

§. 9.

Fortsetzung.

Dorf-, Unter-, Halbgerichte befanden sich für tägliche Vorkommenheiten in jenen Orten, wo nicht gutsherrliche Gerichte ihre Competenz absorbirten. Sie unterscheiden sich von letzteren wesentlich darin, daß sie landesherrlich und in gerader Stufenfolge dem Landgerichte untergeordnet, während die Particulargerichte es nur beziehungsweise waren. Bei der Menge der letzteren erscheinen nur folgende Ortsgerichte im Amte Umstadt. Richen und Kleinumstadt bildeten zusammen ein Gericht; eine Gasse von Kleinumstadt, die Hanauer-Gasse genannt, war nach Kleestadt dingpflichtig. Semd und Ammerbach (letzterer Ort nach Erlöschung des Adelsgeschlechts von Ammerbach und ihrer Besitznachfolger und Consolidirung seiner Güter mit dem gemeinherrschaftlichen Territorium) hatten ebenfalls eigene Dorfgerichte. Diese Gerichte bedienten sich des umstädter Stadtsieges; ihre Befugnisse giengen eben so weit, als jene der Dorfgerichte in der Cent Ostheim (I. Th. §. 9) und waren der Gemeinherrschaft untergeben. Da die privative hanauischen Dorfgerichte Kleestadt, Schaafheim, Langstadt, Schlierbach und die privative pfälzischen, Lengfeld, Huppelnheim und Niederklingen nur beziehungsweise untergeben waren, so können sie, obgleich in ihrer Competenz mit jenen ganz gleich und verschieden von Vogtei- und Partikulargerichten, doch nicht hierher gezählt werden, und

werden daher, in der Mitte zwischen beiden stehend, besonders genennt.

Partikular- und Vogteigerichte. In den Orten der Cent, wo wir diese Gerichte vorfinden, haben sich die alten Dorfgerichte in obigem Sinne größtentheils längst verloren; dagegen erhoben sich hier die Vogteien, in jedem Orte, wo sie vorgefunden werden, verschieden in Befugnissen und Gewalt. Einige beschränken sich auf ihre primitiven Verhältnisse, andere üben niedere Centbarkeit aus und suchen sich vom Centverbande zu befreien; folgende dieser Gerichte sind näher kennen zu lernen.

Vogteigericht Habitzheim. Hierzu gehörten die Orte Spachbrücken, Zeilhard, Großzimmern (letztere Orte nur theilweise) und Dilshof (s. §. 12 bei von Bickenbach). Dieses den fuldischen, nachher pfälzischen Vasallen Bickenbach, Erbach, Löwenstein zugehörige Gericht erwuchs, eben durch das Lehensverhältniß zu einer höheren Stufe der Competenz, als es ursprünglich gehabt haben mag, und übte gegen Ende des 15ten Jahrhunderts hin sogar eine niedere (partikulare) Centbarkeit, so wie in Civilsachen eine unumschränkte Gewalt. Die Gerichtsheegungen wurden in den vier Gerichtsortschaften einzeln vorgenommen; deßwegen ist in Urkunden von Fautheien Habitzheim, Spachbrücken, Zeilhard und Großzimmern die Rede (Schneider l. c. Urkundenb. z. 2ten Satz S. 92). Die Streitigkeiten wegen der Centbarkeit, auch wegen des Ortes Georgenhausen, sind schon hin und wieder angemerkt.

Vogteigericht Raibach zu 1/3 den Herren von Groschlag, 1/3 den Herren von Wambolt, 1/3 den Herren von Bicken, nachher Schelm von Bergen und seit 1765 Herren von Raibeld gehörig. Den groschlagischen Antheil erhielt seit 1799 das Haus Pfalz als eingezogenes Lehen, welches hierauf 1802 an Hessen-Darmstadt mit dem halben Amte Umstadt kam. Diese 3 Drittheile waren pfälzisches Lehen. Die Competenz gieng auch hier über die Gränzen primitive eingeschränkter Partikularberechtigungen.

Vogteigericht Brensbach des Landgrafen von Hessen und Grafen von Erbach in abgetheilten Gassen und Wohnungen, ebenfalls in Civiljustizsachen nach und nach competent.

Vogteigericht Niederkainsbach der Grafen von Erbach, fuldisches Lehen.

Vogteigericht zu Großzimmern. Oben bei Habitzheim kommt dieser Ort als Vogteiort vor. Hier ist nur von einem Theile desselben die Rede. Eine gewisse adeliche Familie von Zimmern, welche durch Georg von Zimmern i. J. 1250 zum Vorscheine kömmt [1], besaß hier verschiedene Rechte und Einkünfte, die auf die Herren von Wambolt übergiengen. Diese Rechte waren fuldisches Lehen und wurden 1250 durch Fuld zu katzenellenbogischen Afterlehen gemacht. Hessen trat nachher an die Stelle von Katzenellenbogen. Jene Rechte, meistens in ständigen Zinsen bestehend, ruhten auf gewissen zerstreuten Plätzen, worauf nach und nach Häuser gebaut worden sind. Die Besitzer als Hübner wurden einer Particularge-

richtsbarkeit untergeben. Aus diesem erwuchs eine förmliche Vogtei, wogegen die Herrschaft Habitzheim als prävalirende Vogteiobrigkeit jedoch vergebens protestirte, indem in späteren Zeiten das Haus Darmstadt hier in der Zinsgasse die nämliche Vogteilichkeit ausübte, wie Löwenstein in dem übrigen Theile des Ortes.

Vogteigericht Nauses der Gansen von Otzberg, fuldisches Lehen und competent in Civilsachen, gleich den territorialen Dorfgerichten.

Vogteigericht Harpershausen, zu 1/3 den Forstmeistern von Gelnhausen, zu 2/3 den Grafen von Hanau, seit 1501 durch Kauf von den Kriegen und Gailingen von Altheim, gehörig, auf gleiche Art wie zu Nauses. Eben so auch

Vogteigericht in Abtheilungen der Dörfer Kleinumstadt und Richen, den Herren von Groschlag, von Carben, von Wambolt, jedem zu 1/3, angehörig. Es bestand neben dem oben bemeldeten Dorfgericht, und verlor sich, während die Vogtei Raibach fortbestand, frühzeitig. Es war pfälzisches Lehen.

Vogteigericht Wächtersbach, ursprünglich ein Landsiedelgericht. Der wamboltische Schultheiß zu Kleinumstadt hatte die Heegung vorzunehmen. Es war pfälzisches Lehen.

Partikulargerichte in unverändert gebliebener Competenz waren: das Hubgericht der alten Herren von Ammerbach zu Ammerbach, des Klosters Höchst zu Niederklingen, das Hubgericht der Herren von Klebitz zu Nalsbach, das Hubgericht der Herren

von Geiling auf ihren verschiedenen Besitzungen, das Breitwieser Feld- und Markgericht, welches nach Ausgang des Dorfes von Schöffen der Orte Kleinumstadt, Richen und Kleestadt besetzt wurde. Im Jahre 1572 wollten die Schöffen der Orte Kleinumstadt und Richen jene von Kleestadt zur Besetzung des Markgerichtsstuhles nicht zulassen, weßhalb Graf Philipp von Hanau an letztere die Weisung ergehen ließ, dagegen feierlich zu protestiren (s. Decretenbuch der Herrschaft Babenhausen S. 372). Endlich kömmt noch vor: das Grävengericht zu Semd und das kaiserliche Hofgericht zu Schaafheim. Von beiden letzteren ist insbesondere Folgendes zu bemerken.

Jenes, das Grävengericht, hat seinen Ursprung aus der Zeitperiode, wo noch die Grafen von Katzenellenbogen in dem Bezirke Umstadt mit berechtigt waren (s. oben §. 4). Ihnen blieben noch etwa 500 Morgen Güter (Gräfenäcker) und verschiedene Zinshäuser zu Semd übrig, und dafür wurde ein Grävenschultheiß mit Schöffen bestellt, die Gerechtsame nach Art der Hubengüter zu wahren. Was nun die Benennung Gräve, d. i. Graf, betrifft, so irre man nicht daran, als ob hier ein wirkliches Grafengericht (comecia) werde bestanden haben, das nach und nach zu einem geringen Partikulargericht herabgesunken wäre; der Name Gräve wurde im Mittelalter oft, besonders in Hessen, Ortsschultheißen und niederen Gerichtspersonen zu Theil und hatte mit dem alten Grafenamt nichts als den Namen ge-

mein, der sich, sonderbar genug, wie verirrt bei einem Hubenschultheißen findet [2].

Das kaiserliche Hofgericht zu Schaafheim leitet seinen Ursprung von dem hier befindlich gewesenen kaiserlichen Sattel-, Sadel- oder Sodilhof, nebst welchem im dreieicher Wildbannsbezirke, nach einem Weisthum von 1338, ihrer 34 gewesen sind [3]. Zu diesem Sattelhof gehörten, wie bei den übrigen, gewisse Hubenstücke, auf welchem ein Förster als Aufseher saß, der auch Schöffe des Vogteigerichts zu Langen war. Seine Dienstpflicht und was von dem Hofe abhieng, bestimmt das angeregte Weisthum auf folgende Art: »auch Deylent (die Schöffen) sy den Sadelhofen, die tzu den Huben gehörent, daz man uff eynen iglichen hoff sal finden eyne Buwehoff eyn Backhuß eyn Schure und ein Hunthuß und sal das in der nächsten Marke hawen da er ein Merker inne ist. Abe eyn Kaysér queme, der in der vorgenannten hoffe eynen wolte ruwen, und eßen, so sal man ime geben eyn wiß Strohe, und wann der Kayser dannen faret, so sal er den Hubener also vil laßenn an Kosten, das er und sin Gesinde acht Tage wol faren. — Auch Deylent sye der Huben fryheit, wo eyner den andern erslahenn hette, flohe er uff der Huben eyne oder uff der Ecker eine, der Inne die Huben gehort, der sal nymant angriffen, weder an sinen Lipp noch an sin Gut ꝛc.« Diese Gerechtsame und Vorschriften hatte also hiernach nur allein der Hübner zu wahren und zu beobachten; von einem Gericht spricht die Urkunde

um so weniger etwas, als sie nur im allgemeinen von allen jenen 34 kaiserlichen Sattelhöfen redet. Eine Urkunde von 1475 weißt uns aber an, daß von wegen desselben Hubenguts ein eigenes Gericht mit Schultheiß und Schöffen niedergesetzt war, um ohngefähr dasselbe zu beobachten, was früher den Hübnern oblag. Es bleibt also in Ansehung des Ursprungs dieses kaiserlichen Hof- oder Hubgerichts kein Zweifel übrig. Um jene Zeit, von welcher wir die angegebene Urkunde (Weisthum) besitzen, gehörten zum genannten Hof vielerlei Einkünfte: Zinsen, Leibeigenschaftsgebühren u. s. w. Der Grund, einen gewöhnlichen Sattelhof mit vielerlei Abgaben, Dienstleistungen u. s. w. zu versehen, ruht allerdings, und wie schon der Name dieses Gerichts anzeigt, darin, daß die Kaiser auf ihren Jagden hier öfterer zusprachen, weßhalb denn auch dieser Hof mit einer eigenen Gerichtsbarkeit, zur strengen Beobachtung aller darauf haftenden vielerlei Rechten und Lasten, versehen, und um das Interesse des Kaisers wegen vor allen übrigen zum Wildbann Dreieich gehörigen Sattelhöfen ausgezeichnet worden ist.

Um der Kürze willen verweise ich, zur näheren Kenntniß der Sache, auf das hier unten angefügte Weisthum von 1475, als dem bekannt ältesten [4], wobei ich noch Folgendes hinzufüge: In neueren Zeiten wurde dieses Gericht auf folgende Art gehalten. Alle Jahre auf Markustag kündigte man es durch Glockenzeichen an; die Schöffen verfügten sich hierauf in gewisse Nebengassen zu Schaafheim, um

zu untersuchen, ob irgend etwas von Bauereigeschirr hier vorfindlich sey, auch ob Gänse, Hühner und anderes Vieh hier angetroffen werde, in welchem Falle alles Vorfindliche hinweg genommen und dem Gericht heimfällig wurde. Zu gleicher Zeit mußten mehrere Ställe gereinigt und zum Empfang fremder Pferde bereit gehalten werden. Nach diesem verfügten sich die Schöffen auf das Rathhaus, erhoben verschiedene Gefälle, welche noch von den sonst zahlreichen Einkünften übrig geblieben waren, und verzehrten von einem kleinen Kapital die Zinsen. Der Volkssage nach, soll dieses Gericht von Kaiser Friedrich I. herrühren, der hier wegen der Jagd einen Hundsstall gehabt hätte [5].

So viel von der näheren Beschaffenheit der Gerichtsverfassung im Mittelalter.

Es ist hier nun noch einer seit dem 15ten Jahrhundert hinzugekommenen Veränderung in der Organisation zu gedenken, welche, indem sie von oben herab kam, auf die von unten sich ausgebildete Verfassung von den wichtigsten Folgen in so fern war, als letztere seit jener Epoche (15ten Jahrhundert) nach und nach zu zerfallen begann, und einer neuen Verfassung, wie sie im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts in ihrer Ausbildung dastand, den Platz einräumte.

Seit dem 15ten Jahrhundert, und namentlich hier zu Umstadt seit dem Anfange desselben, pflegten Landesherrn auf ihren Landesburgen für gewisse Bezirke Amtmänner [6] zu bestellen, Personen von Adel,

welchen neben dem Kriegs- und Burgvertheidigungswesen auch noch eine gewisse höhere Justiz- und Administrativgewalt, jedoch auf unbestimmte Art, dergestalt oft übertragen worden ist [7], daß an sie, als die nächsten Repräsentanten des Fürsten alle Recurse von den Gerichten ergehen konnten. Die unbestimmte Art ihrer Anstellung und Befugniß mußte auf die höchsten Gerichte des Landes von sehr gefährdenden Folgen seyn. So wirklich denn auch hier zu Umstadt. Auf der Burg Otzberg und im pfälzischen Schloß zu Umstadt saß seit 1430 ein pfälzischer Oberamtmann und im hanauischen Schloß zu Umstadt ein Keller (Dapifer), welche beide in der angegebenen Art der Cent- und Gemeinherrschaft vornehmste Beamten waren. Seit ihrer Anstellung bemerkt man von ihrer Seite eine Einmischung in die sonst früher unumschränkte Gewalt des Oberhof-, Cent- und Stadtrichters und seiner Schöffen, indem sie theils bei den Gerichten, vorzüglich Landgerichten, mit erscheinen, theils hin und wieder mancherlei Geschäfte an sich ziehen. Je weiter die Zeit voran rückte, desto größer ihr Wirkungskreis, desto beschränkter der des Oberhofs-, Land- und Stadtgerichts. Hierzu kam noch die so wichtige Veränderung im Gerichtsverfahren und die immer allmählig separirte Justiz- und Administrativgewalt, welch letztere nach und nach ausschließlich den Amtmännern zufloß, indem nunmehr nicht das Gericht allein der Ausfluß jeder Gewalt seyn konnte. Dieses und daß das veränderte Gerichtsverfahren, die Einführung des fremden Rechts

und die Nothwendigkeit gelehrter Richter den alten ungelehrten, jedoch biedereu, klugen und weisen Centrichter als unbrauchbaren Mann erkannten, mußte ihn gegen die Mitte und das Ende des 16ten Jahrhunderts von seiner hohen Stufe so herab drängen, daß er kaum noch einen Schatten voriger Größe übrig hatte. Der Oberhof und alle hohen centherrlichen Rechte, wie auch ein Theil städtischer Jurisdiktions- und Administrativbefugnissen, waren auf das seitdem förmlich niedergesetzte gemeinschaftliche Oberamt Umstadt, welches von beiden Seiten mit Beamten besetzt wurde, übergegangen, und Pfalz wies, was seine privativen Besitzungen, Lehen und sonstige Rechte betraf, diese an das Oberamt Otzberg, welches zugleich auch seinen Wirkungskreis über Theile der Cent Umstadt erstreckte. Das Centgericht wurde zwar noch mit gewissen Feierlichkeiten, theils auf der Waide bei Kleinzimmern, theils auch unter der alten Linde in der Stadt, vom Stadtschultheißen geheegt [8], wobei die Centartikel verkündet, die Centmannschaft gemustert und kleinere Frevel gerügt worden sind, allein da durch die neu geschaffenen landesherrlichen Behörden (gemeinschaftliches und resp. privatives Oberamt) der Saamen des Zwistes unter Vogtei und Landesherrschaft gestreut worden ist, der in dem Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts viele herbe Früchte trug, so konnte das lockere Land des gemeinschaftlichen Centgerichts, das einstens unter einem Haupte über alle Verhältnisse so fest umschlungen war, nicht länger andauern, und auch der Ueberrest dieses Cent-

gerichts gieng gegen Ende des 17ten Jahrhunderts (i. J. 1668) verloren. S. unten Note 8.

Was aus dem Oberhof als Appellationsinstanz geworden, der seit dem Verfall des Landgerichts an das Oberamt kam, wie die Centrechte ausgeübt wurden und welche Befugnisse dem Stadtgerichte übrig geblieben sind, endlich wie auch alles dieses, das sich in solche neue Gestalten verwandelte, untergieng, davon unten §. 20. Bemerkt muß jedoch noch hierher werden, daß, wenn gleich der Oberhof als Appellationsinstanz zum Oberamt herüber kam, dennoch der Stadtmagistrat im Laufe des 16ten Jahrhunderts die berathende Behörde der ganzen Cent geblieben und in dieser Beziehung als Oberhof geachtet worden ist [9]; ein sprechender Beweis, welches Zutrauen die Schöffen der Stadt genossen haben, und wie schwer es hielt, dem Oberamte unbedingten Glauben zu schenken. Jene adlichen Amtmänner des 16ten Jahrhunderts waren aber nicht die erfahrenen Geschäftsmänner wie unsere Schöffen der Stadt, die oft in den verwickeltsten Sachen Belehrung ertheilen konnten. Erst seitdem, als gelehrte Juristen unter dem Namen Oberamtsverweser mit dem 17ten Jahrhundert die Vices der Oberamtmänner vertraten, erst seitdem verlor sich der berathende Oberhof beim Stadtmagistrat.

1 Wenk l. c. 1. Theil S. 19. Urk.-B.

2 Wenk l. c. Th. 1. S. 327 Note c. Hallwachs l. c. S. 44. Wund l. c. S. 120. Note 93. Kopp von den geistlichen u. weltlichen Gerichten in Hessen.

Ich werde von diesem Gerichte späterhin noch ein Weisthum beibringen. Das Amt eines Grävenschultheißen wurde noch in neueren Zeiten besetzt. Retter l. c. 2. Samml. S. 200 spricht von einem Hubgericht und einigen Gefällen zu Semd, welche zum Amt Lichtenberg gehörig gewesen seyen. Wahrscheinlich hat er hierunter das Gräfengericht verstanden.

3 Buri Vorrechte des Bannforstes Dreieich, Urkundenbuch S. 6. »So synt diß hernach geschrieben die Huben des Willpanns. Item Mersfelden, Item Mersfelden, Item Nuweheim, Item Tribur, Item Steden, Item Kelßterbach, Item Schweinheim, Item Griesheim, Item Bockenheim, Item Vilwille, Item Riedern, Item Offenbach, Item Bieberauwe, Item Schonfelt, Item Gugißheim, Item Rodau, Item Stockestatt, Item Schaafheim, Item Frankfurt, Item Langen, Item Langen, Item Langen, Item Dieppurg, Item Cleynzimmern, da sint 2 Huben oder drey, Item Clingen, Item Obernauwe, Item Dilshofen, Item Oberamstatt, Item Draiste, Item Worfelden, Item Arheilgen, Item Darmstatt, Item Pfiungstatt.«

4 Weisthum des sogenannten kaiserlichen Hofgerichts (Hubgerichts) zu Schaafheim. Original von 1475. »Anno domini Millesimo quadringentesimo Septuagesimo quinto uff hute Cirini hat myn gnediger Jongkher Jongkher Philips Grave zu Hanawe der alt, lassen besitzen eyn Hoffegericht zue schaffheym inn Bywesen sine und sine gnade frunde und da uffin und wysin was herrlichkeyt, gerechtigkeit und fryheit sine gnade von eyme Römischen Kayser deß Hofgericht halben in Schafheym hait. — Zum ersten weisenn sie sinen

gnaden von den Hoffemennern zu lybsbeede sechs-
zehne phunt Heller dieses Landes werung und man
iglichem eyn faßnachthun und nach synn dode
ein Besthaupt und igliche frawe zweenn phennige
die steen eym Büttel zu, und nach irem dode ein
ein watmale vom gebusem horent dieselben Kinde
alle in den Hoff wysen sie auch den Besetzern, wenn
sie die Beede setzen fünfzehn Toraes zum lone;
den Buddel fünfzehn Tornes zum lone, dem schry-
ber zwölf Turnes zu lone. Auch so haben der Hoff
die fryheit, des der jüngste sone dem Vater nach-
gehore, So hat der Hoff auch die Fryheit, es
weren knecht oder mayde, die sich uß dem Hoff
verändern wollen, hetten sie macht zu dun. Wyssen
sie auch seiner gnaden einen halben wagen und
zweyne pherde, so gut als sie dy haben megen,
ob es darzu queme, das sine gnaden mit eyme rö-
mischen Kayser salle ziehen über Berg, so sollen
sie sinen gnaden die Habe stellen uff den Hoff zu
Schafheym, wolle nun sein gnaden fürter han, des
solle er dun one kosten der armen. Hilft im got Herr
widder zu Lande, so sale man die Habe wider
stellen uff den Hof, es sey wenig böse oder gut.
Auch wisen sie zurecht ob einer queme ein von
schaafheim und begert zu kommen uff den hoff, so
sal ein schultheiß dasselbs zu ime nemen zween
schöffen des geriechts zu schaafheim und den armen
uffnehmen mit eynem halben virtel Wins und als-
balde sinen Herrn kunt dun dem er entpharen ist,
und denselben man über nacht behalten, kompt
derselbe sin Herr oder der synen, des morgins
vor sonnenscheine, und for drid yne wieder, so
sale man yme den widder lassen, blybe er aber un-
erfordert byß ym dye sonne überschynet, so ist er

dem Herrn entgangen mit Rechte und ist sint eyn Hoffmann als andir Hoffmanne. Auch so sale der. Auch so sole der .... ym gnade bewysen und sie nyr höer beswereen den von alter herkommen ist und yme fruntlich sin von synen eygen Hindersessen umb der fryheit willen sine gnade hait von eyme römischen Ryche. Auch wisen sye zu rechte, obe ein mit sin Hoffsbede, die er unsern gnedigen Jonkher jährlichen geben sal, sümig wird, so sal der Buddel und Knecht zu Schaafheim der solche Bede pflegt uffzuheben, zu eynem amptmann oder schultheißen eins iglichen ordes da derselbe mit sine Bede hindstellig, seßhafftig wer komen solt und yme das fürhalten, wolt dann der amptmann oder schultheiß yme nit helfen, oder derselbig solche Bede in nit geben, so mecht unser gnedigen Jongkher strafen. Auch wysen sie queme eyn armer man zu sinen Gnaden, und bete ynn um Hilf in synen nöden und wolle yme sinn gnaden nit hellfen, so mecht derselbe man ziehen hinter einen andern herrn, der yme gehelfen kinde und wann derselbe Mann zoge inweg und gehielt, begegnet yme sin gnaden, so solt er oder dye syne abe und zu fuß dreden und denselben man furter helfen, deßhalben salt der arme sin druwe und globde und eren und beraubt sin *). Auch sollen sie haben in Schaafheymer geboede funfzehn Mor-

*) Diese Freundlichkeit und Menschenliebe, welche den Auszügling, um sich anderwärts niederzulassen, begleitete, ist dem teutschen Mittelalter überhaupt ganz eigen und wird nicht selten auch anderwärts, z. B. im Rheingau (s. Bodmann rhein. Alterthümer II. Abth. S. 380), mit Freuden bemerkt.

gen Ackers nit am böſten auch nit am beſten. Auch wiſſen ſie zu rechte was zerung die ſcheffen dun, wann ſy das gereichte hie halten, ſo ſole eß die Hoffemanne auch bezalen. Auch wiſſen ſy zu rechte ob ein nit queme an das Hofgericht zu Schaafheim daz eyn knecht geboden hatte, ſo wer er ſchuldig eyne ſchultheißen daſelbs XX den. zu geben.

Im Rande der Urkunde ſteht noch »und wer es Sache obe ſy wine verzerten, ſollen ſie ſelbs bezalen.«

5 Im Jahre 1627 wurde am 27ten Auguſt ein Hofgericht gehalten, wobei 7 Schöffen von den Orten Harpershaußen, Langſtatt, Schlierbach, Kleeſtadt, Altheim und Pflaumheim erſchienen ſind. Nachdem ſie in Anſehung der Freiheit, welche die Schaafheimer Einwohner wegen des Beſthaupts genießen, eine Art Weisthum ausgeſprochen hatten, ſprachen ſie ferner »daß ſie ſemptliche als Schöffen alle Jahr in den Hoff gen Schaafheim, und die andern, ſo in den Hoff gehören, je über das ander Jahr alle in den Hoff gehen müßten. Hier ſeyn 4 Gaßen (dieſe werden beſchrieben) ohngepflaſtert undt nicht durchgängig, mußten ſie alle Jahr beſichtigen und ſauber halten, auch den halben Wagen, ſo die Hofleuth ſtellen, in dieſe Gaßen geſtellt werden.« (Ungedruckte Nachricht.)

Eine andere ungedruckte Nachricht überliefert uns das Namensverzeichniß aller Leibeigenen, welche zum Hof aus Oſtheim, Wallſtatt, Wenigenumſtatt, Moßbach, Kleeſtatt, Schlierbach, Altheim, Groß-zimmern, Niedernberg, Langſtatt, Harpershaußen, Münſter, Lengfeld, Frauennauſes, Kleinumſtatt, Roßdorf, Habitzheim, Sickenhofen gehörten.

Alle diese und in obigen Weisthümer bemerkten Gerechtsame, die ehedem dem Kaiser zugestanden haben, giengen auf den Grafen von Hanau über, sind aber seit dem 30jährigen Kriege größtentheils erloschen. Interessante Actenstücke über die Freiheit der Gemeinde Schaafheim, worüber diese langwierige Prozesse mit der Herrschaft geführt hat, sind noch vorhanden.

6 Amtmann kommt vom fränkischen wort Ambactus, d. i. Diener, Ministerial, her. Aus Ambakt entstand Ambacht, Ambachtmann, Ambt und Amtmann, in der Schweiz Ammänn.

7 Bodmann l. c. II. Abtheil. S. 523 ff.

8 Nach einer Notiz bei Hallwachs l. c. S. 60 wurde 1583 die Cent Umstadt gemustert, mit Wehr belegt, nämlich mit Büchsen, Sturmhauben, Lanzen, Federspießen, Hellebarden, Axten, desgleichen auch im Jahre 1599. Im J. 1618 wurden auf der Kleinzimmerer Weide 700 Mann gemustert. Daselbst S. 54 werden die Jahrgänge aufgezählt, in welchen Gerichtsheegungen statt fanden, nämlich: 1524, 1536, 1540, 1544, 1554, 1558, 1559, 1569, 1576, 1580, 1582, 1583, 1588, 1591, 1599, 1624, 1638, 1643, 1644, 1651, 1662, 1664 bis 1668, mit welchem Jahrgange die Landgerichtssitzungen für immer schließen, wie der pfälzische Collector Capeller in seinen hinterlassenen Manuscripten berichtet. Die eben bemerkten Jahrgänge darf man mit Recht als die eigentliche Verfallsperiode des Centgerichts ansehen.

9 Hier ein Credenzschreiben des Fautheigerichts Spachbrücken an den Stadtmagistrat zu Umstadt, als berathenden Oberhof:

»Unsern willigen Dienst zuvor, erbaren, fürsichtigen weißen lieben Herrn, günstigen Nachparn.

»In dieser hierneben angeschlossenen Gerichtshandlung werden Ewr. Weisheit befinden, Klag, Exception, Gezeugnuß mündlich und brieflich sampt allen andern frübringen, so in Sachen der rechtfertigung zwischen Peter Duzenburger zu Dieburg Klegern eines und Herrmann Neben verlaßener Wittwe andern Theils vor Uns gerichtlich fürgetragen und inbracht und zur rechtlichen Erkönntniß gestellt wordten ist; die weil aber wir Uns in dieser Sache noch gehaltenen bedacht darauf zu einem Urtheil nit könnten entschließen, haben wir solche handlung unserm alten herkommen und Gebrauch nach, um lernung Unterricht der Rechten für uns an Ewr. Weisheit als unser der Cent Oberhof gewiesen und geschoben, derhalb unser Bitt, Ew. Weisheit wollen diesen Gerichtshandel besichtigen und bewogen, darauf aus günstigen Willen den Rechten zu steuer, uns unterricht thun und zu erkennen geben, was hierinnen recht, oder Ew. Weisheit bedunken recht sey, und dasselbigs verschlossen auf unser kosten uns mittheilen, des seindt wir um Euch sampt aller Billigkeit in mehreren zu verdienen willig. Datum uff Montag nach des h. Fastnacht i. J. 1559.

Schultheiß und Scheffen
zu Spachbrücken.«

Inscriptio.

»Den erbarn, weisen und fürsichtigen Burgermeistern und Schöffen zu Umstadt unsern günstigen lieben Herrn zu handten.«

§. 10.

Alte Pfarreien Umstadt, Schaafheim, Großzimmern, Lengfeld, Brensbach, Kleinumstadt.

Wir schreiten zur Betrachtung der kirchlichen Verfassung des Mittelalters; veränderte Verhältnisse, seit der Reformation und durch diese entstanden, werden späterhin vorkommen.

Während des Mittelalters befanden sich im Centbezirke Umstadt sechs, jedoch nicht gleichzeitig, alte Pfarreien; sie sind: Umstadt, Kleinumstadt, Schaafheim, Großzimmern, Lengfeld, Brensbach. Großzimmern und Kleinumstadt gehörten unstreitig in den früheren Zeiten zur Pastorei Umstadt. Durch Dismembration kamen sie, wie unten folgt, von da hinweg, und wurden zu eigenen Pfarreien erhoben.

Es ist bekannt, daß die fünf ersteren zum muntater Landcapitel, laut Würdweins Register, gehört haben (im ersten Theil der Bachgauer Geschichte war hiervon schon einmal die Rede); aber in denselben Registern wird Brensbach nicht erwähnt; indessen geht aus anderen Urkunden bei Retter hervor, daß auch diese Pfarrei dem muntater Landcapitel einverleibt gewesen ist; ohnehin lag der Ort Brensbach als fuldisches Besitzthum in dem eigentlichen fuldischen Muntatsbezirk. Ausser diesen Pfarreien kommen noch mehrere Filialorte, welche zu verschiedenen, auswärts der Cent gelegenen, Pfarreien gehört haben, z. B. Spachbrücken, Langstadt, Harpershaußen, Heubach, vor. In den Geschichten der Städte Ba-

benhausen und Dieburg wird von letzteren die Rede seyn, wenn gleich streng genommen, da ich mich in der Geschichte stets an den Umfang der Centbezirke zu halten trachte, dieser als Centorte schon hier erwähnt werden sollte.

Umstadt, unstreitig die älteste Pfarrei des fuldischen Muntatsbezirks, hatte, nach Würdwein l. c. 1. Th. S. 5, folgende Filiale: Semd, Kleestadt, Ammerbach, Richen, Raibach, Kleinumstadt, Zimmern (Großzimmern) [1]. Alle diese Orte machten, in Uebereinstimmung mit politischer Verfassung, ausschließlich der Vogteiorte Ammerbach, Raibach, Großzimmern, zugleich auch das Amt Umstadt aus.

Im Jahre 741 schenkte Herzog Karlmann, Pipins Bruder, dem Bisthum Würzburg die Kirche ad S. Petrum zu Umstadt; wahrscheinlich hatte dieses Stift den Kirchsatz, gewiß jedoch späterhin die Abtei Fuld, denn als diese im Jahre 1390 Umstadt verkaufte, hielt sie sich den Kirchensatz besonders vor (s. §. 5). Auf unbekannte Art kam er hierauf an das Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg, welches denselben i. J. 1562 um 7000 fl. verkaufte, von da es ebenfalls durch Kauf an Pfalz gekommen ist. In der Reformationsgeschichte wird hiervon (unten §. 17) noch einmal Erwähnung geschehen müssen. So viel übrigens bekannt, kommt diese Pfarrei erst 1284 vor [2].

Die Pfarrkirche war, wie so eben erwähnt worden ist, in den frühesten fränkischen Zeiten, dem Apostel Petrus gewidmet; späterhin dem h. Kilian [3].

In derselben standen 3 urkundlich bekannte Altäre: 1) Der Muttergottes- oder Frühmeßaltar, wozu sich die Familie Schelm von Bergen im J. 1403 durch Dotation das Präsentationsrecht erwarb [4]; 2) der Catharina- und 3) der Nikolausaltar [5]. Zu jedem derselben war ein eigener Beneficiat bestellt. Man weis nicht ihre Stiftungszeit, nur so viel, daß zu ersterem, dem Muttergottesaltar, die Familie von Schelm, wie gesagt, das Präsentationsrecht hatte, aber der Altar selbst existirte schon vor 1403, denn er wurde in diesem Jahre blos erneuert; früher hatte er seine eigenen Einkünfte, die bei der Renovation längst verloren waren. Ausserdem befand sich in der heiligen Geist- oder Hospitalcapelle, vor dem Thor (in der Vorstadt) gelegen, ein eigener Frühmeßaltar zum h. Geist, welchen i. J. 1451 Johann Folker und seine Gattin Catharina mit einer jährlichen Kornrevenüe von 60 Malter oder 30 fl. baaren Geldes fundirte [6]. Zu Belesung dieses Alters — wöchentlich dreimal — wurde ein eigener Beneficiat bestellt, welchen die Familie der Stifter zu präsentiren hatte.

Die Capelle zu den HH. Nazarius, Anna und Otilia befand sich in der Stadt und scheint im fuldischen Schlosse (Propstei) gestanden zu haben. Sie wird ausdrücklich von der Waldcapelle im Forste, und von der h. Geist- oder Hospitalcapelle unterschieden. In einer Stiftungsurkunde von 1472 heißt sie Capella villae Umstadt. Nach eben dieser Urkunde dotirt die Familie von Schell einen darin be-

findlichen neuen Altar mit hinlänglichen Einkünften zum Unterhalt desselben Capellans, welcher zugleich Capellanus domesticus des Plebanen gewesen ist. Der gedachte Altar wurde zu Ehren der HH. Maria, Otilia, Anna und Nazarius eingeweiht [7].

Die Waldcapelle, Capella in foresta, bei Würdwein, stand im umstädter Forst, nördlich von Semd, unfern der von Umstadt nach Dieburg ziehenden Straße. Welche Altäre darin befindlich gewesen, ist unbekannt; sie war der h. Mutter Gottes dedicirt und hatte ihren eigenen Capellan; jährlich versammelte sich hier an gewissen Festtagen die Bruderschaft zu unserer lieben Frauen (s. Retter l. c. S. 204. 4. S. Baumeister unserer l. Fr. Bruderschaft im Forste). Diese Capelle ist längst nicht mehr vorhanden.

Der Capellan zu Kleestadt hatte diesen Ort unter des Plebanen Aufsicht allein zu versehen. In dem Decretbuch der Herrschaft Babenhausen von 1561 bis 1574 geschieht eines Frühmeßaltars in der Kirche zu Kleestadt Erwähnung, dessen Revenüen zu den Zeiten der Reformation der neu bestellten Pfarrei überwiesen worden sind. Siehe davon unten bei Babenhausen.

Vor der Reformation erscheinen nun zu Umstadt folgende priesterliche Personen; der Pastor, sein Pleban, dessen Hauscapellan, zugleich Beneficiat in der Stadtcapelle, die vier Altaristen und Beneficiaten zur h. Catharina, h. Nicolaus, h. Maria, h. Geist

im Spital, der Capellan in der Waldcapelle, der Capellan und Frühmesser zu Clestadt. Da der Capellan in der Waldcapelle nach einem Seelregister bei Retter l. c. S. 141 nicht besonders genannt wird, wohl aber bei Würdtwein l. c. S. 552, so scheint zu verschiedenen Zeiten einer der vier Altaristen diese Stelle versehen zu haben. Ausser diesen priesterlichen Personen wird auch noch der rector scolarum (Schulrector), der allem Vermuthen nach seine untergeordneten Gehülfen hatte, besonders genannt.

Umstadt hatte den Vorzug einer pastoria primitiva, es befand sich hier ein sogenanntes Halbstift, weil nach dem alten Traditionsbuch und anderen Stiftungsurkunden die sämmtlich genannten Geistlichen zu gemeinsamen Dienstverrichtungen auf großen Festtagen zusammentreten und theils im Chor, theils an den Altären fungiren mußten. Nach Traditionen sollen sie in dem fuldischen Schlosse gemeinschaftlich gewohnt und unter der Aufsicht eines Propsten gestanden haben. Von da versahen sie zuweilen auch excurrendo die benachbarten Filialen. Namentlich wurde im Jahre 1472 von Semd bemerkt, daß der Pleban oder sein Capellan ein von der Familie Morhard gestiftetes Anniversarium in der Capelle zu Semd celebriren würden, wenn sie dafür eine besondere Vergütung erhielten.

Die Einkünfte der Pfarrei waren nach den vorhandenen Schenkungsregistern, Stiftungen u. s. w. sehr beträchtlich [8], indessen bezog der Pastor, gewöhnlich ein adlicher Priester, hiervon das Meiste.

Sein gedungener Pleban, Vicarius, auch Pfarrer genannt, mußte alle vorkommende pfarreiliche Dienstpflicht leisten, sich mit einem geringen Lohne begnügen, während der Pastor oder Rector, unbekümmert um den Dienst, oft auswärts in Müßiggang zubrachte. Orte, an welchen, wie hier, solche Pastoreien befindlich waren, hatten daher in Ansehung einer besseren Seelsorge und eines ausgezeichneteren Gottesdienstes keinen besonderen Vorzug vor anderen gemeinen Pfarreien, weil das kärgliche Auskommen des Plebanen allen Diensteifer erstickte, und hätten nicht Privatpersonen bei Beneficiatstiftungen dafür gesorgt, daß der Genuß des Beneficiums durch Präsenz des Beneficiaten und dessen Mithülfe im pfarreilichen Dienste, wie hier zu Umstadt mehrmals der Fall vorgekommen ist, bedingt sey, so hätte es um den Gottesdienst, den sich das Volk gleichsam erzwang, eben so schlecht ausgesehen, als um die Sittlichkeit vieler der Geistlichen im 15ten Jahrhundert. Mehrmals hatten zwar die Erzbischöfe von Mainz gegen diesen Unfug geeifert, indessen blieben die Mahnungen und Satzungen fruchtlos. Hätte man das so schädliche Pastoratsverhandeln von Grund aus heben wollen, so wäre es consequent gewesen, auch in Ansehung der klösterlichen Pfarreien und des damit in Verbindung stehenden Incorporationswesens, Grundreformen vorzunehmen, mithin den vom Kloster gesetzten amoviblen Pleban, der gemeinlich dem Kloster zu lieb und der Pfarrgemeinde zum Schaden am Hungertuche nagen mußte, eben so gut abzuschaffen, als

den gedungenen Pastoratsvicar. Wie konnte dieses aber geschehen, da die Erzbischöfe von Mainz, wie unzählige Beispiele lehren, das Incorporationswesen recht befördert haben, um damit den hier und da gesunkenen Wohlstand der Klöster mit den Pfarrrevenuen zu erheben! Es blieb also während des 14ten und 15ten Jahrhunderts zu Umstadt in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten beim oben geschilderten Zustand; nichts geschah hier in geistlichen Dienstsachen, was nicht absolut geschehen mußte, daher denn nicht selten Klagen des Volks gegen ihre Priester und hinwieder Klagen letzterer gegen veränderte Meinungen der Laien [9]. Beiderseits kein rechtes Vertrauen mehr, die Frömmigkeit des früheren Mittelalters war dahin; weder Priester noch Volk wollten in die Fugen der alten Ordnung zurückkehren; hier die Elemente zu einer neuen Umstaltung in Religionssachen, die selbst den Anhängern des alten Glaubens heilbringend seyn mußten.

Die Pfarrei Schaafheim kommt 1272 urkundlich vor. Graf Diether von Katzenellenbogen und Reinhard, Herr zu Hanau, stritten, beide im Besitze des Patronatrechtes zu Schaafheim, über die Besetzung der Pfarrei; jener präsentirte den Priester Otto, dieser den Priester Heinrich, Sohn des Schultheißen zu Babenhausen. Diether gab für diesen Fall nach; es wurde bestimmt, daß die Präsentation in turno geschehen solle. Hundert und neunzehn Jahre nachher (1391) bezeugt durch Urkundentranssumt Erzbischof Konrad von Mainz diese Uebereinkunft [10].

Im Jahre 1410 belehnte das Haus Rheinpfalz, Reinharden, Herrn zu Hanau, mit dem Kirchsatze zu Schaafheim [11]. Der katzenellenbogische Antheil scheint hiernach im Jahre 1391 zwischen den beiden Mitpatronatsherren streitig und nach der obengenannten Urkunde von 1410 für Katzenellenbogen verloren gewesen zu seyn. Die pfälzischen Lehensurkunden fahren fort, den Herren und Grafen von Hanau, ohne Meldung der ehemals mitbetheiligten Grafen von Katzenellenbogen, genannten Kirchensatz zu übergeben [12]. Als im Jahre 1731 Phlipp Pfalzgraf bei Rhein dem Erbprinzen von Hessen-Darmstadt, Ludewig und seiner Gemahlin, der Gräfin von Hanau, über die Succession, in das von der Pfalzgrafschaft bei Rhein bisher zu fuldischem Mannlehen relevirende Dorf Schaafheim ꝛc. die Lehensanwartschaft ertheilte, wurde diese auch auf den Kirchsatz ausdrücklich bewilligt [13]. Wann, von wem und unter welchen Limitationen Rheinpfalz die Lehensertheilung erhielt, liegt völlig im Dunkel. Das st. Mariä-Magdalenen-Stift zu Hanau behauptete, vor alten Zeiten im Besitz des Patronatrechtes gewesen zu seyn, und wirklich besaß es, zum scheinbaren Grunde dieses Rechtes, den Zehndten zu Schaafheim und Schlierbach, wofür es den Pfarrer besolden, das Chor- und Pfarrhaus unterhalten mußte. Hanauischer Seits machte man, gestützt auf die pfälzische Belehnung, die Präsentation selbst stets streitig, und so oft dieses Stift sein Recht bei Vacanzen ausüben wollte, standen ihm, besonders seit dem Zeitpuncte,

als nach den Theilungsverträgen von 1762 u. 1771 das Amt Schaafheim an die hessen-hanau-lichtenbergische Linie gefallen war, um so größere Hindernisse im Weege, als das hanau-münzenbergische Haus die Versicherung gab, »daß, im Falle das evangelisch-reformirte Consistorium zu Hanau, Namens des Magdalenenstifts, seine Prätension an das jus patronatus zu Schaafheim etwa fortsetzen und im Weege Rechtens etwas zu seinen Gunsten erhalten sollte, Hessen-Hanau-Lichtenberg darüber die Eviction zu leisten und schadlos zu halten.« Die Einschreitung auf dem Weege Rechtens unterblieb, um so mehr, als besagtes Stift seine Zehndgefälle sammt Kosten gegen Entschädigung abgetreten und darauf Verzicht geleistet hatte [14].

Schlierbach, dieser uralte Ort, war Filial von Schaafheim [15]; er hatte seine eigene Capelle zum h. Veit, welche sammt Kirchsatz im J. 1218 den zu Schlierbach stark begüterten Grafen von Wertheim, nachher durch Schenkung, von demselben Jahre, dem Johanniter-Convent Mosbach zugehörten. Geistliche von Mosbach mußten hier den Capellandienst versehen [16]. Die Caplaneistelle wurde noch nach der Reformation landesherrlich besetzt; der Capellan wohnte damals zu Schaafheim. Es ist unbekannt, auf welche Art der genannte Kirchsatz an Hanau übergieng. Längst auch steht die alte Veitscapelle nicht mehr. Durch die hier eingeführte Reformation sind die Nachrichten, welche Altäre, Kirchen und Capellen (auch zu Schaafheim befand sich noch

eine andere) gestanden haben, verloren gegangen, sehr wahrscheinlich deßwegen, weil darauf keine Fundationen beruht haben. Uebrigens erhielt sich die Pfarrei in ihrem alten Distriktsumfang bis auf die neueste Zeit. Nachrichten aus der Reformationszeit und wann die Reformation eingeführt worden ist, kommen unten vor.

Großzimmern (Zimmern) war noch im späteren Mittelalter Filial von Umstadt. Im J. 1376 erscheint hier zum erstenmale urkundlich der Pleban Rudolph [17], darauf 1423 Gottfried, Pfarrer [18]. Wahrscheinlich stand der Pleban anfangs noch unter dem Pastor zu Umstadt. Wann die Dismembration erfolgte, liegt im Dunkel. Beim gänzlichen Mangel der Urkunden läßt sich von dieser Pfarrei weiter nichts sagen. Die frühzeitig eingeführte Reformation, Besitzveränderungen, Streitigkeiten der Lutheraner und Reformirten unter sich, während des 16ten Jahrhunderts, gegenseitige Eingriffe der Gesammtherrschafften verursachten, daß Urkunden und Nachrichten verloren giengen, oder zerstreut wurden. Wie sich das kirchliche Wesen durch und nach der Reformation hier ausbildete, davon unten.

Lengfeld erscheint als Pfarrort im Jahre 1244. Das Kloster Höchst hatte damals den Kirchsatz [19]. In diesem Jahre entstand zwischen der Pfarrgemeinde und dem Kloster ein Streit über verschiedene Pfarräcker. Die Burgmannen zu Otzberg, Rücker genannt Muckel, Hartwich der Kahle, Gerlach Haselstein, Hartwich Zeischen, verglichen sich Namens der Ge-

meinde mit dem Kloster dahin, daß letzteres einen Vicar unterhalten müsse, wenn der klösterliche Propst nicht persönlich zu Lengfeld wohnen wolle, daß die Gemeinde dagegen für Communicantenwein zur österlichen Zeit, und Unterhaltung des ewigen Lichtes 10 Malter Brodfrüchte und 10 Malter Hafer der Pfarrei liefern müsse, und daß die Kirche zu Höchst gewisse Weinberge für immer behalten solle. Bei Würdtwein wird folgendes bemerkt: Lengenfeld, ibidem conveniunt Hassenrode, Unrode, Otzberg, Clingen inferior et superior et Hatzheim. Capellanus in Otzberg, Capell. in Clingen, Capell. in Haitzheim [20]. Dem Pastor waren die Beneficiaten zu Otzberg, Klingen und Habitzheim untergeben; die Capelle zu Habitzheim wurde im Jahre 1412 von Eberhard Schenk von Erbach gestiftet. In Habitzheim wohnte seitdem ein eigener Capellan, welcher, mit ansehnlichen Revenüen versehen, hier täglich, die vier Hauptfesten ausgenommen, Gottesdienst halten mußte [21].

Von der Pfarrei Lengfeld selbst ist sonst wenig bekannt. Den Kirchsatz zu Lengfeld hatte, wie gesagt, das Kloster Höchst, jenen zu Habitzheim aber die Schenken von Erbach. Die Kirche zu Lengfeld ist dem h. Gallus dedicirt und zwischen den Katholiken und Reformirten gemeinschaftlich. Den großen Zehnden bezog das Kloster Höchst. Dieses mußte die Kirche bauen. Der jetzige reformirte Pfarrer bezieht als Besoldung den kleinen Zehndten, die Herrschaft aber den sogenannten Raubzehndten. Das nächst der

Pfarrkirche vormals gestandene Gebäude war nur ein Hofhaus des Klosters Höchst, nicht ein Kloster.

Brensbach mit dem Filial Niederkeinsbach steht nicht in Würdtweins Registern, ob hier gleich eine alte Pfarrei bestanden hat. Urkundlich kommt diese 1431 vor. Sie gehörte zum muntater Landkapitel. Die Pfarrkirche war dem h. Evangelist Marcus dedicirt. Den Kirchsatz hatte das Haus Erbach; vor ihm sehr wahrscheinlich die Abtei Fuld. Durch die hier eingeführte Reformation erlitt die Pfarrei, gleichwie Schaafheim, in Ansehung ihres Sprengels, keine Veränderung. Retter und Luck haben eine ziemlich vollständige Reihenfolge der Pfarrer geliefert [22].

Kleinumstadt, der ehehinige Filialort von Umstadt, kommt, unbekannt, wann die Dismembration geschah, kurz vor der Reformation im J. 1507 durch folgenden Galanteriehandel, den ich aus dem kleinumstädter Gerichtsbuche hier wörtlich beifüge, zuerst urkundlich vor. Daß der katholische Pfarrer Wendlin es nicht anstößig fand, vor Gericht einzubekennen, er habe mit seiner Magd zwei Kinder gezeugt, und daß man so etwas bei Gericht wie eine tägliche Vorkommenheit betrachtete, ist eins von den vielen Belegen, die wir in ähnlichen Fällen urkundlich kennen und zum Theil schon vorgelegt haben; ein neuer Beweis der damaligen Sittenlosigkeit. Man lese also: »Item zu wissen, daz uff Hude Dinßtag nach mysericordiä in anno XV.VII (1507) erschienen ist Her Wendel unser pherre vor den scheffen und schultheißen des gerichts zu Umstaidt, hat uffgeben syner

mait katherenn und syn kindern. item 4 Morgen Wingerts in dem nuwen Berg neben Peter Hurgen erben und der schwarzen; Item den Keller und syn zugehere in der wirthsgas hoffart; item eyn Kowe und eyn Kalp und zwo suwe, item eyn Bette und myt allem zugehore; item zwo messing kant; item füre Blatten; item VI Mltr. korns zu Kleinumstadt und iß also beret worden vor den schultheißen und etlichen scheffen, ob Katharenn abegieng (sterbe) so soll daz uff die kinde starben die sie zwei mit eynander han, und were iß sach, daz die genannt Katherenn sich nit geben frundtlich, so sol das genannt den Kinden syn.«

1 Daß Kleinumstadt und Großzimmern hier noch als Filialorte stehen, kommt daher, weil Würdtwein offenbar ein, vor der Dismembration gefertigtes, Synodal-Register vor sich liegen hatte.

Wund l. c. S. 000 und Wenk l. c. I. Theil S. 145 Note p. verwechseln hier Kleinumstadt mit Wenigenumstadt. Zu letzterem Orte gehörten Bibigheim und Radheim. S. Bachgau I. Thl. S. 165.

2 Schannat Hierarch. Fuld. p. 293, wo ein Henricus rector parochiae in Omestadt vorkömmt.

3 Retter hess. N. 3. S. S. 137.

4 Daselbst S. 104. Sebald Schelm von Bergen stiftete eine ewige Messe. Die Revenüen des Altars waren vorher gänzlich verloren.

5 Würdtwein l. c. S. 551. Retter l. c. S. 140 ff

6 Retter l. c. S. 111 ff. Erzbischof Theoderich von Mainz confirmirte die Fundation.

7 Würdtwein l. c. S. 552.

8 Retter l. c. S. 137 ff. hat mehrere angeführt.

Ausführlich stehen sie in dem von dem Pfarrer Lebenstein geschriebenen Traditionsbuch, welches in dem städtischen Archiv als eine Seltenheit aufbewahrt wird. Als Stifter stehen hier ausgezeichnet: die Wamboltc von Umstadt, die Lupolde von Umstadt, die Fölker, die Schelme, die Heimstocke, die Schweine, die von Praunheim, die Garechte, Eberacht, Breymel, Spengler, Spießer, Beckenhuber, Steiner, Schaden, Herbacher. Pfarrer Lebenstein, welchen wir auch zu Dieburg antreffen, verewigte sich durch zahlreiche Schenkungen. Der lutherische Pfarrer Gottfried Heun zu Umstadt, welcher von 1627 bis 1634 vorkömmt, schrieb am Ende des Traditionsbuches Folgendes ein:

»Et ego Gottfridus Heunius, Rodheimensis, Hassus, invariatae Aug. confessioni addictus, ab illustr. et celsissimo principe ac D. D. Georgio, Hassiae Landgravio, Comite in Catzenellenhogen, Dietz, Ziegenhaim et Nidda, Lineae Darmstadinae, huic ecclesiae Umstadinae cum attiguis et adhaerentibus Sembtanae, Richensi, Reipacensi, Amerbacensi pastor ordinarius praefectus: anno 1627 22. Febr. haec omnia pervote perlegi, cum gratiis, piis votis et suspiriis, perpendens liberalitatem et pictatem veterum praesertim Nobilium a Wambolden, certe nobilia et christianis hominibus digna et laudabilia legata, Act. 1634 16. July.

למדני לעשות רצונך:

Domine tuam voluntatem facere me doce,
Valde usque veritatis verbum oremus.

Itidem et ego Joh. Lud. Georg Agricola Ortenbergensis Confessioni Augustanae addictus ab illustr. et celsissimo Principe ac Dom. Georgio Hassiae

Landgravio, Eclesiae Ottomontanae et Hawbacensi, Anno Salutis 1633 Kal. Jan. praefectus, Pastor. haec exaravi die 16. July 1634.«

Diesem Traditionsbuche ist ein Bücherverzeichniß angehängt, woraus sich ergiebt, daß die Pfarrkirche auch eine für die damalige Zeit ansehnliche Bibliothek aus dem Fache der Theologie, Philologie und Philosophie besaß. Diese, 127 Bände starke, Bibliothek war in der Sacristei aufgestellt, wie der fleißige Pleban Lebenstein berichtet. Wo sie hingekommen, weis der Himmel. Ich bedauere, daß ich wegen Mangels an Raum die Titel der Bücher hierher nicht abschreiben kann.

9 Retter l. c. S. 206. Im Jahre 1491 hatten mehrere Umstädter Bürger mit dem Priester Johann Ruh wegen einer in der Urkunde nicht ausgedrückten Ursache einen so heftigen Streit, daß jener den päpstlichen Bann gegen sie auswirkte. Es wurde nunmehr »des begangen Handels und Ohngehorsams wegen ein Vertrag und Rachtung zu Rom aufgericht, und beschlossen, daß die von Umstadt dem Herrn Ruhen zu ettlichen Zielen tausend Gulden auszahlen sollten ꝛc.

Um diese Zeit fanden sich auch zu Umstadt verschiedene Geistliche, welche Concubinen und Kinder hatten. Urkundlich liest man Folgendes: »A. 1446. Mondtag vor Bartholomäi. — Herr Herrmann Malzfeld von Milsungen hat uffgeben zu Omstatt an Gericht alles daz er lasset nach seinem Tode. Iß sy Husunge, suß gute Farnhabe, Bücher, Kleydungen, Merkeln seiner Maget und Hansen und Elsen seiner Tochter, darine hat man die Maget und Kinder gesetzt an Gericht, mit sollchen Unterschiede, werz das Jme ein Kindunge queme von

seines Altars wegen, wolde er der Hausfunge eins zu den Altar geben, solden sie Im nicht darein tragen.« Retter S. 175. Dieser von Milsungen kömmt anderwärts l. c. namentlich als Altarist vor. Ferner a. 1450: »Herr Johann Konigk zu dieser Zyt eyn Fromesser zu Umstadt hat offgegebin an Gericht Elsen seiner Tochter alles daz er lasset nach sein Tode, iß sy ligende Guth zu Clestat und Omstadt, und alle Farnhabe, Bücher, Gelt, Cleider, Hußrath ꝛc.« Retter l. c. S. 181.

10 Wenk l. c. I. Th. S. 39. Urkundenbuch.

11 Ludolph de jure foeminarum illustrium appendix II. p. 230.

12 Daselbst S. 231. ff.

13 Ungedruckte Nachrichten; insbesondere der Vergleich zwischen Hanau-Lichtenberg und Hanau-Münzenberg. S. den Anhang zum topographischen Abschnitt.

14 Desgleichen.

15 Würdtwein l. c. S. 590. Hier ist für Scherbach — Schlierbach zu lesen.

16 Gesch. des Bachg. 1r Thl. Urk. 6.

17 Würdtwein l. c. S. 574.

18 Retter l. c. 4. Sammlung S. 394. Daselbst auch 1466 Conrad Gerunk Pleban.

19 Schannat dioec. F. p. 276 ff. Hier erschien Conrad praepos. et Conrad Vicarius in Lengfelt.

20 Würdtwein l. c. S. 554.

21 Schneider l. c. Urkunden zum 2ten Satz Nro. LXXVII. S. 124.

Die hier beschriebene Capelle ist nicht mit jener zu verwechseln, welche sich im Schlosse befindet und viel später, 1685, eingerichtet worden ist.

Zu den Competenzstücken gehörte unter andern das sogenannte Schreibersgut vor dem Schlosse,

welches ehedem die Herren von Frankenstein besaßen.

22 Retter l. c. II. Sammlung S. 198. IV. Samml. S. 318. Luck Reformations- und Kirchengeschichte der Grafschaft Erbach S. 740 ff.

§. 11.

Umstadt als Stadt. Bürgerliche Freiheiten und Rechte. Wochenmarkt. Burgmannen. Angesehene Bürgerfamilien. Bündniß. Hospital.

Dem Wißbegierigen dringt sich wohl zuerst die Frage auf, wann und auf welche Weise erlangte die alte Villa Autmundstatt das im Mittelalter so hoch und wichtig gehaltene Stadtrecht.

Die Urkunde, welche dies Stadtpriviles enthält, ist verloren gegangen; der Zeitpunkt der, Umstadt ertheilten, Oppidanfreiheit kann daher nicht genau bestimmt werden. Im Jahre 985 wird dieser Ort ausdrücklich blos Villa genannt [1].

Im Jahre 1156 geschieht von Umstadt in folgender Art Erwähnung: »Wortwin (Ritter) übergiebt die Burg Staden der Abtei Fuld und übernimmt auf diese den Schutz der fuldischen Kirche. Aus diesem Grunde und weil die Abtei dem Wortwein die Administration verschiedener Revenüen übergiebt, solle er nirgendswo zur Rechenschaft vor Gericht gestellt werden können, als in den Orten (locis) Ohmestatt, Hoiste (Höchst), Phetdereville (Peterweil) [2]. Nach dieser Notiz läßt sich allenfalls nur ein Schluß auf das Ansehen des damals zu Umstadt bestehenden

Gerichtshofes machen; aber das Wort locus in seiner Allgemeinheit, weiset nicht nach, ob Umstadt schon Stadt gewesen ist.

Im Jahre 1255 erscheint Umstadt als Mitglied des großen rheinischen Städtebundes; damals muß also das Stadtrecht schon ertheilt gewesen seyn. Wir finden diese Nachricht in Vogts rhein. Geschichte 1r Band S. 422 und nehmen sie auf die Autorität dieses Geschichtschreibers um so mehr als richtig an, als nicht lange nachher, 1263, von der civitas Umstadt, ihren Schöffen und Schultheißen urkundlich die Rede ist [3]. Aber als civitas konnte Umstadt weder damals noch später gelten. Im J. 1314 wurde dieser Ort Oppidum genannt, und dieses war er auch im eigentlichen Sinne [4]. Selbst das Oppidanrecht war nicht einmal gleich vollständig ertheilt, denn damals bestand noch kein Marktrecht. Dieses verlieh erst König Ruprecht im Jahre 1401 [5].

Ausser den allgemeinen Oppidanfreiheiten hatte Umstadt keine besondere Rechte, wie z. B. Obernburg, aufzuweisen. Das Archiv ist arm an kaiserlichen Diplomen und Freiheitsbestättigungen, desto mehr zeichnete sich diese Stadt dadurch aus, daß sie mit diesen Rechten in einem höheren Grade glänzte, als andere benachbarte Städte. Ihre Gerichtsbarkeit bot ein weites Feld dar, sich durch die Weisheit ihrer Schöffen weit und breit berühmt zu machen und solchergestalt dem Magistrat die Autorität eines Oberhofes zu verschaffen. Der Sinn des Bürgers, durch den zahlreichen Adel zum Kriegswesen geweckt, zielte stets da-

hin, der muthvolle Vertheidiger einer stattlichen Veste zu seyn, und die Burg Umstadt galt in der weiten Umgegend als ein ausgezeichneter Sicherheits- und Zufluchtsort, zu dessen Bevestigung und zum Unterhalte der Werke, Stadt und Cent verpflichtet, und rücksichtlich der Vortheile, die sie davon zogen, berechtigt waren. Auf diese Art ragt Umstadt vor den benachbarten Städten im Mittelalter hervor.

Was insbesondere das Bevestigungsrecht — von dem Oberhof ist bereits §. 8 die Rede gewesen — betrifft, so bemerken wir noch weiter Folgendes.

Die Abtei Fuld scheint zu ihrem Entstehen selbst die erste Veranlassung gewesen zu seyn, denn hier war der Mittelpunkt aller Administration über die ansehnlichen Besitzungen im Muntatsbezirk, der gegen räuberische Anfälle sicher gestellt werden mußte. Als Dorf war daher Umstadt sicherlich schon im 10ten Jahrhundert bevestigt, und damals mag auch schon das fuldische Burghaus (Schloß, Propsteihaus), das nachherige pfälzische Schloß, existirt haben. — Ob auch das hanauische Schloß schon unter den Münzenbergern erbaut gewesen, läßt sich mit derselben Vermuthung nicht behaupten. Eine Inschrift, die wir noch jetzt da zu lesen haben, folgenden Inhalts: »Anno dmni millesimo CCCLXV Sancti Gangolfi-Tag«, weist blos nach, daß im J. 1465 ein Theil dieses Schlosses, nicht aber das ganze Gebäude, das übrigens doch älter als diese Zeit seyn mag, erbaut worden ist. Weiter läßt sich nichts vom Anfang der Bevestigung der Stadt und von Erbauung

der beiden Burghäuser sagen [6]. Das bevestigte Dorf gab, gegen das 12te und 13te Jahrhundert hin, Veranlassung, an Oppidanrechte zu denken. Genügte der Abtei, blos einen Sicherheitsplatz zu haben, so genügte den Einwohnern nicht, blos ummauerte Dorfbewohner zu seyn. Der Adel sowohl als die gemeinen Unterthanen hatten hier gleiches Interesse zu Burgmannsdiensten und Oppidanrechten; sie waren vom Geiste des 12ten und 13ten Jahrhunderts beseelt, und so erwuchs aus dem Dorfe das Oppidum Umstadt, welches urkundlich zuerst 1263 zum Vorschein kommt.

Daß die Abtei Fuld keinen thätigen Antheil daran hatte, dieses Recht dem Orte zu verschaffen, wo der Bürgergeist zu mancherlei Bestrebungen, sich von vorigen Verhältnissen der Abhängigkeit loszureißen, Grund fand, schließen wir mit Recht daraus, weil die Abtei späterhin, bei Ertheilung des Marktrechts-Privilegs im J. 1401, durch König Ruprecht, mancherlei Einwendungen hiergegen vorzubringen wußte, die sicherlich in nichts anders, als in dem Gesagten ihren Grund hatten [7]. Es wurde zwar bei Ertheilung der Oppidanrechte gewöhnlich die Clausel angehängt, daß erworbene Rechte der Leibeigenschaft u. s. w. den rechtmäßigen Herren nicht entzogen werden sollten; allein wer weis es nicht, wie die neugebackenen Bürger gar bald doch dergleichen Lasten vom Hals zu schaffen wußten, wie dies z. B. von Seligenstadt uns bekannt ist.

Die frühzeitige Bevestigung Umstadts als eines Sicherheitsortes erforderte auch frühzeitig dessen gehörige Vertheidigung. Sie geschah durch Burgmänner, adeliche Personen, welche sich gegen Bezug von Dienstemolumenten, die sie lehensweise in Besitz hatten, zu Burgdiensten verpflichtet haben. Bürger, nach Zünften in die Liste der Wehrpflichtigen eingetragen, leisteten den gemeinen Burgdienst durch Wache und Vertheidigung, theils unter dem Befehle des Schultheißen und Bürgermeisters, theils unter jenem der Burgmänner, die insbesondere noch ihre eigene Söldlinge hatten; denn der Burgdienst war theils Sache der Stadt, theils jene der Landesherrschaft.

Bei der Unzahl benachbarter Adelicher konnte es der Abtei und später der Gemeinherrschaft zu solchem Behufe an dienstbaren Leuten nicht fehlen. Man drängte sich hinzu, um hier Burglehen zu erhalten; der Burgdienst aber an einem Orte, wo viele der Burgmänner andere eigene und Lehensbesitzungen hatten, war von anderer Seite von großem Interesse und Werth, weil man glaubte, dadurch auf doppelte Art, erstens: wegen der Dienstrevenue, dann wegen besserer Sicherheit eigenen Vermögens, Vortheile schöpfen zu können. Umstadt war daher im Mittelalter von einer Menge Adelicher bewohnt, selbst von solchen, die nicht eigentlich des Dienstes wegen hier zu seyn genöthigt gewesen wären. Man wollte nun einmal hier unter dem Krummstaabe wohnen, und die reichlichen Einkünste der nächstliegenden Güter in Sauß und Brauß verzehren. Kein Ort in

der Nähe konnte zum Genuße eines angenehmen Lebens anlockender seyn; denn überzählen wir die auf Otzberg, in Habitzheim, Umstadt und einigen kleineren Orten der Nähe wohnenden Adelichen, nehmen wir ferner an, welches rege Leben durch die in Umstadt selbst, zur Administration der Territorialhoheit niedergesetzte Obrigkeit, hervorbringen mußte, so können wir uns das Bild einer, durch Luxus des Adels, und auf der anderen Seite durch Gewerbfleiß des Bürgers, florirenden Landstadt leicht entwerfen.

Diese gute Zeit überlebte aber nicht die Reformation. Während und nach letzterer zerstreuten sich viele Familien des Adels, andere erloschen. Streitigkeiten der Gemeinherrschaften, wodurch sich die Einwohner in feindliche Partheien spalteten, vernichtete die alte Eintracht, und man floh seitdem einen Ort des Unfriedens, wo sich sonst alles zusammendrängte, um sich Freude und Lebenslust zu verschaffen. Die Urkunden reden aber von folgenden Burgmännern, adelichen Personen und angesehenen Bürgerfamilien, welche früherhin zu Umstadt theils gewohnt, theils auch sich daselbst zeitig aufgehalten haben. Burgmänner waren nämlich (theils gleichzeitig, theils auch zu verschiedenen Zeitperioden) die Wambolte von Umstadt, die Clebitze von Nalsbach, die Schelme, die Forstmeister von Gelnhaußen, die Gansen von Otzberg, die von Rodenstein, die Volratze (Volrade) von Seligenstadt, die Geilinge von Altheim, die Kriegen von Altheim, die Groschlage von

Dieburg, die von Curti, die Ulner von Dieburg, die von Keiserfeld, die von Sickingen, von Karben, von Harthausen [8]. Andere Adeliche: die Palas von Umstadt, die Suigger von Umstadt, die Lupolten von Umstadt, die Fulker (Volker) von Umstadt [9], die Stumpfe, die Rabenolte von Dornberg, die von Habern, die Baffey, die Schelle; bürgerliche Familien und herrschaftliche Dienstpersonen: die Wasmuthe, die Schnabeln, die Schweine, die Sartor, die Heppechen, die Herpacher, die Heinstoken, die Budezahne, die Brimel, die Garrechte, die Ganse u. s. w. [10].

Wie schon einmal bemerkt, erscheint Umstadt 1255 im großen Bunde der rheinischen Städte, dem auch Fürsten beigetreten waren. Auch die Abtei Fuld wird unter diesen genannt [11]. Dieser Bund verlor sich, man weiß nicht wann und wie; bloß engere Bündnisse erhielten sich noch, z. B. jener der mainzischen obererzstiftischen Städte [12].

In der bekannten mainzischen Kurfehde zwischen den beiden Erzbischöffen Diether und Adolph, erscheint Umstadt 1462 als Verbündete der Stadt Mainz auf Diethers Seite; es geschah aber nicht in Folge eines früher bestandenen Bündnisses, das längst erloschen, oder eines engeren Bundes, wie jenes der neun obererzstiftischen Städte, die übrigens auch auf Diethers Seite waren, sondern offenbar deßhalb, weil Kurfürst Friedrich der Siegreiche, ihr Landesregent, die Sache Diethers und der Stadt

Mainz vertheidigen half. Zeitumstände und folgende Inschrift, welche in einem Mauerpfeiler der Stadtkirche zu Umstadt eingehauen ist, belegen dieß unzweideutig. Man liest hier: »anno domini 1462 uf Simon undt Judetag menz erstigen und gewonnen wardt.«

Als die Stadt Mainz am 28. October (Simon und Judätag) 1462 von Adolphs Anhängen überfallen und weggenommen wurde, befand sich Friedrich der Siegreiche mit einen Theil seiner Truppen in der Stadt. Er konnte so wenig, wie die in Eile zusammengeraften Bürger, Widerstand leisten; er mußte sich mit Diether auf der Flucht retten. Das Andenken an diese Begebenheit war nun den Bürgern von Umstadt so wichtig, daß sie es in Steinschrift der Nachwelt aufbewahren wollten, und eben daraus geht hervor, daß sie nicht bloß während der Fehde unter Friedrichs Fahnen gegen Adolph stritten, und in dieser Beziehung mit der Stadt in Bundesverhältnissen standen, sondern daß sie auch bei Erstürmung der Stadt Mainz selbst zugegen waren [13].

Zum Schluße dieses § ist noch das städtische Hospital zu erwähnen. Es scheint die Stiftungszeit im 14ten Jahrhundert zu liegen. Urkundlich kommt es zuerst 1451 vor. Johann Völker von Umstadt, Bürger zu Frankfurt, und seine Gattin Katharina stifteten in diesem Jahre mit 600 fl. ein Altar-Benefizium in der heiligen Geist-Capelle, neben dem Spitale. Die Urkunde bemerkt, daß das Spital ausserhalb der Stadtmauer, neben der Capelle

gelegen habe [14]. In der Vorstadt sieht man noch jetzt ein Gebäude mit einem kleinen Thurme. Dieß war die alte heilige Geist-Capelle. Das eigentliche Hospitalgebäude, was mit der jetzigen Capelle einen Theil desselben ausgemacht hat, ist nicht mehr vorhanden.

Um jene Zeit war das Hospital-Gebäude von Pfründnern bewohnt, welche dem täglichen Gottesdienste in der Capelle beiwohnen mußten.

Die Nahmen der Personen, welche sich vorzüglich durch Schenkungen an das sonst sehr reiche Hospital ausgezeichnet haben, — denn auch hier, wie zu Dieburg, Seligenstadt und Babenhausen, konnte nur durch Wohlthätigkeitssinn mehrerer Bürger ein solches Werk zu Stande kommen — sind uns nicht aufbewahrt.

Sollten mir noch weitere, die Gründung und das Aufblühen dieses Institutes, nachweisende Nachrichten zukommen, so werde ich sie, wie auch manches andere, das mir zukommen sollte, nachträglich dem topographischen Theile beifügen.

1 Schannat Hist. Fuld. prob. S. 150.

2 Schannat Cl. Fuld. S. 259.

3 Würdtwein dipl. mog. T. 11 S. 308. Hier erscheint Suigerus Advocatus; Ailhelmus Scultetus. Von dem Unterschiede der Civitäts- und Oppidanrechte s. d. Gesch. von Babenhausen.

4 Ibid. S. 381. Das Stadtsiegel, welches aus dieser Zeit herrührt, hat zur Umschrift ganz richtig: Oppidum.

5 Retter hess. N. 3. S. Seite 102. ff. Pfalzgraf

Ludwig bestättigte 1427 diesen dienstägigen Wochenmarkt. l. c. S. 109.

6 Von Bevestigung der Stadt hat sich noch eine spätere Urkunde von 1477 folgenden Inhalts erhalten: "Wir Philipps v. G. Gnaden pfalzgrave ꝛc. tun kund . . . daz wir eingesehen haben getrue dienst die unser lib getrue der schultheis, burgermeister, gerichtslute und burger der Statt zu Umstatt unsern eltern pfalzgraven by Rin lezhin willichlich gedan, den getruwen wir auch zu in zu haben . . . und uf sonder gnaden als der oberhere des eigenthums an grund und boden daselbst zu Umstatt, haben wir inen zugestellt und zugeeignet die muren und alten Wassergraben die jezt kürzlich und auch vormals zu bevestigung derselben statt gemacht sind; also daz sie es ire nachkomen derselbe grabe hinfürter zu ewigen tagen genüßen, gebrauchen die zu sich wenden oder selbst besitzen oder verleihen mögen zu der statt nuz und kosten . . . doch sollen sie von solichen nutzen und gebrauch die wacht, pfortenn versehen und verbauwen und sich damit zu irer bevestigung versehen dat. Heidelberg a 1477.

Hieraus erhellt, daß ein Theil der Festungswerke kurz vor 1477 gebaut worden ist.

7 Ostheim war auf gleichem Weege, Stadtrechte zu erlangen; eigentlich hatte dieser Ort schon alle jene Vorzüge, welche eine Stadt characterisiren — Befestigung, Marktfreiheit, Zünfte und Ortsgericht mit höherer Gewalt. Was hier entgegen gestanden hat, daß nicht kaiserliches Privileg dieß alles sanktionirte, lag entweder in dem Verbietungsrechte der Stadt Frankfurt, wornach in ihrer

Nähe nicht zu viele befestigte Orte angelegt werden sollten, oder in dem Interesse benachbarter Adelichen, für Verminderung, der ihnen bei Ausübung des Handwerkes vom Stegreifleben so hinderlichen Stadtburgen.

8 Die Burglehne wurden noch in neuerer Zeit ertheilt; unter den letzten Vasallen erscheinen die Wambolte von Umstadt, Geilinge von Altheim, von Curti. Diese beziehen darauf noch bestimmte Einkünfte. Ehemals genossen die Burgmannen im gewissen angränzenden Gebiet das Jagdrecht und Nutzungen im Forst.

9 Von den im Texte genannten Familien wird §. 12 mehreres vorkommen.

10 Die Beweise finden sich von diesen Familien bei Retter h. N. 3. Sammlung. S. 97 ff. Unter den anwesenden Adelichen befand sich 1403 Ulrich Herr von Hanau, welcher auch zuweilen in Schaafheim wohnte, und 1419 starb. S. die Gesch. von Babenhausen.

11 Schmidt Gesch. des Großh. Hessen. 2r Theil S. 8. Hier wird Umstadt nicht genannt, während es bei Vogt l. c. steht.

12 Gesch. von Seligenstadt. S. 190.

13 Von der Kurfehde s. Schwarz Diether von Isenburg. Mainz 1789. — Krämer Gesch. Friedrich des Siegreichen. — Geschichte von Seligenstadt S. 192 ff. Rheinisches Archiv für Gesch. u. Literatur. B. 4. S. 3. f. S. 120. f. S. 328. f. B. 5. S. 30. f.

14 S. 9. § 10.

§. 12.

Besitzungen und Gerechtsame der unter landesherrlicher Gesammthoheit stehenden Mediatherrschaften, adelicher, geistlicher Corporationen und Stiftungen rc. Generalogische Notizen. Eine kurze Geschichte von Habitzheim.

Der Centumfang Umstadt, ein vom alten Bachgau getrennter Theil, war in sich selbst durch eine Menge kleinerer Mediatbesitzungen zerstückelt. Dieser Bezirk stellte im Kleinen das Bild des teutschen Reiches dar.

Um durch dieses Gewirre sicheren Weeges zu kommen, durchgehen wir diese Besitzungen rc. nach den Nahmen der Berechtigten. Erwarte man jedoch nicht ängstliches Detail, denn zu welchem Corpus müßte alsdann dieses Werk heranwachsen? Vielleicht wird mancher Leser schon diese Seiten überschlagen.

Hier zuerst eine kurze Geschichte der Herrschaft Habitzheim unter der Rubrik:

Herren von Bickenbach. Dieses Dynastengeschlecht, von welchem Wenk ausführlich redet [1], besaß als fuldisches Lehen das Schloß (Herrschaft) Habitzheim (Habersheim) mit den zugehörigen Dörfern Habitzheim, Spachbrücken, Zeilhard und Großzimmern; letzteres Dorf jedoch nur, wie man behauptet, pfandweise [2]. Als Ulrich I. von Bickenbach den Grafen Marquard von Solms zu seinem Gefangenen gemacht und ihn 1324 unter Bürgschaft verschiedener Personen losgelassen hatte, wurde die Bedingung festgesetzt, daß er sich in bestimmter Zeit wieder nach dem Schloße Habitzheim

zur Gefangenschaft stellen sollte [3]. Hier also die erste Nachricht, daß Habitzheim bickenbachisch war, wiewohl Wenk S. 306 die Periode des Besitzes schon in das 12te Jahrhundert setzt. Ulrich starb 1339. Abt Heinrich von Fuld zog 1340 die Lehenstücke ein, denn jener hinterließ keine Söhne, sondern 2 Töchter, Amene und Agnes. Diese Lehenstücke bestanden in drei Viertheilen von Habitzheim und dem Zehnten zu Umstadt, den übrigen vierten Theil besaß eine andere noch blühende bickenbachische Linie. Ulrichs Wittwe, Elisabeth, bemühte sich indessen um die Belehnung und erhielt sie für sich und ihre Töchter 1342 auf die Art, daß sie und ihre Töchter drei Theile, ihr Vetter Konrad von Bickenbach einen Theil bekam, wobei sich Fuld das Oeffnungsrecht zur Burg und das Recht ausbedungen hatte, daß die Ganerben an Niemand anders, als an Fuld, Habitzheim veräussern könnten, um einen Preis, der nicht höher als 300 Pfund Heller betragen dürfe.

Durch Verheirathung der Agnes mit Eberhard Grafen von Katzenellenbogen, der Amene mit Gerhard Grafen von Rieneck, welche ums Jahr 1347 im gemeinschaftlichen Besitz der Burg Habitzheim waren [4], entstanden unter den Erben weitere Theilungen und Gemeinschaften, wie sie Wenk l. c. S. 248 auf einer Stammtafel darstellt. Conrad von Bickenbach besaß hiernach ein Viertheil, Elisabetha, Tochter des Grafen Eberhard von Kazzenellenbogen, an Schenk Eberhard von Erbach vermählt, 1 1/2 Viertheil, Amene von Rie-

neck (Tante der Elisabeth) 1 1/2 Viertheil von Habitzheim. Die Besitzzeit dieser drei Personen fällt in die Jahre 1347 bis 1360 [5]. Eberhard Schenk von Erbach war mit Conrad von Bickenbach in Streit verfallen. Er betraf die Fauthei Habitzheim, Spachbrücken, Zeilhard. Durch schiedsrichterlichen Ausspruch mehrerer benachbarten Adelichen wurde bestimmt, daß Conrad von Bickenbach hieran ein Viertheil, Eberhard Schenk von Erbach aber drei Viertheile haben soll [6]. Dieß geschah im Jahre 1360. Gleich im darauf folgenden überweist Conrad von Bickenbach Eberharden Schenken von Erbach, in Gemäsheit bemerkten schiedsrichterlichen Ausspruches, zu seinem Theil alle die Mannen und Burgmannen, welche von der Herrschaft Habitzheim Lehen hatten. Es waren folgende: Wilhelm von Bensheim, Cunz von Babenhausen, Heinrich Wambolt von Mümmlingen, Johann von Aschbach, Heinrich von Zimmern, Herbort von Handschuchsheim, Wernher von Habern, Conrad von Rickershausen, Johann von Kunzweiler Sohn, Johann Gebhard von Osthofen, Johann von Rinneberg, Kunz Drunkel von Dieburg [7]. Vom rieneckschen Antheil wird hier nicht geredet; indessen waren die Ansprüche daran nicht aufgegeben. Eine Urkunde von 1372 giebt hierüber Aufschluß und führt uns zu neuen Entdeckungen [8]. Margaretha, Tochter des ums Jahr 1368 verstorbenen Grafen von Rieneck, heirathete den Grafen Johann von Wertheim. Dieser und sein Schwager Eberhard Schenk von Erbach hatten wegen der Schlösser Bickenbach und Erbach ver-

schiedene gegenseitige Ansprüche, worüber sie in Fehde geriethen. Sie erwählten zuletzt Schiedsleute, welche aussprachen, daß Johann von Wertheim seinen Antheil an Habitzheim mit Zugehör, den Theil seines Zehnten zu Umstadt, welcher 1368 an Schenk Eberhard verpfändet worden ist, und Zimmern, das Dorf, ohne Widerrede des Schenken, auf ewig besitzen und nutzen solle. Also nur während der Graf Rieneck lebte, besaß Erbach jene 3/4, sey es via facti oder durch Verpfändung ꝛc.

Das Dorf Zimmern erscheint hier nicht als Zubehör von Habitzheim, sondern als eine besondere Besitzung, unstreitig durch Rieneck an Wertheim vererbt, eben so unstreitig auch, während Graf Rieneck noch lebte, von Eberhard Schenken zu Erbach besessen. [9] Ob das Dorf durch dieselbe Vererbung, wie bei Habitzheim, an Rieneck und Wertheim kam, darf um so viel weniger vermuthet werden, als es, wie gesagt, nie Zugehör von Habitzheim war. Fuld besaß hier freilich Güter und Rechte, allein die Vermuthung streitet für den Besitzstand der Grafen von Katzenellenbogen, der Wambolte von Umstadt, der Herren von Frankenstein, der Herren von Zimmern, und mehrerer anderen; was hier Fuld besaß, gieng auf diese, namentlich auf die Wambolte, über. Wahrscheinlich war Großzimmern unter obigen Herrschaften und Adelichen gemeinschaftlich. Widder behauptet 2. Th. S. 34 eine Verpfändung des Dorfes an die Herrschaft Habitzheim. Ist dieses richtig, so geschah sie nur theilweise von dem einen oder ande-

ren der Mitberechtigten und nur ungefähr im 14ten Jahrhundert, denn dieses Dorf gehörte späterhin nur theilweise zu Habitzheim, und gieng von Wertheim an Kurpfalz verkaufsweise über.

Pfalzgraf Ruprecht der ältere kaufte im Jahre 1373 den wertheimischen Antheil von Habitzheim und Großzimmern [10]. Es bestättigt sich hiernach, daß eine Pfandschaft des Dorfes gewiß früher habe geschehen müssen, wenn sie irgend statt gefunden hat. Derselbe Ruprecht hatte kurz darauf, 1390, als er die Hälfte von Umstadt mit allen davon abhängenden Lehen von Fuld käuflich erhielt, auch das Lehen über Habitzheim erworben. Großzimmern und der wertheimische Antheil von Habitzheim waren damals privativ pfälzische Besitzungen. Immer weiter suchte sich Pfalz hier auszubreiten. Ruprecht II. kaufte 1397 vom Kloster Höchst den großen und kleinen Zehnten zu Habitzheim, das Patronatrecht und die Rechte einiger Mühlen. Auch Erbach hatte hier früher privative Besitzungen durch Ankauf der adelich Saurischen und Aumannischen Güter erworben [11]. Die Besitzveränderungen durch Kauf und Belehnungen ꝛc. nehmen kein Ende. Ruprecht der ältere belehnte 1390 den Schenken Eberhard mit seinem (Eberharts) Antheil an Habitzheim, Burg, Dorf und Gericht, seinen (ebenfalls Eberhards) Antheil des Zehntens zu Umstadt, einen Hof vor der Stadt, und Aussenäcker daselbst, die Dörfer Spachbrücken und Zeilhard, mit Vogteien und Gerichten, den Zehnten zu Zeilhard, den Ulmer Hof zu Habitzheim, welchen Ruprecht von den Geilingen

kaufte [12]. Großzimmern wird hier nicht genannt; offenbar blieb es bei Pfalz zurück. Abermals ein Beweis, daß es nicht als Zugehör von Habitzheim angesehen worden ist. Der bickenbachische Antheil gieng nach Widder S. 31 im Jahre 1398 durch Johann von Bickenbach ebenfalls an Pfalz kaufweise über; allein Wenk giebt S. 445 N. n besser an, daß noch ums Jahr 1404 Diether von Bickenbach den Burgfrieden zu Habitzheim beschworen habe. Nach dieser Zeit erscheint kein Bickenbach mehr im Besitz. Daß dieser Antheil an Pfalz kam, unterliegt keinem Zweifel. Im Jahre 1407 verkaufte König Ruprecht dem Schenken Eberhard seinen Theil von Habitzheim mit Zugehör um 6739 fl. auf Wiederkauf, den übrigen Theil hatte Erbach als pfälzisches Lehen [13]. Auch hier wird Großzimmern nicht genennt. Pfalz blieb im Besitz. Nach Widder soll Habitzheim in der Theilung zwischen König Ruprechts Söhnen, zu Herzog Otto's Theil gekommen seyn, aber demungeachtet soll Schenk Eberhart, der Habitzheim ganz im Besitz hatte, sich dagegen geweigert, und vielmehr Kriegen von Altheim dem Alten einen Theil des Schlosses, um sich daraus zu vertheidigen, lebensweise eingeräumt haben. Letztes ist gegründet [14]. Es geschah im Jahr 1417. Ob dieser Antheil an Erbach zurück fiel, oder an das Haus Löwenstein, das seit dem Jahre 1475 bis 1530 nach und nach durch Kauf in den Besitz von Habitzheim und Großzimmern kam, liegt nicht vor. Eine Reihe von Urkunden setzt die Art, wie und wann die Veräusserungen an

Löwenstein nacheinander folgten, ausser Zweifel. Im Jahre 1475 verkaufte Johann Schenk von Erbach an Simon von Basthofen oder Balshofen, einem vornehmen Ministerialen Friedrichs des Sieghaften, 120 rheinische Goldgulden auf Schloß und Zubehör Habitzheim, zu einer jährlichen Gülte, gegen Wiederlößung einer Summe von 2400 Gulden. Dieser Basthofen war Vormund Ludwigs von Baiern, Herrn von Scharfeneck, den Friedrich I. mit Klara Dettin gezeugt hatte. Damit nun für den Unterhalt dieses jungen Herrn, Stammvater der Fürsten von Löwenstein, gesorgt werde, sollte durch Basthofs Vermittelung einstweilen Habitzheim dem Sohne zugewiesen werden. Der Vater wollte darauf 1476 die pfälzische Hälfte von Umstadt ihm als Eigenthum überweisen, allein, ob dem neuen Herrn gleichwohl von Seite der Unterthanen gehuldigt worden ist, so widersetzten sich die stolzen Burgmänner der Stadt dem väterlichen Wunsche, und nach Friedrichs Tod entsagten die Vormünder von selbst dem Rechte auf Umstadt. Basthofen sorgte nun nach Friedrichs Tod um so nachdrücklicher für seinen Pflegbefohlenen. Er übergab ihm 1480 mit Kurfürst Philipps Genehmigung die jährliche Gülte auf Habitzheim für 2400 fl. unwiderruflich. Kurz darauf 1482 verglichen sich Johann Schenk von Erbach und Ludwig von Baiern dahin, daß letzterer die an die Pfalz verpfändeten Theile von Habitzheim einnehmen solle. Diese Pfandschaft führte zur wirklichen Veräusserung. Inzwischen hatte Landgraf Wilhelm in

der baierischen Fehde, während welcher jener Ludwig für die Sache Pfalzgraf Ruprechts gestritten hatte, das Schloß Habitzheim erobert und in Besitz genommen; doch ward es Erbach 1510 wieder zurück gegeben, weil sich dieses Haus in jener kritischen Periode wohl zu halten wußte. Im Jahre 1528, nachdem bereits Ludwig von Baiern gestorben war, verkaufte nunmehr Valtin von Erbach seinen Theil von Habitzheim samt den Dörfern Spachbrücken und Zeilhard und einen Hof zu Umstadt mit landesherrlicher (pfälzischer) Bewilligung an Ludwigs 11ten Sohn, Friedrich Grafen zu Löwenstein, für 6000 Gulden in Gold, und 1529 verzichtete Kurfürst Ludwig auf die Wiederlößung der Pfandschaft an Habitzheim u. s. w. dergestalt, daß gegen zurückgelassene 400 fl. Dienstgelder und 200 fl., die von der Pfalz erblich verschrieben gewesen, Graf Friedrich und seinen Mannsleibserben in absteigender Linie diese Pfandschaft lebenslänglich nicht aufgekündigt werden soll. Aus diesen Verhältnissen gehet hervor, daß diese Pfandschaft eines Theiles von Habitzheim, worauf Pfalz Anspruch zu machen hatte, neben dem früher erbachischen Verkaufe eines anderen Theiles dieser Herrschaft bestanden, und durch letzteren nicht eigentlich aufgehoben worden ist. Im Jahre 1530 verkaufte Eberhard Schenk von Erbach an Graf Friedrich von Löwenstein den Friedrichshof zu Habitzheim, der um das Schloß lag, wie er von dem Erzstift Mainz als prozeltisches Lehen geledigt worden, sammt Gerechtigkeit, wobei sich die Lehen-

schaft der Pfarrpfründe befunden hat, für 450 fl. Seit diesem blieb den Grafen von Erbach Weniges übrig. Was sie noch besassen, bestand in einem 1/8 Zehnden zu Spachbrücken, und in einem Hofe zu Habitzheim, welche Stücke im Jahre 1664 an Graf Ludwigs von Erbach Wittwe, und von dieser an das gräfliche Haus Schönborn verkaufsweise kamen [15].

Nachträglich muß hier auch noch einiges von Georgenhausen und Dilshofen angemerkt werden, weil die umstädter Gemeinherrschaften und insbesondere das Haus Pfalz und resp. Löwenstein Ansprüche auf Cent- und Lehnrechte machten.

Georgenhausen und Dilshofen lagen fast mitten in der Herrschaft Habitzheim und machten mit ihrem Zugehör größtentheils Bestandtheile der zeilharder und spachbrücker Dorfgemarkungen aus. Dort zu Georgenhausen besaßen die Schenken von Erbach verschiedene Gerechtsame, bestehend in etwas Pacht, Gült vom Kirchhof, so weit er in der spachbrücker Gemarkung lag, Frohndiensten wegen der Koppelweide im zeilharder Gebiete und Antheile vom Zeilenzehnten. Im Jahre 1447 bewittumt Schenk Eberhard seines Sohnes Eberhard jun. Gemahlin, Lukard von Waldburg, mit dem kurz zuvor erkauften Antheile von Habitzheim und Zubehörung, und nennt unter diesen neben anderen auch »alles daz was er fallen hat zu Georgenhausen. In verschiedenen pfälzischen Lehenbriefen von 1398 an bis in die spätere Zeit wurde jedoch Georgenhausen als Habitz-

bitzheim Lehnapertinenz mit aufgezählt [16]; allein die Herren von Rotenstein, Rabenolde von Dannenberg, von Fechenbach, von Walbrun, von Kampze auf Godau und zuletzt von Harthausen besaßen diesen Ort, der sogar im Jahre 1585 als reichsritterschaftlicher dem Canton Ottenwalde einverleibt erscheint, mit voller Oberherrlichkeit, frei vom Verbande, den die wahrscheinlich heimlich ertheilten pfälzischen Lehenbriefe ausdrückten, indem sie, wie gesagt, stets fortfuhren, nach Form älterer Lehenbriefe des Ortes Georgenhausen, statt blos der Lehensgefälle daselbst, zu erwähnen. Daß demnach hier ein Irrthum früherer Zeit, den die spätere zu einem Rechte erheben wollte, wird unter gelaufen seyn, ergiebt sich insbesondere noch daraus, weil in verschiedenen anderen Urkunden, wo die Apertinenzien von Habitzheim ebenfalls aufgezeichnet stehen, nichts von Georgenhausen vorkommt, weil dieser Ort in der baierischen Fehde nicht miterobert wurde, und weil endlich vor der Restitution der umstädter Hälfte im Jahre 1521, seiner keine Erwähnung geschah [17].

Als die Grafen Johann Casimir und Georg Ludwig von Löwenstein unter Herzog Christian von Braunschweig und Grafen von Mansfeld gegen den Kaiser dienten, wurden deßwegen die löwensteinischen Besitzungen, mithin auch die Herrschaft Habitzheim im Jahre 1623 auf kaiserlichen Befehl eingezogen, und dem Reichshofraths-Vicepräsidenten Freiherrn von Strahlendorf geschenkt oder vielmehr an Zahlungsstatt gegeben, welcher sofort diese Burg

an Hessendarmstadt um 25000 Thaler verkaufte; und als endlich 1649 vermöge westphälischen Friedensschlußes diese Herrschaft wieder an das Haus Löwenstein, jedoch ohne Ersatz des Kaufgeldes, zurückfiel, war von Georgenhausen hier keine Rede. Deßwegen wurde im Jahre 1673 gelegenheitlich der habitzheimer Lehenserneuerung, von Seiten Löwenstein dem churpfälzischen Lehenhof berichtet, daß der Ort Georgenhausen als habitzheimer Lehensort noch nicht restituirt, sondern im Besitz eines von Gambz sey, welcher aufgefordert werden müsse, nachzuweisen, quo titulo er solches besitze. Gestützt auf die obenerwähnten alten Lehenbriefe, auf die obenbeschriebene Lage des Ortes, auf eine Pfandschaft, wovon jedoch keine Urkunde beigebracht werden konnte, konnten indessen wiederhohlte, seit dem 17ten Jahrhundert erst in Bewegung gebrachte Aufforderungen nicht den erwünschten Zweck herbeiführen, und selbst neuere Versuche, während Freiherr von Harthausen Ortsherr gewesen, blieben fruchtlos. Georgenhausen bildete demnach als ritterschaftlicher Allodialort für sich, sammt dem halben Theile des Dilshofes eine Cent, jedoch in Bezug auf diesen ohne Wirkung, und stets mit kräftigerem Widerspruch der Centherrschaft zu Umstadt. Aber auch die Aemter Lichtenberg und Umstadt stritten sich um die Centbarkeit dieses Hofes. Nach dem Berichte des Collektors Capeller soll er zur Hälfte im lichtenberger, zur anderen Hälfte im habitzheimer oder umstädter Centbezirk gelegen haben, und zwar dergestalt, daß ein in dem alten hart-

hausischen Hofhaus in der Küche neben dem Feuerheerd stehender Stein und ein ähnlicher in dem kleinschmidtischen Hofhaus als dem anderen Theil des Gutes, die Gränze zwischen Lichtenberg und Habitzheim oder Umstadt scheide. Seit 1802 und später durch die neueren Verhältnisse hörten diese unseligen Zänkereien auf [18].

1 Hess. Landesgesch. 1. Theil. S. 204, 297, 417.

2 Ob und von wem pfandweise liegt nicht urkundlich vor. Widder 2. Tl. S. 34 stellt diese Behauptung auf. Wenk, Wundt, Schneider und selbst Widder, welche die Geschichte der Herrschaft Habitzheim beschreiben, rechnen zum eigentlichen Zugehör, auf Urkunden gestützt, nur die Orte Habitzheim, Spachbrücken, Zeilhard, das Patronat Hofheim, verschiedene Gefälle ꝛc. Es ist also zu untersuchen, wem Zimmern zugehört hat, ehe es zur Herrschaft Habitzheim im 14ten Jahrhundert gekommen ist. Davon unten.

3 Wenk l. c. 1. Thl. S. 419.

4 Schneider l. c. Urk. 9. 2ter Satz. Seite 77 liefert die Urkunde, worin die Mutschar der Burg zwischen Agnes, Gemahlin des Graf Johann von Katzenellenbogen, und Maria, Graf Gerhards von Rieneck Gemahlin, folgender Gestalt aufgenommen ist. «Daz uns Graven Gerharten von Ryneck Frauwen Menen unsir elichin Frauwen ist gevallen daz Vorderteyl der Kemnaten und alle Keller von unten an biz oben us, als sye unterscheyden ist, und die Hofstatt vor dem alten Keller also lang und also breyt als ynej vor dem nuwen Keller biz an die Kuchin ist. Dawider ist unsir lieben Ge-

swien und Suster Fruwen Agnes angevallen daz Hinderteyl der Kemnaten mit der Stuben und der nuwe Keller darunde unde von unten an biz oben uz als sye unterscheiden ist und die Hofstatt vor den nuwen Keller biz an die Kuchin ꝛc. anno 1347. Siehe Note 6.

5 Diese Stammtafel bezieht sich zwar nur auf das Schloß Bickenbach. Da aber Habitzheim in Ansehung der Vererbung auf eine und dieselbe Linie mit ihr in Verbindung stand, so läßt sich die Stammtafel auch auf Habitzheim anwenden.

6 Schneider l. c. Urk. z. 2ten Satz p. 94 liefert hierzu die Urkunde, worin der Theil des Conrad von Bickenbach so beschrieben steht: «und ist dem Conrad gevallen die Hofstat da man zu dem Tor eingehet zu der rechten Hand, da daz Torhuß uffe steht, als iz der Turn uf gezant ist und gein Conrads Huß von den Habern, und wenn Herr Conrad seelgen da buwen wallte oder sie Erbin ꝛc. so sollte man ein Thorhuß machen uf die linkerin Seyte, wo man zum Tore eingeet, bis an die vorgenannt Frauwen Grefinn von Rinecke teil, daz ir bescheiden is, und was die Mutschar dem Herrn Conrad genug vor sieh, auch sal die Porte und der Thurm gemein seyn, und was (war) die vorgeschriebin Mutschar den drei Partyen genüglich zu dem male. Und ich Contze Walle ein gemeyn gesworn Portner des vorgenennt Hußes zu Habitzheim wart geheischen zu der Mutschar ꝛc. Sieh oben Note 4. Diese Mutschar bezeugen Conrad von Habern und Wernher Küche anno 1362.«

7 Schneider l. c. Urk. z. 2ten Satz. S. 92. Schiedsrichter waren Conrad Rüde Burggraf von Miltenberg, Engelhard von Rosenbach, Heinrich Pilgrim,

Eberhard Rüde von Bodenkeim, Sygnant von Rosenbach.

8 Daselbst p. 93.

9 Daselbst p. 97.

10 Daselbst p. 99. Wols Gartheis von Zimmern lebte mit Eberhard Schenk von Erbach in Zwist, über Leibeigene zu Zimmern, welche jener vor seine Gerichtsbarkeit unbefugt laden ließ. Sie verglichen sich dahin, daß Gartheis sein Recht vor den Gerichten der Schenke nehmen, und die Leibeigenen nicht ferner kennen solle. Die Urkunde von 1368 setzt ausser Zweifel, daß Eberhard im Besitze von Zimmern war.

11 Wundt l. c. S. 80 Note 51. «Unser (Werthheim) an der Veste Habitzheim und unsern Theil an dem Dorf Zimmern, und was zu denselben unseren Theilen gehört.»

12 Schneider Urkb. p. 97.
Widder II. Thl. p. 31.

13 Schneider l. c. p. 118. Urk. z. 2ten Satz.

14 Daselbst p. 122.

15 Daselbst p. 126.

16 Wundt l. c. liefert die Urk. alle p. 87 ff.

17 Schneider l. c. p. 63, 117, 118. Daselbst Urk. z. 2ten Satz p. 122.

18 Unter den älteren Besitzern des Dilshofes erscheinen successiv die von Rabenald, Löwen von Steinfurth, Burkard von Hertingshausen, Amtm. zu Lichtenberg, Hans Georg Gans Stadtschultheiß von Umstadt, Kamtz von Godau, von Harthausen und Secretär Kleinschmidt zu Darmstadt.

§. 13.

Fortsetzung.

Von Umstadt. Unter dieser allgemein gleichen Benennung erscheinen verschiedene Adelsfamilien; sie sind höchst wahrscheinlich nicht einerlei Ursprunges zu einem gemeinschaftlichen Stamme, denn weder Wappen, noch Lehensverhältnisse und genealogische Data liegen vor, um solches daraus zu schließen. Sie werden blos des gleichen Beinahmens wegen hier zusammengestellt. Vielleicht kommt ihre gleiche Benennung daher, weil mehrere unter ihnen als Burgmänner den Nahmen der Burg sich zulegten, ohne hier weder angesessen gewesen zu seyn, noch eigentlichen locum originis gehabt zu haben. Es werden folgende genennt:

1) Palas von Umstadt. Rudolph Palas Umstadt, armiger, wird im Jahre 1361 als bereits verstorben genennt. Andere Personen dieser Familie kommen nicht vor [1].

2) Suigger von Umstadt. Im Jahre 1261 erscheint ein Suiggerus de Omstadt als Stifter eines Anniversariums. Mehreres ist von dieser Familie unbekannt [2].

3) Lupolt von Umstadt. Im Jahre 1410 erscheint Heinrich Lupolt von Umstadt als rector ecclesiae zu Markóbel, und resignirt als Canonicus S. Victoris extra muros Maguntiae. Ihm folgte Ortwein Lupolt von Umstadt. In der Urkunde steht Johann Lupolt als Zeuge [3]. Dieser Johann war Stadtschultheiß zu Umstadt, und der Vater des

Ortweins, welch letzterer, laut Traditionsbuches des Pleban Löwenstein, im Jahre 1478 seinen Eltern Johann Lupolt und Dyne Plettin ein Anniversarium in der Pfarrkirche zu Umstadt stiftet. Er starb 1480 als Canonicus und Custos des Stifts Aschaffenburg, so wie auch als Decan des Muntater Ruralcapitels [4]. Diese Familie scheint um diese Zeit ausgestorben gewesen zu seyn.

4) Fulker oder Völker von Umstadt. Zur Zeit, als Johann Volker zu Umstadt mit seiner Gattin das Hospitalbenisicium stiftete (im Jahre 1451), wohnte diese Familie schon in Frankfurt. Der Stifter nennt sich Henne (Johann) Fulkers Sohn von Großen-Umstadt, und Erzbischof Theoderich meldet seiner in der Bestättigungsurkunde in folgender Art: »Johannes Volker de Umbstat opidanus Francofurtensis [5]. Nach Lersners frankfurter Chronik, II. Thl. S. 198, gehörten die Volker, die sich vor alten Zeiten Fulker oder Folker schrieben, unter die alten Geschlechter des Erzstiftes Mainz. Es wird hier, jedoch nur als Sache, weiter bemerkt, daß sie von Umstadt nach Frankfurt gezogen seyen; dieß unterliegt nunmehr nach vorliegender Urkunde keinem Zweifel. Ein Kilian Volker von Umstadt, Clerik im Erzstift Mainz, erscheint im Jahre 1509 als Urkundenzeuge [6].

5) Wambolt von Umstadt. Dieses uralte Geschlecht, welches noch jetzt existirt, hatte hier zu Umstadt unstreitig seinen locum originis, war und ist noch daselbst, und in der Umgegend bedeutend be-

gütert, und viele der Familienglieder haben auch hier lange ihren Wohnsitz gehabt, sind zum Theile in der Pfarrkirche beerdigt, haben sich durch Stiftungen verewigt u. s. w. Das von wamboltische Schloß stand, noch jetzt in wenigen Ruinen sichtbar, in der Gegend von Umstadt, und die Familie hatte in der Stadt selbst von jeher ihr eigenes burgmännisches Haus, eine ansehnliche Hofraithe mit solidem Schloß und Oekonomiegebäuden, die jetzt ein wamboltischer Beamte bewohnt. Es ist hier nicht die Absicht, eine vollständige Genealogie aufzustellen, weil die Urkunden hierzu, nach Versicherung eines Familiengliedes, nicht auslangen würden, noch weniger eine Geschichte der Güter vorzulegen. Unter den Wambolten, deren Retter l. c. 41. St. S. 151 ff. eine Menge Personen nennt, erscheint 1250 urkundlich Hartwich, genannt Eysich, und sein Bruder Wambolt. Beide erhielten die fuldischen Lehen eines Georg von Zimmern, und werden damit an den Grafen von Katzenellenbogen, als ihren Afterlehnherrn, gewiesen [7]. Ein anderer Wambolt, Rudolph, und seine Gattin Jutte, erscheinen 1279 und schenken dem Kloster Padenhausen Güter zu Bieber, Rendel und Hainhausen [8]. Während des späteren Mittelalters findet man häufig den Nahmen der Wambolte als Schenkgeber und Stifter. Agnes Wamboltin war Priorin des Klosters Höchst ums Jahr 1403 [9]; Eberhard Wambolt, Comthur zu Mosbach von 1403 — 1451 [10]. Hoch glänzt der Nahme eines Anselm Casimir, Kurfürst von

Mainz, dessen Vater Eberhard Wambolt, Assessor beim Kammergericht zu Speyer, nachher Reichshofrath, gewesen. Jener war 1582 geboren, zum Kurfürst gewählt 1629, starb 1647. Er wird allenthalben als miraculum fidelitatis germanicae und Nestor principum electorum et Cicero germanicus gepriesen [11].

Ihre vorzüglichsten Besitzungen im umstädter Centbezirk und in der nahen Umgegend waren und sind noch zum Theile folgende: das Patronat zur Pfarrei Reibach im Odenwalde, Vogtei und Grundherrlichkeit zu Wächtersbach und Reibach, Höfe-Gefälle, Grundstücke, Zehnten, Weinschenksrechte u. s. w. zu Umstadt, Lengfeld, Wiebelsbach, Oberklingen, Großzimmern, Richen, Kleestadt, wo auch ein wamboltisches Burghaus stand, zum Theil allodial, zum Theil lehnbar von Fuld (Pfalz), Erbach, Hessen. Was die neuen betrifft, so sind sie bei Widder rh. Pfalz II. Theil aufgezeichnet. Wir werden hin und wieder anderwärts ihrer als Besitzer und Berechtigte weiter zu erwähnen Gelegenheit haben.

Von Ammerbach. Das Schloß dieser Familie stand westlich beim Dorndieler Hof, 1/4 Stunde von Ammerbach. Retter l. c. St. 4. S. 213 vermuthet, dieses Geschlecht sey von jenem, das sich von Amorbach benannte, verschieden, indem jenes ein anderes Wappen gehabt habe. Collektor Capeller in seinem Manuscripte über die umstädter Streitigkeiten, nennt sie Schelle von Ammerbach. Urkundlich kommen folgende vor: Boppe von Ammerbach

Burgmann zu Breuberg 1280, Dyther und Peter zu Ammerbach 1382 [12]. Sie waren fuldische Vasallen, besaßen Particulargerichtsbarkeit und Güter zu Ammerbach, die theils bei ihren Lebzeiten, theils nach ihrem Erlöschen an die Familien der Gansen von Otzberg, von Hedersdorf, von Zweifel und von Freund fielen. Im Jahre 1598 besetzte der letzgenannte Adeliche das ammerbacher Hubgericht mit sechs Schössen. Der gansische Antheil kam an die Herren von Sickingen, der zweifelsche Antheil an den pfälzischen Amtsverweser Breunlin, der freundische zur Hälfte an Dr. David Rörres Wittwe, zur andern Hälfte durch Kauf an den von Kottwitz. Pfalz und Hessen übten aber in Ansehung des freundischen Antheiles das Näherrecht, und so kam es dann, daß im Jahre 1611 diese freundische Mitvogteilichkeit zu 2/4 dem Hause Pfalz, zu 1/4 dem Hause Darmstadt und 1/4 dem Hause Cassel zustand. Beide Gemeinherrschaften suchten nach und nach die übrige Vogteilichkeit an sich zu ziehen. Doch fanden sie bei Amtmann Chelius, welcher den hedersdorfischen Antheil gekauft hatte, nachdem er zu Umstadt ausser Dienstaktivität getreten war, Hindernisse in der Ausführung, die indessen ums Jahr 1707 beseitigt wurden. Chelius und seine Besitznachfolger, der Hofprediger Dietz und der Kammerrath Köhler zu Darmstadt, konnten sich blos im Genuß der Gefälle, nicht in jenem der Jurisdiktion, behaupten. Seit der Zeit wurde Ammerbach nicht mehr als Centort angesehen, indem die Gemeinherrschaft selbst die Vogteijurisdiktion abgehen ließ.

Gleiches Schicksal hatte der breunlinische und gansische, nachher sickingische Antheil. Ammerbach erscheint daher seit dem Anfange des 18ten Jahrhundert als gemeinschaftlicher Amtsort. Nähere Details liefert Collektor Capeller in dem mehrerwähnten Manuscript.

Von Brensbach hatten ihren Ansitz in dem gleichbenahmten Vogteidorfe. Es erscheinen 1247 Friedrich von Brensbach, 1368, 1371 Friedrich von Brensbach, 1410 Lorenz von Brensbach, 1449 Jutte von Brensbach, Meisterin des Klosters Höchst. Nach ihrem Absterben erscheinen die Echter von Mespelbrunn zu Brensbach ansäßig. Wahrscheinlich überkamen diese die brensbachischen Güter [13].

Von Zimmern. Ansäßig zu Zimmern (Großzimmern). Urkundlich erscheinen Georg von Zimmern im Jahre 1250, Heinrich von Zimmern, Burgmann zu Habitzheim, im Jahre 1360, Wolzo Garthaus von Zimmern 1368. Siehe oben Geschichte von Habitzheim.

1 Gud. T. III. S. 296.

2 Gesch. des Bachg. I. Urk. S. 336.

3 Gud. T. V. S. 873. ff. Retter l. c. 4. Abthl. S. 156. Der Stadtschultheiß Johann Lupolt von Umstadt erscheint 1427, 1431.

4 Retter l. c. 4. Abthl. S. 142 ff.

5 Daselbst S. 111 ff. 124.

6 Gud. T. V. S. 1089. Die Urkunde betrifft eine Dienstmutation zweier Beneficiaten. S. 1ten Thl. Gesch. des Bachgaus S. 160. Dort ist statt 1080, 1089 zu lesen.

7 Wenk II. B. Urkundenb. S. 18. Diese Lehen sind vermuthlich die nemlichen, welche die Wambolte später von Hessen trugen; es sind einige Feldgüter zu Richen, 6 Pfund Heller als Burggeldt von Umstadt, Höfe, Mühlen, Gefälle zu Großzimmern, worunter auch in den Lehnbriefen der Urhahnzehnten genennt wird. Wenk l. c. S. 326. Not. C.. Uebrigens verkauften im Jahre 1380 und 1384 Rüker und Heinrich Wambolt mit Bewilligung des Grafen Wilhelm von Katzenellenbogen alle ihre Gerechtsame zu Großzimmern an Engelhard von Frankenstein, welcher im Jahre 1403 dieserhalb die Belehnung von Grafen Johann III. von Katzenellenbogen nahm. Wenk II. 456.

8 Johannes R. Mag. T. 1. S. 940.

9 Schannat dioeces. Fuld. S. 182.

10 Gesch. des Bachgaus I. T. S. 268.

11 Johannes R. M. T. I. S. 940 ff.

12 Retter l. c. 4. St. S. 213. Urkundenbuch Ziffer 1. ff.

13 Retter l. c. 4. St. S. 319. Schneider l. c. Urk. 2. Satz S. 6.

§. 14.

Fortsetzung.

Gansen von Otzberg. Nach einer alten Handschrift von 1628 soll dieses Geschlecht seinen Ursprung aus den Zeiten K. Heinrichs I. (Finklers) herleiten. Allein wer möchte auf dergleichen unbeurkundete Erzählungen volles Vertrauen haben. Wir theilen indessen doch diese Nachricht hier mit, um sie hin und wieder zu berichtigen. Die Ueberschrift lautet: »Designatio vom Ursprung, Abkunfft, und Herkommen

des edlen Geschlechts der Gansen von Gansenhofen und Otzburg.

»Vor uralten Zeiten war nit weit von dem Ort, da itz under die Burg und Schloß Ottsburg steht, ein Hoff, so der Ganßhof genanndt wordten. Der Nam soll solchem Hoff erwachsen seyn, weil der Urheber und Anfänger dieses Hoffs, Anfangs neben anderm Vieh und gefligel viel Gäns gehabt und erzogen, und weil solche Gäns (wie denn dergleichen gewöhnlich zu thun pflegen) wann diesselbige fremde leut oder andere ungewöhnliche Tier vermerkht, so wohl bey nacht, als bei tag hefftig zusammen schreyen, und gleichsamb wie die Hund gewehret, also daß solich geschrey in nechstden angelegen ort erschollen, ist solcher Hof von den benachtbarten der Ganßhof genanndt wordten.

»Die Innwohner und Innhaber dieses Hofs wahren vorsichtig und erwarben sich viel Guts und einen großen bezürkh umb ihren Hof. Von diesen Innwohnern des Ganshofs hielte sich einer mit Nahmen Carolus bei dem Erzbischof von Mainz a Chr. 918. Und nachdem gemelter Bischoff a Chr. 919 Heinrichen Herzogen in Sachsen, den man den Vogler nennt, uff beirath der Fürsten in Teutschland zum römischen Kaiser salbete und Ime die kaiserliche Kron uffsetzte, hat sich ermelter Karolus mit Bewilligung des Erzbischoffs von Maintz zu Kaiser Heinrich dem Vogler (welcher Nahm ihme von Vogelherd, uff welchen Er, als ihm die Wahl des Kaiserthumbs verkündt, gefunden wordten, erwachsen) begeben und

sich bei ermeltem Kaiser so wohl und tappfer verhalten, daß der Kaiser ihm Carolus zu einem Edlen Knecht erhoben und befreyet a 921. All die weil aber ermelter Carolus, von seiner Ankunfft des Ganshofes, nachdem er zu einem edeln Knecht erhoben und befreyt worden war, mit Bewilligung des Kaisers ein Gans in seinenn Schild und Wappen gefüert, ist er nachmals von Kaiserischen der Gans von Ganshofen genennt wordten. Ward also der Kaiser, Vogler, und sein Diener, Gans, genannt.

»Unter diesem Kaiser Heinrichen haben die Turnir ihren Anfang genohmen und hat sich zu dieser Zeit der Adel hefftig vermehret. Es ward aber bei den Turniren, dar bei vil Fürsten, Graven, Freiherrn und von Adel erschienen, ein großer unterscheid gehalten, denn diejenige, welche sich mit ehebruch, todschlag oder andere schwehren lastern übersehen, offentlich uffgerufen, und mit schmählicher Straff gezüchtigt wurdten. Dieser Carolus Ganß von Ganshofen hat Kaiser Heinrich dem Vogler wider König Rudolffen von Burgund Hilff geleistet auch dem Kaiser in andern schwehren Kriegen beigewohnt. Obgedachter Kaiser ist gest. 937 seines Alters 60 Jahr, als er 17 Jahr regirt.

»Obgemelter Carolus Gans von Ganshofen hat verlassen zween Söhne, Carolum und Heinrich, die sich geschrieben Gans von Ganshofen. Diese beiden haben sich hernach zu Kaiser Otten dem Ersten, K. Heinrich Sohn, begeben, und soll Carolus Gans der Jüngere, im Krieg, den K. Otto wider die Un-

garn führete, geblieben seyn. Vorgedachter Henricus Ganß von Ganshofen, Caroli des ältern Sohn, war bei Kaiser Otten dem Großen wol zu Hoff, deßhalb es ihm Gansen, uff sein Anlangen gnädiglich verwilliget, uff seinem väterlichen Erbgut, ein adelich Wohnung, Burg oder Schloß zu bauen, und hat ermelter Kaiser Otto, hernach ermelten Heinrich Gansen von Ganshofen, wegen seiner gepflogenen getreuen Diensten, die new erbaute Burg oder Schloß gnedig befreiet und privilegirt a 968. Deßhalb Heinrich Gans vil gedachtem Kaiser zu gefallnen und angedenkhen, solche Burg Ottonisburg oder Ottosburg genännet. Dannenhero sich mehrgedachts Heinrich Gansen von Ganshofen nachkömmlinge nicht mehr Gansen von Ganshofen, sondern Gansen von Ottoinsburg oder Ottsburg geschrieben, von welchen also nachmals das Edel Geschlecht der Gansen von Ottsburg erwachsen. Dieser Heinrich Gans von Ottsburg, der erste Anfänger des Haus Ottsburg, hat verlassen 3 Söhne, mit Nahmen Carolus, Heinrich und Otto, welche sich sampt ihren Nachkommen Gansen von Ottsburg geschrieben.

»Vorgemelter Kaiser Otto der groß genannt, ist von Hildeberto, Erzbischoff zu Maintz, zum römischen Kaiser gesalbet worden, und hat hernach die kaiserlich Kron zu Rom empfangen 937, und wirdt genant der Groß Otto, seiner großen Thaten halben; starp 973, liegt zu Haydenburg oder Heidenburg begraben.

»Das Schloß Otzburg ist nachgehendts zerstört und wider uffgebauet wordten, und hat einer dieß geschlechts zu Venedig gewohnt, mit Nahmen Max Ganß von Ottsburg. Dieses alles ist neben vielen andern denkwürdigen Sachenn, ußer eines fürtrefflichen Mahlers (der in Teutschland, welschen landen, in vielen königlichen und fürstlichen Höfen gewesen und nach allen Antiquitäten Wappen, und dergleichen getrachtet) hinderlassenen Schrifften gezogen wordten. Wahre also das Gansengeschlecht von Ottsburg zu Zeiten des großen Kaisers Otto uffkommen a 965, thut bis uff 1628 dem gerechnet, Adel nach 663 Jahr, aber als selbe Edelknecht worden, macht es 707 Jahr.

»Die Stadt und Pfalzgrafschaft Tübingen, deren geschlecht noch im leben und ihren Ursprung umb die Geburth Christi bekommen, hat ingleichen ihren Namen bekommen von einem Hoff da vil Tauben gewesen rc.«

Wir sehen, daß sich hier die ganze Erzählung um die Worte Gans und Otto drehe, nach dieser nur allein glaubte der unbekannte Erzähler im vollen Ernste, daß der Ursprung des Gansengeschlechtes und des Otzbergs so und nicht anders gewesen seyn kann; aber er wußte wahrscheinlich nicht, daß sich sehr viele des niederen Adels im frühen Mittelalter oft Thiernahmen gegeben haben; die Löwen von Steinfurth, Kalben von Reinheim, Füchse von Rüdesheim, Urehahne (Auerhahne) von Dieburg kommen häufig vor.

Es war Modegeist sich so zu benennen, hatte durchaus nichts gemein mit Ursprung und Standeserhebung der Adelichen, sondern Laune, besondere zufällige Ereignisse gaben insgemein die Veranlassung zu solchen Unterscheidungsnahmen. Was halten wir demnach von dem Ursprunge unserer Gansen, die wirklich eine Gans im Wappen führen? daß ihr Ursprung in der erzählten Art gewiß unrichtig, und daß uns derselbe, wenn nicht Urkunden bessere Auskunft geben, bis jetzt unbekannt ist. Wir glauben auch nicht, daß sie die Erbauer der Otzburg gewesen seyen, sondern halten sie für eine ursprünglich burgmännische Familie, welche sich, wie viele Adeliche gethan haben, von der Burg als Burgmänner, nicht als Besitzer, benennt haben. Wirklich hat es noch mehrere Familien gegeben, welche hier Burgmänner waren, und eine darunter, die sich sogar von der Ottosburg — um mich des obenerwähnten Wortes zu bedienen — benennt hat. Sie nannte sich Zisigin (Zeischen) von Ottosberg, und wird ums Jahr 1263 durch Hartwich Zisich, 1282, 1291 durch Rudolph Zisichin von Otsberg urkundlich bekannt [1]. Beides, der Thiernahme Zeisich, und der Zusatz von Ottosberg, setzt ausser Zweifel, daß die Ganse aus Besitzern eines Gänsehofes — warum denn nicht Gänshirten? — keinesweges Besitzer einer Burg geworden sind, daß vielmehr umgekehrt, aus den angenommenen Familiennahmen die des burgmännischen Hauses oder Hofes (Ganshof) und aus den burgmännischen Dienstverhältnissen zu der Abtei Fuld, welche doch

ursprünglich die Besitzerin gewesen ist, der vollständige Nahme gerade so entstand, wie jener der Zeischen von Otzberg.

Was die in der Erzählung genannten ersten Gansen betrifft, so möchte ich lieber die Urkunden sehen, worin deren Nahmen stehen, als dieses glauben. — Zu Heinrichs I. Zeiten benannten sich die Adelichen noch nicht einmal von ihren Besitzungen u. s. w.; dieß geschah erst seit dem 11ten Jahrhundert, wie wäre es also möglich, selbst durch Urkunden aufs Klare zu kommen? Welches adeliche Haus kann überhaupt seinen Ursprung nur bis zum 10ten Jahrhundert zurückführen? Schlage man doch nur die Werke der fleißigsten Forscher, eines Bodmann, Wenk, nach, konnten sie dort schon Quellen finden, oder mußten sie nicht erst insgemein vom 12ten oder 13ten Jahrhundert ihre Genealogien anknüpfen?

Die erste urkundliche Nachricht von diesem Geschlechte enthält ein Document von 1246, wo Hermann Gans von Otsberg (miles) genannt wird, und neben einem anderen, miles, Hartwich von Otsberg vorkommt [2]. Ob die Gansen von Wenigenumstadt, deren Daseyn durch Conrad Gans im Jahre 1380 und 1382 bekannt wird [3], zu demselben Geschlecht als Ast gehört haben, läßt sich nicht bestimmen; bei Mangel an Wappen und Siegeln der letzteren, so wie solcher Urkunden, welche auf Familienzusammenhang führen, reicht die Gleichheit des Nahmens nicht zu, solches nur zu vermuthen. Die Gansen von Otzberg erscheinen im Mit

telalter in zahlreichen Nahmen ihrer Nachkommen. Mehrere unter ihnen waren Beamte, Geistliche und hielten sich meistens in der Nähe ihrer ansehnlichen Besitzungen auf. Diese lagen theils im Bezirke von Umstadt, und zu Umstadt selbst, theils in dem angrenzenden Odenwalde. Der Ort Nauseß gehörte ihnen mit Grundherrlichkeit und niederer Gerichtsbarkeit zu, und sie trugen ihn als altfuldisches Lehen. Diether Gans kaufte im Jahre 1357 das Dorf Obernauseß und 1359 zwei Güter zu Niedernauseß, welche zusammen Ritter Eberhard Kilian als fuldisches Lehen beseßen hatte, alles zusammen für 2400 kleine Gulden (Florenzier) und 650 Pfund Heller. Er ließ sich sofort damit von Fuld belehnen [4]. Im Jahre 1376 kauft derselbe Diether Gans einen Hof zu Nauseß, welchen Hans Heinrich und Germann Graus besaß, für 600 Florenzier, und läßt sich ebenfalls damit von Fuld belehnen [5]. Ein pfälzischer Lehenbrief, nach fuldischem Lehenrechte ertheilt, vom Jahr 1398, giebt uns den Umfang aller Lehenstücke an, welchen die Ganse von wegen der Burg Otzberg im Besitz hatten, sie sind »2 Höfe zu Neuseß über Höchst gelegen, mit 2 Wäldern der Hohe und Mittelhard; das Dörfgen Neuseß mit Zubehörungen, Zehnten 2c.; 2 Höf zu Ammerbach, welche dem Dieter und Peter von Ammerbach gehörten; Zehnten zu Umstadt auf etlichen Weinbergen und Aeckern; Hof daselbst, den Schultheiß Lupold inne hat; ein halber Hof zu Breitwiesen, als Pfandbesitzthum; ein halber Hof zu Habitzheim; verschie-

dene Revenuen zu Kleestadt; ein Hof, 6 M. Weinberg, Viertheil am großen und kleinen Zehnten, verschiedene Hofstätten zu Niederklingen; 2 Höfe zu Habitzheim und Wiebelsbach; Korngülte zu Umstadt; zwey Höfe zu Lengfeld.« Verschiedene dieser Besitzungen hatten die Ganse theils käuflich, theils pfandweise von den Wamboltten inne [6]. Diese Acquisitionen fallen meistens in die Zeit des Diether Gans und seiner nächsten Nachfolger. Um diese Zeit scheint die Familie im höchsten Flor gestanden zu haben, und sie erhielt sich darin bis in spätere Zeiten hinaus. Durch Johann Meilach von Heumadten, dem letzten seines Stammes (ums Jahr 1509), wurden die Lehen der Gansen gemeinschaftlich mit den Geilingen von Altheim, namentlich Jacob Gans und Georg Geiling von Altheim, Amtmann zu Seligenstadt, auf folgende Art vermehrt. Beide erhielten als Träger der heumadtischen hinterlassenen weiblichen Collateralverwandten das halbe Dorf Mittelkinzig, verschiedene Höfe zu Georgenhausen, Richen, Heubach, Hering (am letzten Orte Haus und Hof, Münchsberg genannt), ferner jene Güter, welche Heinrich Wambolt von der Pfalz als fuldisches Lehen trug, und welche ihm von den Heumadten versetzt worden sind, nehmlich einen Theil von Mitteldorf Kinzig und verschiedene dasige Revenuen [7]. Mit denselben Lehenstücken wurde im Jahre 1654 Johann Pleikhard Gans und Günther von Rüdigheim ebenfalls pfälzischer Seits belehnt [8].

Die Allodialbesitzungen waren nicht minder bedeutend; die Ganse hatten solche in liegenden Gütern und Revenuen in den meisten Oertern der Cent, wie einige vor mir liegende Administrationsrechnungen seiner Vormünder bestättigen [9].

Im Jahre 1694 erlosch dieses Adelgeschlecht mit dem am 25ten May zu Umstadt kinderlos verstorbenen 75jährigen Johann Blikhard Gans. Dieser setzte, lange vor seinem Tode (im Jahre 1679), einige ihn betreffende Personalien, eigenhändig zu dem Ende auf, daß sie bei seinem künftigen Begräbniß vom Pfarrer abgelesen werden möchten. Das Original liegt vor mir.

1 Würdtwein Dip. Mog. II. 308.
Retter l. c. III. S. 240.
Gudenus V. S. 775.

2 Schannat dioecoesis Fuld. S. 277.

3 Urk. topographischer Theil Ziff. 1. N. 20. 22.

4 Ludolph d. jur. fem. ill. Ap. p. II. S. 237. ff. Die Höfe zu Niedernauseß hießen das Linden und Gesillhardsguth.

5 Daselbst S. 238. Der Hof hieß Heunichsnusaste.

6 Daselbst S. 238.

7 Daselbst S. 240 ff.

8 Daselbst S. 241 ff.

9 Diese Rechnungen gehören in die Zeitperiode des 30jährigen Krieges. Ich theile aus ihnen folgende Notizen mit: Rechnung von 1631 — Inn am Wein 21/2 Fuder haben die Schlierbacher uff abschlag ihre schuldigen Pension geliefert. — Zwei Fuder Wein haben die Cleestädter uff abschlag ihre Pension geliefert. — J. J. 1633 betrug die

Geldeinnahme 2943 fl. — Die Gansische Weinberge zu Umstadt, Reibach und Heubach ertrugen a 1633 9 Fuder 11/2. — An Früchten giengen ein, 278 Mltr. Korn, 49 Mltr. Gerste, 26 Mltr. Spelzen, 202 Mltr. Hafer, 21 Gänse, 42 St. alte und 60 Stück junge Hühner u. s. w. Die Ausgab erreichte kaum zur Hälfte den Betrag der Einnahme. In den Ausgabposten von 1634 kommen folgende vor: Fünf Ohm Wein verkauft, die Ohm zu 4 fl. 3 Ohm 8 Viertel seindt durch die Junker Vormünder bei Abhörung dreyjähriger Rechnung und Bestellung neuen Kellers getrunken worden. — 2 Viertel 1 Maaß Wein ist getrunken wordten als Junkher Rodenstein neben seinen Dienern allhier gewesen, 11 Maaß Wein getrunken, als Junkher Rodenstein, Junkher Babenhaußen, Junker Hedersdorf am 29. Juni hier gewessen. — 15 Viertel 3 Maaß (63 Maaß) sind getrunken worden durch die Junker Vormünder und die adeliche Wittwe zu Habitzheim vom 8. — 11. Oktober und so noch viele andere ähnliche Quantitäten nach altteutschem Brauch. — Der Stadtschultheiß Johann Georg Gans übernahm die Verwaltung des adelich gansischen Vermögens von 1635 — 38, wie er sagt, nicht um Brodverdienst zu machen, sondern aus Affektion zum Junkher. — In seiner Rechnung finde ich unter anderen Folgendes: «der junge Junkher Johann Pleikhard Gans ist bei mir in der Kost gewesen von 20. Nov. 1637 bis 25. Aug. 1638, somit 40 Wochen, jede woch 3 Thlr. thut 120 Thlr. oder 180 fl. Hierunter ist nur begriffen alles Extra so zwischen der Mahlzeit vorgegangen. Item was jeweilen ins Junkers Haus geholet worden, welches dann alles nicht uffgeschrieben

worden, sondern hierunter begriffen seyn solle, will vermeinen, es seye bei dieser teueren Zeit nicht zuviel, da das Mltr. Korn 12, 15, 18 fl. ein Pfund Fleisch 5, 6 Alb., ein Ay 1 Alb. gegolten und dergleichen. Undt dann da jeweilen die Traktation etwas schlecht gewesen, so ist hingegen im Trunkh kein Ziel gehalten worden.» — Ferner heißt es da: zu Darmstadt verzehrt im Hirsch in 3 Tag (vom 18. Febr. 1638) 4 Personen, 2 Pferd 17 fl. 27 Alb. Dieser Stadtschultheiß Gans, welcher noch im Jahre 1665 und 69 urkundlich vorkommt, ein Mann von Erudition, Ansehen und Vermögen (er war Besitzer des Dilshofes), war ein Abkömmling des alten Boppo Gans von Otsberg, welcher im Jahre 1459 und 1463 seinen mit Elsgin (Elisabeth) erzeugten Kindern, Ottilie Johann und Hans, ein Wohnhaus zu Umstadt und alle seine fahrende Haab bei Gericht übergab und vermachte. S. Retter l. c. IV. S. p. 193, 196, 184. In den Jahren 1491 — 1496 erscheint darauf ein Johann Gans, pfälzischer Keller; allen Umständen nach war es einer der drei obengenannten Geschwister. Retter l. c. S. IV. p. 169.

Bei Ludolph l. c. ap. p. II. S. 228, geschieht eines Georg Bleikhard Gans von Otsberg Erwähnung, welcher, zu Habitzheim wohnhaft, von den Franzosen erschlagen worden wäre. Er habe, wird weiter bemerkt, keine Söhne hinterlassen, sondern Töchter, welche die fuldischen Lehen empfangen hätten. Mir scheint, daß er Vatersbruder von Joh. Pleikhard Gans gewesen ist.

§. 15.

Fortsetzung.

Grafen von Werthheim. Ausser den im ersten Theile S. 117, 265, 277, N. 19 und 20 angemerkten beträchtlichen Besitzungen in der Grafschaft Ostheim, besaßen sie zu Schlierbach den Kirchsatz, den sie dem Convent zu Mosbach im Jahre 1218 überließen (s. Urk. Ziff. 6 des 1. Thls.); ferner daselbst einen halben Hof und eine halbe Mühle, und einen halben Hof zu Langstadt, welche Stücke im Jahre 1393 Graf Johann von Wertheim dem Johann Geiling von Altheim zu Lehen giebt [1].

Dynasten von Eppenstein. Das Dorf Kleestadt gehört von den ältesten Zeiten her zu ihren weitläufigen Besitzungen, und wahrscheinlich haben sie es von den Grafen von Berbach erhalten. Daß die Abtei Fuld keine Rechte zu Kleestadt hatte, spricht für den urständigen Besitz der Eppensteiner und ihrer Vorfahren. Im Jahre 1270 erhielt Elisabeth, Wittwe Gerhards II. von Eppenstein, als Witthum die Interessen von 1400 Mark und wurde damit von der eppensteinisch gottfriedischen Linie auf die Dörfer Nollenscheid, Delkenhein, Kosthein, Kleestadt und Hainstadt so lange nutznießlich angewiesen, bis das Capital abgelößt seyn würde. Was die Gerichtsbarkeit betraf, so wurde die niedere der Wittwe ebenfalls eingeräumt, die hohe Centbarkeit blieb aber bei der Herrschaft [2]. Demnach war Kleestadt damals noch kein umstädter Centort. Im Jahre 1359 vergleicht

Ulrich von Hanau seinen Neffen Eberhard von Eppenstein mit Johann Brendelin von Homburg über 1030 Pfund Heller, gegen die ihm Eberhard seinen Hof zu Offenheim, die Dörfer Kleestadt und Auheim widerrechtlich versetzt hatte [3], und im Jahre 1403 verkauften Gottfried und Eberhard von Eppenstein an Herrmann von Carben und Conrad Krieg von Altheim für 1000 fl. auf Wiederkauf und Einlößung in gleicher Summe [4]. Die Einlößung erfolgte zwischen 1403 und 1425, denn in diesem Jahre verkaufte Gottfried von Eppenstein das Dorf Kleestadt an Reinhard II. von Hanau, von welcher Zeit an es zum erstenmale der Cent Umstadt einverleibt worden ist [5]. Noch im Jahre 1481 erscheint übrigens das eppensteinische Haus mit der Revenue eines halben Guldens Zins berechtigt, womit Gottfried von Eppenstein den Heinrich von Wasen belehnt [6]. Dieselbe Urkunde, welche diese Nachricht enthält, nennt auch noch andere, weit beträchtlichere Besitzungen im Centumfange. Dahin gehören das Landsiedelgericht mit Zubehör zu Harprechtshausen (Harpershausen), 15 Viertel Wein und 10 1/2 Schilling jährlich, zu Kleinumstadt fallend. Heinrich von Wasen trug sie 1481 zu Lehen. Ungedruckte Urkunden [7] melden insbesondere von diesem größtentheils eppensteinisch, gewiß zu 2/3, gewesenen Dorfe folgende Notizen: Im Jahre 1437 belehnt Eppenstein den Geiling von Altheim mit Harpertshausen und Altheim zu ihrem Theile; 1464 verkaufte der von Wasen das eppensteinische Lehen zu Harpertshausen und

Altheim den von Dorfelden, welche 1467 wahrscheinlich dieselben Rechte wieder an Eppenstein zurück veräussern, und vermuthlich sind es eben dieselben Besitzungen, welche im Jahre 1481 von Eppenstein den von Wasen zu Lehen übergeben wurden. Um diese Zeit war dieser Ort dreiherrisch, und zwar mit einem Theile, den Friedrich von Wasen im Jahre 1461 als eppensteinisches Lehen den von Dorfelden, dieser 1467 den Herrn von Eppenstein und endlich auch diese an Balthasar Forstmeister verkaufte, welche 1541 das Haus Hanau an sich brachte; den anderen Theil besaßen die Krieger von Altheim, den dritten die Geilinge von Altheim; jenen gab, zu Ende des 15ten Jahrhunderts, Heinrich Krieg von Altheim an Mainz. Im Jahre 1501 acquirirte beide letztere Graf Philipp von Hanau. Nach einem Kaufbriefe von 1585 wird von einer alten Burg zu Harpertshausen geredet. Harpertshausen war demnach nur zu 2/3 seit 1501 zur Cent Umstadt gehörig. Vorher gehörte es höchstwahrscheinlich, wie Kleestadt, mit der Obergerichtsbarkeit zu einer der eppensteinischen Centen.

Von Düdelsheim und von Wasen besaßen ums Jahr 1417 [8] Guther zu Langstadt, nehmlich einen Hof, 16 Malter Korngült die von den Rödern fallen, alle Zinsen um die Burg Schlierbach, Zehend in dem Hain, Weinzehend zu Langstadt um die Burg Schlierbach. Die Rechte waren hanauische Lehen.

Schenken von Erbach. Was diese an der Herrschaft Habitzheim besaßen, davon s. oben bei Bikkenbach. Ausserdem hatten sie als fuldisches Lehen einen Theil Zehnten zu Umstadt, einen halben Hof daselbst vor der Stadt mit den Aussenäckern (die andere Hälfte gehörte der Pfalz), zwei Theile Zehend zu Spachbrücken und Zeilhard [9]. Ferner einen Hof zu Oberklingen — nach Widder. Was sie in Georgenhausen besaßen s. oben bei Bickenbach.

Krieg von Altheim. S. oben von Eppenstein und von Bickenbach.

Geiling von Altheim. S. oben von Eppenstein, Graf von Wertheim, von Gans. Auch besaßen sie den Grünhekerhof und Güter in dem Dorfe Breitwiesen. Letzteres erscheint unter der Benennung villa Breitwiesin im Jahre 1314. Die Abtei Fuld gab hier der Wittwe des Conrad Wyse Einkünfte von einer dort gelegenen Mühle zu otzberger Burglehen. Das Wort villa bedeutet hier unstreitig, übereinstimmend mit ähnlicher Benennung anderer Dörfer, ein Dorf. Nach einer Urkunde von 1390 bekam Diether Gans einen von Heinrich Wambold verpfändeten halben Hof zu Breitwiesen, ebenfalls als otzberger Burglehen [10]. Die Abtei Fuld scheint hier am stärksten berechtigt gewesen zu seyn. Das Dorf ging aus, man weiß nicht wann und wie. Die Bewohner zogen sich in die benachbarten Oerter Kleinumstadt, Richen und Kleestadt, welche, laut Saalbuch, den breitwieser Bruch als gemeine Märker im Besitz hatten. Der an der Stelle des Dorfes

übrig gebliebene Hof, dessen Gebäulichkeiten im Jahre 1817 niedergerissen worden sind, war gewiß seit 1423 Eigenthum der Geilinge von Altheim. Kurfürst Ludwig III. belehnte im besagten Jahre den Rudolph und Conrad mit dem zu diesem Hofe gehörigen Weidrechte.

Von Wasen. S. oben von Eppenstein.

Grafen von Katzenellenbogen. S. oben von Wambolt und §. 4. Sie besaßen als fuldische (pfälzische) Vasallen einen Hof zu Umstadt, der nach Diethers V. Tod an Ulrich Herrn von Bickenbach kam [11].

Von Frankenstein. S. oben von Bickenbach. Auch besaßen sie Güter zu Reibach, Eisenbach, Biebigheim. S. 1. Thl. S. 341.

Klebitz von Nalsbach. Zwischen Wiebelsbach und Lengfeld lag das Dorf Nalsbach, wo diese Familie ansäßig gewesen ist. Die Gegend, wo dieses ausgegangene Dorf stand, heißt man noch jetzt die Nalsbüch und gehörte zu dem ehemaligen Oberamt Otzberg. Nach dem Decretbuche der Herrschaft Babenhausen vom Jahre 1560 ff. waren die Klebitze wegen Güter zu Nalsbach hanauische Vasallen. In der Cent Umstadt besaßen sie einen Hof zu Umstadt, von welchem Conrad Klebitz im Jahre 1263 dem Kloster Schmerlenbach eine jährliche Revenue von 8 Malter Korn schenkte. Retter l. c. 4te Sammlung S. 215 stellt ihre Genealogie und Besitzungen ziemlich ausführlich dar. Letztere hier zu

wiederhohlen, ist um so mehr überflüßig, als sie sich nicht auf die Cent Umstadt beziehen.

Groschlage von Dieburg besaßen 1/3 des Dorfes Reibach mit Zubehörungen und daselbst 12 Morgen Weinberg. Auf den dritten Theil des Vogteigerichtes in Kleinumstadt und Richen machten sie Ansprüche, womit sie im Jahre 1759 von Rheinpfalz ausdrücklich belehnt worden sind. Hessendarmstadt hinderte die Belehnung, indem sie der Domanial-Gemeinschaft im Cent Umstadt gefährdend erschien.

Die Weisen von Fauerbach zu Kleinumstadt mit Gütern und Gefällen berechtigt, und zugleich Patronatsherren der in der dortigen Pfarrkirche befindlichen Altarbeneficien S. Nazarii und B. Mariae V. [12]

Unter den Berechtigten kommen hin und wieder vor, die von Haumaden, von Babenhausen, Ulner von Dieburg, von Büches, Schelme von Berg, von Rodenstein, von Habern, Rabenolte von Dornberg, von Hirschhorn, Sure (Sauer) von Rickershausen, von Riedern, von Aumann, von Aneveld (die ihren Sitz bei dem Dorfe Anelsbach, d. i. Anefeldsbach, hatten), von Hedersdorf, das Hofgericht Schaafheim.

Von geistlichen Stiftungen waren berechtigt:

Abtei Amorbach zu Schlierbach laut einer alten Traditionsurkunde des 9ten und 10ten Jahrhunderts, zu welcher Zeit eine Nobilis Irmengard ihre Güter schenkt [13].

Stift Aschaffenburg. Hof zu Lengfeld. Kirchsatz zu Umstadt und Großzimmern, den früher Fuld besaß.

Kloster Höchst. Kirchsatz und Güter zu Lengfeld.

Kloster Schmerlenbach. S. Klebitz von Nalsbach.

Präsenz zu Babenhausen. Revenuen zu Schaafheim, Langstadt, Schlierbach, Richen, Kleestadt, Kleinumstadt, Reibach, Harpershausen.

1 Retter l. c. IV. S. 365.
2 Wenk Abhandl. Dynasten von Eppstein S. 46 ff.
3 Wenks Collectanien (Manuscript).
4 Senkenberg. Sel. jur. T. V. S. 559.
5 S. unten bei Babenhausen.
6 Senkenberg l. c. T. II. S. 103.
7 Wovon ich archivarische Extracte besitze.
8 Senkenberg l. c. T. II. S. 65 ff.
9 Retter l. c. IV. S. 290.
10 Schannat Cl. Fuld. S. 346.
Ludolph l. c. S. 239.
11 Wenk I. S. 327. Not. e.
Schneider l. c. S. 34.
12 Kleinumstädter Gerichtsbuch.
13 Gropp. Hist. Amorbac. Urkund. S. 19. N. VI.

§. 16.

Geschichte unter Kurpfalz und Hessen seit 1521 bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts.

Das merkwürdige 16te Jahrhundert ist auch für Umstadts Geschichte ausgezeichnet. In keiner Perio-

de drängen sich so viele wichtige Begebenheiten, Umänderungen in Sitten, Cultur, Politik und Verfassung zusammen, als in dieser. Die baierische Fehde, womit sie beginnt, die Reformation, die häufigen Besitzveränderungen und Verpfändungen, die vielen Streitigkeiten unter den Gemeinherrschaften, womit es endigt und dem 17ten Jahrhundert die Fortsetzung überliefert, alles dieses bildet ein so sachreiches Ganze, rückwärts und vorwärts in die Zeit eingreifend, daß eine Geschichte Umstadts, vom 16ten Jahrhundert, jene aller Zeiten beinahe umfassen würde.

Wir betrachten jedoch hier, nach Anlage dieses Werkes, in strenger Ordnung der Vertheilung aller Geschichtsmaterialien diese Periode, zu der wir durch Entwickelung gestiegen sind, für sich allein, und gehen dann von ihrer Stufe weiter aufwärts, nach den Begebenheiten der neueren Zeiten, womit eben dieses Scheidejahrhundert beginnt.

Wir wissen, daß in Folge der baierischen Fehde, die Cent Umstadt nach ihrem ganzen Umfange durch Eroberung an das Haus Hessen kam. Dieses Haus blieb bis zum Jahre 1523 in dessen alleinigem ununschränkten Territorial-Besitz, wie ihn ehemals die Gemeinherrschaften zusammen auszuüben berechtigt waren, mit einziger Ausnahme der Herrschaft Habitzheim, die schon im Jahre 1510 restituirt werden mußte. Das Verhältniß der Mediatherren war daher in dieser Periode zwar dasselbe, wie früherhin, allein da die neue Centherrschaft für sich selbst ständig geworden ist, so konnten die centherrlichen und terri-

torialen Rechte mit dem besten Erfolge gegen die aufstrebenden Vogteiherrn erweitert und ausgeübt werden. Waren seit dem Jahre 1450 die Centartikel auf 19 Fälle ausgedehnt, weil sie durch die prävalirende pfälzische Territorialhoheit wegen der Eigenschaft als fuldische Erwerbungen dahin, bei stets wachsender Cultur, ausgedehnt werden konnten, so konnte es nun auch Hessen, vermöge des eroberten Besitzes, und es ist falsch, wenn, wie später vorkommen wird, angenommen werden will, daß Hessen in den hanauischen Mitbesitz von Umstadt als limitirte Centherrschaft eingetreten sey.

Die hessische Regierung legte im Jahre 1505, nach vorher erlangtem kaiserlichen Privileg, in der ganzen Cent den sogenannten Guldenweinzoll an, welcher nach Versicherung des Collektors Capeller, späterhin, als Pfalz daran participirte, jährlich 600 fl. ertrug. Um dieselbe Zeit wurde auch das berühmte, von Kurpfalz und den Mediatherrschaften, späterhin so sehr angefochtene Saalbuch durch den Keller Bräunlin geschrieben, woraus zu ersehen ist, daß die Territorialhoheit in dem Maße ausgeübt wurde, wie sie Hallwachs in der Abhandlung de centena illimitata darstellt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Hessen damals hierzu vollauf berechtigt war. Allein dieses Verhältniß änderte sich durch die seit den Jahren 1521 und 1523 wieder eingetretene Gemeinschaft mit Pfalz. Bischof Wilhelm von Strasburg, Landgraf in Elsaß, ein ausgezeichneter Mann seiner Zeit, vorzüglich geschickt im

Geschäfte der Vermittelung und gütlichen Ueberein-kunft (Thaidigung), brachte im Jahre 1521 auf kaiserlichen Wunsch, zwischen Landgrafen Philipp und den beiden Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich einen Vergleich dahin zu Stande.

»Daß Pfalz und Hessen Stadt und Schlösser Umstadt sammt Zubehör hoher und niederer Obrigkeit ungetheilt gemeinschaftlich, und wie solches Landgraf Philipp bisher allein inngehabt, besitzen sollen, dergestalt jedoch, daß das Haus Hessen seinen Antheil in der Masse von Pfalz zu Lehen nehmen müsse, wie früherhin Hanau dazu verpflichtet gewesen; daß ferner die bisher während der Periode von 1504 bis 1521 von Hessen ertheilten, ehemals pfälzischen Lehen im Bezirke Umstadt, nunmehr wieder von Pfalz verliehen werden sollten, ausnahmlich der umstädter Burglehen, welche gemeinschaftlich zu ertheilen wären, endlich daß beide Gemeinherrschaften das Haus Hanau für den Verlust seines umstädter Antheiles zu entschädigen hätten.« [1] Zum Vollzuge dieses Präliminarvertrages wurden beiderseits Commissarien bestellt, welche während der Jahre 1522 und 23 unterhandelten. Pfalz erhielt nun in Gefolge eines weiteren Vertrages das Oberamt Otzberg, welches Landgraf Philipp ebenfalls erobert hatte, sammt den umstädter Centdörfern Ober- und Unterklingen, Lengfeld, Heubach, Neuses, Wiebelsbach, Nurrath, Hassenrod privativ eigenthümlich zurück [2]. Hanau bekam 16000 fl. als Entschädigung, und die Centdörfer Schaafheim, Kleestadt, Schlierbach, Langstadt und

Harpershausen wurden vom umstädter Centverband ebenfalls befreit und gedachtem Hause privativ eigenthümlich überwiesen [3]. Nachdem alle diese Gegenstände geordnet waren, ertheilte Landgraf Philipp dem Grafen Georg zu Königstein, Oberamtmann der oberen Grafschaft Katzenellenbogen, den Auftrag, das Haus Pfalz nach Innhalt des Vertrags in den Besitz von dem Halbtheil Umstadt einzusetzen und die Unterthanen hiernach huldigen zu lassen [4].

Durch jenen Hauptvertrag hatte also das Haus Pfalz fast alle jene Rechte wieder erworben, welche es früherhin vor der baierischen Fehde besessen hatte, und obgleich zwischen beiden Häusern eine gleiche Gemeinschaft eingeführt zu seyn schien, so war sie jedoch in der Rücksicht ungleich, weil Pfalz als Lehnherr döch den Vorzug in Ansprnch nahm. Es entstanden hieraus viele Streitigkeiten. Wenn Hessen auf gleicher Gemeinschaft über Lehenstücke wie über Allodialbesitzungen fest beharren und nie zugeben wollte, daß Pfalz privative Rechte in der Cent ausüben durfte, so behauptete Pfalz, daß Hessen nur jene Centrechte ausüben könne, welche Hanau ausgeübt habe, weil der pfälzische Antheil hessisches Lehen sey u. s. w. Kurz der Vertrag war die Quelle vieler Unruhen, die meistens das Hans Pfalz zu erregen suchte, weil es die Großmuth des Landgrafen Philipp vergessen, mit welcher er ein durch Eroberung rechtmäßig erworbenes Land zu seinem größten Schaden zurückgegeben hatte. Wie standhaft sich indessen das Haus Hessen in seinem Rechte zu erhalten wuß-

te, und wie dieses vorzüglich die Haupttriebfeder war, daß die Territorialhoheit gegen die Mediatherrschaften aufrecht erhalten wurden, davon in der Folge.

Seit der neuen Gemeinschaft bestand das Amt und die Cent aus folgenden Orten, nehmlich: Umstadt, Kleinumstadt, Richen, Semd, Ammerbach, Höfe Dorndiel, Hausen und Grünheck, Habitzheim, Spachbrücken, Zeilhard, Großzimmern, Raibach, Brensbach, Niederkeinsbach. Auf diese Orte bezieht sich von nun an die nachfolgende Geschichte. Dort in der Geschichte von Babenhausen finden wir die Orte Schaafheim, Kleestadt, Harpershausen, Langstadt, Schlierbach. Jene dem Amt Otzberg einverleibte Orte Ober- und Niederklingen, Lengfeld, Nauses ꝛc., berühren wir in diesem Theil nicht, und versparen deren Geschichte auf eine andere Zeit. Dieses vorausgeschickt, kommen wir nun auf fernere geschichtliche Thatsachen.

Landgraf Philipp der Großmüthige hatte mit Margaretha von der Saal 6 Söhne erzeugt, die den Nahmen Grafen von Dietz erhielten. Diesen vermachte er in seinem im Jahre 1562 errichteten Testament unter anderen auch die hessische Hälfte von Umstadt als erbliches Besitzthum, wie es früher Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche, rücksichtlich der pfälzischen Hälfte mit seinem natürlichen Sohne Ludwig, gewollt hatte. Die Ausführung dieses landgräflichen Willens unterblieb aber, theils weil Landgraf Philipp in seiner im Jahre 1547 angefangenen 5jährigen Gefangenschaft im Jahre 1549 den um-

städter Antheil an das Haus Pfalz für 20000 fl. verpfändete, welche Verpfändung 20 Jahre lang, mithin bis zum Jahre 1570, also drei Jahre nach dem Tode des Landgrafen, andauerte, theils weil fünf dieser jungen Grafen in ihrer Jugendblüthe dahin starben, und im Jahre 1570, wo gerade die Auslösung des Pfandes erfolgte, der übriggebliebene sechste Graf von Dietz, Christoph Ernst, aus unbekannten Ursachen gefänglich nach Ziegenheim eingezogen wurde, wo er im Jahre 1603 sein Leben endete. Die Revenuen von Umstadt wurden übrigens zur Unterhaltung des gedachten Grafen von 1570 bis 1603 verwendet, und aus eben diesem Grunde Umstadt von einer zwischen den vier Söhnen Philipps, nach dessen Tod im Jahre 1567, erfolgten Theilung der hessischen Landen, und die den verstorbenen Grafen von Dietz zugedachten Aemtern, vom Jahre 1577, ausgenommen, so daß also Umstadt von 1570 bis 1603 den hessichen Häusern insgesammt angehörte.

Während dieser Zeit verpfändete das Haus Pfalz im Jahre 1593 seinen Antheil von Umstadt an Landgrafen Georg von Hessendarmstadt um 19000 fl. Es geschah unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich IV. Im folgenden Jahre scheint die Auslösung wieder erfolgt zu seyn, denn die beiden Häuser Hessen und Pfalz traten damals wegen verschiedenerlei umstädter Streitigkeiten in Unterhandlung. Es konnte nicht fehlen, daß unter solchen Umständen die Streitigkeiten zwischen den Gemeinherrschaften und

Vogteien immer heftiger und feste Grundsätze über gegenseitige Zuständigkeiten durch den Wirrwarr des Besitzwechsels noch um so mehr verwischt und aus dem richtigen Gesichtspunkt geschoben werden mußten, als die inzwischen eingetretene Reformation auch zu Umstadt Eingang fand und hier, weil die Gemeinherrschaften stets verschiedenen Religionspartheien zugethan waren, eben nicht die heilsamen Folgen verbreitete, wie anderwärts, namentlich zu Babenhausen, geschehen ist.

Ich lasse den Faden der Geschichte nach äusseren politischen Veränderungen abermals fallen, um nun hier, am geeigneten Orte, eine Reformationsgeschichte von Umstadt zu versuchen, so weit immerhin die mangelhaften Quellen dazu ausreichen.

1 Dieser Vertrag liegt in vollständiger Abschrift vor mir. Ich werde ihn einem besonderen Urkundenbande, den ich seiner Zeit als Nachtrag erscheinen lassen werde, einverleiben, weil er meines Wissens noch nicht gedruckt und für die hessische Geschichte sehr wichtig ist. Ein Auszug davon findet sich in der Deduktion über die Episcopalrechte zu Umstadt. Darmstadt 1710 Urkb.

2 Die Urkunde kenne ich nicht. Ich beziehe mich hier auf die bei Wenk l. c. I. B. S. 626 befindliche Angabe. In dem Vertrage von 1521 ist von Otzberg keine Rede, es muß demnach ein besonderer Vertrag vorliegen.

3 Ungedruckte Urkunde.

4 Das vor mir liegende Original jenes Auftrages ist auf Dienstag nach Andreastag 1523, in Form eines Uebergabspatents, ausgestellt worden.

§. 17.

Die Reformation zu Umstadt. Streitigkeiten zwischen Reformirten und Lutheranern im 16ten Jahrhundert.

Zu Umstadt und in der Cent wurde mit der Reformation zwischen den Jahren 1521 und 1523 angefangen. Landgraf Philipp der Großmüthige sendete hieher einen gelehrten evangelischen Prediger, nahmens Sixt ab, der zur Ausführung des vorhabenden Werkes vorbereiten sollte. Diese Vorbereitungen geschahen aber gerade damals, als Kurpfalz wieder in die Gemeinschaft von Umstadt eingesetzt werden sollte, und dieses Haus war zu derselben Zeit und blieb bis zum Jahre 1546 der catholischen Religion fest anhängig. Die raschen Unternehmungen Philipps, überall in seinen Landen nach den Religionsgesprächen zu Homburg und Marburg in den Jahren 1526 und 1527 die lutherische Religion gänzlich einzuführen, konnten daher in den Pfarreien Umstadt und Großzimmern, so wie in mehreren anderen Orten, nicht den erwünschten Erfolg haben, weil insbesondere das Stift Aschaffenburg, als Patron beider Pfarreien, Hindernisse in Weeg legte, die das Haus Pfalz begünstigte. Bei der Stimmung des Volkes und ihrer Geistlichen blieben indessen die hessischen Bemühungen nicht fruchtlos, und man darf als sicher annehmen, daß der Abfall vom Papstthum schon zu Sixts Zeiten so gut wie entschieden war, obgleich nur nach und nach, wie zu Babenhausen, oder erst gegen das Jahr 1558 hin, die Reformation gänzlich eingeführt wurde. Brensbach war übrigens die

erste Pfarrgemeinde der Cent, welche im Jahre 1526 die Reformation so annahm, wie sie Philipp eingeführt zu haben wünschte. Hier stand nicht jenes Hinderniß entgegen, wie zu Umstadt und Großzimmern, denn die Grafen von Erbach, als Mitvogteiherren des Ortes, eifrige Anhänger der Reformation, stimmten mit den hessichen Anordnungen vollkommen überein, und hatten als Patronatsherren ohnehin freies Spiel. Der erste hiesige evangelische Pfarrer hieß Erasmus Golch, dem seine zwei Söhne in der Kirche ein Epitaph errichten ließen. Auf der Kanzlei daselbst stehen im hessischen und erbachischen Wappen die bekannten Buchstaben: V. D. M. I. AE. d. i.: verbum Domini manet in aeternum [1].

Nächst Brensbach soll sich Habitzheim für die Reformation auch gleichzeitig erklärt haben, indem gemeldet wird, daß der Prädicant Sixt eine vorzügliche Aufnahme gefunden habe [2].

Um diese Zeit (1526) zog Landgraf Philipp die Gefälle des St. Katharinen-Altars in der Pfarrkirche zu Umstadt ein, bestimmte sie zum Unterhalte eines Schullehrers und übergab die Präsentation zu dieser Stelle dem Stadtmagistrate [3].

Das kleinumstädter Gerichtsbuch meldet, daß der dasige Pfarrer Leonhard Hofmann auf Dienstag nach Dorothea 1530 vor Gericht erschienen sey, und seine beiden Kinder, Anna und Johann, so wie jene, die er noch erzeugen würde, als Erben seines Vermögens eingesetzt habe. Er war hiernach verheirathet. Und wenn noch im Jahre 1531, laut dessel-

ben Gerichtsbuches, ein Frühmesser zu Kleestadt, nahmens Johann, ausdrücklich genannt wird, oder um dieselbe Zeit von den Altären S. Nazarii und B. M. V. zu Kleinumstadt in der Art die Rede ist, daß hieraus geschlossen werden muß, daß die Messe noch gelesen wurde, so haben wir dennoch hier verschiedene Belege der beginnenden Reformation, wie wir sie auch zu Babenhausen antreffen werden.

Als seit 1546 das Haus Pfalz anfieng, zur augsburgischen Confession überzugehen, begann ein rascheres Vorschreiten der umstädter Reformation. Schon wagte es Graf Löwenstein, einen evangelischen Pfarrer von Habitzheim nach Großzimmern zu setzen, der jedoch von einem anderen verdrängt wurde, den das Stift Aschaffenburg hieher berief, um sich in dem Besitze des Patronatsrechtes zu erhalten. Das Haus Pfalz schien das Stift in seinem Rechte noch zu beschützen, ob es gleich der vorschreitenden Reformation keine Schranken setzte, aber dieses Benehmen zielte nach Versicherung der hessischen Partei offenbar dahin, um das Patronatsrecht dadurch auf irgend eine schickliche Art als Praecipuum an sich zu ziehen, welches auch, wie wir hören werden, späterhin geschah. Je weiter indeß die Reformation mit Eilschritten vorangieng, und selbst diejenigen Geistlichen, welche, um Glauben und Recht zu erhalten, vom Stifte als vermeintlich ächte Orthodoxen des catholischen Glaubens nach Umstadt versetzt wurden, dennoch mit dem Strome der Zeit giengen, indem sie sich vor allem nach Weibern umsahen, die Messe

teutsch lasen, und in manch anderen Stücken den bisherigen Einrichtungen nachfolgten, sah man zu Aschaffenburg endlich ein, daß zu Umstadt weder Glauben noch Patronatsrecht erhalten werden könne, und daß es das Gerathenste seyn möge, letzteres, ehe es mit Gewalt in die Hände der evangelischen Gesammtherrschaft komme, auf gut Glück zu veräussern.

Zu diesem Schritte gab Johann Münster, ein vom Stift auf die Pfarreien Umstadt und Großzimmern gesetzter catholischer Priester, die Hauptveranlaßung. Im Jahre 1553 erscheint er in seiner neuen Funktion, und schreibt das nächste Jahr an die Stiftsherren, man möge ihm erlauben, nach dem Beispiele seines Dienstvorfahren zu leben, der verheurathet gewesen, die Sacramente in teutscher Sprache administrirt, und sich nach dem Interim Kaiser Karls V. verhalten hätte. Dieselbe Bitte trug er auch dem Kurfürst von der Pfalz, dem die hessische Hälfte, wie bekannt, damals verpfändet war, mit dem Zusatze vor, daß, wenn ihm dieß nicht erlaubt würde, er lieber resigniren wolle.

Im Jahre 1558 erscheint er wirklich verheirathet, ohne Zweifel in Gefolge Erlaubniß des Kurfürsten Friedrich II., der, eifriger wie sein Vorfahrer Ludwig der Friedfertige, an eine völlige Trennung dachte. Sie erfolgte so schnell, daß das Stift sein Patronatsrecht im Jahre 1560 dem Grafen von Hanau für 7000 fl. verkaufte, in welchen Kauf denn 1562, mithin noch zur Zeit der Verpfändung der

hessischen Hälfte von Umstadt, Kurfürst Friedrich III eintrat.

Unter diesem Kurfürsten, welcher mit Eifer der schweizerischen oder oberländischen Confession zugethan war, wurden die geistlichen Stellen mit reformirten Predigern besetzt; in der Superintendentur Otzberg und Umstadt waren deren überhaupt 7 angestellt. Kleinumstadt bildete, wie früherhin, unter Friedrich II., eine eigene Pfarrgemeinde [4], wie Großzimmern. Diese drei Pfarreien haben auch während der ersten Reformationsperiode gleiche Schicksale. Die Pfarrangehörigen waren theils Lutheraner, theils Reformirte. Erstere wurden genöthigt, sich zur reformirten Religion zu bekennen. Während des Pfandbesitzes von 1549 bis 1568 konnte dieß leicht geschehen, denn das Haus Hessen hatte keine Einwirkung, und die Lutheraner keine Hilfe. Die wenigen aber, welche ihrer Religion getreu bleiben wollten, mußten auswärtige Kirchen besuchen, wofür sie dann reformirter Seits auf alle mögliche Weise bedrückt wurden. Kein Lutheraner konnte damals als Pathe eines reformirten Kindes angenommen werden. Die Taufbücher jener Zeit geben hiezu mehr als einen Beleg [5]. Die frühesten Zeiten der umstädter Reformation biethen keine erfreuliche Thatsachen christlicher Einigkeit dar, und ungern verweilt der ächte Reformationsfreund bei Betrachtung dieser Begebenheiten.

Nach Einlößung der verpfändeten hessischen Hälfte zu Umstadt schien die Lage der Lutheraner milder

zu werden. Im Jahre 1570 bemühten sich nehmlich die vier Brüder Landgrafen von Hessen gemeinschaftlich mit Friedrich III. Kurfürsten von der Pfalz, jenem orthodoxen Calvinisten, welcher bekanntlich 1576 sein Glaubensbekenntniß schriftlich aufsetzte, Anordnungen im Kirchenwesen zu treffen. Die Veranlassung hierzu war das Ableben eines Capellans zu Umstadt. Hessischer Seits trug man daher darauf an, daß an dessen Stelle ein Diener von dem hessischen Superintendent zu Darmstadt und dem pfälzischen Superintendent zu Bensheim zur gemeinschaftlichen Ernennung, vorbehaltlich des, dem Hause Pfalz allein zustehenden, Präsentationsrechtes, in Vorschlag gebracht werden möge. Es geschah dieß nicht nur allein, sondern beide Gesammtherrschaften ließen auch Kirchenvisitation halten, wobei doch Pfalz stets ein Uebergewicht hatte, indem von hier die Kirchenordnungen ausgiengen. Daß die reformirte Religion auch hier während der Regierung Friedrichs III. die herrschende geblieben ist, unterliegt nach den vorliegenden Kirchenbüchern keinem Zweifel. Was das hessische Haus gethan, kann blos auf die Erhaltung des Collaturrechts, worüber späterhin so viele Streitigkeiten ausbrachen, verstanden werden.

Unter Kurfürst Ludwig VI. begann seit 1576 eine große Umänderung: dieser Regent war ein eifriger Lutheraner und Anhänger der Concordienformel. Bei seinem Regierungsantritte ließ er daher die sieben reformirten Pfarrstellen mit lutherischen Geistlichen besetzen, nirgends duldete er in seinem Lande

die Calvinisten. Der erste lutherische Pfarrer zu Umstadt hieß Wolfgang Trapp, sein Diener Paul Hartlieb. Viele reformirte Unterthanen giengen zur lutherischen Religion über, weil sie hierzu auf dieselbe Art genöthigt wurden, wie früher die Lutheraner. Man hieß dieß reformiren. Hieraus erwuchs bei der Menge ein schädlicher Indifferentismus, und bei dem uneinigen Theile, der orthodox blieb, Haß und Verfolgung. Hessen konnte nun um so viel besser seine Absicht in Bezug auf Verbreitung der lutherischen Religion erreichen, und in so fern mit dem Hause Pfalz einig, auch in Ansehung der Bestellung geistlicher Diener gemeinschaftliche Anordnungen treffen, sich solcher Gestalt im Besitz des Collaturrechtes bevestigen.

Das Blatt wendete sich, als Casimir die Administration der pfälzischen Lande erhielt. Dieser eifrige Calvinist, welcher sich von seinen Dienern die Worte zurufen ließ:

»O Casimire potens, servos expelle Lutheri,
Ense, rota, ponto, funibus, igne neca!«

vertrieb alle lutherische Prediger, setzte reformirte ein, und verordnete, schärfer als je geschehen, die Lehre Calvins einzuführen. Einverstanden mit Landgrafen Wilhelm von Hessen, der, wie Casimir ein erklärter Gegner der Concordienformel war, gieng das sogenannte Reformationswerk, begünstigt durch Indifferentismus, vortrefflich von statten. Der orthodoxen Calvinisten und Lutheraner gab es zu jener Zeit wenige, wie der Fürst und der Geistliche so

damals der Unterthan. Die Religion war Sache des Zwanges und Gehorsames, nicht der Ueberzeugung; von diesem Gesichtspunkte aus sind wir im Stande, die verwirrten Religionsverhältnisse während des 16ten Jahrhunderts ins Helle zu setzen und zu verstehen. Nach Casimir folgte Friedrich VI., jener große Fürst, der die Protestanten in einem großen Bunde vereinigen wollte. Diese Gesinnung hatte auf die Religionsverhältnisse zu Umstadt einen günstigen Einfluß, wiewohl sie hier nicht zur Ausführung kam. Dieß geht aus einem zwischen Hessen und Pfalz im Jahre 1594 abgeschlossenen Vertrage über das früher streitige jus episcopale hervor. Es wurde hier festgesetzt, daß die gemeinschaftlich zu bestellende, vom Haus Pfalz jedoch zu präsentirende Pfarrer zu Umstadt augsburgischer Confession seyn, im Artikel des Nachtmahls bei den phrasibus scripturae bleiben, und sich zur Concordie Buceri (Buzers) bekennen müßten; jedoch solle es bei dem bisherigen Gebrauche der fractio panis belassen bleiben. Zur Zeit dieses Vertrages war Johann Haucher reformirter Pfarrer und Inspektor, welcher, wie aus allen Umständen hervorgeht, jenen Glaubenssätzen, obgleich es bei dem reformirten Gebrauche der fractio panis (Brodbrechen) bleiben, und hiernach gewissermaaßen eine Vereinigung statt finden sollte, nicht anhängen wollte, und da Friedrich IV. als reformirter Fürst hier keinen Zwang eintreten lassen wollte, so blieb jener Vertragspunkt bis zu einer künftigen Dienstvacanz ausgesetzt. Das Schicksal des Hauses

Pfalz unter Friedrich V. brachte, seitdem die pfälzische Hälfte von Umstadt 1622 an Hessen kam, im Religionswesen wichtige Veränderungen. Sollte nach dem obigen Vertrage die augsburgische Confession mit Modification eingeführt werden, so wurde nun von Hessen ihre Einführung ohne Beimischung anderer Religionsgrundsätze bethätigt. Gottfried Heun, früher Pfarrer zu Oberamstadt, wurde im Jahre 1627 als lutherischer Pfarrer nach Umstadt berufen. Er nennt sich invariatae Augustanae Confessionis addictus und bemerkt, daß er der erste sey, welcher seines Glaubens zu Umstadt predige [6]. Bezieht er dieß auf seine Orthodoxie, so hat er recht; übrigens ist es bekannt, daß schon früher lutherische Geistliche hier angestellt waren, so sehr dieß hin und wieder pfälzische Berichte in Abrede stellen wollen. Heun und sein Diener Johann Afterrode wendeten allen Fleiß an, nach ihrer Art zu reformiren, auch blieb ihre Arbeit nicht fruchtlos; denn wie der Hirt, so damals die Schaafe. — Während des 30jährigen Krieges und bis zur Restitution der pfälzischen Hälfte im Jahre 1648 wurde die lutherische Religion so sehr ausgebreitet, daß die reformirte Gemeinde auf wenige Mitglieder eingieng [7]. Doch anders ward es seit 1649, wo das Haus Pfalz anfieng, die reformirte Religion wieder einzuführen, wo die Streitigkeiten über das Präsentations- und Episcopalrecht größer als je, zwischen beiden Herrschaften ausbrachen und Ereignisse vorfielen, die zur Schattenseite der Geschichte Umstadts gehören. Wir verlassen die-

sen Gegenstand, um unsern Blick auf andere Begebenheiten des 17ten Jahrhunderts zu richten.

1 Retter l. c. 2. S. p. 199. 4. S. p. 322. Luck. Ref.-Gesch. der Grafsch. Erbach. p. 110. ff. Joh. Chr. Civis (Burger) von Darmstadt, Pfarrer zu Brensbach seit 1622 schreibt in seiner eclipsis Hassiaca a. 1626:

«NVn hVnDert Iahr feIn VnverwIrrt
In BrennsbaCh Gotts Wort gepreDIgt wIrD.»

Die hanauischen Orte Schaafheim, Langstadt, Kleestadt, Schlierbach, Harpershausen ꝛc. hatten die Reformation gleichzeitig mit der Stadt Babenhausen angenommen. Wovon unten bei Babenhausen.

2 Memoriale samt Deduktion zerschiedener Religions-Gravaminum in der zwischen Pfalz und Hessen pro indiviso gemeinschaftlichen Stadt, Amts und Cent Umbstadt 1720. S. 79.

3 Daselbst. S. 103 f.

4 Kleinumstadt blieb bis zum Jahre 1686 eigene Pfarrei. Das noch vorhandene Matrikelbuch der Kirche fängt mit dem Jahre 1569 an. Aus der Reihenfolge der kleinumstädter Pfarrer geht jedoch hervor, daß hier schon früher eine besondere protestantische Pfarrei errichtet war, wie denn schon zur catholischen Zeit eine Pfarrei daselbst bestanden hat; das besagte Matrikelbuch in 4. wurde auf Befehl Friedrich III. angeschafft. Auf dessen Lederdecken sind die wohlgetroffenen Bildnisse der berühmtesten Reformatoren ziemlich erkennbar eingedrückt. Die Kirche zu Umstadt besitzt ein ganz gleiches Matrikelbuch, welches 1567 anfängt.

5 Besonders das von Umstadt. Die Pfarrer benütz-

ten vorzüglich die Kindtaufen, um Bekenner ihres Glaubens zu gewinnen.

6 Im Stadtprotocolle liest man in Bezug auf diese Pfarrei folgendes:« A. 1627 uf Oculi 5. Febr. ist die erste lutherische Predigt allhier zu Umstadt gehalten worden, durch den Ehrwürdigen Hrn. Gottfried Heinius, Pfarrer zu Oberamstat, auch vor der Predigt gesungen worden: «durch Adams Fall gatz,« nach der Epistel: «und bitten wir den heiligen Geist», das Evangelium ist gewest: «Jesus treibt einen Teufel aus«, nach der Predigt ist gesungen wordten: «Sey laut dir Ehr mit hohem Preiß und sind 2 Kinder getauft werden.» Nach demselben Stadtprotolle starb der obengemerkte reformirte Inspektor Johann Haucher im Jahre 1629 als Quiescent und liegt in der Kirche zu Umstadt begraben.

7 Wie groß der Haß zwischen Lutheranern und Reformirten damals gewesen, geht aus dem Rathsprotocolle hervor: «Mittwoch den 23. Febr. 1633 ist N. N. in Thurn kommen uf Befehl der Regierung, soll sitzen 8 Tag und 50 Rchsthlr. bezahlen, die Ursach ist, daß er zur Krone Wein getrunken hat, hatt N. N. zu ihn gesagt, bist du auch lutherisch, er Peter geantwortet, da behüt mich Gott für, soll ich lutherisch seyn, ich wollte wenn ich ein Haar an meinen leib hätte, oder ein Faden an meinen Kleyd, das lutherisch wär, so soll mans mit Feier verbrennen. Ist ihme gar recht geschehen.

8 Der Kirchenrath verordnete im Jahre 1614 im Bezug auf Kleidung der Geistlichen folgendes: «Unseren Gruß zuvor lieber Inspektor guter Freundt: demnach man befunden und auf dem Lande an vielen Orten hien und wieder bei den Ministris die-

wohlhergebrachte und nit ohn Ursach angeordnete Kirchenröcke in Abgang gerathen wollen, und auch dieselben gemeinlich und in ihren anderen Mänteln die Kanzel betreten ..... (unleserlich) etzliche auch ziemlich große schweifende Krägen tragen, daran sich aber ander Leut ärgern, welches billig verhütet werden soll; Also ist hiermit dieser Befehl, Ihr wollet allen Pfarrern befehlen, sich fürterhin bei Verrichtung ihres Ampts, wenn sie predigen und Sacramente administriren, des Kirchenrockes zu gebrauchen, und sonsten ihrem Stand gemäß gebürlich kleiden, damit auch in solchem habitu gravitas Ministerii erhalten, und ihre Kleidung und Weiß eine Lehr und Tugend sey. Wie daß auch die Sapientisten, so vor blos zu Kirchendiensten befördert, dessen ernstlich erinnert werden ꝛc. Wahrlich einer ähnlichen Verordnung bedürfte es in unserer Zeit höchst nöthig. Welches Aergerniß geben nicht heut zu Tage mehrere junge Candidaten und andere protestantische Geistliche, durch ihre ungeziemende Kleidung, deren sie sich bei Amtsverrichtungen bedienen. Zu diesen Unanständigkeiten gehört denn auch im schönen Einklang die Gewohnheit verschiedener protestantischen Gemeinden, daß die männlichen Personen mit Beiseitsetzung aller Ehrfurcht vor einem geheiligten Orte, mit bedeckten Köpfen auf den Emporbühnen der Kirchen umhersitzen, so daß man in Versuchung kommen möchte, zu glauben, hier seyen Judengemeinden versammelt.

§. 18.

Begebenheiten während des 30jährigen Krieges. Chronik des Bürgermeisters Heinrich Kunkel zu Umstadt.

In dieser Lage der Dinge rückte die verhängnißvolle Zeit des 30jährigen Krieges heran. Das Schicksal Friedrichs V. Kurfürsten von der Pfalz, Chefs der Union, hatte auf Umstadt unmittelbare schlimme Folgen. Als dieser Fürst mit stolzen Hoffnungen die böhmische Königskrone annahm, kurz nachher aber durch die bei Prag am 6. Nov. 1620 gegen Herzog von Baiern verlorene Schlacht, in Elend versetzt, Land und Leute feindlichen Truppen Preis geben mußte, drangen ligistische Truppen unter Kurfürst Maximilian von Baiern und General Spinola in die Pfalz ein. Vergebens nahmen sich Graf von Mansfeld, Christian von Braunschweig, und Georg Friedrich von Durlach der Sache des, inzwischen in die Acht erklärten, Kurfürsten an; der Uebermacht ligistischer Truppen mußten die Uniirten weichen, doch ehe dieß geschah, wurde die hiesige Gegend, ganz Schauplatz des Krieges, von Freund und Feind schrecklich heimgesucht.

Zu Ende Octobers oder Anfang Novembers 1621 erhielten die zu Umstadt gehörigen Orte den ersten feindlichen Zuspruch, die Stadt selbst blieb jedoch beim ersten Anlauf verschont, wurde aber bald darauf eingenommen, nachdem im Jänner 1622 die nahe Festung Otzberg, welche der kurpfälzische Obrist und Amtmann Julius von Thann mit 64 Soldaten und einigen in Eile aufgebotenen Centausschußmännern, gegen ein baierisches Corps und ein unter

Commando des Obristen Truchses stehendes würzburgisches Regiment, muthvoll vertheidigte, mit Accord und gegen freien Abzug übergeben worden war. Beide Aemter, Otzberg und Umstadt, dem Feinde Preis gegeben, hilflos und ohne Regent, suchten nun, was insbesondere die pfälzischen Unterthanen betraf, zunächst bei Landgrafen Ludwig V. Hilfe, weil dieser durch einen, am 2. April 1621 abgeschlossenen, Neutralitätsvertrag, dem auch Kurfürst Schweikard von Mainz beitrat, im Stande zu seyn schien, noch beide Aemter gegen die Ligisten schützen zu können. Aber dieser Vertrag war anfänglich von keiner besonderen Wirkung. Graf Tilly rückte aus der Unterpfalz, Graf Mansfeld, sein Gegner, von Darmstadt hin, in die Gegend von Umstadt vor; jener lagerte am 28. May 1622 zu Mosbach im Bachgau, dieser stand mit seinem Corps bei Dieburg. Beide Theile plünderten, mordeten und hausten cannibalisch. Der Landgraf kam in Gefangenschaft der Uniirten. Durch eine Bewegung der braunschweigischen Truppen, jenseits des Maines, wurde die hiesige Gegend schnell von beiden Theilen befreit, indem Tilly im Verfolgen des mansfeldischen Corps abzustehen, und bei Aschaffenburg über den Main zu gehen, für nöthig fand, um den Braunschweiger nördlich des Mains anzugreifen. Bei Höchst siegte er den 10. Juni 1622. Der ganze untere Mainstrom und die hiesige Gegend von Otzberg und Umstadt wurde nun von kaiserlichen und baierischen Truppen besetzt. So wenig nun die bisher beobachtete Neutralität, in Be-

zug auf Schonung der hessischen Landen, und jener, die sich unter seinen Schutz begaben, von Nutzen gewesen ist, so vortheilhaft war sie jedoch seit dem Jahre 1623. Als Kaiser Ferdinand II. auf dem Reichstage zu Regensburg über die pfälzischen Länder eine endliche Bestimmung dahin traf, daß dem Herzog Maximilian von Baiern die pfälzische Kur zur Belohnung seiner Verdienste übertragen würde, erhielt Landgraf Ludwig V. zur Entschädigung für erlittene Drangsale die bereits mit hessischen Soldaten besetzte pfälzische Hälfte von Umstadt sammt der Herrschaft Otzberg als Eigenthum. Bei dieser Gelegenheit wurde der seit 1603 bestehende kasselische Antheil der hessischen Hälfte von Umstadt, in Folge der, dem Hause Darmstadt durch Reichshofraths-Urtheil zugesprochenen, marburgischen Verlassenschaft, dem Hause Darmstadt zugewiesen, und gemäß eines zwischen beiden hessischen Häusern 1627 abgeschlossenen Hauptvergleiches nebst anderen Landestheilen nochmals förmlich abgetretten.

Hessendarmstadt blieb seitdem und bis zum Jahre 1649 im Alleinbesitz [1]. Begebenheiten, die sich während dieser Periode des Elends zu Umstadt und in der Umgegend zugetragen haben, erzählt uns der gleichzeitig lebende Rathsherr und Bürgermeister Heinrich Kunkel, dessen Fleiß wir das ziemlich wohlerhaltene, von ihm eigenhändig geschriebene Hausbuch verdanken, wovon ich in der Anlage Ziffer 5 des topographischen Theiles einen Auszug liefere.

Im Jahre 1648, als in Folge des westphälischen Friedens der marburgische Successionsstreit zu Ende gieng, wurde der status quo vom Jahre 1627, zwischen Hessendarmstadt und Hessenkassel, wieder hergestellt. Die hessenkasselische Quart von Umstadt fiel an Kassel zurück; Kurpfalz erhielt auch seine Hälfte auf das ganze Amt Otzberg zurück, denn auch hier sollte hinsichtlich der ganzen Rheinpfalz der status quo hergestellt werden.

1 Während dieser Periode erscheint Umstadt mit den Städten Darmstadt, Reinheim und Zwingenberg im dritten Stande der hessischen Landstände. Diese vier Städte hielten unter sich nach vorliegenden Documenten eine lebhafte Correspondenz. Unter anderen landständischen Angelegenheiten kommt folgende vor: «Landgraf Georg II., dem 1630 von seiner Gemahlin Sophie Eleonore ein Prinz geboren wurde, lud die hessischen Landstände zu der auf Lätare (7. März) statt findenden Taufhandlung als Mitgevatter und Zeugen ein, «daß sie Sonnabends 6. März bei Unß allhier durch eine Abordnung erscheinen, folgends dasselbe mit und neben andern gleichfalls ersuchten Hoch und ansehnlichen Gevattern verrichten helfen, und forters auch mit Uns in fröhlichkeit ergeben.» Die ausschreibende Stadt Darmstadt benachrigt hiervon Bürgermeister und Rath zu Umstadt, und forderte sie zur Wahl eines Abgeordneten, zugleich aber auch dahin auf, daß, weil die vier Städte der Grafschaft Katzenellenbogen ein besonderes Gevattergeschenk überreichen wollten, sie auch ihren Antheil beilegen möchten. Aus weiteren Schreiben ergiebt es sich, daß

Darmstadt hierzu 500 fl., Umstadt 175 fl., Zwingenberg 175 fl. und Reinheim 150 fl. beitrugen, wofür sie einen Pokal zu 110 fl., eine goldene Kette von 405 Kronen in Frankfurt kauften, und solche nebst verschiedenen Geldgeschenken von 78 fl. an Hofbedienten überreichten.

§. 19.

Neuere Geschichte unter Kurpfalz, Hessendarmstadt, Hessenkassel, Hessenrheinfels. Vertrag zwischen Hessendarmstadt und Löwenstein-Wertheim wegen Habitzheim vom Jahre 1805. Streitigkeiten der Gemeinherrschaften wegen der Episcopalrechte. Einführung der catholischen Religion zu Umstadt, Habitzheim und Großzimmern. Streitigkeiten wegen der Centrechte.

Nach dem westphälischen Friedensschluß erscheint die Geschichte von Umstadt nach äusseren und inneren Verhältnissen in derselben Gestalt, wie vorher, im 16ten Jahrhundert. Nach äusseren, daß die Gemeinschaft zu 2, 3, und endlich, jedoch nur auf kurze Zeit, zu 4 Theilhabern heranwuchs. Nach inneren, daß der Streit wegen der Episcopalrechte und der Centbarkeit zwischen den Herrschaften von neuem begann, und lange Zeit hindurch mit solcher Leidenschaft geführt wurde, als es noch nie geschehen ist. Beide Verhältnisse erregten zu seiner Zeit großes Aufsehen. Schriftsteller, wie Hallwachs, Hesse, Capeller wählten sich jene Gegenstände zu gelehrten Ausarbeitungen; Geschäftsmänner, von den Gemeinherrschaften als die brauchbarsten, erfahrensten

und klügsten nach Umstadt berufen, bemühten sich mit Anwendung aller ihrer Kräfte, die Rechte ihrer Herrschaften zu erhalten, oder zu erweitern, und es gehörte allerdings keine gewöhnliche Geschäftskenntniß dazu, um hier mit Würde und Ansehen zu bestehen, weil selbst der Unterthan lebhaften Antheil an allen diesen Streitigkeiten hatte, und da sie von Jahrhunderten her hier gleichsam eingebürgert waren, auch ihren Grund einsahen und ihre Gränzen so ziemlich kannten. Das Oberamt Umstadt war daher gleichsam die Hochschule für den angehenden Geschäftsmann, sich vielseitig zu bilden, für den Beamten die rechte Stelle, den Weeg zu höheren Aemtern zu bahnen. Dieser Vortheil stand jedoch mit dem Nachtheile, den die Unterthanen davon hatten, in keinem und nicht in dem entferntesten Verhältnisse [1]. Das Beispiel der sich stets streitenden weltlichen und geistlichen Beamten, wirkte auf die untere Volksklasse höchst nachtheilig; es bildeten sich Partheien nach politischen Meinungen und Religions-Confessionen, — wer lutherisch war, hielt sich auf der hessendarmstädtischen [2], wer reformirt und späterhin catholisch gewesen, auf pfälzischer Seite: dieß erschwerte den Beamten ihre DiensteSübung um so mehr, als selbst bei diesen auf Confession gesehen wurde, je nachdem sie von Pfalz und Hessen angestellt waren, so daß deßhalb das unbedingte Zutrauen von Seiten der Unterthanen anderer Religion nicht herrschen konnte. Die Reformation, wie sie sich im größeren Theile des Amtes Umstadt ausbildete, hatte, man darf es sa-

gen, nicht jene wohlthätige Folgen, wie anderwärts verbreitet, denn die gleichzeitigen Streigkeiten wegen der Cent- und Episcopalrechte dienten zum Vorwande gegenseitiger Unterdrückung und Anfeindung; vorzüglich soll sich damals Großzimmern durch die unruhigen Gesinnungen seiner Einwohner ausgezeichnet haben [3]. Wir enthalten uns hier mehreres zu bemerken, und begnügen uns im Verfolg der Geschichte mit nachstehenden weiteren Ausführungen reiner Thatsachen. Der Beobachter möge urtheilen, ob nicht vielleicht noch jetzt Ueberreste jener Eindrücke übrig geblieben sind.

Was die Gemeinherrschaften und ihre Antheile an der Cent betrifft, so waren dadurch, daß 1666 Hessencassel die Hälfte seines Antheiles dem Hause Hessenrheinfels abtratt, nun vier Gesammtherrn an Umstadt betheiligt, Pfalz nemlich mit 4/8, Hessendarmstadt mit 2/8, Hessenkassel mit 1/8, Hessenrheinfels mit 1/8. Hessendarmstadt erhielt jedoch gar bald gegen Eintauschung gewisser geroldsteinischer Lehen das hessenrheinfelsische Achttheil, während Hessenkassel das seinige bis zum Jahre 1708 im Besitz behielt. Landgraf Carl von Hessenkassel trat in diesem Jahre an Landgrafen Ernst Ludwig von Hessendarmstadt seinen Antheil gegen das Dorf Holzbrnch, den Antheil an den Dorf Hattendorf und den zwei im Amte Alsfeld gelegenen Höfen Krausenberg und Afferoda ab, seit welcher Zeit nun Hessendarmstadt und Kurpfalz in der Gemeinschaft bis zum Jahre 1802 blieb, wo die Oberämter Umstadt und Otzberg

an Hessen ganz fielen, so daß nun das Haus Hessen-darmstadt zum zweitenmal Alleinbesitzer beider Ober-Aemter geworden ist. Jetzt hatte dieses Haus freieres Spiel, in Hinsicht der Herrschaft Habitzheim mit Löwenstein-Wertheim auf eine gütliche Art übereinzukommen. Es geschah im Jahre 1805 durch einen am 5. Febr. d. J. zu Darmstadt abgeschlossenen Vertrag, wornach Hessendarmstadt an Löwenstein-Wertheim abtrat: 1) die Centrechte zu Habitzheim und Landeshoheit mit allen ihren Ausflüßen dergestalt, daß die bisher bestandene Verbindung mit dem Ober-Amte gänzlich cessirte; 2) die Orte Niederklingen, Oberklingen, Hasenroth, Wiebelsbach, Frauennauses, Mittelkinzig, Birkert, Wüstammerbach, die wamboltische Vogtei Hetschbach, die Ansprüche und Landeshoheit über das von dem Grafen zu Sickingen erkaufte Schloß und Dorf Nauses; Löwenstein-Wertheim dagegen dem Hause Hessendarmstadt die Vogteirechte in den Dörfern Großzimmern, Spachbrücken, Zeilhard nebst dazugehörigem Dilshof, die löwensteinischen Antheile an den Orten Wersau und Bierbach mit Rechten und Gefällen, jedoch ausschließlich des dasigen halben Hofgutes und Hofhauses nebst Zubehörde. Hiernach bestand der sonst so große Oberamts- und Centbezirk seit 1805 nur noch in den Orten Umstadt, Richen, Kleinumstadt, Semd, Großzimmern, Brensbach, Niederkeinsbach, Reibach, Spachbrücken, Zeilhard und Dilshof, Häuser-, Dorndieler-, Breitwieser- und Grünheckerhof. Dieß die wichtigsten und seit dem westphälischen Friedens-

schluße die letzten politischen Veränderungen. Wir wenden uns nun zu den inneren Begebenheiten.

Die Streitigkeiten über das jus circa sacra während des 17ten und 18ten Jahrhunderts gründen sich zunächst auf die, von beiden Gemeinherrschaften behauptete Reformationseinführung, und insbesondere darauf, daß Pfalz das Patronatsrecht im Jahre 1562 allein acquirirt habe, und jenen Vertrag vom Jahre 1594, wornach jeder Theil ein Coepiscopalrecht auszuüben befugt gewesen wäre, nicht als gültig anerkennen wollte. Hessen, gestützt auf den Vertrag vom Jahre 1521, wonach in allen Stücken eine communio pro indiviso statt finden sollte, gestützt ferner auf die Reformationsversuche Landgraf Philipps und auf den nürnberger Religionsfrieden vom Jahre 1552, der den protestantischen Fürsten durch Einführung der Reformation das Episcopalrecht zusicherte, gestützt auch auf den mehrerwähnten Vertrag vom Jahre 1594, und gestützt endlich auf das Normaljahr 1624, in welchem es bereits im Alleinbesitz von Umstadt gewesen sey und seiner seits Anordnungen im Kirchenwesen getroffen habe, bestand auf dem Coepiscopal- und Compatronatsrecht; Pfalz, gestützt auf die nur seinerseits alleinig eingeführte Reformation, auf die ausschließliche Acquisition des Patronatsrechtes, auf das Normaljahr 1624, in welchem die Reformirten noch allein im Besitze der Kirchen zu Großzimmern, Umstadt und Kleinumstadt gewesen wären, auf die Ungültigkeit des Vertrages vom Jahre 1594, weil er noch nicht definitiv abge-

schlossen gewesen sey, behauptete das Episcopal- und Patronatsrecht als ein praecipuum erworben zu haben.

Gehen wir auf die frühere Geschichte des Reformationsjahrhunderts zurück, und betrachten wir genau, was jede der beiden Gemeinherrschaften in Ansehung der Reformation gethan haben, so werden wir finden, daß beide in diesem Werke thätig gewesen sind, und hiernach ein Theil wie der andere, so verschieden sie auch in Religionsmeinungen periodisch gewesen seyn mögen, gleiche Rechte erworben hatten. Es liegen unzweideutige Documente vor, welche beweisen, daß die Gemeinherrschaften im Einverständnisse miteinander, durch ihre Superintendenten öfters Kirchenvisitation halten ließen, Kirchenordnungen bekannt machten, Pfarrer ein- und entsetzten u. s. w., und daß, wenn dieses der Fall nicht war, entweder der eine oder der andere Theil die Oberhand behauptete, je nachdem durch äussere politische Veränderungen Umstadt entweder im Alleinbesitz von Pfalz oder Hessen war. Wenn daher hessischer Seits stets auf das Mitepiscopal- oder Compatronatsrecht angestanden wurde, pfälzischer Seits dagegen auf dessen alleiniger Ausübung, so scheint, wenn hier ein Urtheil erlaubt ist, weder der eine noch der andere Theil, am wenigsten Pfalz, Recht gehabt zu haben, indem, wie mir bedünkt, das Episcopalrecht ein gemeinschaftliches, das Patronatsrecht aber ein dem Hause Pfalz vorzüglich gebührendes gewesen seyn mag. Indem aber Pfalz sich beide Rechte als prae-

cipua zueignen wollte, beobachtete es in Beziehung auf das Episcopalrecht nicht die rechte Mäßigung, wie das Haus Hessen, das sich nicht überreden wollte, daß ein unter den bereits oben erwähnten politischen Verhältnissen ausgeübter alleiniger Besitz, der für dieses Haus während des 30jährigen Krieges zu sprechen schien, wie früher im 16ten Jahrhundert für Pfalz während der Pfandschaft von 1549 bis 1570 zureichend sey, um praecipua zu erwerben, und sonach war es vorzüglich das Haus Pfalz, welches sammt seinen Anhängern und Beamten lange Zeit hindurch einen Streit unterhielt, der, wie schon bemerkt, für die gute Sache von den übelsten Folgen gewesen ist, und zu einer Nachgiebigkeit des Hauses Hessen hinsichtlich des Compatronatsrechtes nichts weniger als aufmunternd seyn konnte. Wie sehr aber das Haus Pfalz auf seinem Rechte beharrte und zunächst die Veranlassung zu den unseligen Streitigkeiten gab, geht aus folgenden Thatsachen nur zu klar hervor. Als nehmlich nach dem westphälischen Friedensschluße die pfälzische Hälfte von Umstadt im Jahre 1649 wieder restituirt wurde, bestellte es kurz vor Weihnachten gedachten Jahres einen Pfarrer und Inspector Nahmens Jeremias Hartung nach Umstadt, obgleich nur noch wenige und kaum 8 reformirte Familien daselbst befindlich gewesen sind. Hiermit hatte es das Ansehen, als ob hierdurch beabsichtigt werden wolle, die reformirte Religion, wie früher im 16ten Jahrhundert geschehen, wieder zur herrschenden zu machen, weßwegen man hessischer

Seits nicht zugeben wollte, daß der Pfarrer seinen Gottesdienst in der Stadtkirche halten dürfe; indessen wurde mit Gewalt die Kirche geöffnet, und der Gottesdienst den 23. Dec. 1649 begonnen, während man verhindern wollte, daß der lutherische Pfarrer Gerlach den seinigen in derselben Kirche halten dürfte [3]. Durch eine gegenseitige Uebereinkunft vom 17. Jänner 1650 wurde provisorisch zu Frankfurt verabredet, »daß in dieser Sach nichts weiter thätliches fürgenommen, noch bis zu ferner erfolgender gütlichen Uebereinkunft der hessischen darmstädtischen Pfarrer und Schuldiener in Verrichtung ihres Amtes Eintrag geschehen solle« [4]. Indessen blieb es hierbei nicht. Aergerlichere Auftritte folgten im Jahre 1662. Hessendarmstadt hatte nehmlich die erledigte Diaconatsstelle zu Umstadt, nachdem vorher Pfalz zur Mitbestellung, jedoch vergeblich aufgefordert worden ist, einseitig besetzt, und Joh. Georg Hildenbrandt 1553 zum Caplan in Umstadt, und später zum Pfarrer in Kleinumstadt befördert. Ruhig versah er seinen Dienst mit dem reformirten Inspector, dem seit 1650 das simultaneum zu Umstadt und Kleinumstadt provisorisch zugestanden war. Einstens (den 21. August 1662) als er auf der Kanzel in seinem Berufe stand, trat aus der zahlreichen Versammlung der Gemeinde ein gewisser Förster Dürrsamen von Umstadt hervor, bestieg die Kanzel, überfiel den Prediger, riß ihm den Kragen herunter, stürzte ihn die Treppe hinab, und die Kirche hinaus, ergriff darauf den Schulmeister, und, indem die erstaunte

Menge durch die Schnelligkeit der Ausführung dieses frechen Unternehmens im Augenblicke keinen Entschluß fassen konnte, prügelte er denselben ungehindert aus der Kirche bis in seine Wohnung. Schnell berichtete der hessische Beamte diesen Vorfall nach Darmstadt. Des anderen Morgens früh traf ein hessisches Militär-Commando ein, das den Dürrsamen arretirte und die Kirche bewachte. Hildenbrandt versah seinen Dienst unter dem Schutze der Waffen einige Wochen. Nicht sobald hatte man das Militär-Commando zurückbeordert, so rückte plötzlich ein pfälzisches ein, das einen gewissen Teichmann als Pfarrer nach Klein-umstadt mit Gewalt einsetzen sollte. Man wählte hierzu einen Sonntag (mir unbekannt welchen) und die Stunde, wo gerade der lutherische Pfarrer Gottesdienst hielt. Die Soldaten führten den neuen Pfarrer in der Mitte gerade zur Kirche, welcher sich alsbald zu seinem Herrn Collegen auf die Kanzel begab, und ihn beim Hinaufsteigen aufforderte, den Platz zu räumen. Dieser, der dieß verweigerte, kam nun mit seinem Gegner in ein Handgemeng, in welchem sich beide von der Kanzel herabzerrten, und da inzwischen die Gemeinde auseinanderlief, verließen auch beide die Kirche. Teichmann versah nun unter dem Schutze der pfälzischen Truppen den reformirten Gottesdienst und blieb, da inzwischen auf Kaiser Leopolds Befehl weiteren Thätlichkeiten Einhalt geschah, auf der Stelle. Hildenbrandt erscheint seitdem nicht mehr in Dienstfunktion, wahrscheinlich verließ er Umstadt, doch wurde von hier aus, gemäß

des Provisoriums vom Jahre 1650, auch lutherischer Seits der Dienst alternativ versehen, wie aus der Reihenfolge der kleinumstädter Pfarrer zu ersehen ist. Von beiden Seiten trat man nun in ernstlichere Vergleichungs-Unterhandlungen, und da nun die Häuser Brandenburg, Onolzbach und Würtemberg das Commissorium erhielten, eine Vermittelung zu bewirken, so kam endlich nach langen Conferenzen und Correspondenzen [5] der Vergleich 1670 dahin zu Stand, daß »der status quo a. 1650 beibehalten, und jeder Theil seine Geistlichen einsetzen solle;« durch weitere Vergleiche 1685 und 1693 wurde dieses nicht nur allein bestättigt, sondern auch noch ad interim in Ansehung der Pastoreigefälle eine gleiche Berechtigung zu deren Bezug für beiderseitige Geistliche festgesetzt [6].

Inzwischen kam durch Aussterben der simmerischen Linie seit 1686 die Regierung des Hauses Pfalz an die pfalz-neuburgische, welche der catholischen Religion zugethan war. Durch den hallischen Erbvertrag vom Jahre 1685 wurde festgesetzt, daß das protestantische Religionswesen überall in den pfälzischen Ländern nach dem bisherigen status behandelt, daß, nach einer weiteren Uebereinkunft vom Jahre 1686, bei catholischen Einwohnern die Parochialhandlungen durch lutherische und reformirte Pfarrer alternativ versehen werden soll, den Catholiken jedoch frei stehe, wie ihren Gottesdienst in benachbarten Oertern zu besuchen, so auch ihre Leichen, nach vorheriger Entrichtung der Stolgebühren, in der Stille dahin ab-

führen zu dürfen. Bei diesen Bestimmungen blieb es bis zum Jahre 1701. Während dieser Zeit hatten sich die catholischen Beamten von Pfalz bemüht, allerlei Leute catholischer Religion, Bedienten, Beisassen, Taglöhner u. s. w. in die Gemeinschaft Umstadt herbeizuziehen; der Wunsch zu einer Gemeinde zusammen zu treten, wurde dringend. Im Jahre 1700 fingen die Beamten im pfälzischen Schloße bloß für sich gottesdienstliche Privatversammlungen zu halten an. Vergebens widersprach Hessen, gestützt auf den hallischen Erbvertrag; 3 Compagnien pfälzische Dragoner, welche nach Otzberg gelegt wurden, sollten zwangsweise verfahren. Um die Adventszeit 1701 wurde ein catholischer Priester Nahmens Fr. Xaver Richard (nach andern Figand) in das Schloß gesetzt, der auf Andreastag zum erstenmale bei versammelter Gemeinde unter Beihilfe zweier Capuciner von Dieburg öffentlichen Gottesdienst hielt. Hessischer Seits ließ man es bloß bei einer Protestation mit Notar und Zeugen bewenden. Doch immer weiter suchte die catholische Gemeinde ihre Absicht auszuführen, indem sie sich 1702 des öffentlichen Geläutes bediente, 1705 Processionen bei Taufen und Copulationen hielt, 1706 einen öffentlichen Lehrer anstellte, und die Kinder aus uniirten Ehen zur catholischen Religion nöthigte. Sofort gewann das catholische Religionswesen einen gedeihlichen Fortgang, jedoch nicht ohne Vorwurf der Proselytenmacherey. Eine volle Ausübung aller Parochialrechte hatten indessen die, seitdem angestellten Geistlichen

nicht erlangt, namentlich hiengen die Taufen catholischer Kinder und die Beerdigungen vom Jure stolae der beiden evangelischen Pfarrer immer noch ab. — Seit 1807 erscheint die catholische Pfarrei mit vollen Rechten ausgestattet.

Die Einführung der catholischen Religion zu Großzimmern geschah ebenfalls seit jener Zeit, als Pfalz Neuburg die Regierung antrat. Früherhin war hier, wie zu Umstadt, in Ansehung der lutherischen und reformirten Confessionsverwandten ein ganz gleiches Verhältniß, und was sich zu Umstadt ereignete, hatte auch auf Großzimmern Bezug. Bereitwillige Capuziner von Dieburg kamen Sonntags herüber, und lasen anfangs in eines Schäfers Haus Messe, hielten mitunter Kinderlehren und unternahmen gegen den ausdrücklichen Vertrag von 1686 hin und wieder auch Taufhandlungen. Bei Zunahme catholischer Einwohner wuchs den eifrigen Priestern der Muth, und unterstützt von Beamten, kam es schon einige Jahre darnach so weit, daß sie nicht allein die evangelische Kirche geöffnet haben, sondern auch alle Parrochialhandlungen verrichten wollten, und wirklich auch, so weit es immerhin gehen konnte, verrichteten. Die Standhaftigkeit des evangelisch reformirten Pfarrers verhinderte indessen die gänzliche Ausführung des Planes bis zum Jahre 1704, wo er starb.

Sonntags den 3ten Februar 1704 kam die Sache zum völligen Ausbruche. Es lagen damals 6 Compagnien eines pfälzischen Reuterregimentes (wie-

serische Dragoner) zu Umstadt. Kurz vor diesem Tage hatte der Feldpater dieses Regimentes schon einigemal auf dem Rathhause zu Groß zimmern Gottesdienst gehalten. Jedesmal hatten sich hierzu aus der ganzen Nachbarschaft catholische Glaubensverwandten eingefunden, und es war verabredet, sich auf genanntem Sonntage in vermehrter Zahl zu sammeln, um die Kirche zu stürmen. Beim Anbruche des Tages rückten 50 Mann vom otzberger Ausschuß, und 15 Mann vom wieserischen Regimente zu Großzimmern ein, besetzten die Zugänge der Straßen zur Kirche und wehrten den Protestanten den Zutrit. Jetzt traten der pfälzische Beamte Dickhaupt von Umstadt, der Pater Quardian von Dieburg mit zwei Capuzinern, Schulmeister, Glöckner, Chorknaben und Musicanten vor die geschlossene Hauptthür und ließen sie durch Soldaten aufsprengen. Sofort bemächtigte man sich beim Eindringen in die Kirche des protestantischen Glöckners, dem man die Schlüssel abnahm, worauf verschiedene Pulten, Stühle hinweggeräumt, und in Eile Zurichtungen für Abhaltung des Gottesdienstes gemacht worden sind. — Während dieser Gewaltthaten rief Pater Quardian, die Arme gegen die Kirche hin ausbreitend, die Worte: »O du arme Braut, bist du lange in der Finsterniß und Irre gegangen, nun erscheint dir wieder ein heller Glanz.« Vor einer großen Versammlung einheimischer und fremder catholischen Gläubigen fand an jenem Sonntage der erste Gottesdienst mit Messe und Predigt statt. Es wurde hier von der Canzel verkündigt,

daß von nun an kein anderer Pfarrer ordinarius loci sey, kein Protestant mehr zugelassen werden sollte. Sofort bemächtigte sich der erste Pfarrer, Kocken, des Kirchenfondes, aus welchem er beliebig Kirchengeräthe und Paramenten anschaffen ließ. Indessen konnte der Plan, selbst ein simultaneum zu vereiteln, nach allen vorliegenden Gründen des Rechtes so wenig durchgeführt werden, als der catholische Pfarrer und seine Gemeinde der Gewalt der Protestanten nicht zu widerstehen vermochte.

Auf Ostermondtag (25. März 1704) bemächtigten sich die Protestanten der Kirche. Man erstieg die Fenster, erbrach den Thurm und rief die Menge mit Glockengeläute zusammen. Der Gottesdienst fand statt, und das Simultaneum (denn mehreres konnten die Protestanten nicht erzwingen) begann, freilich nicht ohne fortgesetzte Störung und crasse Intoleranz beider Theile. Aus vorliegenden Berichten ergiebt es sich, daß noch in den Jahren 1711 bis 1730 mancherlei gegenseitige Neckereien, ja zu weilen grobe Beleidigungen, die der religiöse Fanatismus erzeugte, statt gefunden haben. — Vorzüglich waren die Beschwerden protestantischer Unterthanen gegen die dieburger Capuziner gerichtet, welche in genannten Jahren die Pfarrei excurrendo versehen haben.

Mit dem Jahre 1730, wo Ignatz Walther als Pfarrer nach Großzimmern berufen wurde (1710 wurde eine Schule errichtet), schien die Ordnung des Simultanei eine bessere Einrichtung, zumal durch die Bemühungen der Gemeinherrschaften, erhalten zu ha-

ben. Der catholische Pfarrer genoß auch seitdem die vollen Rechte eines ordinarii. Das Simultaneum besteht noch.

Zu Habitzheim ließ Graf Karl Ferdinand zu Löwenstein-Wertheim, welcher zur catholischen Religion übergieng, seit dem Jahre 1669 bloß während seiner Anwesenheit im Schlosse einen Privatgottesdienst halten. Indessen erwuchs hieraus gar bald ein öffentlicher. Im Jahre 1685 war er schon in voller Uebung. Eine Capelle im Schlosse mit Glockengeläute, der öftere Zuspruch dieburger Capuziner, die successive Schmälerung der Stolrechte des protestantischen Pfarrers, verkündigten, während das Haus Pfalz dieß alles eifrigst unterstützte, und wenngleich Hessen im Jahre 1692 einige Capuziner, die in ihrem Eifer zu taufen und zu beerdigen zu weit giengen, auf daß Schloß Lichtenberg bringen ließ, ähnliche Dinge wie zu Großzimmern und Umstadt. Im Jahre 1719 wurde in dem adelich reinfurthischen Hause eine catholische Schule eingerichtet, und sofort zur Bildung einer eigenen Pfarrei geschritten, die nun noch besteht [7].

1 Eines Vortheiles der Unterthanen, wenn er ein solcher genannt werden darf, muß jedoch hier erwähnt werden: Die Centunterthanen blieben von Militärziehung verschont. Der Grund lag in keiner ausdrücklichen Befreiung, sondern darin, daß die Gemeinherrschaften über das jus sequelae als Ausfluß illimitirter Centbarkeit nicht einig werden konnten. Ausnahmsweise hat man jedoch von Sei-

te des Oberamtes junge Leute in besonderen Fällen, wo man ihr Betragen tadelhaft fand, bei den Köpfen genommen, und abwechselnd nach Darmstadt oder Mannheim unter das Militär gesteckt.

2 Nach dem 30jährigen Kriege, wo die Zahl der Lutheraner am größten war, befürchtete daher das Haus Pfalz, es möchte dieß für seine Rechte gefährlich werden, und weil es sich dann bei der Wahl der Ortsgerichtspersonen ergab, daß nur Lutheraner dadurch zu diesen Stellen gelangten, so wollte es die freie Wahl hindern, und ein Ernennungsrecht einführen.

3 Kurfürst Ludwig pflegte sie daher seine Freischweizer zu nennen. Wundt l. c. S.

4 Siehe hievon die ausführliche Erzählung in der Beilage Zif. 4 des topographischen Theiles.

5 Deduktion über die Religions-Gravamina von 1662 ꝛc. Urk. L. k. p. 106.

6 Deduktion ꝛc. von 1720. Urk. L. v. p. 117.

7 Sämmtliche Interimsvergleiche blieben bis auf die neueste Zeit der Gemeinschaft fortbestehen. Sie galten überall in der Cent Umstadt, wo verschiedene Religionsverwandten befindlich waren, mithin auch zu Großzimmern.

8 Sämmtliche Nachrichten von Umstadt, Großzimmern und Habitzheim sind aus der mehr allegirten Deduktion über die Religions Gravamina entnommen.

Von Lengfeld bemerke ich noch, daß seit 1704 in der dasigen Pfarrkirche mit den Protestanten ebenfalls ein Simultaneum eingeführt worden ist.

§. 20.
Fortsetzung.

Die Streitigkeiten über Centbarkeit im weitesten Sinne (s. ob. §. 8), über verschiedene andere Verhältnisse, welche die neuere Zeit hervorbrachte, kamen, erstere ein Erbstück älterer Perioden, von Generation zu Generation, Hand in Hand mit jenen über die Episcopalrechte auf die neuere Zeit herüber, und endeten erst, theils durch politische Veränderungen von 1812, theils durch die im Jahre 1805 zwischen Hessen-Darmstadt und Löwenstein-Wertheim abgeschlossene Uebereinkunft (s. vorh. §).

Daß der öftere Besitzwechsel von Umstadt, besonders die Perioden, wo entweder Haus Pfalz oder Haus Hessen allein Regenten waren, dazu das meiste beigetragen hat, ist unläugbar, gleichwie nicht in Abrede gestellt werden kann, daß er auch in Ansehung der Reformation und der jura circa sacra die schlimmsten Folgen nach sich zog. Die Hauptstreitpunkte aber waren diese, daß das Haus Pfalz verschiedene Praecipua zu behaupten trachtete, daß es dem Sinne des Vertrages von 1521 zuwider, nicht überall eine volle communio pro indiviso dem Hause Hessen einräumen, und eine illimitirte Centbarkeit im ganzen Centbezirke nachgeben wollte, daß ferner beide unter sich streitende Gemeinherrschaften, im Streite gegen die Vogteiherrschaften, sich jedoch miteinander vereinigten, um diese in den Schranken der niederen Gewalt zurück zu halten. Aus diesen Hauptstreitpunkten flossen eine Menge verschiedener

gegenseitiger Beschwerden, die wir hier kurz anführen wollen. Vergebens hatte man in den Jahren 1594, 1650, 1662, 1669, 1747 zur Erhaltung der inneren Ruhe interimistische Verträge abgeschlossen, neue Verträge der Art erzeugten neue Eingriffe und Beschwerden, ein Unrecht das andere, und wer von beiden Theilen hier, wie Hessen stets gethan hat, nur das Possessorium zu erhalten wußte, konnte dem jenseitigen Versuche, in Petitorio zu siegen, ruhig zusehen, denn hierzu würde es nimmermehr gekommen seyn. Man behalf sich daher gegenseitig, damit kein Theil den anderen zu sehr überwältige, und damit ein ziemliches Gleichgewicht erhalten werde, das Hessen stets zu erhalten suchte, mit Protestationen, aus welchen nach und nach in Verbindung mit den interimistischen Verträgen eine Observanz entsprang, die, wenn es je Perioden des Friedens und gegenseitigen Einverständnisses der Beamten gegeben hat, hierzu das meiste beigetragen haben. Folgende Beschwerdepunkte sind es aber, welche das Haus Pfalz gegen Hessen stets vorbrachte; sie werden aus des Collectors Capeller Manuscripten hier entnommen. Aus ihrem Inhalte lernen wir auch die des Hauses Hessen kennen. Jenes Haus begehrte wegen der im Jahre 1521 geschehenen Restitution seiner Hälfte und Lehenstücke die alleinige illimitirte Centbarkeit, und wollte nur so viel gestatten, daß Hessen die auf die vier Hauptfälle limitirte Centbarkeit in der Vogtei und Centorten, ausnahmlich des Amtes, wie eine Servitut im fremden Ter-

ritorium ausüben dürfe. Diesem zufolge verlangte es, daß der Stadtschultheiß als Centrichter nur von ihm, wie vor Alters, bestellt werde, später, nachdem das Oberamt die Geschäfte des Centamtes erhielt, daß der Oberamtmann zu Otzberg die Apellationen von den Vogteien allein annehme, wie solches in den 1560er Jahren geschehen sey, und prätendirte beim Oberamt Umstadt selbst das Directorium durch den Oberamtmann in allen anderen Fällen ausüben zu dürfen. Ferner sollten als pfälzische Praecipua angesehen werden: alle Entscheidungen über Ehe- und Schwängerungssachen [2], Geleit [3], Zoll [4], hohe und niedere Jagd [5], die Jurisdiction über Güter und Personen der pfälzischen Vasallen, weil das Haus Hanau im Jahre 1477 als pfälzischer Vasall sich dieser Jurisdiction freiwillig unterworfen und einbekannt hätte, daß Pfalz über seine Vasallen oberster Richter und Herr sey, den Gebrauch des kurpfälzischen Landrechtes [6], Bastardfälle, Leibeigenschaftsrechte [7], Steuerausschlag in der Cent [8] u. s. w.

Die vorzüglichsten Streitpunkte, welche zwischen den Vogteien und der Gemeinherrschaft zur Sprache gebracht wurden, sind folgende; sie beziehen sich meistens auf die Herrschaft Habitzheim: Man behauptete, daß Habitzheim kein Apertinenz von Umstadt sey, woraus gefolgert wurde, daß man herrschaftlicher Seits den Oberhof Umstadt nicht als Appellationsinstanz anerkenne [9], keine Receptionsdecrete für diesseitige Unterthanen als gültig betrachte, daß keine Jurisdiction über herrschaftliche Diener, keine Be-

stellung der Centschultheissen, keine Huldigung der Gemeinherrschaft, keine Centmusterung, Bewachung und Frohndt zur Bevestigung der Burg Umstadt, keinen Centsatz, keine Publication von Patenten und Mandaten, keine Maas- und Gewichtsvisitation, keine Grenzregulirung, Zollauflage, Jagdgerechtigkeit, Waldrüge, kein Verleihungsrecht über Schlotfegen, Scheerenschleisen, Lumpensammeln, Kesselflikken, Aschenhandel, Tabackswiegen, Schweinschneiden, kein Besteuerungsrecht, Geleit u. s. w. rechtlich begründet sey. Den hessischen Bemühungen gelang es indessen, daß ohnerachtet aller dieser Beschwerden weder Pfalz noch die Vogteiherrschaft Habitzheim irgend etwas für ihre Absichten erreichen konnten. Jene Verhältnisse der Vogteiherrschaften, wie sie § 8 geschildert worden sind, so wie der Vertrag von 1521, mußten den Anforderungen ein Ziel setzen, und die Unmöglichkeit in petitorio irgend etwas auszurichten klar vor Augen stellen. Wir enthalten uns hier ein detaillirtes Urtheil zu geben, und verweisen, nachdem wir die Facta vorgelegt haben, auf Conrad Hallwachs mehr allegirte Abhandlung.

1 Unterthänigster actenmäßig gründlicher Bericht, hauptsächlich die vom Oberamt Umstadt zwischen dem hohen Kurhause Pfalz und dem fürstl. Hause Hessendarmstadt fürwaltende Streitigkeiten betreffend.

2 Wegen des Episcopalrechtes.

3 Insbesondere das Fürsten-, Malefitz-, Toden-, Juden-Meßgeleit, welche das Haus Pfalz zu verschiedenen Zeiten auch alleinig ausübte; bei folgenden Gelegenheiten übte es z. B. das Fürstenge-

leit aus, als 1570 Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg über Miltenberg, Umstadt und Heppenheim zum Beilager des Pfalzgrafen Johann Casamir, ferner als Markgraf Joachim Ernst von Ansbach über Umstadt nach Darmstadt zu einer fürstlichen Kindtauf mit 120 Pferden reiste.

4 Vermöge eines von K. Maximilian im Jahre 1518 dem Hause Pfalz ertheilten allgemeinen Zollprivilegs. Der Weinguldenzoll wurde 1521 von Philipp dem Großmüthigen zu Umstadt angelegt, und zwar vermöge eines von demselben Kaiser dem Hause Hessen i. J. 1505 ertheilten allgemeinen Zollprivilegs.

5 Pfalz wollte auch den Burgmännern die kleine Feldjagd, womit sie belehnt waren, aus dem Grunde streitig machen, weil keine Burgmannsdienste mehr geleistet würden.

6 Der im Jahre 1594 abgeschlossene Vergleich bestimmte, daß die kurpfälzische Landesordnung in der Gemeinschaft mut. mutand. eingeführt werden sollte. 1599 wollte Kurfürst Friedrich die pfälzische Criminalordnung einführen, aber Hessen wollte, daß der Stadtrath, welcher damals noch die Crimminaljustiz hatte, bei dem Herkommen gehandhabt werden möge. Auch die Einführung des Landrechtes fand Widersprüche, obgleich pfälzischer Seits versichert werden wollte, daß beim Stadtrath zu Umstadt darnach gesprochen worden sey. Im Jahre 1671 wurden die Beamten unter sich streitig, welches Landrecht, das pfälzische oder das inzwischen erschienene katzenellenbogensche, gelten soll, denn bis daher hatte man sich mit den alten Observanzen, Weisthümern, Präjudizien und dem römischen Rechte beholfen. Es wurde 1676 bestimmt, daß da, wo das pfälzische Landrecht von dem gemeinen Rechte abgehe, letzteres gelten solle. Collector Ca-

peller berichtet: «als er im Jahre 1737 als Advocat beim Amte Umstadt in Pflichten genommen worden sey, wäre ihm bekannt gemacht worden, daß er sich sowohl des pfälzischen als hessischen geschriebenen Landrechtes bedienen solle, wo beide einstimmig wären, sonst aber des gemeinen Rechtes, nach welchem sich das gemeinschaftliche Oberamt im Urtheilen mehrentheils richte.»

Dieß jedoch nur durch Observanz und interimistische Uebereinkunft, bis Pfalz seine Behauptung, daß nur sein Landrecht allein gelte, in petitorio ausgemacht haben würde. Uebrigens gilt in dem jetzigen Landgerichte Umstadt, und zwar im alten Amt Umstadt das gemeine, im alten Amte Otzberg das pfälzische, im ehemaligen Amte Dieburg und den Orten Mosbach, Dorndiel und Radheim das mainzische, in den zum Landgericht gehörigen Orten der ehemaligen Aemter Babenhausen und Schaafheim das solmsische, und in der Zinsgasse zu Großzimmern das katzenellenbogensche Landrecht.

7 Hessen sowohl als Pfalz hatten ihre eigenen, und wieder ihre gemeinschaftlichen Leibeigenen; die Vogteiherren auch die ihrigen. Pfalz wollte von diesen Unterschieden nichts wissen, und begehrte aus den fuldischen Zeiten her, das alleinige Recht über Leibeigenen.

8 Im Amte Umstadt wurde die gemeinschaftliche Besteuerung pfälzischer Seits eingestanden. Indessen wurde sie demohngeachtet zur großen Beschwerde der Vogteiherren, welche ebenfalls ein Besteuerungsrecht in Anspruch nahmen, gemeinschaftlich protestando ausgeübt. Im Streite, wer zur Besteuerung der berechtigte Theil sey, befanden sich die Unterthanen sehr wohl, und die gegenseitige Eifersucht

der Herrschaft ließ es nicht zu, hohe Ausschläge anzusetzen.

9 Seit Einführung des neuteutschen Prozesses hat sich daher bei Appellationsprozessen nach und nach ein ganz eigener Geschäftsgang gebildet, der darin bestand, daß, wenn habitzheimer Unterthanen von Urtheilen des Vogteiamtes nach Umstadt appellirten, ihnen die gewöhnlichen Aposteln, so wie die Einsendung der Acten erster Instanz, versagt wurden, weßhalb dann beim Oberamte, da man vergebens compulsoriales erlassen hatte, neue Verhandlungen der Partheien statt finden mußten, die, wenn sich die Partheien nicht mit Abschriften der Protocolle versahen, um auf diese zu bauen, oft im schneidendsten Widerspruche der factischen Darstellungen und Erörterungen zu einander standen. Die oberamtlichen Urtheile wurden hierauf, immer jedoch mit Widerspruch der Vogteiherrschaft, vollzogen.

§. 21.

Veränderte Verhältnisse der neueren Zeit in kirchlichen und politischen Sachen innerer Regiments- und Grundverfassung.

Es ist nur noch übrig der inneren veränderten Geschichtsverhältnisse, welche sich auf die neuere Zeit beziehen, hier schließlich zu gedenken. Die äusseren derselben Periode sind durch die Erörterungen der vorhergehenden §§. dargestellt; auch ist es bekannt, daß das ganze Oberamt Umstadt mit dem ganzen Oberamt Otzberg im Jahre 1802 an das landgräflich hessische Haus fielen [1].

Jene inneren veränderten Verhältnisse beziehen sich jedoch hier lediglich nur auf die Darstellungen der

§§. 8, 9, 10, 11, 12; es soll hier nachgewiesen werden, wie aus dem Verfassungszustande des Mittelalters der neueren erwachsen ist, oder vielmehr, da wir den Veränderungen der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten schon nachgegangen sind, wie er sich jetzt darstellt. Wir berücksichtigen daher hier die Justiz=, Administrativ= und geistliche Verfassung, die Verhältnisse, Rechte und Besitzungen des eingesessenen Adels, Verfassung der Stadt Umstadt und zugehörigen Orten; der Topographie widmen wir einen besonderen Theil.

Justiz= und Administrativ=Verfassung.

Jener adeliche Oberamtmann auf Otzberg und zu Umstadt, geübter in Waffen und Turniren als in den Geschäften der Justiz= und Administrativ=Verwaltung, erschien, wie oben §. 8 angemerkt, in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, um der alten Verfassung im Justiz= und Administrativ=Wesen, welche einzig vom Landgerichte ausgieng, eine andere Richtung zu geben. Er wirkte, je unbestimmter die Art seiner Anstellung gewesen ist, desto unumschränkter auf die freie Ausübung der Funktionen des Stadtschultheißen und seiner Schöffen, maßte sich Entscheidungen an, die nur dem Oberhofe zukamen, hinderte die freie Wahl der Schöffen wo er immer nur konnte, bestellte dagegen Personen zu Schultheißen, die seinen Wünschen und Absichten entsprechen wollten, und legte solchergestalt den Grund zum Untergange jener Verfassung, die wir oben beschrieben haben. Für das Interesse des Hauses Pfalz, und in der Perio=

de, wo Darmstadt allein Besitzer von Otzberg und Unstadt gewesen ist, auch für dieses war er, so lange noch mit gemeinen Kenntnissen ausgereicht werden konnte, ein nützlicher und wichtiger Beamte. Seine Kraft hielt manche Willkührlichkeit der Vogteiherren zurück, doch war er es auch, der immer nur einseitig auf Vorzüge seiner Herrschaft dachte, und in der Gemeinschaft keine Einhelligkeit zu erhalten trachtete, und er war hierzu um so mehr geneigt, als er keinen ihm an Rang und Gewalt gleichen Beamten gegenüber stehen hatte. Der hanauische und hessische Keller, welchen wir damals angestellt finden, hatte hauptsächlich dahin seine Dienstbestimmung, daß er für die Einkünfte und niederen Administrativangelegenheiten zu sorgen hatte, vom Landgerichte kamen an ihn keine Recurse, wie an den Oberamtmann, wir sahen ihn nirgends in Conflikt mit dem Landgerichte, er stand dem Oberamtmann bedeutend nach.

Das Ansehen und die Gewalt des Oberamtmannes sank, als seit Einführung des römischen Rechts gelehrte Beamten nöthig wurden, um, nachdem inzwischen der Geschäftskreis des Land- und Stadtgerichtes immer beengter wurde, dem neu geschaffenen Oberamte, das sich die Jurisdiktions- und Administrativgewalt jener, vermittels der Thätigkeit des Oberamtmannes zugeeignet hatte, mit Würde vorzustehen. Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts erscheinen Oberamtsverweser, einer für Pfalz, der andere für Hessen, welche gemeinschaftlich fungiren und auf dem Rathhause zu Umstadt ihr Geschäfts-

lokal einrichten, beide üben die nemliche Gewalt, jedoch geregelter, als vorher der Oberamtmann, sie schmälern immer mehr die Funktion des Stadtschultheißen, und nennen sich die Chefs des Oberhofes, den Oberamtmann erkennen sie nur für einen Scheinbeamten, für einen Günstling des Fürsten an, den Cent- und Stadtschultheißen sammt seinen Schöffen für niedere ihnen untergeordnete Personen, die als Ueberreste alter Zeit nur um der Centverhältnisse wegen in der Eigenschaft als Urkundspersonen nothwendig seyen. Verhindern können sie, diese neue Beamten nicht, daß der Stadtrath als berathende Behörde, als Oberhof noch im 17ten Jahrhundert angesehen wurde. Doch auch dieser ehrenvolle Ruhm des Stadtgerichtes verlor sich, als die gemeine Rechtskenntniß nicht mehr zu den Bedürfnissen der Zeit ausreichte und gelehrte Rechtskenntniß erforderlich wurde. So erscheinen also zu Anfang der Zeit, als Oberamtsverweser angestellt wurden, in der Gemeinherrschaft Umstadt eine Menge sich bekriegender Beamte, bis nach dem 30jährigen Kriege der Streit über die gegenseitigen Befugnisse geendigt, und das Oberamt unter der Direktion der Oberamtverweser die einzige Behörde geworden ist, wo in erster und zweiter Instanz regelmäßig alle Geschäfte in Justiz- und Administrativsachen vereinigt wurden. Der Oberamtmann hatte durch hessischen Widerspruch seitdem in der Gemeinschaft Umstadt nichts mehr zu sagen, dem Stadtschultheißen, sammt seinem Ober- und Unterrathe ließ man nur die

freiwillige Gerichtsbarkeit im Bezirke der Stadt. — Die öffentlichen Centgerichte, bisher nur zu Versammlungen der Centmannschaft und zu Bestrafung kleiner Frevel üblich, giengen ein, die Dorfgerichte, ehemals kompetent in täglichen Vorkommenheiten gewöhnlicher Rechtshändel, erlitten nothwendig das nemliche Schicksal, indem man nun beim Oberamt zu klagen genöthigt war, und ihnen nur geringere Polizeisachen beließ; auch die meisten Partikulargerichte verloren nach und nach ihre Bedeutung und Gewalt, und erloschen endlich ganz, weil auch noch inzwischen die Rechte des eingesessenen Adels durch Erlöschen der Familien und Zersplitterung ihrer Güter aufhörte. Nur mehrere Vogteien erhielten sich, jene zu Habitzheim, Reibach und Brensbach, welche dem Oberamte als Untergerichte subordinirt waren, und dieses auch als die vorgesetzte Administrativbehörde, von welcher die Ausübung der territorialen Centbarkeit ausgieng, anerkennen mußte. Ihr gegenseitiges Verhältniß war, wie aus der Darstellung der Streitigkeiten §. 19. erhellt, ein stets schwankendes, oft willkührliches und regelloses, welches bei der öfteren Disharmonie der beiden Amtsverweser um so mehr fortdauern konnte und bis auf unsere Zeit wirklich fortdauerte. Was die Geschäftsordnung und das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Beamten unter sich betrifft, so hatte sich nach und nach, theils durch Protestationen, theils durch das possessorium des einen oder des anderen Theiles, theils auch durch interi-

mistische Verabredungen und eingeschlichene Observanzen eine, hauptsächlich durch das Haus Hessen beabsichtigte, aus dem Rechte der Gemeinschaft pro indiviso abgeleitete Geschäftsgleichheit und in deren weiteren Folge ein Geschäftsturnus ausgebildet. Dieses Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1802, wo die Gemeinschaft aufgelößt, Justiz-, Administrativ- und Centgewalt einem Beamten mit seinem untergeordneten Dienstpersonale übertragen, im übrigen aber das Verhältniß der Vogteien zum Oberamte noch beibehalten wurde.

Als vermöge des am 5ten November 1805 zwischen Hessendarmstadt und Löwenstein-Wertheim abgeschlossenen Vertrages (s. oben § 19) Habitzheim vom Centverband befreit worden ist, und nebst den obenbemerkten Orten in die Landeshoheit von Wertheim übergieng, welche Landeshoheit jedoch nur kurze Zeit währte, weil durch die großh. hess. Declaration vom 1ten August 1817 andere Verhältnisse eintraten, blieben noch die Vogteien Großzimmern, Niederkeinsbach, Brensbach und Reibach, jedoch nur unter dem Centamte Umstadt, übrig, in Hinsicht deren zum Theile die alten nachbarlichen Irrungen fortdauerten, bis endlich in Gefolge der neuen Landeseintheilung in Landraths- und Landgerichtsbezirke (1821) auch die Centverhältnisse aufhörten, und Umstadt der Sitz des Landgerichtes, Dieburg jener der Landrathsbehörde geworden ist [1].

Die kirchliche Verfassung der neueren Zeit bestimmen wir nach den, durch die Reformation und

die Wiedereinführung der catholischen Religion eingetretenen Veränderungen. Seit Kleinumstadt zu Ende des 17ten Jahrhunderts als eigene Pfarrei eingieng, seitdem auch zu Anfange des 18ten Jahrhunderts die Catholiken Religionsübung erhielten, und durch die Ereignisse von 1704 die reformirte Pfarrei zu Großzimmern eingieng, bildeten sich folgende Pfarreien:

I. Evangelisch lutherische Pfarreien:

1) Umstadt mit den Filialen Richen, Reibach, Wüstammerbach, Hof Dorndiel, Hof Hausen,
   a) Kleinumstadt, Vicarie der Pfarrei Umstadt mit den Höfen Breitwiesen, Grünhecke,
   b) Semd, Vicarie der Pfarrei Umstadt;
2) Spachbrücken mit Habitzheim, Georgenhausen, Zeihard, Dilshof;
3) Großzimmern;
4) Brensbach mit Niederkeinsbach.

Obige Pfarreien bildeten das lutherische Inspectorat Umstadt, wovon jedoch Brensbach seit 1805 getrennt worden ist. Zu Umstadt wohnten der Inspector und Oberpfarrer, der Stadtprediger, der Mitprediger, zugleich erster Stadtpräceptor.

II. Evangelisch reformirte Pfarrei:

Umstadt mit den Filialen Richen, Reibach, Kleinumstadt, Großzimmern, Semd, Wüstammerbach, Grünheckerhof, Dorndielerhof, Breitwieserhof.

Diese gehörte zum Inspectorat Umstadt und Otzberg. Zu Umstadt wohnten der Inspector und Ober-

pfarrer, sodann der zweite Pfarrer, beide zugleich auch Pfarrer zu Otzberg, Hering, Heubach. Die umstädter Pfarrorte wurden unter den zwei Pfarrern nach Dienstbezirken getheilt.

III. Catholische Pfarreien:

1) Umstadt mit den Filialen Kleinumstadt, Semd, Richen, Reibach, Brensbach, Niederkeinsbach, Schlierbach, Breitwieserhof, Grünheckerhof, Dorndielerhof, Kleestadt, Langstadt;

2) Großzimmern mit Spachbrücken, Zeilhard, Dilshofen.

Beide Pfarreien seit Errichtung des dieburger Rural-Capitels vom Jahre 1812 diesem, früher dem Muntater-Capitel, zugehörig.

3) Habitzheim.

In neuesten Zeiten wurde bei der lutherischen und reformirten Pfarrei Umstadt, in Ansehung der Vicarien und Filialen, eine Aenderung der Dienstbezirke dahin getroffen, daß eine erste und eine zweite Pfarrei folgender Gestalt eingerichtet wurde: Zur ersten lutherischen Pfarrei gehören Semd, Richen, Reibach, zur ersten reformirten Pfarrei Kleinumstadt, Richen, Reibach, Grünheckerhof, Dorndielerhof; zur zweiten lutherischen Pfarrei Kleinumstadt, Heubach, zur zweiten reformirten Pfarrei Semd, Großzimmern. Ausserdem sind die Orte des Amtes Habitzheim, als Habitzheim, Wüstammerbach, Oberklingen mit den Filialen Niederklingen, Wiebelsbach, Frauennauses, sodann Hassenroth, seit der Trennung dieses Amtes von der Cent Umstadt, wie

eigene Pfarreien zu betrachten, werden von auswärtigen Geistlichen der drei Confessionen excurrendo besorgt und stehen die protestantischen unter eigenem Inspectionsverband, die catholischen zu Habitzheim vor der Hand ausser Capitelverband. Brensbach mit Niederkeinsbach steht mit dem Inspectorate des Amtes Reichenberg in Verbindung.

Seit Errichtung der neuen Inspectorate nach dem Umfange der Landrathsbezirke (1822) gehören die protestantischen Pfarreien der obengenannten Domanialorte, also mit Ausnahme jener von Habitzheim, zum (lutherischen und reformirten) Inspectorate Dieburg, wie die catholischen zum Decanate Dieburg.

1 Großh. hess. Regierungsblatt 1821. Nr. 33. S. 405. Habitzheim, seit 1805 von Umstadt getrennt, wurde 1822 dem Landraths- und Landgerichts-Bezirke Breuberg und resp. Höchst zugetheilt. Regierungs-Blatt 1822. Nro. 18.

II. Abtheilung.

Geschichte der Stadt Babenhausen und ihrer Zugehörungen. (Cent Altorf, Amt Babenhausen.)

§. 22.

Mark und Dorf Babenbingen im 10ten Jahrhundert.

Ob an der Stelle, wo jetzt Babenhausen liegt, eine römische Niederlassung befindlich gewesen sey, läßt sich aus Mangel römischer Alterthümer durchaus nicht bestimmen.

Die ersten sicheren Nachrichten ertheilt eine seligenstädter Klosterurkunde des 10ten Jahrhunderts — wahrscheinlich von 945 — worin von einer Mark Babenbingen die Rede ist [1]; daß hierunter die Mark Babenhausen verstanden wird, unterliegt aus dem Grunde keinem Zweifel, weil die Abtei Seligenstadt gerade hier ansehnliche Besitzungen hatte, welche zum Theil von jener Schenkung eines gewissen Sigehard und seiner Gattin Kristine herrühren dürfen; ohnehin wird der Mark Babenbingen ihre Lage im Maingau gegeben.

Es fragt sich indessen, läßt sich von der Mark Babenbingen auch auf einen Ort gleichen Namens schliessen? — Ich bejahe es ohne Bedenken. Wenn gleichwohl die uralten Marken ihre Benennungen von Flüssen, Bächen, Bergen und anderen Gegenständen meistens herleiten, mithin der Name einer Mark nicht absolut auf ein Dorf gleichen Namens schließen läßt, indem vielmehr Marken und Dörfer aus einer und derselben Quelle ihre Benennungen regelmäßig deriviren, so kann doch hier die Existenz eines Dorfes Babenbingen aus einem anderen Grunde bewiesen und angenommen werden.

Das Wort Babenbingen zerfällt in Babo und Ingen, jenes bedeutet einen Eigennamen, dieses den Ansitz des Babo, mithin ein Dorf oder doch eine Freiburg; dieser Begriff stimmt mit jenem überein, den wir von den urkundlich bekannten alten Dörfern Dettingen, Manolfingen (Mainflingen) haben [2]: es kann also Babenbingen keinen anderen Bezug auf Berg, Bach oder Feld haben, vielmehr auf ein Dorf, welches aus einem Freihof entstanden ist; es muß also hier angenommen werden, daß die Mark von dem Dorfe oder Freihof ihre zufällige Benennung erhielt, wie wir in Ansehung der dieburger und kleinauheimer Mark ähnliche Beispiele anführen können.

1 Zur geschwinden Einsicht hier die Urkunde nach dem Copialbuch der Abtei Seligenstadt. Die Ueberschrift heißt: Diploma donationis bonorum a Sigihardo eclesie Seligenstadiensi facte a. 945. ex vetu-

stissima originali mimbrana librum Comitis integerrime continente, ad ejus calcem hoc diploma donationis compactum.

Notum sit omnibus fidelibus sancte dei eclesie, qualiter Sigehardus tradidit suam proprietatem una cum sua conjuge Christina, in pago Monahgove in Comitatu Ruocharii in Chinegeru marca, in Babebingero marca, quicquid proprietatis habuerint, ad sanctos dei martires, Marcellinum et Petrum, Protum atque Jacinthum, clericis ibidem deo servientibus, ad suos necessarios usus tenendum, coram seniore nostro Eberhardo et coram Folenando adocato et coram ceteris testibus i. e. Henrico, Sigifrido, Babbone, Ruogero, Humberto, Hiltuuardo, Theodone, presbyterot Luitfrido p, Hadegero p, Ruotberto p, Liobgero p, Adalhardo p, Hericonico p, coram omnibus clericis.

Ego . . . . harius indignus diaconus, ejusdem monasterii Prepositus, scripsi et recognovi.

2 Geschichte des Freigerichtes Alzenau S. 17 § 4. — Dort wird von einer Manolfinger Mark (Manolfinger marca) geredet, zugleich auch von einem Dorfe gleichen Namens villa manolfingen. Ob diese Mark dieselbe sey, welche späterhin unter dem Namen Obermark vorkommt, steht noch zu untersuchen. Sey ihm wie ihm wolle, so ist diese urkundliche Nachricht des 9ten Jahrhunderts eine treffliche Parallele zur Begründung der im Text angeführten Erzählung, auch daß Babenbingen wahrscheinlich eben so alt sey, als Manolfingen, Dettingen, Walinesheim u. s. w.

§. 23.

Burg Babenhausen 1236 münzenbergisches Eigenthum. Zubehör.

Als sich die Herren von Hagen (von Münzenberg) seit dem 11ten Jahrhundert, vielleicht auch früher, in Oberrheingau ansäßig gemacht hatten [1] — das jetzt in Ruinen liegende Schloß Hain [2] war ihr Stammsitz — suchten sie sich in der Nachbarschaft dieses Gaues, mithin auch im Rodgau und Bachgau, in Besitzthümern auszubreiten. Eberhard von Hagen, erster bekannter Stammvater dieser Dynastenfamilie, welcher 1075 urkundlich vorkommt [3], war durch seine genauen Verhältnisse mit Kaiser Heinrich IV, durch die Reichsvogtei über den Wildbann Dreieich, seine nächsten Nachfolger, durch die Reichskämmererwürde so mächtig und angesehen worden, daß die hagenschen Besitzungen, durch kaiserliche Schenkungen, Anrodungen und vielleicht auch eigenmächtige Acquisitionen, in jenen Gauen eine sehr große Ausdehnung erhalten mußten, wie sie uns in der Folgezeit wirklich erscheint. Ihre Besitzungen liefen insbesondere im Bachgau und Rodgau mit jenen des königlichen Fiscus, der Grafen von Berbach, der Herren von Büdingen, der Herren von Hagenhausen, der Abteien Fuld und Seligenstadt durcheinander, oft in manchen Orten in Gemeinschaft, oft waren sie wieder in ganzen Strecken Landes zugerundet, dann isolirt und in kleineren Parcellen wie auf anderen gesäet [4]. Im Umfange und noch über die Gränzen der Marken Babenbingen, Rotaha und Die-

burg erscheint ein zugerundeter Bezirk Landes, der sich von Umstadt bis nach Dudenhofen, von Hiltenhausen bis nahe vor Dieburg, und dann hinüber bis auf das Schloß Heusenstamm erstreckte, welcher diesen Herren nach und nach auf die angegebene Art zu Theil ward. Anfänglich scheinen diese Besitzungen, wie sie einzeln, entweder aus des Königs Hand, oder durch Begünstigungen, Lehensertheilungen ꝛc. der Abteien Fuld und Seligenstadt an Münzenberg kamen, zum Schloße Hagen als Zubehör gehört und zu einer Herrschaft der südlich des Maines liegenden Besitzungen vereinigt gewesen zu seyn. Mit dem Anwuchse und dem Arrondissement solcher Bezirke, besonders durch die im Bachgau (Cent Ostheim) erworbene Gerichtsbarkeit, Grundbesitzungen und andere Rechte, mag indessen die Nothwendigkeit und Schicklichkeit auf einem Mittelpunkte der neuen Erwerbungen, einen Theil der Verwaltung zu concentriren, für nothwendig befunden worden seyn, und sonach erhielt der an der Gersprenz liegende Ort Babenbingen auch aus der besonderen Rücksicht den Vorzug zu einem Regiminalsitz, weil hier die Zweckmäßigkeit einer Burganlage einleuchtend erschien.

An dem südlichen Ufer der Gersprenz wurde daher nächst dem am nördlichen Ufer liegenden Dorfe Babenbingen eine feste Burg erbaut, deren Entstehen, wenn nicht im 11ten, doch gewiß im 12ten Jahrhundert zu suchen seyn dürfte. Von dieser Zeit an zerfiel nun die Herrschaft Hagen, rücksichtlich ihrer Verwaltung, in mehrere Hauptbezirke, wovon der eine

zur Burg bei Babenbingen, der andere zur Burg Hagen, und vielleicht ein dritter zur Burg Heusenstamm — hiervon in der Geschichte des Rodgaues die nähere Untersuchung — gehört hat. Seitdem richtete sich die Regimentsverfassung der aus den zersplitterten Gauen neuhervorgegangenen Stammländer, nach dem Muster der vorherbestandenen königlichen Gauen, oder deren noch bestehenden Parcellen; es wurden von nun an, ohne Rücksicht auf die alten Gränzen der Gauen, nach schicklichen Zurundungen, eigene Gerichts- und Verwaltungsbezirke gebildet, aus welchen unsere Aemter, Kellereien u. s. w. entsprossen sind [5].

In diesem organischen Verhältnisse erscheint im Jahre 1236 die Burg bei Babenbingen unter dem Namen Babenhausen zuerst urkundlich. Sie war ohnstreitig von dem Dorfe wesentlich getrennt, machte mit ihm kein Ganzes aus, und nannte sich darum auch durch den Beisatz Haus, welches so viel ist, als castrum Burg, ganz unterscheidend [6]. Sie hatte, nach ältesten und späteren Urkunden, ihr eigenes Zugehör, ihre Burgmannen, Burgfrieden, Burgbann, Wächter, Zinnen, Thürme u. s. w., sie war demnach allen Umständen nach schon unter den Herren von Münzenberg, im 12ten und 13ten Jahrhundert eigentliche und wahre Landesburg [7], von welcher aus sich über das Zugehör Administration und Vertheidigung erstreckte.

Aber wie weit erstreckte sich damals dieses Zugehör? Um diese schwierige Frage zu lösen, dürfte hier vorerst folgende Erzählung vorangeschickt wer-

den: Ulrich I. Herr von Münzenberg hatte einen Sohn Cuno III., welcher Adelheide, Tochter des Pfalzgrafen Wilhelm von Tübingen, ehelichen sollte. Im Jahre 1236 wurde deßfalls eine Eheberedung geschlossen, wornach die Burg Babenhausen und Zugehör, welche vor den übrigen münzenbergischen Erben Cuno's Eigenthum seyn sollte, der Braut in der Art und Weise verschrieben worden ist, daß, wenn Cuno vor vollzogener Ehe stirbt, die Burg und Zugehör an Adelheid fallen, oder an deren statt ihr 500 Mark Silber bezahlt werden solle; erfolgt sein Absterben während der Ehe kinderlos, so bekommt sie die Burg oder 1200 Mark, die auf gewissen Gütern fundirt jährlich 200 Mark ertragen sollen; sind Kinder vorhanden, und Cuno stirbt vor der Gattin, so nimmt sie an der münzenbergischen Erbschaft gleich ihren Kindern Antheil, oder bekommt zu gänzlicher Abfindung 1200 Mark. — Berücksichtigt man die Größe dieser Summen nach dem damaligen Werthe des Geldes, und ermißt man insbesondere, daß 1200 Mark nur auf gewisse Güter, also nicht auf das Ganze des Zubehöres, fundirt werden sollten, so muß die Größe des Zubehöres sehr ausgedehnt gewesen seyn. Mit Hilfe der Urkunden etwas späterer Zeit, in Erwägung dieses Vertrages, bestimmen wir daher die Zubehör 1) nach folgenden unmittelbaren Orten, als: Babenbingen (später nach Erbauung der Burg Babenhausen genannt) [8], Altdorf, Hiltenhausen, Langenbrücken, Sickenhofen, Hergershausen, Harreshausen, 2) nach den

im Bachgau (Cent Ostheim) befindlichen Gerechtsamen und Besitzungen, endlich auch 3) nach dem zur Gemeinschaft Umstadt gehörigen munzenbergischen Antheil, so weit die dasigen jura als praecipua eine gesonderte Verwaltung erfordert haben. Vielen Veränderungen waren die Zubehörungen, seit die hanauische Regierungsperiode eingetreten gewesen, unterworfen, bald sehen wir sie sich erweitern, dann wieder in kleine Bezirke einengen, aber immerhin blieben doch jene unter Nro. 1 genannten Orte, welche ohngefähr auch den Umfang der Mark Babenhausen begreifen, unverändert zu Babenhausen gehörig, wie dieß alles in der Folge periodisch gezeigt werden wird.

1 Wenk hess. Landesgesch. 1. Thl. S. 84 u. 271 ff.

2 Eine schöne Abbildung dieser Ruine findet man im großh. hess. Hofkalender. Jahrgang 1818.

3 In Note 1 § praeced. kommt ein Eberhard senior Abbatiae Seligenstadiensis vor. Sollte wohl dieser ein Stammglied der Herren von Hagen gewesen seyn? Die Senioratswürde zeichnet ihn als einen angesehenen Mann aus; man wählte hierzu gewöhnlich benachbarte Herren, der Name Eberhard findet sich in der hagen'schen Familie, die Herren von Hagen, eigentlich die spätere Münzenberger, hatten in Bezirk der abteilichen Grundbesitzungen, Rechte und Güter. Ich entscheide nicht.

Was übrigens die Senioratswürde bei Klöstern und Corporationen ehemals gewesen, hat meines Erachtens le Febure traité de siefs et de leur origine lib. 11. p. 100 richtig getroffen, wenn er sagt:

«Senior pour un superieur eclesiastique et un homme de qualité, qui conduit des gens de guerre.

In der berührten Urkunde wird der senior und advocatus im Amte ausdrücklich unterschieden. Jener befehligte demnach den abteilichen Heerbann, dieser leitete die Jurisdiction. Damals war die Abtei weit unbeschränkter in ihren Rechten, als nach der Zeit Heinrichs IV. In der Folge hiervon mehreres.

4 Wenn wir in dem Gewirre der Besitzungen des späteren Mittelalters kaum einen sicheren Ausweg finden, jedem Orte und Bezirke seine Geschichte klar vorstellen zu können, so finden wir hier in der ursprünglichen Geographie den sichersten Leitfaden.

5 Daher finden wir noch jetzt fast auf oder neben jedem Schlosse, eingegangenen Klöstern, Amts, Kellerei- und sonstige Verwaltungsbehörden etablirt.

6 Anlage Ziff. 1 des top. Thls. Hanau. münzenbergische Landesbeschreibung contrah. Inhalt. Dar. 11 S. 1.

7 Man unterscheide Burgen von burglichen Gebäuden. Jene waren eigentlich mit landesherrlichem Vorwissen regelmäßig aufgebaute Festungswerke, diese nur gewöhnliche Steinhäuser mit einem Thurme und einigen Sicherungsmaasregeln gegen den ersten feindlichen Angriff, sie hießen deßwegen Steinhußer, Kemnaden und waren überall an Orten erbaut, wo sich Adeliche befunden haben. Da sie von keiner Dauer gewesen sind, wie die eigentlichen Burgen, so finden sich wenig Ruinen vor. Manchmal entdeckt man noch in Dörfern uralte Steingeschosse, auf welche elende Bauernhütten erbaut sind, z. B. in der Cent Ostheim zu Rodheim, Ostheim, Wallstadt, Stockstadt rc. Aber

auch die **Burgen** (castra) unterschieden sich wieder in jene, welche bloß zur Vertheidigung des Landes, und in diese, welche sowohl zur Vertheidigung des Landes als auch zur Verwaltung eines gewissen Zubehörs errichtet worden sind.

Indessen darf man von Zubehörungen nicht immer auf eigentliche Landesburgen Schlüsse ziehen. Es gab viele adeliche Schlösser, welche wirklich Zubehörungen gehabt haben; allein diese Zubehörungen dienten in der Regel nur zum Unterhalte der darauf wohnenden Personen, waren nur vogteiliche Bezirke, die wieder unter der Aufsicht und oberen Leitung der eigentlichen Landesburgen standen, wie wir dieses in Ansehung Umstadts und seiner Zubehörungen erweislich gemacht haben.

In welche Classe die Burgen Babenhausen und Hagen gehörten, wird man nun wohl zu unterscheiden wissen. In dem Bezirk des Burgzubehöres von Babenhausen werden wir adeliche Burgen oder überhaupt Burgen zweiter Classe — dieser Ausdruck sey hier erlaubt — burgliche Gebäude und Burgmannshäuser finden. Wovon unten.

Oft gaben solche Burgen mit gewöhnlichem Zubehör ohne landesherrliche Administrativ-Gewalt Veranlassung, letztere zu erwerben. Dieß bewährt sich in der Geschichte des Kurthums Mainz in vielen Beispielen. Man lesee nur z. B. von der mainzischen Burg Alzenau im Freigericht.

Wenn im Jahre 1278 urkundlich vorkommt: «so jehenn auch wir Philipp und Werner von Falkenstein, daß wir allen den Forderungen, die wir hatten uff das **Huß** zu Babenhausen ꝛc.» so ist hierunter gewiß Burg, und jenes Wort nur abusiv zu verstehen, wie wir in vielen Beispielen darthun

können; z. B. wird die Burg Habitzheim bei Schannat Clientela Fuldensis S. 272 einmal das Huß, ein andermal die Burg Habersheim genannt a 1342. Daß Habitzheim eigentlich Burg gewesen ist, wurde oben gezeigt.

8 Die Burg Alzenau und das nächstliegende Dorf Wilmundheim unterschieden sich in den ersten Zeiten durch ihre Namen; späterhin nahm das Dorf den Namen des Schlosses an, und die Benennung Wilmundsheim ist kaum noch bekannt. Diese Namensveränderungen finden sich in vielen anderen Fällen dort früher, hier später. Bei Dieburg wollen wir einem ähnlichen Beispiele nachforschen.

§. 24.

Babenhausen im Besitze der Herren von Hanau. Erhält Stadtrechte 1295. Zubehörungen seit dieser Periode.

Nach dem Tode Ulrichs II., Herrn von Münzenberg (1256), entstand unter den weiblichen münzenbergischen Erben jener berühmte, bis jetzt noch nicht ganz ins Helle gesetzte Successionsstreit, wovon uns Wenk l. c. I. Thl., Grüsner dipl. Beiträge III. Stück, und Andere Bericht erstatten. — Reinhard I., Herr von Hanau, und Philipp von Falkenstein — beide hatten münzenbergische Erbtöchter zur Ehe — berührten sich, nachdem letzterer die Erbansprüche seiner vier Schwägerinen sich cediren ließ (s. I. Thl. S. 91 N. 8), in diesem Streite zunächst, allein beide erlebten nicht dessen völliges Ende. Was die Burg Babenhausen und ihre Zubehörungen betrifft — denn von den übrigen münzenbergischen Ländern kann hier

nicht die Rede seyn, so wurden die Erbantheile, welche Reinhard I. von seiner Gemahlin Adelheid diesseits des Maines zu erwarten hatte, in verschiedenen Zeitperioden festgesetzt. Nach einer Uebereinkunft vom Jahre 1258, zwei Jahre nach Ulrichs Tod, sollte Reinhard, gegen Abtretung des Schlosses Königstein und einiger nassauischen Lehen, die Burg Babenhausen mit Zubehörung erhalten [1]. Ob er zu dieser Zeit den Besitz wirklich antrat, ist noch unentschieden, denn nach einer viel späteren Urkunde von 1278 verzichten Philipp und Werner von Falkenstein auf die damals noch immer streitige Burg Babenhausen [2], woraus also hervorgeht, daß jene Uebereinkunft von 1258 noch nicht ganz im Reinen war. Zwischen 1258 und 1278 kam also, so viel ist gewiß, Babenhausen an die Herren von Hanau. Daß Reinhard I. um diese Zeit auch in den Mitbesitz von Umstadt kam, haben wir schon oben gehört. Den Bachgau besaß er ebenfalls zu derselben Zeit, denn er verkaufte ihn 1278 an Erzbischof Werner von Mainz für 600 Denaren, jedoch hatte sein Schwager Philipp von Falkenstein daran noch Ansprüche zu machen, weil Reinhard diese zu beseitigen versprach. — Auf welche Art dieß geschah und zu welcher Zeit, auch dieses liegt im Dunkeln.

Unter der unruhigen Regierung des Reinharden I. nachfolgenden Ulrichs I., welchem K. Rudolph den Bachgau wieder einräumte, welchem auch K. Adolph heimlich wohlwollend gegen Erzbischof Gerhards Willen zugethan war, wodurch eben Ulrich

Gelegenheit hatte, sich im Besitz desselben zu erhalten, wurde das neben der Burg liegende Dorf im Jahre 1295 durch Privileg K. Adolphs zur Stadt erhoben. Mit stattlichen Wehren zu Schutz und Trutz umgeben, konnte der fehdelustige Ulrich, gestützt auf die Begünstigung seines Herrn des Königs, von hier aus dem mainzischen Gegner die Spitze bieten, und die neue Stadtveste, sehr schicklich in dem Mittelpunkte der südlich des Maines liegenden hanauischen Länder auferbaut, war ohne Zweifel in dem beiderseitigen Interesse K. Adolphs und Herrn Ulrichs, die Wehre für die Rechte des Königsthrones und der Herrschaft Hanau. Liegen gleichwohl keine Motive, welche diese Angaben ausdrücklich bestättigen würden, urkundlich vor, so erkennen und schöpfen wir sie doch aus den Verhältnissen der handelnden Personen und jener Zeit, und sind nicht geneigt, die Ertheilung dieses Stadtrechtes gewöhnlichen Absichten zuzuschreiben.

Nur noch wenige Jahre, bis Albrecht, Adolphs Gegner, auf den k. Thron gelangte, herrschte Babenhausen über den Bachgau. Der neue König hatte nicht dasselbe Interesse, sich wie sein Vorgänger in dessen Besitz zu erhalten, und Ulrich verlor ihn durch die blutige Fehde im Jahre 1298.

So wie von dieser Seite aus die Herrschaft Hanau einen überaus wichtigen Theil ihrer Besitzungen und Rechte, wie sie oben I. Theil S. 85 beschrieben stehen, für immer verloren hat, so wurde sie, und insbesondere der Bezirk um Babenhausen, durch die bis jetzt immer noch nicht entschiedene Erbansprüche

auf andere, diesseits des Maines gelegene, münzenbergische Lande und Rechte, welche das Haus Falkenstein bis jetzt noch im Besitz hatte, durch völlige Theilung entschädigt und anderseits erweitert. Philipp von Falkenstein und seine Söhne Philipp und Wernher versicherten schon längstens, 1258 [4], den Heinrich Reinhard I., daß sie ihm seinen Antheil zu 1/6 der Burgen und Zubehörungen, Assenheim, Hain und Münzenberg, einräumen würden; allein diese Zusicherung blieb, was insbesondere das Schloß Hain betraf, bis zum Jahre 1304 unerfüllt. Durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch wurde endlich in diesem Jahre die völlige Abtheilung in allen obigen münzenbergischen Landestheilen beschlossen, und Hanau erhielt unter anderen 1/6 an der Burg Hagen, den Dörfern Dudenhofen, Münster und Werlach, dem Wildbann Dreieich, sodann noch verschiedene andere im ehemaligen Rodgau und Oberrheingau befindliche Rechte und Besitzungen [5].

Wir haben nunmehr die zweite Stufe betreten, um in einem Ueberblicke die jetzt erscheinenden Zubehörungen zusammenstellen zu können. Dadurch haben wir auch zugleich einen Beleg für die Richtigkeit der Angabe gewonnen, welche Orte und Besitzungen früherhin zur münzenbergischen Burg Babenhausen gehört haben; jene sind folgende:

1) Die bereits obengenannten Orte Altorf, Langenbrücken, Hildenhausen, Harreshausen, Hergeshausen, Sickenhofen, beide letztere, rücksichtlich der Territorialcentbarkeit. Alle blieben

vom Anfange der Geschichte bis auf die neuere Zeit in demselben unveränderten Verhältnisse, und wurden unstreitig mit der Burg Babenhausen dem Hause Hanau abgetreten.

2) Gewisse zurückbehaltene Berechtigungen in dem nun mainzischen Bachgau (Cent Ostheim; s. 1. Thl. S. 68.) Auch diese haben sich bis auf neuere Zeit ziemlich unverändert erhalten.

3) Antheil in der Gemeinschaft Umstadt nach den an der Geschichte von Umstadt entwickelten Geschichtsverhältnissen, und so weit sie nicht zur Administration der dasigen hanauischen Burg und zur Cent respicirt haben.

4) Das oben genannte 1/6 an dem Schlosse Hain, den Dörfern Dudenhofen, Werlach, Münster. Eppenstein war zu dieser Zeit auch an Dudenhofen mitberechtigt.

5) Das mit Eppenstein pro indiviso gemeinschaftliche Dorf Oberroden nach einer Nachricht von 1303 [6].

Auch diese unter Note 4 und 5 angegebenen Orte, so weit sie nicht unter die Centbarkeit von Dieburg und Niederroden gehört haben, wie wir in der Geschichte von Dieburg und vom Rodgau näher untersuchen wollen.

Klein war hiernach bis jetzt noch der eigentliche babenhauser und altorfer Centbezirk, denn er beschränkte sich in dieser Periode nur auf die unter N. 1 angegebenen Orte. Nach dem Plane dieser Bearbeitung beschränken wir uns auf diesen Centbezirk

und suchen die Geschichte der übrigen Zubehörungstheile, wenn sie uns, wie bei Dudenhofen der Fall seyn wird, nicht noch späterhin begegnen sollen, in den Geschichten von Dieburg, vom Rodgau u. s. w.

1 Wenk l. c. 1. Thl. S. 286 Note 9. Hier werden neun Orte, jedoch ohne sie zu benennen, zum Zubehör gezählt. Nach allen Umständen sind es jedoch nur die oben genannten sieben, als: Babenhausen (das Dorf), Altorf, Hiltenhausen, Langenbrükken, Harreshausen, die Lehensorte Sickenhofen und Hergeshausen. Diese gehörten nach der Territorialcentbarkeit hieher. Alles was sonst noch vor oder nach dieser Zeit nach Babenhausen respicirte, kann nur theils beziehungsweise, wie die Gemeinschaft Umstadt und der Bachgau, theils nach besonderen späteren Verträgen, wie die Antheile am Schloße Hagen sammt einigen dazugehörigen Dörfern, verstanden werden. Will man das mit Eppenstein gemeinschaftliche Dorf Oberroden noch als weiteres Zubehör betrachten, so gebe ich das Höchste zu.

2 Hanau-münz. L.-Beschr. Urk. 11.

3 Wenn, wie im 1. Thl. S. 90 N. 2 bemerkt wurde, noch im Jahre 1494 die Stockstädter Einwohner zum Schloß- und Burgbau Babenhausen frohndpflichtig gewesen sind, so liegt der Ursprung dieses Rechtes in jenen Zeiten, wo der König sowohl, als die Herrschaft Hanau, zu Wahrung ihrer beiderseitigen Interessen, Verpflichtungen der Art auferlegen konnten. Hieraus folgt nun die weitere Gewißheit, daß die Stockstädter Einwohner als königliche Unterthanen des Bachgaues bei Erbauung der Veste Babenhausen 1295 gefrohndet und aus ihren Steinbrüchen die Materialien herbeigefahren haben, wie denn der Augenschein noch heut zu Tage lehrt, daß

mehrere ältere Stücke der dasigen Mauer aus jener Steingattung bestehen, welche man noch heutiges Tages bei Stockstadt ausgräbt.

4 Buri l. c. Urkunde N. 36.

5 In der Geschichte des Rodgaues werden wir diese näher untersuchen. Wir beschränken uns hier bloß auf jene, welche unbezweifelt als Zubehörung von Babenhausen zu betrachten sind, um hiernach in Bezug auf die Geschichte dieses Distriktes eine völlige Uebersicht gewinnen zu können.

6 Wenk Dynasten von Eppenstein S. 66. Seit 1331 pro diviso. Gudenus V. S. 802.

§. 25.

Ulrich IV. Herr von Hanau trägt K. Karl IV. Burg und Stadt Babenhausen zu Lehen auf. Mainzische Besitznahme 1404. Das Domkapitel zu Mainz verweigert 1419 die Herausgabe. Gewaltsame Hinwegnahme 1419.

In äusserer politischer Hinsicht erscheinen in der Geschichte Babenhausens, seit die Herren von Hanau in dessen Besitz gelangt waren, nicht so vielfältig abwechselnde Begebenheiten, wie dort zu Umstadt, wo wir ein Gesichtschaos, das wir mit Mühe ordneten, vor uns liegen hatten.

Von jetzt an bis zum Ausgange dieses Regentengeschlechtes, im Jahre 1736, sind wir im Stande, in wenigen Zeilen das ganze Detail der Begebenheiten zusammen zu fassen; eine um so erfreulichere Arbeit, als wir hierin den sichersten Beleg finden, wie glücklich das Verhältniß zwischen Unterthanen und Regenten gewesen seyn müsse, die Jahrhunderte lang einander angehörten, ihre gegenseitige Ansich-

ten, Wünsche und Meinungen kannten, und nicht so leicht, wie es bei öfteren mit Regentenwechsel verbundenen politischen Veränderungen nicht anders zu erwarten ist, in die Lage geriethen, sich erst gegenseitig zu prüfen, egoistisch zurückzuhalten, bis eine Annäherung langsamen Ganges geschieht, wobei das Mißtrauen erst seine arge Rolle ausspielt, ehe dem Zutrauen der Zutritt verschafft werden kann.

Unter die politischen Begebenheiten von Auszeichnung, während des Mittelalters, gehören nur folgende zwei: eine dieser bewährt die feste Anhänglichkeit der Unterthanen an ihre alte Herrschaft, die andere eine wohldurchdachte Fürsorge von Seiten der Herrschaft, sich auf immer des Besitzes dieses Theiles ihrer Lande versichert zu erhalten.

Ulrich IV. Herr zu Hanau, welcher, wie sein Vater Ulrich III., Kaiser Karls IV. treuester Anhänger und Freund war, wollte sich durch Lehenspflicht ihm noch mehr anschliessen. Er ließ sich daher, weil er auch in Geldverlegenheit gewesen zu seyn scheint, gegen Zahlung von 4000 Goldgulden, die zu Lehen gebotene Burg und Stadt Babenhausen als böhmisches Lehen mit der Bedingung zurück geben, daß der Kaiser als König von Böhmen, wann und wie er wolle, Croaten und Böhmen in die Stadt und Burg einziehen lassen dürfe. Ob dieses im Mittelalter je geschehen, hat man bis jetzt noch nicht erforscht. Manche wollten aber hierin, wenn es geschehen würde, einen Nachtheil für die Bewohner erblicken, Andere in politischer Hinsicht dagegen bedeutenden Vor-

theil, der während der baierischen Fehde, wo Babenhausen ebenfalls bedroht war, in Wirklichkeit erkannt wurde, indem Landgraf Wilhelm allerdings Bedenken tragen mußte, ein böhmisches Lehenstück zu erobern, was ihm sonst leicht gewesen wäre (s. oben § 21). Durch dieses Lehensverhältniß dem Kaiser-Hause näher angeschlossen, konnte Babenhausen dem hanauischen Regentenhause in den schweresten Stürmen der Zeit viel sicherer angehören, als auf irgend andere Weise; denn geschützt vom ehrwürdigen Haupte des Kaisers und Königs, konnten, so fern die Herren von Hanau sich keiner Felonie schuldig machten, Absichten anderer Herren auf diese Besitzung nie erreicht werden, wie dieß die Begebenheiten während des 30jährigen Krieges abermals lehren werden [1].

So groß diese Fürsorge gewesen, so weit war es jedoch kurz darnach dahin gekommen, daß Babenhausen vielleicht für immer für diese Regentschaft verloren worden wäre. Die Sache betraf ein, zwischen dem klugen mainzischen Hofe und den Herren von Hanau, angeknüpftes Verhältniß, in welches sich jener so gern einließ, um daraus Nutzen zu ziehen.

Ulrich IV. starb 1404 zu Schaafheim, wohin er wegen Geisteszerrüttung gebracht werden mußte. Sein Nachfolger Ulrich V gerieth mit seinen beiden Brüdern Johann und Reinhard wegen angesprochener größerer Apanage — beide hatten unter den Apanagegüthern auch Schaafheim in Besitz — in einen heftigen Streit, der so weit gieng, daß Ulrich, welcher leichtsinnig regierte, gänzlich beschränkt werden

sollte. In der höchsten Erbitterung der Brüder wurde, entweder auf Antrag der Apanagherren, oder in einem Anfalle von Blödsinn Ulrichs, Erzbischof Johann II. von Mainz zum Administrator des Landes und Vormund Ulrichs herbeigerufen, wozu er sich allerdings bereitwillig fand. Dieser ließ sich sofort, wiewohl die vormundschaftliche Regierung nur so lange dauern sollte, als Ulrich lebe, auf seine Lebenszeit den vollen Besitz von Hanau und Babenhausen einräumen, worüber die beiden Brüder eine besondere, sie sehr bindende Urkunde ausstellten [2]. Von jetzt an bezog der Erzbischof von beiden Städten die vollen Revenüen, betrachtete sie wie Eigenthum und hielt sich öfters auch hier auf [3]. Ueber 14 Jahre dauerte dieser Zustand; endlich starb 1419 Erzbischof Johann und desselben Jahres Herr Ulrich. Sogleich verlangte Reinhard, als Erbe der Herrschaft, die Rückgabe beider Städte, welche jedoch das während der Sedisvacanz regierende Domcapitel zu Mainz standhaft verweigerte, und um sich bis zur entschiedenen Sache im Besitze zu erhalten, wurde den mainzischen Befehlshabern eine hinlängliche reisige Mannschaft im Geheimen versprochen. Allein den treuen Anhängern Reinhards, der braven Bürgerschaft zu Hanau gelang es durch Klugheit am 10ten November 1409, die mainzische Besatzung, welche bereits zu Steinheim angekommen war, von sich entfernt zu halten und die Mannschaft aus Hanau zu vertreiben, sogleich aber auch ihren rechtmäßigen Herrn Reinhard in den Besitz seiner Herrschaft zu setzen, bei welcher Gelegen-

heit denn auch Babenhausen ebenfalls mit befreit wurde [4].

Ausdrücklich wird zwar nirgends erzählt, wie es damals Babenhausen ergangen, um die Mainzer zu entfernen, auch an welchem Tag es geschehen; da aber Reinhard II., in Bezug auf diese Stadt, gleich darauf mehrere Regierungshandlungen vornahm, so gehört diese Austreibung in die Zeit gleich vor oder nach dem 10ten November 1409 [5].

1 H. M Landesbeschr. Urk. 122.

2 Dieser Vergleich ist bei Johannes rer. Mog. Thl. 1. S. 720 vollständig zu lesen.

3 Das. l. c. Inde Johannes, dum vixit, duas hasce praefecturas, peculii instar, cum omni jure et usufructu tenuit, ac saepius Hanoviae, cum maxime Babenhusae cum aula se continuit.

4 Im hanauischen Magazin 1. Bd. (1779) S. 426 wird die Einnahme Hanaus folgender Gestalt erzählt: Die Bürgerschaft in Hanau wollte und konnte es nicht zugeben, ihren rechtmäßigen Herrn Reinhard II. noch länger von sich entfernt zu setzen, und faßte deßhalb den rühmlichen Entschluß, denselben in den Besitz dieser Stadt wiederum zu sehen, wozu auch Kurfürst Ludwig von der Pfalz, der Bärtige genannt, seinen hilfreichen Arm bot.

Kaum hatten die mainzischen Bedienten, die sich noch immer zu Hanau aufhielten, Nachricht von diesem Anschlag erhalten, als sie schon Anstalt machten, noch mehr Truppen von Mainz kommen zu lassen, welche auch bereits zu Steinheim angelangt waren. Diese sollten am Martiniabend, sobald das gewöhnliche 9 Uhrläuten geschehen, in die Stadt hereingelassen werden, um ihre Absichten da-

durch zu unterstützen. So geheim auch dieses noch gehalten worden sey, so konnte es der Wachsamkeit der Bürgerschaft nicht entgehen, von diesem Unternehmen zu rechter Zeit noch etwas zu erfahren. Man machte daher Vorkehrungen gegen den mainzischen Plan. Man ließ das 9 Uhrläuten, als das Losungszeichen, für diesen Abend einstellen, wodurch die Mainzer irre gemacht wurden. Die Bürger hatten inzwischen Reinhard von Allem Nachricht gegeben, welcher sich bereit hielt; alles was von der mainzischen Besatzung und Dienerschaft in Hanau war, wurde hinausgetrieben, und Reinhard mit großem Frohlocken ins Schloß geführt. Von der Treue seiner Bürgerschaft gerührt, belohnte er sie redlich, und wollte, daß diese Begebenheit der Nachwelt aufbewahrt werde. Er verordnete, daß jährlich auf Martini jedem *Bürger* und *Einwohner* der *Altstadt* Hanau (die Vorstadt war damals noch nicht gebaut) eine Maaß Wein aus dem herrschaftlichen Schloßkeller gereicht werden solle.

Diese Austheilung wird noch heutiges Tages beobachtet, und das 9 Uhrläuten oder jetzt 10 Uhrläuten auf Martiniabend in der Altstadt unterlassen.

5 Pfalzgraf Ludwig der Bärtige, als Verbündeter Reinhards, scheint von Umstadt aus die Besitznahme Babenhausens für Reinharden vorgenommen zu haben, während sich Letzterer mehr mit der Einnahme von Hanau beschäftigen mußte.

§. 26.

Geschichte unter der hanau-lichtenbergischen Regierung seit 1458.

Durch einen im Jahre 1458 abgeschlossenen Vertrag, wornach sich das gräflich hanauische Haus in

zwei Linien theilte, in die münzenbergische und lichtenbergische, fiel in der Ländertheilung die Burg und Stadt Babenhausen, sammt allem mittel- und unmittelbaren Zubehör, der letzteren zu, welche mit Graf Philipp I., älterem Sohne des schon genannten ersten Grafen Reinhard II., begann. Nachdem dieser die vormundschaftliche Regierung über Philipp I. (den jüngeren), dem der münzenbergische Antheil angefallen war, im Jahre 1467 niedergelegt hatte, wählte er Babenhausen zur beständigen Residenz, ein Zeitpunkt, der für die Geschichte dieser Stadt merkwürdig hervortritt. Als Residenzstadt einer angesehenen, und durch den Zuwachs der lichtenbergischen Erbschaft sehr reichen Grafenfamilie blühte Babenhausen neben anderen benachbarten Städten ausgezeichnet und glücklich.

Es bedarf keiner näheren Nachweisung, auf welche Art diese Stadt Vortheile aus diesem Verhältnisse gezogen hat, aber wir sehen in stiller Betrachtung der in der Kirche befindlichen gräflichen Familiengruft, welche eine Menge Personen in sich verschließt (s. Topogr.), was nicht durch dieselben Gutes und Vortheilhaftes für Babenhausen bewirkt werden mußte.

Ein redender Zeuge stehen noch: die ehrwürdige, sonst schöne, durch die Reformation in Hinsicht der Kunst verunstaltete Kirche, deren Bau in die Periode Philipps I. fällt; das Schloß, die Stadtmauern und das Hospital, deren Erweiterung und Verstärkung jener Zeit, wie unten in der Topographie nä-

her vorkommen wird, angehören, und endlich manch altes bürgerliches Gewerbshaus, deren Läden, jetzt verschlossen, nur der Betrachtung des Antiquars vorgestellt sind.

Dieß alles sind Denkmale jener Zeit des 16ten und 17ten Jahrhunderts; sie erscheinen in mehrfacher Art interessant, nnd geben uns zu manchen Betrachtungen reichlichen Stoff.

§. 27.

Fortsetzung. Schicksale der Stadt Babenhausen während der baierischen Fehde. Vertrag mit Hessen und Kurpfalz wegen der hanauischen Hälfte von Umstadt 1521. Bestimmung des Zubehöres von Babenhausen seit dieser Periode. Herrschaft Babenhausen.

In der baierischen Fehde, von der oben bei Umstadt die Rede war, fehlte es nicht viel, daß Babenhausen gleiches Schicksal wie Umstadt erfahren hätte. Allein der damals regierende Graf Philipp II., dessen Sohn die pfälzische Sache vertheidigte, und um deswillen Babenhausen bedroht war, suchte bei Kaiser Maximilian I. alles zum Guten zu wenden. Er wurde in des Reichs Schutz und Schirm aufgenommen, und um den pfälzischen Drohungen auszuweichen, wendete er sich auch zugleich an Landgrafen Wilhelm II., und traf mit ihm diese Uebereinkunft, daß ihm während des Krieges der Besitz von Babenhausen sammt unmittelbarem Zubehör, ausnahmlich jedoch der Antheile an Umstadt, zugesichert werden solle. Was aber den hanauischen Antheil von Umstadt betraf, so war dessen Besitznahme anfangs

mehr Folge der gegen Pfalz auszuführenden Execution; später aber, seit der, kurz nach dem Regierungsantritte Philipps III., gegen denselben ausgesprochenen Reichsacht (1504), während welcher er demohngeachtet nicht abstand, dem Hause Pfalz anzuhängen, und seine umstädter Lehen von demselben zu empfangen. Manche harte Bedrückungen mußte daher während jener Occupation Babenhausen und seine Centortschaften aushalten.

Graf Philipp III. suchte jedoch des Kaisers Freundschaft zu erwerben. Er wurde sofort von der Krone Böhmen mit Babenhausen belehnt, zum kaiserlichen Rath ernannt, und mit mehreren wichtigen Geschäften beauftragt. Dieß Verhältniß wußte er sich so zu Nutzen zu machen, daß er wegen des Verlustes von Umstadt im Jahre 1521 mit einer sehr guten Entschädigung davon kam. Er erhielt 1600 fl. und die Befugniß, die Dörfer Schaafheim, Harpershausen, Schlierbach, Kleestadt, Langstadt mit Vorbehalt der pfälzischen Lehensrechte über Schaafheim, aus dem umstädter Centverband ziehen und seiner Herrschaft Babenhausen einverleiben zu dürfen.

Wir sind durch dieses Ereigniß nunmehr zur dritten Stufe gestiegen, Babenhausens Zubehör seit 1521 weiter zu bestimmen. Es bestand unausgesetzt fort, in allen denjenigen Theilen, welche oben § 24 beschrieben stehen, ferner in den neuerdings als unmittelbare Bestandtheile hinzugekommenen, so eben benannten ehemaligen umstädter Centorten, welche nunmehr für sich einen eigenen Centbezirk bildeten, der

die Grundlage zu dem künftig erscheinenden Amte Schaafheim gewesen ist. Dazu kamen um diese Zeit gewisse Berechtigungen und Antheile an den adelichen Dörfern Altheim und Ditzenbach.

Zu Babenhausen, dem Sitz des Oberhofes, gehörten nunmehr zwei Centen, die von Altorf und jene von Schaafheim. Das alte Decretbuch nennt beide Bezirke zusammen: die Herrschaft Babenhausen. Allein es liegt nirgends urkundlich vor, daß wegen einer Herrschaft Babenhausen, als besonderen hanauischen Landestheiles, Curialrechte auf dem Reichstage ausgeübt worden seyen.

§. 28.

Regiments- und Grundverfassung in kirchlichen und politischen Sachen.

Am Endziele der Geschichte des Mittelalters kehren wir nach dem Plane der Geschichte von Umstadt zurück, um die inneren Verhältnisse in kirchlichen und politischen Regimentssachen und die Grundverfassung kennen zu lernen, so weit die Materialien zu einem an sich der Natur nach reichhaltigen Gegenstande der Betrachtung ausreichen. Es werden hier dieselben Gegenstände gewählt, wie sie bereits in der Geschichte von Umstadt vorgetragen worden sind, und auch in der Geschichte Dieburgs vorkommen werden: Geistliche Verfassung, Gerichts- und Centwesen, Berechtigungen des Adels, der Stiftungen u. s. w., insbesondere innere städtische Einrichtung von Babenhausen. Hiermit erschöpfen wir die vorliegen-

den Materialien in geordneter Uebersicht, aber nicht den Umfang dieser und anderer darauf bezughabenden Gegenstände.

Um ein vollständig statistisches Alterthum, wie Bodmann vom Rheingau, zu liefern, müßten mir das Glück und Zeitumstände eine eben so vollständige Materialiensammlung zugespielt haben, wie diesem verdienstvollen Gelehrten zu seiner vortrefflichen, reichhaltigen und äusserst belehrenden Schrift über den Rheingau.

§. 29.

Stift und Pfarrei zu Babenhausen. Pastorei Altorf. Pfarrei Sickenhofen.

Die Stifts- oder sogenannte Präsenzkirche zu Babenhausen, welche dem h. Nicolaus gewidmet gewesen, war ursprünglich sowohl zum Pfarrgottesdienste als auch für eine Congregation mehrerer Priester bestimmt, welche den Dienst des Altars und Chors in gewisser vorgeschriebener Ordnung zu versehen hatten.

Der Ursprung dieser Congregation liegt im tiefen Alterthume; wie und wann sie entstanden ist, erzählt man auf folgende Art:

Unfern der Abtei Seligenstadt und dem jetzigen Dorfe Zellhausen stand eine, wie man allgemein glaubt, von Emma, Eginhards Gemahlin, gestiftete Zellkirche, in welcher der Gottesdienst von mehreren Geistlichen, welche bei demselben in eigenen Wohnungen nach Art einer Congregation zusammen

lebten, versehen worden ist. Auch Jungfrauen lebten hier in klösterlicher Zurückgezogenheit. Man sieht noch jetzt an den weitläufigen Fundamenten, welche hier und da beim Baue des Feldes zum Vorschein kommen, wie ausgedehnt die für Wohnungen und Oekonomie bestimmten Gebäulichkeiten hier gewesen sind. Seit Emma's Zeit (Anfang des 9ten Jahrhunderts) bestand dieses Verhältniß vielleicht mehrere Jahrhunderte. Unbekannte Ursachen, wahrscheinlich die Unsicherheit des Ansitzes in der Fehdezeit, oder Mißverhältnisse zwischen der Abtei Seligenstadt und der ihr ohne Zweifel untergegebenen Congregation zu Cellingen, so nannte man diese Zellkirche mit den sie umgebenden Gebäuden, veranlaßten die Geistlichen entweder besseren Schutz zu suchen, oder ihre Mißverhältnisse auf eine zweckmäßige Art zu ändern. Das nahe Babenhausen schien ihnen hierzu, theils wegen der bequemen Gefällerhebung, theils auch wegen der schützenden Burg, der geeignete Ort, hieher Wohnungen und Bestimmung zu verändern, wozu allerdings die damaligen Herren von Münzenberg oder Herren von Hanau hilfreiche Hände geboten haben mögen. Die nun so übergegangene Congregation brach indessen ihre Verbindung mit Cellingen und der Abtei Seligenstadt nicht gänzlich ab; der Gottesdienst in der Zellkirche wurde später von Babenhausen aus an gewissen Tagen pünktlich versehen, und man zeigt noch heut zu Tage einen von dorther nach gedachter Kirche ziehenden Weg, welcher Pfaffenweg genannt wird, auf welchen die Geistlichen nach

Zellingen gegangen seyn sollen. Die Gebäulichkeiten verfielen seit der Zeit, aber die Kirche wurde fleißig unterhalten und stand noch, ein ehrwürdiges Denkmal des hohen Alterthums, im Jahre 1816, wo sie bis aufs Fundament abgebrochen worden ist. Daß der Gottesdienst hier fernerhin gehalten werden mußte, hat seinen besonderen Grund noch darin, daß hiervon viele Gefälle aus Zellhausen, Kleinkrotzenburg, Froschhausen, Orte, welche zum Eigenthum Eginhards und Emmas gehört haben, abhiengen, und da hiernach angenommen werden kann, daß gedachte Gefälle unmittelbar aus Eginhards und Emmas freigebigen Händen geflossen sind, so ist es nicht ungereimt, wenn man weiter behauptet, daß bei dem Ueberzug der Congregation abteilicher Seits jene Bedingung festgesetzt werden mußte. Ein bis auf die neuere Zeit (1816) erhaltener Gebrauch führt uns auf diese alte Geschichtsspuren. Die Zellkirche wurde nämlich, man weiß nicht, seit wann, als Wallfahrtskirche jährlich auf Markustag stark von umliegenden Ortschaften besucht. Vor der Reformation mußten natürlich ein oder mehrere babenhäuser Geistlichen hierher kommen, um Amt und Predigt zu halten, auch die Communion auszutheilen; bei dieser Gelegenheit wurden auch die Gefälle erhoben, denn die Verbindlichkeit, sie zu entrichten, war nur durch Präsenz der Berechtigten bedingt, weil die Censiten ursprünglich, als noch die Congregation in Zellingen war, dorthin und nicht weiter abzuliefern schuldig waren. Nach der Reforma-

tion in Babenhausen (seit 1545) hörte natürlich die gottesdienstliche Obliegenheit auf; Klostergeistliche von Seligenstadt besorgten den Gottesdienst seitdem, wie das alte Seligenstädter Pfarrbuch ganz deutlich sagt. Allein, wie verhielt es sich nun mit den Präsenzgefällen? Man half sich mit einer Erfindung, welche zwar zu gottesdienstlichen Zwecken führend, weder den Katholiken noch den Protestanten präjudiciren, oder in irgend einer Beziehung mißdeutet werden konnte. Durch eine gleichsam gottesdienstliche oder zur Verherrlichung des Gottesdienstes dienende Handlung sollten nun einmal die Gefällen verdient werden; beiderseits kam man daher überein, daß die Babenhäuser auf dem besagten Feste einen Kelch mit Patena durch den Glöckner zur Zellkirche bringen und während der Dauer des Gottesdienstes auf den Altar stellen sollten, den sie nach beendigter Kirche wieder zu sich nahmen, worauf Präsenzmeister und Glöckner 21½ Kreuzer Diät empfingen, und auf Katharinentag ihre Gefälle bezogen, wobei an die Censiten, deren ohngefähr 60 aus den ehemaligen abteiischen Orten Kleinkrotzenburg, Froschhausen und Zellhausen gewesen sind, 1 6 Maas Wein abgegeben werden mußten.

An die Stelle der Dienstpflicht eines vorhinigen Geistlichen trat also die Kelchtragung eines Göckners; letztere artete, als die Zellkirche, seit 1796, wo die in dasiger Gegend ankommende kais. östr. Artillerie die Kirche zu einem Pulvermagazin und Laboratorium gebrauchte, profamirt worden ist,

in eine ziemlich prosaische Handlung aus. — Bei den jährlichen Bittgängen auf Markustag ging auch die Procession nach der Kirche und ohne daß Gottesdienst darin gehalten wurde, an ihr vorbei. Während der Pfarrer von Seligenstadt dort den Seegen gab, fand sich auch der babenhäuser Glöckner mit seinem Kelche ein, gewärtig, ihn auf der Stelle nach Gebühr an befohlenen Ort zu bringen. Auf diese Weise war noch bis 1816 jener Ueberzug der zellinger Congregation nach Babenhausen durch die Person eines jährlich wandernden protestantischen Glöckners ziemlich den Sachkundigen versinnlicht, ohne daß der vielleicht sehr übel belehrte und prosaisch passive Glöckner wußte, wie ihm geschah, daß er vor und nach feierlichem Acte mit seinen katholischen Herren Amtsbrüdern und guten Nachbarn, sammt dem Präsenzmeister, beim Glase Wein der Sache auf den wahren Grund zu kommen wähnte und sein hochwichtiges Amt herausstrich.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich nun allerdings eine zwischen Babenhausen und der Zellkirche bestehende kirchliche Verbindung, allein können wir hieraus, selbst wenn man glauben wollte, daß in dem Kloster Zellingen ehemals eine Congregation befindlich gewesen wäre, auch auf eine Congregation in Babenhausen lediglich schließen?

In einem päpstlichen Schreiben vom 31. März 1262 an den Decan des Bartholomäusstifts zu Frankfurt, wegen des, zwischen Reinhard von Hanau, Wigand von Düdelsheim und Geilingen von

Altheim streitigen Patronatsrechtes zu Babenhausen, kommt eine Kirche daselbst vor [2], allein es geschieht hierbei von der Congregation keine Erwähnung; daß eine solche vorhanden war, schließt man jedoch aus folgenden näheren Thatumständen und Verhältnissen. Während des Mittelalters und bis zur Reformation hin, bestanden und wurden nach und nach gestiftet folgende bepfründete Altäre: zum h. Nikolaus in der Pfarrkirche (Hauptaltar), zur h. Maria daselbst (ums Jahr 1338 gestiftet), zur h. Katharina, h. Anna, h. Martha, zum h. Georg, welcher 1484 der neue Altar genannt wird, zur h. Otilia in der Capelle auf dem Kirchhof, zum h. Kreuz in der Kreuzcapelle im Wald, nächst der Straße nach Seligenstadt, Allerheiligen- und Frühmeßaltar. — Diese Altäre standen ausser den drei genannten, zum h. Kreuz und h. Nikolaus und zur h. Maria, von welchen man bestimmt weis, daß jener in der Kreuzcapelle und diese zwei in der Pfarrkirche befindlich waren, theils in dem Stadthospitale, dem Schlosse zu Babenhausen, theils in den Kirchen zu Langenbrücken und Zellhausen.

Aus der Anzahl dieser Altäre schließen wir auf eine gleiche Anzahl von Beneficiaten und aus der Stiftung derselben um so mehr auf früheres Daseyn von Priestern, weil man, wie gewöhnlich geschehen ist, dergleichen Beneficien nie zureichend zum Auskommen, sondern nur subsidiär ausstattete; die Priester waren also nicht wegen der Altäre, sondern die Altäre der Priester we-

gen in solcher Menge hier vorhanden, und es ist dieser Schluß um so richtiger und geschichtsanaloger, als die Kirche zu Babenhausen in allen Rechnungen unter dem Namen Stiftskirche bekannt ist, als solche in vielen Orten bedeutende Revenuen bezogen hat, Revenuen, die rücksichtlich der vorigen Besitzer jener Orte, wo sie gerade erhoben worden sind, auf Stiftungen Eginhards und der Herren v. Münzenberg deuten, und den Ursprung einer von Zellingen nach Babenhausen übergegangenen Congregation erläutern. [3]

Ohne Zweifel wird der Pastor zu Babenhausen das Haupt dieser aus Caplänen, Altaristen und Beneficiaten (deren gegen Ende des 15. Jahrhunderts 16 an der Zahl vorhanden gewesen seyn sollen) bestehenden Congregation gewesen seyn. Ob sie zusammen in einer Behausung oder in der Stadt einzeln wohnten, dieß läßt sich aus Mangel an Urkunden nicht genau bestimmen; übrigens werden in Rechnungen und anderen Urkunden die beiden Pfarrwohnungen und das lat. Schulhaus Präsenz- oder Stiftsgebäude genannt, ob sie aber dieselben sind, wo vor Alters die Priester gewohnt haben, liegt nicht vor, und ist auch nicht zu vermuthen, weil mit den Pfarrwohnungen seit der Reformation mehrere Veränderungen vorgenommen wurden. Doch ist es glaublich, daß an der Stelle, wo jetzt nächst der Kirche die Schulhäuser stehen, ehemals Wohnungen für Geistliche mögen existirt haben. Auf welche Art die Geistlichen zu gottesdienstlichen Ver-

richtungen zusammentraten, läßt sich eben so wenig sagen, wenn man nicht geneigt seyn will, aus der Art der Dienstverrichtungen aller übrigen Congregationen, Schlüsse auf die zu Babenhausen zu machen. Daß an den höchsten Festtagen jene Priesterzahl in der Haupt- oder Stiftskirche versammelt seyn mußte, um den Chordienst u. dgl. zu versehen, bleibet, so wenig hiervon etwas urkundlich geschrieben steht, ausser Zweifel.

Die Pfarrei Babenhausen bestand aus der Stadt Babenhausen und dem Dorfe Langenbrücken,[4] auch waren ihr die Capellen der Burg, des Hosspitals, des h. Kreuzes im Wald und jene bei Babenhausen untergeben. Das Patronatsrecht war im Besitz der Herrn v. Münzenberg und ihrer Nachfolger, jedoch, wie wir oben gehört haben, zwischen den Geilingen von Altheim, denen von Düdelsheim und den Herrn von Hanau anfänglich streitig. Sie war nach Pfarrer Blums Versicherung, die sich auf jene des Pater Fuchs gründete, eine pastoria primitiva.[5]

Pastorei (Pfarrei) Altorf mit den Filialen Langstadt und Harreshausen war eine Stiftung des Herrn von Rotenstein, die auch das Patronatsrecht besaßen. Die Pfarrkirche, worin sich der Mutter-Gottes- und Frühmeßaltar befand, stand noch 1740, jedoch unbenutzt und verfallen.

Beide Pfarreien gehörten zum Landcapitel Muntet, einige Zeit auch zu jenem von Rodgau. S. I. Theil S. 50.

Die Pfarrei Sickenhofen kommt 1360 zuerst und zwar dadurch urkundlich vor, daß eines Johann von Babenhausen, rector eclesie parrochialis in Sikenhoven, Erwähnung geschieht.[6] Die Herren von Groschlage besaßen das Patronatsrecht, scheinen also die Stifter dieser Pfarrei gewesen zu seyn. Hergeshausen, Filial von Dieburg und später von Münster, kam erst nach der Reformation als Filialort hierher. Die Kirche zu Sickenhofen ist im 14ten Jahrhundert erbaut worden. Jedoch war auch Sickenhofen selbst Filialort von Dieburg.

Da ich mich überall streng an die alten Cent-Bezirke in allen geschichtlichen Beziehungen halte, so können die Pfarreien Altheim und Ditzenbach und der Filialort Sickenhofen, welcher nach Oberroden respicirte, der Filialort Hergeshausen, der nach Dieburg gehörte, hier nicht erörtert werden. Die Pfarrei Altheim und den Filialort Hergeshausen finden wir aber bei Dieburg, die Pfarrei Ditzenbach und den Filialort Düdenhofen bei Niederroden; aus demselben Grunde wurde die Pfarrei Schaafheim und der Filialort Kleestadt bei Umstadt aufgeführt, ob sie gleich später, seit dem 16ten Jahrhundert, durch veränderte politische und kirchliche Verhältnisse eben so bei Babenhausen gefunden worden, wie Altheim, Sickenhofen und Ditzenbach.

1 Reichsfama Th. 20. S. 437.

2 S. unten §. 33 bei Stiftskirche.

3 Würdtwein l. c. Th. 1 S. 590.

4 Han. Magaz. Th. 2 S. 357, wo auch die Namen der Altäre stehen.

5 Würdtwein l. c. Th. 1 S. 590.

6 Urkundenbuch des Hospitals zu Dieburg S. 75. — Würdtwein erwähnt dieser Pfarrei aus dem ganz natürlichen Grunde nicht, weil Sickenhofen offenbar eins jener Filialorte war, welche zur Pfarrei Dieburg gehört haben. Unten bei Dieburg ein Mehreres hiervon.

§. 30.

Gerichtswesen. Centgericht. Dorfgerichte. Particulargericht. Stadtgerichte.

In derselben Art, wie sich Umstadt durch der Abtei Fuld Bemühen aus dem allgemeinen Gaugerichte hob, so trennte sich von demselben jener, zur Burg Babenhausen gehörige, Bezirk, zu einer Zeit, wo die mit der Gaugerichtsbarkeit belehnten Herren von Hagen und Münzenberg mächtig genug waren, übertragene Amtsbezirke zu Stammbesitzungen umzuwandeln. Diese Erscheinung liegt meines Erachtens im 11ten, spätestens 12ten Jahrhundert, denn zu Anfang des 13ten Jahrhunderts war diese ganze Krisis vorüber.

Vor dieser Zeit der Trennung, war das alte Babenbingen dem Gaugrafen untergeben, wie Umstadt, Dieburg, Ostheim und Obernburg, alle jedoch zusammmen vor 744, Dieburg, Babenhausen, Ostheim successiv je nach der Erwerbungszeit nach 744, und am letzten Ostheim, an welchem der Name Bachgau wie verloren zurückblieb.

Da meine Leser aus früheren Darstellungen von dieser großen Umwandlung schon genugsame Kenntniß erhalten haben, so können wir gleich das Gerichtswesen, wie es unter den Herren von Münzenberg und besonders den Herren (später Grafen) von Hanau beschaffen war, darstellen.

Wenn wir das Bild unserer heutigen Gerichtsverfassung einem alten Schöffen der grauen Vorzeit, sofern es möglich wäre, vorhalten würden, so müßte dieser über die neue Gestalt eines jetzigen Gerichts eben so sehr in Verwunderung gerathen, als mancher heutige römische Jurist dem ächt teutschen Rechts-Institute fremd ist. Die Verschiedenheit der neueren und alten Gerichtsverfassung ist so groß, daß sich beide Arten so gut wie fremd sind; selbst der Proceß in peinlichen und bürgerlichen Rechtsvorfallenheiten war ganz anders, er war öffentlich und mündlich; was unser gemeiner teutscher Proceß gegen die Fluth römischer Gesetze hierin erhalten hat, sind nur noch Schattenbilder jenes rein teutschen gerichtlichen Verfahrens, was die Sachsen nach England hinübergetragen, und die Franzosen uns als ihr vermeintliches Eigenthum aufgetischt haben.

Welchem teutschen Manne von wissenschaftlicher Bildung und ächter Begierde nach gründlichen Kenntnissen des sonst so verrufenen Alterthums, muß es nicht ungemein erfreulich seyn, durch die Bemühungen eines v. Feuerbach [1], eines Bodmann [2], eines Dreier [3], eines Rogge [4], eines v. Sa-

vigny[5], Kopp[6], Siebenkees[7] und Anderer[8], das Licht der Wahrheit leuchten zu sehen, also daß nun ein Jeder den verlorenen Schatz selbst leicht auffinden und den Fremdling, der ihn mit dem falschen neu aufgepinselten Original beschenken will, mit ruhigem Lachen, im Selbstvertrauen auf sein gutes Eigenthum, mit diesem Geschenk abweisen kann; welcher teutsche Staat wird nicht jetzt um so mehr darauf bedacht seyn, alte Einrichtungen des Proceßwesens wieder zu beleben, als manche derselben für alle Zeiten brauchbar erscheinen, wie uns das französische Gerichtswesen deutlich belehrt.

Es ist nicht hier der Ort, von der altteutschen Gerichtsverfassung, noch weniger von dem Prozesse und der Anwendbarkeit mehrerer Bestimmungen desselben auf die heutige Zeit zu reden, es soll hier nur die Gerichtsverfassung im Bezirke Babenhausen historisch dargestellt, und hie und da mit den allgemeinen Wahrheiten der altteutschen Gerichtsverfassung verglichen, oder durch diese erläutert werden.

Diese Vorausbemerkung gelte auch für die specielle Darstellung der Gerichtsverfassung zu Dieburg und Umstadt.

Im Bezirke Babenhausen finden wir alle Gattungen jener altteutschen Gerichte, welche wir meistens überall antreffen — Gerichte, welche durch königliche Machtvollkommenheit (jure imperii) ursprünglich entstanden und an die Landesherren übergegangen; Gerichte, welche aus dem

Eigenthum (jure dominii) entsprossen sind; Gerichte, in ihren Abstufungen, in ihren Particularitäten ganz dem Mittelalter angemessene eigene Institutionen.

Unter den Mauern der Burg Babenhausen, im nahe gelegenen Altorf wurde das alte Land- und Centgericht mit 12 Schöffen, durch Vorsitz des Centgrafen, jährlich dreimal gehegt. Hier wurden peinliche Fälle, welche zu Hals und Hand giengen (peinliche Fälle im strengsten Sinne) mit vieler Feierlichkeit abgethan, schwere bürgerliche Streitigkeiten geschlichtet und sonstige, die Sicherheit des Landes, Eigenthums, Freiheit und Ehre der Bewohner betreffende Fälle zur Berathung, Schlußfassung oder Vertagung auf ein anderes ungebotenes Landgericht vorgenommen. — Alle centbare Unterthanen der zu Babenhausen gehörigen Orte [9], mußten hierbei erscheinen, denn die Competenz des Landgerichts machte hier wie anderwärts, die allgemeine Regel dergestalt aus, daß selbst vogteibare Unterthanen demselben, als dem landesherrlichen Gericht, welches ex mero imperio instituirt ist, folgen mußten.

Nach einem Vertrage von 1426 [10] hatten dieses Landgericht die Herren von Groschlag als hanauische Vasallen im Besitz, eine Erscheinung, die dem Landesherrn eben nicht günstig seyn konnnte, weil hierdurch dessen Gewalt in manchem Betracht eingeschränkt zu seyn schien. Aber der Umstand, daß hier nur die Peinlichkeit über Hals und Hand

ausgeübt werden konnte, während die übrigen Fälle zu Haut und Haar (d. i. Correctionsstrafe, Peinlichkeit im weiteren Sinne) was die groschlagischen Orte Sickenhofen und Hargeshausen angieng, von dem dortigen adelichen Vogteigerichte gestraft werden konnte, bestimmt uns anzunehmen, daß die Centbarkeit nicht völlig territorial und illimitirt, sondern gewissermaßen nur particular war, wie jene der Herren von Groschlag. — Indessen werden wir finden, daß diese Schmälerung, wie sie sich freilich erst im späteren Mittelalter zeigt, durch das landesherrliche, eben zu dieser Zeit aufgekommene Administrativwesen durch Amtmänner, wieder ins Ebene gesetzt worden ist, wie dann ohnehin das Ansehen des Centgrafenamts dadurch einen sehr empfindlichen Stoß erhalten hat.

Unter dem Landgerichte standen in unmittelbarer Subordination die Dorfgerichte, welche von Schöffen und Schultheißen besetzt und eben so gehegt worden sind, wie jene. Sie entstanden aus dem uralten Villicationssysteme, leiten ihren Ursprung von jener Zeit, wo auf den geschlossenen Höfen die fiscalischen Hofmeyer (villici dominicales) Oeconomie, Polizei und Gerichtsbarkeit über die zubehörigen Hübner und Mansuarien verwalteten und neben den Meyern der Freiständer (villici ingenuorum) ein besonderes Ansehen behaupteten, so daß hieraus nach und nach Superiorität erwuchs und die Scheidung von Gerichtsbarkeit ex imperio, landesherrliche Gerichtsbarkeit, und ex dominio,

gutsherrliche Gerichtsbarkeit, zu suchen ist. Daher denn auch der altfränkische Name Schultheiß, Scultecus, welcher sowohl einem landesherrlichen als auch gutsherrlichen beigelegt zu werden pflegte, mit Villicus gleichbedeutend.

Das Ansehen dieser Dorfgerichte, welche man gemeinlich jenen alten Decaniae vergleichen will [11], war nicht wie in den neueren Zeiten unbedeutend und nur auf geringe Schuldsachen, niederen und Feldpolizei beschränkt, sondern auf höhere und wichtigere Fälle in allen Zweigen der Administration ausgedehnt. Hier wurden die täglich vorkommenden Rechtshändel, wenn sie nicht gar zu verwickelt und wichtig waren, abgethan, unumschränkte Oeconomie- und Polizeigewalt geübt [12], und alles das vorgenommen, was man heutzutage kaum einem Mittelbeamten ganz allein vertraut, sondern in den Collegen beschließt. — Berufungen gingen an das Landgericht, an welchem jährlich der Schultheiß Beisitzer war, hier fand dann derselbe seine Ortsuntergebenen wieder und konnte, da man keine Actenstöße mit weitläufigen Appellations-Berichten mitbrachte, den anwesenden Schöpfen mündliche Weisung ertheilen, eine Einrichtung, die, da man alles mündlich und öffentlich abthat, für die Partien keine Nachtheile erzeugen konnte. [13] Bis in das 15te Jahrhundert herab sehen wir diese Dorfgerichte im ganzen Umfang des Bezirks Babenhausen mit solcher Gewalt ausgerüstet, selbst noch im 16ten Jahrhundert war ihr Ansehen bedeutender

als späterhin, da die Amtmänner alle Gewalt an sich gezogen, und den Centgrafen zu einem Scheinrichter (oder Polizeidenuncianten), die Schöffen aber zu lächerlichen Jaherren herabgewürdigt hatten.[14]

Den Dorfgerichten ähnlich, aber in seiner Bedeutenheit größer, war das alte, ebenfalls aus der nämlichen Quelle entsprungene, oder vielmehr hinsichtlich des Erwerbtitels zwischen Particular- und landesherrlichen Gerichten mitten inne stehenden Stadtgerichts zu Babenhausen. Es bestand aus 8 — 12 Schöffen (Scabini, consules) — ihre Zahl wechselt — einem Bürgermeister (proconsul) als Vorstand, einem Schreiber und einem Gerichtsboten (Büttel, praeco).

Der Schultheiß überwachte das Ganze mit seinen Burgmannen als landesherrlicher Beamter,[15] man nannte ihn anderwärts Vogt (advocatus). Er war von Adel, nahm Klagsachen an, welche die Burgmannen betrafen, und besetzte in pleno der Stadtgerichtssitzungen den obersten Stuhl. — Sobald das Stadtgericht in rein bürgerlichen Sachen versammelt war, schien seine (des Stadtschultheißen) Anwesenheit nicht erforderlich zu seyn; es präsidirte alsdann der Bürgermeister allein; das ganze Gericht bestand demnach in seinen Grundelementen aus dem Burggericht und dem Stadtgericht im engsten Sinne. Jenes bestand schon vorher, ehe Babenbingen oder Babenhausen 1295 Stadtrecht erhielt, dieses war dann ein gewöhnliches Dorfgericht mit seinem Schultheißen[16],

wurde hierauf in besagtem Jahre Stadtgericht und vereinigte sich mit jenem in einem zu 2 Sectionen, — um mich eines neueren Sprachgebrauchs zu bedienen — abgetheilten Colleg. Sein Gerichtssprengel erstreckte sich ausser der Stadt auch über die Dorfgerichte Altorf und Harreshausen.

Alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von der geringsten und wichtigsten Bedeutung wurden hier abgethan, Einwährungen über liegende Güter vorgenommen, städtische Oeconomie- und Polizeisachen autonomisch berathen, und darüber Beschluß gefaßt. Der Landesherr kümmerte sich um keine Obervormundschaft und Inspection, die Väter der Stadt waren ihm mündig genug, ihr Bestes zu bedenken, ohnehin konnte die Umwahl der Rathsglieder zu aristokratischen Eingriffen nicht führen, auch nicht leicht das rein herrschaftliche Interesse gefährdet werden, weil der Schultheiß wachte. So begegnete sich Zutrauen und Gesetzlichkeit in harmonischer Einheit.

Die Berufungen und Anfragen um Belehrung giengen an den Oberhof zu Umstadt, seitdem aber die Orte Schaafheim, Kleestadt, Langstadt, Schlierbach und Hergeshausen im Jahr 1521 von dem umstädter Centverband befreit worden sind, an den Oberhof zu Babenhausen, dessen Existenz uns ein altes Gerichtsbuch entdeckt. [17] Mit der Gerichtsbarkeit zu Schaafheim hatte es indessen eigene Bewandtniß.

Wenn das altorfer Landgericht gehalten worden ist, mußten die Bürger dabei erscheinen; hier

waren sie in peinlichen und allgemeinen Landessachen gerichtspflichtig, wie wir in ähnlichen Beispielen von anderen Städten wissen. [11] Diese Einrichtung lag in dem vernünftigen Landesregierungssysteme, alle Unterthanen, seyen es mittel- oder unmittelbare gewesen, durch gemeinsame Unterwürfigkeit unter dem Haupte der Landesherrschaft zu vereinigen, was man durch Centbarkeit, wie oben bei Umstadt in Herzählung der hierzu gehörigen Rechte näher dargethan worden ist, vortrefflich zu bewerkstelligen wußte. — Unter diesen Umständen mußte das Amt des Centgrafen und seiner Schöff vielbedeutend gewesen seyn, denn ihre Gewalt war weit ausgedehnter, wie die der heutigen Landräthe und Landrichter, sie erstreckte sich auf Fälle, die man heutzutag Collegien anvertraut; die Centgrafen waren mit einem Wort jene Beamten, welche in vielen Fällen mit dem Landesherrn in unmittelbarer Berührung standen.

Wir kommen jetzt endlich zu den Particulargerichten. Ihren Ursprung und Erwerbstitel wissen wir. Der Regel nach waren sie gutsherrlich, mithin patrimonial. In den frühesten Zeiten gab es ihrer sehr viele, denn um das Eigenthum, seyen es Personen oder Sachen gewesen, zu bewachen, aber auch dem Grundsatze gemäß, daß nur gleiche Genossen, die von gewissen Gegenständen unfehlbare Kenntniß und dabei gemeinsames Interesse haben konnten, vervielfältigten sie sich nach Maaßgabe der Anzahl von Berechtigten,

welche Güter und Leibeigene besaßen; daher denn nicht selten ein Ort, wo nicht ein oder mehrere dieser Particulargerichte anzutreffen gewesen wären. Die urkundlich bekannten sind folgende:

Vogtei zu Sickenhofen und Hergershausen der Herren von Groschlag zu Dieburg. Das ansehnlichste unter allen Particulargerichten des Bezirks. Es hat sich bis auf die neueste Zeit (1802) erhalten. Zu seiner Competenz gehörten nicht blos rein gutsherrliche Rechte, als Einkünfte, Gränzsachen u. s. w., sondern auch die bürgerliche Gerechtigkeitspflege, die Peinlichkeit über Haut und Haar. Die alten Ortsgerichte, welche sonst regelmäßig unter dem Landgericht gestanden haben, scheinen mit ihm vereinigt gewesen zu seyn, denn da die Strafgerechtigkeitspflege in Correctionssachen von landesherrlicher Verleihung hergerührt hat, so giengen wohl damit andere landesherrliche Befugnisse auf die Vogteiherrschaft über, wie dieses durch ein Beispiel von der Abtei Seligenstadt erläutert werden könnte.

Dieses sehr angesehene Vogteigericht hatte in den mittleren Zeiten keine eigentliche Appellations-Instanz; Recurse gingen unmittelbar an die Gutsherrschaft nach Dieburg; seit Errichtung eines eigenen Hofgerichts zu Hanau sodann dahin. Die Solmsische Landes-Ordnung wurde auch hier eingeführt.

Landsiedelgericht zu Altorf der Herren von Rodenstein. Diese adeliche Familie besaß

zu Altorf, Schlierbach und Schaafheim mehrere Landsiedelgüter. Die Besitzer mußten sich jährlich zu Altorf vor dem Rathhause versammeln, wo das Gericht von dem Schultheißen gehegt ward. Hier wurden die Zinsen u. s. w. entrichtet, Einwährungen der Güter vorgenommen und das Weisthum bekannt gemacht, erweitert u. s. w. — In neueren Zeiten blieb man in Schattenabrissen bei dem Gebrauch, wenigstens die Zinsleute, auf dem Platze, wo ehedem das altorfer Rathhaus stand, zu versammeln, das Weisthum abzulesen, Zinsen zu erheben, und den Spaß mit einem Trinkgelage zu zu endigen. — An der Stelle des alten Schultheißen mußte hier der rodensteinische oder prettlakische Verwalter mit einem schwarzen Mantel bekleidet, notabene ohne Schöffen, auf einem hölzernen Stuhle sitzend, unter freiem Himmel das Gericht hegen, und alle jene Hegungsformeln dem Umstande (den Umstehenden) verkündigen, welche sonst üblich und zweckmäßig, hier aber eine lächerliche Farce waren. [18]

Landsiedelgericht zu Langstadt der Herren von Groschlag, und

Landsiedelgericht zu Hergershausen der Grafen von Hanau und Herren von Groschlag in getheilter Gemeinschaft. Wahrscheinlich ist dieß dasselbe hanauische Gericht, welches die Herren von Wasen ums Jahr 1456 als babenhäuser Burglehen besaßen. (Senkenberg. l. c. II. p. 101.) — Beide Gerichte wurden im Jahr 1554 zwischen den bei-

den benannten Herrschaften also getheilt, daß das groschlagische Gericht zu Langstadt gegen den hanauischen Theil des Gerichts zu Hergershausen eingetauscht worden ist. Seit der Zeit kam also das langstädter Gericht ganz an die Grafschaft Hanau. [19]

Das Märkergericht (Märkerding) wurde nach einem Weisthum von 1355 zu Babenhausen vor dem Kirchhofe, da wo die Bäcker- und Metzgerläden befindlich waren (ante cymeterium ubi panes et carnes venduntur), jährlich einmal, gewöhnlich im Frühjahr, von dem Markfauthen — zugleich Stadtschultheiß — mit Zuziehung der 14 — 18 Markschöffen und sämmtlicher gemeinen Märker von Babenhausen, Altorf, Hildenhausen, Hardershausen, Langenbrücken, Sickenhofen, Hergershausen, Eppertshausen feierlich gehegt. Die Absicht war hierbei, daß die in der Mark Babenhausen, wozu gedachte Orte gehört haben, vorgefallenen Frevel bestraft, neue Verordnungen und Einrichtungen berathen und verkündigt, ältere durch Vorlesung eingeschärft werden sollten. — Als oberster Märker wurden die Herren von Hanau, die von Groschlag angesehen, sie hatten bedeutende Rechte und Nutzungen; auch die Abtei Seligenstadt war in der Mark berechtigt. Sie mußte für die Erlaubniß, in dem ihr zugehörigen Wäldchen, welches in dem Markbanne lag, Eckermast benutzen zu dürfen, den Markförstern eine „Ims", und dem Markfauthen „eyn Brot von eynem halbin

maltir symelin meles, daz sal eyn Loch han, und sal es eine an seinen arm henken", geben. Der Markfauth erhielt auch von den Herren von Groschlag wegen Eckernmast, so oft sie angesprochen wurde, einen grauen Rock oder 4 Pfund Heller; das in Anlage Ziff. 4 des topographischen Theils befindliche Märkerweisthum von 1355, das älteste, welches wir kennen, weißt das Nähere aus.

Dieß Gericht hat sich bis auf die neueste Zeiten erhalten. Zur Administration der Mark waren folgende Personen bestellt: Der Markfauth, 14 Märkerschöffen, der Markmeister, 14 Markförster, 2 Märkerknechte. — Unter der hanauischen und hessenkasselschen Regierung hatte das Forstamt auf keine Weise irgend etwas in Markangelegenheiten zu sagen. — In dem Bezirk der Mark lagen 3 Ziegelhütten, wovon die eine bei Sickenhofen märkliches Erblehen gewesen ist und große Nutzungen zu beziehen hatte. — Alles dieses hat nun ein Ende, seit die Mark (in den Jahren 1817 u. 18) getheilt worden ist.

1 Betrachtungen über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Giessen 1821.
2 Rheingauische Alterthümer.
3 Vermischte Abhandlungen.
4 Gerichtswesen der Germanen.
5 Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.
6 Aeltere und neuere Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den hessenkasselischen Landen.
7 Beiträge zu der Rechtswissenschaft.

8 Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, dessen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. — Hauschild Gerichtsverfassung der Deutschen. — Heineccius elementa juris germanici. — Sorber de Comiciis veterum Germanorum.

9 In der frühesten Zeit waren es folgende: Babenhausen, Altorf, Hardershausen, Zellhausen, Langenbrücken, Sickenhofen, Hergershausen. Nach dem Jahre 1621 kamen dazu: Langstadt, Kleestadt, Hergershausen, Krehebecken, Schlierbach. Der Flecken Schaafheim hatte seine eigene Cent. Altheim gehörte zur Cent Dieburg, Dudenhofen zur Cent Niederroden. Das alte babenhäuser Gerichtsbuch bemerkt Folgendes: Umberufung am Centgericht zu Babenhausen. — Babenhausen, Altorf, Hardershausen, (Schaafheim antwort nit), Krehehof, Umstadt, Langstadt, Schlierbach, Hergershausen, Sickenhofen.

10 Aeltere Urkunden über dieses Landgericht sind nicht vorhanden (weiter unten). In einer Urkunde von 1554 wird indessen Folgendes bemerkt, woraus wir schließen, daß gedachtes Landgericht schon früher (vor 1486) groschlagisches Lehen gewesen seyn mögte: »Solche 2 Theill des genannten hoffs unser voreltern seelig von herre heinrichen groschlage Rittere irem Uranherre seelig zu eigen uffgegeben und zu lehen gemacht sein vor solch gelt, daß unser Voreltern seinen Eltere seelig für das landgericht zu Altorf gegeben und bezalt haben.«

11 Die Grafschaften wurden in Centen, Hundreden, und diese in Decanien eingetheilt. Kopp — von den geistlichen und Civilgerichten in den hessenkasselischen Landen, S. 229 Note f — vergleicht sie mit den dörflichen Heimburgen. Allein die Decanienein-

theilung paßt nicht überall auf den teutschen Boden, sondern bezieht sich, nach Böhmer, de centena sublimi speciatim in Landgraviatu Hasso-Darmstadt ejusque vicinia, §. 2 Note 1, mehr auf longobardische und englische Verfassung. Wie aus dem Villicationssysteme diese Gerichtsverfassung in Teutschland häufig entsprossen ist, hat Bodmann, rheingauische Alterthümer, 2te Abtheilung Seite 683 Note **, vortrefflich dargestellt. Da nun im Bezirke Babenhausen, überhaupt im Bachgau, das Land mit Huben und Mansengütern fast übersäet war — die Spuren sind noch jetzt davon übrig, so glauben wir, jenen Ursprung der Gerichte daher analogisch leiten zu können. Wann aus den Fron- und Maiergerichten im Bachgau, Dorf-, Stadt- und Obergerichte entstanden, kann man unmöglich bestimmen. Die Umwandlung liegt meines Erachtens gleichzeitig in der Periode, wo die Gaugrafschaften schon aufgelößt waren. Bei Umstadt habe ich einen Versuch gewagt.

12 Wir haben das Beispiel in der Cent Ostheim. Daß diese Einrichtung auch hier und in den übrigen Bezirken von Umstadt und Dieburg statt fand, bezeugen die alten Dorfgerichtsbücher und Weisthümer.

13 Beim Vicedomamte Aschaffenburg war der untergeordnete Justizbeamte (Keller) des Bachgaues (Ostheim) ebenfalls Beisitzer (1. Theil S. 224). Da man hier das heimliche und schriftliche Verfahren, dort aber bei den Landgerichten das öffentliche und mündliche hatte, so ist es natürlich, daß dort volle Gefährde war, während hier der beisitzende Schultheiß nicht den mindesten Nachtheil vor den versammelten Dingpflichtigen zufügen konnte, denn selbst noch beim

Votiren (Urthel deilen) konnten die Parteien durch Einsprüche (schelten) eine andere Abstimmung (Urtheilsfolge) zu Weege bringen. Wie ist dieses nach unserer Gerichtsverfassung möglich? Wurde ja nicht einmal der unterrichterliche Appellationsbericht während der Verhandlung der Parteien früherhin mitgetheilt!

14 Das Decretbuch der Herrschaft Babenhausen verweißt in vielen wichtigen bürgerlichen Fällen lediglich an die Dorfgerichte. Dieß geschah noch in den Jahren 1562 bis 1570. Das angesehenste Dorfgericht war zu Kleestadt.

15 Nach dem Muster der Reichsstädte, wo die Kaiser zu Wahrung ihrer Gerechtsamen Reichsschultheißen sitzen hatten.

16 Ein solcher kommt z. B. unter dem Heinrich 1278 vor. Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung, Urkunde Nro. 30.

17 »Nachdeme unser gnediger Herr zu Hanaw und Lichtenbergk den Oberhoff, so vorhin zu Umbstatt gewesen undt derselbigen Oberhoff von Umstatt bis anher gein Babenhaussen von Seiner Gnaden gelegt wordenn, nehmlichen Cleestatt, Langstatt, Schlierbach undt Hergershaussen, welche solichen Oberhoff, so sie mit rechtlichen schwerlichen Sachenn beladen, ersuchenn sollen, ist dem Gericht (Stadtgericht) die Zusagung geschehenn, daß sie nach Beschwerlichkeit der Handlung undt Urtheilß Belerung nemen sollen.» — Ob diese Veränderung gleich nach dem Jahre 1521 oder später eingetreten ist, wird hier nicht klar ausgedrückt. Vermuthlich geschah es jedoch unter der Regierung Graf Philipps IV. Dieser neue Oberhof, welcher aus dem Amtmanne und anderen höheren Dienern bestanden

haben wird, hatte jedoch nur die Befugniß, Anfragen der Richter consultatorisch zu entscheiden. Eigentliche Appellationen und Recurse gingen an den Landesherrn.

Ueber das Gerichtsverfahren beim Stadtgerichte befindet sich unter Anlage Ziffer 8 des topographischen Theiles ein Muster vom 16ten Jahrhundert. Es ist bemerkenswerth, daß im Durchschnitte jährlich nur überhaupt 20 Processe vorkamen. Mehr enthält das Gerichtsbuch, welches einen Zeitraum von 1532 bis 1564 umfaßt, im Durchschnitt nicht. Wenn nun der Gerichtssprengel über Babenhausen, Altorf und Harreshausen damals sich erstreckte, so muß man erstaunen, wie sich die Proceßlust zu der unserer Zeit verhält. Zu welchen Schlüssen führt uns aber diese Betrachtung? Sapienti sat.

18 Von dieser Organisation gieng man zu Ende des 16ten Jahrhunderts einigermaßen ab. Die Stadt Babenhausen sollte auf Befehl des Grafen Philipp landgerichtsfrei seyn. Er verlegte nämlich das Landgericht nach Babenhausen, hieß es durch die Landgerichtsschöffen und das Stadtgericht gemeinschaftlich besetzen, wieß an dieses gemeinschaftliche Gericht die höheren, an das Stadtgericht aber die niederen Fälle (Haut und Haar). Ob hiernach die Stadt wirklich landgerichtsfrei war, mögte ich nicht bejahen. Begünstigungen der Art änderten noch nicht wesentliche Bestimmungen und Grundzüge dieser Verfassung. Das Stadtgericht bezog von niederen peinlichen Fällen Strafantheile. Um zu verhüten, daß nicht die Schöffen aus Gewinnsucht zu hohe Strafen ansetzen mögten, empfahl ihnen der Graf Philipp der Aeltere billige Rücksicht gegen die Delinquenten. Im Gerichtsbuche heißt es: »Von

sollichen bußfellen gebürt dem gericht von jedem Fall xv sal., doch daß sie sich miltiglichen gegen denselben haltenn sollten.«

19 Es gab auch landesherrliche Particulargerichte, wie Kopp l. c. erörtert.

20 Hanauisches Magazin von 1780, S. 29.

21 Ungedruckte Urkunde. Daß dieses Gericht im landesherrlichen Besitz gewesen ist, ändert nichts an seiner ursprünglichen Eigenschaft qua Patrimonialgericht. Wenn Kopp l. c. von landesherrlichen Particulargerichten redet, so verstand er hierunter nicht solche, welche ex dominio, sondern ex imperio entstanden sind. Wir müssen demnach nicht auf den Besitz, sondern auf den Ursprung sehen.

§. 31.

Babenhausen als Stadt. Rechte und Freiheiten. Burgmannen. Residenz der Grafen von Hanau-Lichtenberg. Münze daselbst. Juden.

Das Dorf Babenbingen (Babenhausen nach der Burg benannt, neben welcher es lag) erhielt im Jahre 1295 Oppidanrechte. — König Adolph ertheilte, wie wir schon oben angemerkt haben, dieses Recht.[1] Babenhausen tritt in die Reihe der Städte zu einer Zeit, wo zwischen Kurmainz, Hanau und den Kaisern Rudolph, Adolph und Albrecht über den Besitz des Bachgaues (Cent Ostheim) jener merkwürdige Streit, der für den kaiserlichen Thron und Ulrichen Herrn von Hanau so nachtheilig, insbesondere für letzteren so blutig und nachtheilig endete, (1298) statt gefunden hat. (S.

I. Theil S. 7.) Daß die Erhebung unseres Babenhausen zum Range der Städte in dem Daseyn dieses Streites ihren Grund hatte, damit dem königlichen Throne der Bachgau und dem Hause Hanau seine daran habenden Rechte erhalten würden, dieß glauben wir mit höherem Grade der Vermuthung behaupten zu dürfen, und behaupten es um so viel sicherer, als die gefährdende Nähe der mainzischen Veste Aschaffenburg, eine Gegenwehr nöthig machte. Hinter den sicheren Maueren der an der Gränze des Bachgaues neu angelegten Veste Babenhausen standen nun waffenfähige Bürger bereit, für die Rechte des Königs und ihres Landesherrn zu streiten, und die mainzischen Absichten auf Bachgau mußten in dieser Gegenwehr, und der schützenden Lage dieser Veste ein bedeutendes Hinderniß finden, welches nicht ohne große Anstrengung von Seite des Erzstifts 1299 überwunden werden konnte. — Mit größerem Interesse lesen wir also jenes Stadtprileg Kaiser Adolphs, als irgend andere Urkunden ähnlichen Inhalts, aber nicht ähnlicher Verhältnisse der Personen, Zeit und Umständen, und manche andere, wiewohl nicht hierher gehörige, Rückerinnerungen lassen sich an jene anknüpfen.

Babenhausen, welches auf eine so merkwürdige Art als Stadt hervortrat, hatte vermöge mehrgedachter Urkunde das Wochenmarktrecht erlangt. Die Bürger standen jetzt unter eigener Jurisdiction selbst gewählter Schöffen und Richter, die auch zugleich

die Administration und Polizei unumschränkt ausübten, welche die unter den Zunftfahnen gesammelten Bürger zu Krieg und Fehde führten, und zur Vertheidigung und Bewachung ihrer Vestungsmauer befehligten. Und während die kriegerischen Bürger eben so bereit waren, ihre Waffen zu führen, den räuberischen Absichten des damaligen Adels kräftig entgegen zu seyn, dem Könige und Landesherrn treulich beizustehen, suchten sie durch Gewerbe und Kunstfleiß ihren Luxus zu erheben, und öffneten willig dem friedlichen Kaufmanne und Fremden unter kaiserlichem Schutze ihre starken Thore, die nur den Räubern und Landverderbern unzugänglich waren. — Sehr frühzeitig und gewiß weit höher hinauf ins Alterthum, als vorliegende Urkunden andeuten, reichen die Zunftverbindungen. Wir dürfen sie zu Babenhausen, Dieburg und Umstadt schon beim ersten Entstehen dieser Städte suchen, denn sie waren nach ihrem ursprünglichen Zustande die Grundlagen des bürgerlichen Gemeinwesens, gleich nothwendig zu Künsten des Friedens als des Krieges. So sicher aber diese allgemeine historische Wahrheit ist, und so gewiß wir sie auf unsere Städte des Bachgaues anwendbar machen dürfen, so wenig können wir jedoch aus Urkunden darthun, welche Handwerker sich zuerst nach Zünften vereinigt haben. — Nur bei Dieburg können wir auf das frühzeitige Entstehen der Häfnerzunft dort in der Geschichte dieser Stadt Schlüsse ziehen. Bei

Babenhausen und Umstadt müssen wir es beim Gesagten bewenden lassen.

Was ferner das innere Leben und Treiben der Stadt Babenhausen betrifft, in welchem Verhältnisse es zu dem stand, welches wir bei Umstadt zu schildern versucht haben, so läßt sich hiervon nur Folgendes sagen. Gegen das spätere Mittelalter hin, besonders zu jener Zeit, wo die Grafen von Hanau-Lichtenberg hier ihre Residenz hatten, erscheint Babenhausen in einem hohen Flor. — Hatten hier nicht, wie zu Umstadt, zahlreiche Adelsfamilien ihre Ansitze, war die Anzahl der Burgmannen hier bei Weitem nicht so groß,[2] wie dort zu Umstadt, so war doch auf der anderen Seite der Vortheil, den die Stadt durch die stete Gegenwart ihrer Herrschaft, sowohl regierender, als apanagirter und bewittumter,[3] durch die zahlreiche Stiftsgeistlichkeit, welche ihre ehemals sehr beträchtlichen, von vielen Orten her bezogenen Revenuen verzehrte, durch die Straßen, welche aus dem Odenwalde, aus Franken und Sachsen hier vorüberzogen, ungleich stärker und beträchtlicher. Dieser blühende Zustand fällt eigentlich in die Zeiten des 15ten, 16ten und zum Theile 17ten Jahrhunderts; er war daher nur vorübergehend, während jener zu Umstadt früher und später bestanden hat und selbst in den neueren Zeiten, der glücklichen Lage seines Bodens wegen, fortbesteht. — Vor und nach dieser Zeit (die neueste ausgenommen) erscheint Babenhausen in einer stets günstigen, im Verhältnisse zu

den übrigen Städten des Bachgaues ganz gleich glücklichen Lage. Auch Juden, von denen wir bei Umstadt keine Nachricht auffinden konnten, haben sich hier ansäßig gemacht. Wir finden sie im Jahre 1351.[3] Kaiser Karl IV. belehnte Ulrichen von Hanau mit diesen seinen dort befindlich gewesenen Kammerknechten, deren Anzahl jedoch nur gering gewesen ist, und welche kaum 4 — 6 Haushaltungen betrug. Um dieselbe Zeit belehnte Karl IV. denselben Ulrich von Hanau mit dem Münzrecht zu Babenhausen.[4] Es wurden seitdem im Schlosse verschiedene Arten kleinerer Münzen geschlagen. Im Jahr 1603 kam die Münzstätte von Babenhausen nach Hanau. Dieß die wichtigsten in die Zeiten des Mittelalters gehörigen Nachrichten.

1 Dieses Oppidanrecht, jus oppidi, war von dem Civitätsrecht, jus civitatis, wesentlich verschieden und letzteres ein viel höherer Grad der Libertation. Wenn eine Stadt reichs- oder landesunmittelbar gewesen ist, in politischen und Rechtssachen von den Cent- und Landgerichten befreit war, so genoß sie jura civitatis, wie z. B. Gelnhausen, Miltenberg, Aschaffenburg. War eine Stadt, wie z. B. Obernburg, Umstadt, Dieburg und Seligenstadt, nicht landgerichtsfrei, hatte sie gleichwohl das Recht, sich befestigen, Märkte und Gerichte halten zu dürfen, so war sie nur oppidum. Die Libertations-Urkunden drücken zwar diesen bedeutenden Unterschied meistens nicht aus, ja sie verweisen oft eine neue Stadt, die nur Oppidanrechte genießen soll, auf die Rechte einer anderen, welche landgerichtsfrei

ist. Da nun dergleichen Libertations-Urkunden zuweilen mißverstanden worden sind, so gab König Ludwig der Baier im Jahre 1332 auf Anfrage der Stadt Gelnhausen, nach deren Muster viele benachbarten Städte more solito gefreit worden sind, ohne daß sie jedoch landgerichtsfrei werden sollten, folgende authentische Erklärung dahin: »Undt meynen nit, daz dieselben Stedte, Merkte odir Dörfer alle alte fryhunge undt besundir genode sullen haben, die Geylnhusen undt ander unser des Richs Stede innhabend.« (Siehe Bodmann rhein Alterth. 2. Abth. S. 887.) Die Stadt Obernburg war früherhin lang in Versuchung, aus dem Grunde Civitätsrechte anzusprechen, weil sie auf die landgerichtsfreie und landesunmittelbare Stadt Miltenberg hinverwiesen war. Bodmann l. c, 1. Abth. S. 132 Note 1 bemerkt daher von dieser Stadt Folgendes: »Gleichwohl spukten diese Ausdrücke hie und da manchen unter ähnlichen Formen libertirten Landstädten mächtig im Kopfe, die nicht selten in vollem Ernste glaubten, dadurch nunmehr vom Lande und dessen Regierung emancipirt und reichsunmittelbar geworden zu seyn, wie denn die kurfürstliche Regierung zu Mainz noch im vorigen Jahrhunderte sich veranlaßt gesehen, den unruhigen, mit gleichem Schwindel behafteten Köpfen des Städtchens Obernburg den wahren Sinn solcher Urkunden magistraliter begreiflich zu machen und sie zu ihren Pflichten zurückzuführen.

Nach dieser Erklärung müßen wir daher die Stelle unserer babenhäuser Stadturkunde: „Concedentes eidem ville omnia libertatis jura, quibus oppidum nostrum et Imperii Franconvort etc." ganz anders verstehen, als die Worte derselben anzudeuten scheinen.

2 Die bekanntesten Burgmannen zu verschiedenen Zei-

ten waren die von Rotenstein, von Wasen, von Babenhausen, Gailinge von Altheim, Ulner von Dieburg. Gleichzeitig finde ich nie mehr als drei Burgmannen-Familien.

Die Namen ausgezeichneter Bürger-Familien, deren es doch auch gewiß mehrere hier gegeben hat, konnte ich wegen Mangels an Urkunden nicht entdecken.

3 Apanagirte und bewittumte Herrschaften erscheinen drei: Johann Philipp, welcher von 1647 — 1669, Anna Magdalena, Wittwe des Grafen Johann Rheinhard, die von 1671 bis 1680, und Charlotte Wilhelmine, Wittwe des Grafen Philipp Rheinhard, die seit 1712 in Babenhausen wohnte. Letztere starb 1767 zu Hanau.

4 Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung S. 51 N. 33, wo auch der Juden zu Windecken, Nidda und Hanau gedacht wird.

5 Daselbst S. 49 und contrahirter Innhalt der H.-M. L.-Beschr. S. 35.

§. 32.

Besitzungen und Gerechtsame der unter landesherrlicher Hoheit stehenden Mediatherrschaften, adelicher Familien, geistlicher Corporationen 2c. Genealogische Notitzen.

Der gegenwärtige §. ist wie bei Umstadt und Dieburg größtentheils nur ein summarisches Verzeichniß von Berechtigungen, und enthält, so weit sie die wichtigsten sind, auch ihre Geschichten. Sie werden nach dem Namen der ersten Besitzer hier aufgezählt.

Ausgezeichnet stehen oben an:

Die Groschlage von Dieburg. Genealogische Notitzen von diesem, durch Reichthum und ausgezeichnete Männer, berühmten Geschlechte kommen in der Geschichte Dieburgs vor.

In dem Bezirke Babenhausen besaßen die Herren Groschlage von Dieburg als hanauische Lehen die Orte Sickenhofen und Hergershausen mit Vogteilichkeit, niederer Centbarkeit und anderen Gerechtigkeiten, welche letztere zum Theil als Allodien urkundlich vorkommen.

Die erste Nachricht, welche sich gerade auf Allodialbesitz bezieht, findet man in einer Urkunde von 1291, worin Rudolph Graslok (Groschlag) und seine Gemahlin Hedwig 204 Pfund Heller jährlicher Einkünfte ihres Eigenthums zu Sickenhofen dem Kloster Höchst schenken.[1] Spätere Urkunden reden von vielen anderen Eigenthümlichkeiten zu Sickenhofen und Hergershausen,[2] sie werden von den Lehen deutlich unterschieden, so daß es, jemehr man diesen Besitzqualitäten nachforscht, immer deutlicher wird, daß die Herren von Hanau ausser der Landeshoheit und Territorial-Centbarkeit, wenige Rechte in beiden Orten in den frühesten Zeiten übrig hatten. Dadurch aber, daß sie diese Orte zu Lehen machten, sofort die Vogteilichkeit, Ätzung u. s. w. abtraten, wüßten sie es nach und nach dahin zu bringen, daß viele jener Groschlagischen Allodialbesitzungen durch Lehensauftragungen und auf andere Weise lehnbar werden mußten, zuletzt um so mehr, als man in späteren Zeiten nicht mehr im

Stande war, eine genaue Separation beider, der Allodien und Lehen aufzustellen, als auch selbst groschlagischer Seits seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert in den Lehensreversen einbekannt wurde, daß die benannten Orte sammt Zehnten, armen Leuten, Wasser, Waide, Wiesen, Aeckern, und allem anderen, was darin und dazu gehört, nichts ausgenommen, hanauisches Lehen seyen.

Es ist leicht zu erachten, daß unter solchen Umständen, wo neben den Bestimmungen, die ein Lehnbrief in generellen Ausdrücken andeutete, Herkommen und Gewohnheiten gerade das Gegentheil jener Normen bestätigen wollten, Span, Zwietracht und nachbarliche Uneinigkeit an der Tagesordnung seyn mußte. Davon zeugt das mehrerwähnte Decretbuch der Herrschaft Hanau. Während der Regierung des Grafen Philipp des älteren hatten sich die Groschlage, im Wahne, daß sie den größeren Theil der Grundstücke, Höfe, Gerechtigkeit als Eigenthumsherren besäßen, daß sie mehr denn gewöhnliche Vogteiherren seyen, gegen den Lehensherrn so ungestümm aufgelehnt, daß sie es nicht blos dabei bewenden ließen, bei dem Kammergericht zu Speier klagend aufzutreten, sondern auch noch zu desto größerer Ungebühr, unter den Schutz des Landgrafen Georg II. zu Hessendarmstadt, dem die Unterthanen zu Sickenhofen und Hergershausen huldigen sollten — welches jedoch nicht geschehen ist — sich zu begeben, und sogar diesem Fürsten verschiedene vermeintliche Allodialstücke

zu Lehen aufzugeben. Dieser Schritt war dann um so auffallender, als sich beide Theile kurz zuvor (1554) auf eine sehr friedliche Art über die beiden Orte verglichen hatten. Man hatte nämlich hanauischer Seits Johann Knebel zu Kazenellenbogen, Amtmann zu Buchsweiler, Burkhard von Herttingshausen, Amtmann zu Lichtenberg; groschlagischer Seits Jakob von Pfraunheim, Amtmann zu Ostheim, und Johann Flach von Schwarzenberg als Bevollmächtigte ernannt, welche die Irrungen gütlich auseinandersetzen sollten. Sie trafen den 25ten November 1553 in Babenhausen persönlich zusammen, verabredeten sich über sämmtliche Streitpuncte, und schlossen dann einen Vertrag über folgende wesentliche Puncte ab:

1) Die vier in der babenhäuser Mark gelegenen sogenannten adelichen Hölzer, Lehen der Groschlage, als das Adelholz, Kolbenloch, Hasenloch und Götzenhain, sollen mit Bewilligung der Märker gegen einen Hochwald in der Mark ausgetauscht werden; das Austauschgeschäft wird Burkharden von Herttingshausen, Amtmann zu Lichtenberg, Philipp Gailing von Altheim, Johann Stumpf von Waldeck, Amtmann zu Oppenheim, Johann von Hattstein, Amtmann zu Kransberg und Butzbach, weil sie sachverständige Männer sind, „die der Lande artt und Welde kuntig" besorgt. — Jener Hochwald ist, wie die vier Waldstücke, hanauisches Lehen, die Gro-

schlage können durchaus Brenn- und Bauholz nach ihrem Gefallen nehmen, auch Kohlen brennen und den Eckrig benutzen.

2) Die hanauischen Leibeigenen zu Hergershausen und Sickenhofen werden gegen groschlagische Leibeigene zu Münster und Altheim ausgewechselt, jedoch zahlen die Groschlage wegen des hanauischen Mehrbetrags eine jährliche Summe für Beed heraus. Auch ist zwischen diesen Orten Freizügigkeit vestgesetzt. Die hessischen Leibeigenen zu Schaafheim sind dieses Rechts nicht theilhaftig.

3) Das groschlagische Landsiedelgericht zu Langstadt, wird gegen den Antheil des hanauischen Landsiedelgerichts zu Hergershausen ausgewechselt und letzteres, sammt den hergershäuser Revenuen des Käsegutes zu Babenhausen, den Groschlagen übergeben.

4) Gleichmäßig wird ein hanauisches Haus gegen eine groschlagische Wiese zu Altheim, genannt die Schultheißenwiese, umgetauscht.

5) Leisten die Groschlage auf die Weidgangs- und Beholzungs-Gerechtigkeit in dem Walde, die Abtei genannt, welche in der babenhäuser Mark liegt, Verzicht.

6) Wird das Märkergericht, wie von Alters her, auch im Namen des ältesten von Groschlag gehegt.

7) Soll den hergershäuser Unterthanen aus der Mark Babenhausen Holz verabreicht werden, um

ihren Zaun am Dorf, gegen Babenhausen zu, zu unterhalten.

8) Die Wehrschaften von Gütern in den Gemarkungen zu Hergershausen und Sickenhofen sollen bei dem groschlagischen Gericht, von den Gütern aber, die in der Mark liegen, bei dem Märkergericht gewährt werden.

9) Die groschlagischen freieigenen Hub- und Hofgüter zu Hergershausen und Sickenhofen sollen beedfrei seyn.

10) Die Gemarkungen von Hergershausen uud Harreshausen sollen nach ihren alten Marksteinen gehörig von einander gesondert, und die neuen Steine aufgehoben werden.

11) Die Weidgangs-Gerechtigkeit der Unterthanen zu Eppertshausen, Hergershausen und Sickenhofen um Michaelis in der Mark Babenhausen soll näher rechtlich geprüft werden, doch vorbehaltlich der beiden Theilen zugestandenen Appellation.

12) Die Reichsschatzungen, welche Hanau von denen hinter den Groschlagen gesessenen Leibeigenen bisher gefordert hat, werden hanauischer Seits nicht mehr gefordert.

13) Hanau verzichtet auf eine Revenue von 1 Simmer Oehlsamen und 2 Sommerhühnern.

14) Mehrere Reconventionsposten und Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften sollen aufgehoben seyn.

Sonntag den 2ten April trafen die wegen Austausch der vier 4 Walddistrikte drei obengenannten

Schiedsmänner (der vierte, Knebel von Katzenellenbogen, war inzwischen verstorben, und an seine Stelle trat dessen Sohn Damian Knebel von Katzenellenbogen, Amtmann zu Babenhausen) auch Engelbrecht Habern von Hergern, Oberamtmann zu Hanau, als Obmann, zu Babenhausen ein, beritten des folgendes Tags die Waldung und setzten s. r. contractmäßig vest, daß der Graf von Hanau mit Vorbehalt der den Märkern zustehenden Rechte für jene 4 Distrikte ihnen Groschlagen im Oberwalde oben an der Sporneiche, von der dieburger Mark an, bis an die Rödermark überzwerg hinüber, an einem Stück 240 Morgen Walds rechten Waldmaaßes übergeben, auch daß er von Eppertshausen dahin zur Eckernzeit den Trieb nach dem benannten Wald, so wie der Graf durch diese ebenfalls einen haben soll, um in die Sporneiche, einen hanauischen Wald, gelangen zu können. Endlich wurde auch die vorbehaltene Gränzberechtigung zwischen der Gemarkung Eppertshausen und Hergershausen definitiv vestgesetzt, und vom Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg, Philipp und Heinrich Groschlag bei Grafen- und Edelmanns-Treue die Ratification ertheilt, sofort die Urkunde den 12ten May 1554 ausgefertigt, wobei, anstatt der gemeinen Märker, Reinhard von Wasen und Johann Ullner von Dieburg ihre Siegel anhingen.

Dieser Vergleich war indessen, wie wir sehen nicht durchaus erschöpfend; vieles hielten die Groschlage im Hinterhalt; namentlich kam über die

Centbarkeit, die Gränzen der Landeshoheit und die Allodialeigenschaft mehrerer Besitzthümer keine Sylbe zur Sprache, und das war es gerade gewesen, was den Philipp von Groschlag, einen unruhigen Kopf, bewog, anmaßliche Rechte gegen die Lehens- und Landesherrschaft Hanau aufzubringen, und sogar, wie schon oben bemerkt worden, dem landgräflich hessendarmstädtischen Schutz beide Orte zu übergeben, und diesen, gewiß zum Trotz Hanau's, zum Lehensherrn zu erkiesen. Da das Decretbuch und die Urkunden nicht genau angeben, in wieweit dieser Groschlag seine Rechte ausgedehnt wissen wollte, und welche Allodien er lehnbar machte, so müssen wir uns mit dieser allgemeinen Angabe begnügen. Der ganze Plan kam jedoch nicht zur Ausführung. Philipp starb, es mußte nun für dessen damals noch unmündige Söhne die Lehensertheilung über beide Orte bei Hanau nachgesucht werden. Heinrich von Groschlag, Philipps Bruder, übernahm es, diese zu erwirken, allein er wurde mehrmals mit seinem Gesuche unter der Bedeutung abgewiesen, daß er erst darthun solle, ob er keines der hanauischen Lehen, sondern ein reines Allodium Hessen aufgetragen habe, er solle sich erst, so wurde ihm ernstlich auf ein viertes Gesuch erklärt, von dem Verdacht der Felonie reinigen und dann, nach gewöhnlicher Art, wie seit undenklicher Zeit, seine Lehen empfangen.

Hier schien der Zeitpunct eingetreten zu seyn, wo Hanau unter einem guten Vorwande beide Orte

an sich ziehen konnte, allein die Klugheit Heinrichs von Groschlag kam der ganzen Familie vortrefflich zu statten und rettete ihr den ferneren Besitz dieses wichtigen Eigenthums. Er wußte es dahin zu bringen, daß ihm Hessen über die aufgetragenen Lehen die Reverse seines Bruders auslieferte und den Schutz aufgab; er verstand es auch, den Grafen zu überzeugen, daß jener Fehler nur einzig durch seinen Bruder begangen worden sey, und zu keiner Zeit irgend ein Mitglied der Familie hierzu mit Rath und That geholfen habe. Graf Philipp ertheilte sofort die Lehen; froh war man groschlagischer Seits, daß sie nach üblicher Art ertheilt worden sind; Hanau blieb nach herkömmlicher Weise Landesherr mit aller Territorial-Centbarkeit, auch wurde die fatale Clausel „mit In- und Zubehörungen, nichts ausgenommen, zu Lehen gegeben," der Urkunde einverleibt und weiter auf Edelmanns-Treue und Ehre versichert, daß keins der Güter, so hanauische Lehen wären, dem Landgrafen von Hessen zu Lehen gingen.

Zeit und Umstände kamen indessen der, in ihren Rechten ziemlich beengten, groschlagischen Familie sehr zu statten. Während des 30jährigen Krieges ging es hier fast willkührlich zu, aber der Wachsamkeit der groschlagischen Beamten entging es nicht, sich die Verwirrung zu Nutzen zu machen; nach Verlauf von 100 und mehr Jahren standen die Grafen von Hanau wieder da, wo sie in den älteren Zeiten vor jenen bindenden Verträgen ge-

standen sind, und man beließ es jetzt bei dem neueren Herkommen bis auf die neueste Zeit. Diesem zufolge üben die Groschlage nicht blos die Vogteilichkeit, sondern auch die höhere Centbarkeit, welche auf Haar und Hand ging, — jene, welche die Todesstrafe im Gefolge hatten, wurden der hanauischen Regierung nicht widersprochen [3] — ferner disponirten sie über viele Immobilien, gleich als seyen sie Allodial-Besitzthümer, zogen die Unterthanen zu den von der Ritterschaft des Cantons Ottenwald ausgeschriebenen Steuern an, erhoben landesherrliche Beede, verordneten Trauergeläute und maßten sich sogar Eingriffe in die Episcopalrechte an, so daß die Unterthanen beider Orte, besonders hinsichtlich der ritterschaftlichen laute Beschwerden führten, worüber noch viele Acten vorliegen.

Seit dem Tode des letzten Vasallen, Freiherrn Friedrich Karl von Groschlag (25ten May 1799), wurden indessen die beiderseitigen Rechte, jene des Lehens- und Landesherrn, diese der Vasallen, besonders hinsichtlich der groschlagischen Allodien, untersucht. Man konnte aber von beiden Seiten auf keine reine, durchgehends befriedigende Resultate kommen, so sehr hatten Zeit, unbestimmte Verträge, eingerissene Gebräuche und Gewohnheiten die gegenseitigen Verhältnisse schwankend gemacht. Die nähere Veranlassung zu diesen Indifferenzen war eigentlich folgende:

Die Gräfin Philippine Sophie von Pergen, Schwester Karl Friedrichs von Gro-

schlag, mit welchem die groschlagische Familie 1799 in männlichen Zweigen erloschen ist, ließ sich noch lange vor dem Absterben dieses ihres Bruders in den Jahren 1767 und 1783 von hessendarmstädtischer und hessenkasselscher Seite für sich und ihre mit dem Grafen von Pergen erzielten männlichen Nachkommen die Lehensanwartschaft auf beide Orte, Sickenhofen und Hergershausen, ertheilen. Damals hatten beide Häuser, laut den Verträgen von 1762 und 1771, als Nachfolger in den hanau-münzenbergischen und hanau-lichtenbergischen Landen, beide Orte in gemeinschaftlichem Lehens- und landesherrlichem Besitze, und die Beamten zu Schafheim und Babenhausen administrirten hier die den Landesherren zukömmlichen Rechte in turno. [4]

Gerade der Umstand, daß jetzt statt der hanauischen Regierung eine andere gemeinschaftliche der genannten Häuser eintrat, veranlaßte, daß die bisherigen Misverhältnisse um so mehr zunehmen mußten, und es konnte demnach die ertheilte Lehensanwartschaft als eine reiche Fundgrube unzähliger Plackereien, welche den armen Ortseinwohner am meisten belästigen würden, angesehen werden. Dieß zeigte sich gleich nach dem Ableben des Friedrich Karl von Groschlag (1799), als sich dessen Schwester, die Gräfin von Pergen, anschickte, gemäß Anwartschaft, die Lehen zu empfangen, und diejenigen Allodien in Besitz zu nehmen, welche sie von den groschlagischen Allodialerben für 13,000 Gulden erkauft hatte. Landesherrlicher

Seits verweigerte man die Belehnung, weil die Allodialeigenschaft dieser Güter-Revenuen rc. durchaus nicht anerkannt werden wollte; man schritt 1800 zu ihrer Sequestration und ließ davon nur wenige Güter frei; eine für die Gräfin von Pergen sehr bedenkliche Lage, die auf dem Weege Rechtens nach der damaligen Reichsverfassung nicht sobald ins Reine gekommen wäre.

Indessen schien von Seiten der hessischen Häuser diese Angelegenheit gleich anfangs auf eine friedliche Art beigelegt werden zu wollen. Es wurde nämlich im November 1800 eine Lehenscommission nach Babenhausen abgesendet, welche die Lehen von den Allodien auf eine irgend thunliche Art separiren sollte. Freilich begegnete man dem groschlagischen Geschäftsträger, Hofrath von Kalkoff, mit der in den alten Lehensbriefen enthaltenen fatalen Clausel „mit In- und Zubehörungen, nichts ausgenommen," und behauptete hiermit ohne nähere Prüfung der speciellen Acquisition, daß Alles in beiden Orten volle Lehenseigenschaft habe; indessen gelang es dem genannten Mandatar, durch eine sehr gründlich bearbeitete diplomatische Deduction das Gegentheil darzuthun, und eine entgegengesetzte Ueberzeugung herbeizuführen; denn das hessendarmstädtische Haus fand sich im Jahr 1802 geneigt, unter Anerkenntniß der Allodial-Eigenschaft vieler Stücke, seinerseits die Lehen zu ertheilen und zu dem Ende den Entwurf eines Lehensbriefs dem Beamten zu Schaafheim ad monendum monenda

praevia communicatione mit den Beamten zu Babenhausen zu übersenden.[5] Dies geschah zu Anfang 1802, während noch die Sequestration fortbestand. Zu Ende desselben Jahres hatte man aber diese Unterhandlung aufgehoben und andere begonnen, welche eine gänzliche Abfindung wegen dieser Orte betrafen; hier war mit weniger Schwierigkeiten zu kämpfen, als bei einer Belehnung, die weder dem Zeitgeist, noch den Wünschen der Paciscenten vollkommen entsprechen würde. Die Idee, durch vertragsmäßige Abfindung der Gräfin v. Pergen bisherigen Schwierigkeiten abzuhelfen und künftigen Misverhältnissen vorzubeugen, konnte nicht glücklicher gewählt werden; sie führte in der Zusammenkunft der Bevollmächtigten in Mannheim zum Ziele. Die unter Ziffer 5 des topographischen Theiles beigefügte Urkunde zeigt uns das vollständige Resultat jener Zusammenkunft; die beiden Orte kamen 1803 für die Abfindungs-Summe von 72000 fl. an die beiden hessischen Häuser als gemeinschaftlich heimgefallenes Lehen mit den sämmtlichen Allodien ꝛc. Die näheren Bestimmungen zeigt die Urkunde. — Am 27ten Februar 1803 erfolgte zu Babenhausen die Uebergabe der Allodien, so weit sie noch nicht sequestrirt waren, von dem gräflich pergenschen Beamten Schödler an die beiden hessischen Beamten Chelius und Ringhöbel, welche letztere diese beiden Orte fernerhin in turno administrirten.[6]

Als im Gefolge der französischen Besitznahme von Babenhausen 1807 auch beide Orte, jedoch in derselben Art, wie sie vorher Kurhessen gemeinschaftlich mit Hessendarmstadt im Besitz hatte, eingenommen wurden, sind beide, französischer Seits vom Beamten zu Babenhausen, landgräflich hessischer Seits vom Beamten zu Schaafheim gemeinschaftlich in turno, seit 1811 aber, seit Abtretung des Amts Babenhausen i. J. 1810, (siehe unten) vom Beamten daselbst allein, hinsichtlich der Justiz, administrirt worden.

1 „Nos Rudolphus de Dyetburk dictus Grasloc et Heidewich nostra collateralis ..... profitemur, quod bona sita in Sikenhoven, videlicet CCIV lib. Hall. redit, ... claustro in Hoste contulimus, sub tali forma. quod nos vel nostri heredes predicta bona non redimere debemus, nisi predictum claustrum inedie causa, quod absit, contingat, pendere bona presata, tunc nobis et nostris heredibus pro XL libr. Hall. vendere tenebantur. Actum MCCXCI die Agnetis."

2 Urkunden-Abschriften von 1434, 1435, 1450, 1548 und 1554. Nach der ersten Urkunde von 1434 verkauft Volpracht Riedesel Gülten, Häuser und Renten an Heinrich Groschlag.

3 Sickenhofen und Hergershausen gehörten zum Landgericht Altorf. Die Groschlage trugen es von Hanau zu Lehen, wie eine Urkunde von 1426 darthut. Im Jahre 1431 verglichen sich Graf Reinhard II. — als Graf eigentlich der I. — von Hanau und Heinrich Groschlag dahin, daß beide Orte nur in Fällen, welche Haupt und Hals betreffen, nach

Altorf centbar seyen. Dieselbe Bestimmung fand 1688 vertragsweise statt; dabei wurde verordnet, daß es künftighin bei der Halsgsrichtsordnung K. Karls V. sein Bewenden haben sollte. (Urkunden-Abschriften.) Es fehlte jedoch nicht an landesherrlichen Gesetzen. Ich finde z. B. im babenhäuser Gerichtsbuch folgende Bestimmungen Graf Philipps des älteren: »So sich zween mit einander schlügen, undt eyner den andern blutrinnßig macht oder verwundt, die wyßt man zu buß unserm G. H. X Pfundt oder die recht Handt«; ferner: »So sich eyner gegen den andern erklärt, undt sein Handt bessert, den weyßt man unserm herr zu buß VI Pfundt.«

4 Hiervon unten weitläufig.

5 Der verstorbene Regierungsrath Chelius zu Schaafheim zeigte in den vorliegenden Bemerkungen zu dem Lehensbriefe einen wackeren Beamten, dem es weder an Kenntnissen, noch an Eifer mangelte. Der Entwurf dieses Lehensbriefes verdiente hier eine Stelle, wenn es der Raum dieses Werkes gestatten könnte.

6 Weitere Nachrichten unten. Die Reichsritterschaft des Cantons Odenwald erhob 1803 gegen die beiden hessen-hanauischen Häuser über vermeintliche jura collectandi in den genannten Orten einen Rechtsstreit. Es wurden 1804, zu Begründung einer, hessen-hanauischer Seits einzureichenden, Exceptionalhandlung, alte Ortseinwohner über verschiedene Artikel, welche auf Ausübung der landesherrlichen Gewalt Bezug hatten, durch den Notar Lieberich eidlich vernommen. Die Zeugen sprachen ganz zum Vortheile der beklagten Herrschaften.

§. 33.

Fortsetzung.

Von Babenhausen. Dieses Geschlecht hatte seinen Ursprung und Namen von Babenhausen, woselbst es auch begütert war. In vielen Urkunden erscheinen Mitglieder desselben und nennen sich Mernolze von Babenhausen. Man sollte daher glauben, daß andere Zweige dieses Familienstammes vorhanden gewesen seyen; vergebens habe ich jedoch nach ihrem Daseyn geforscht. — Das erste bekannte Stammglied ist Vitalis Friedrich von Babenhausen, welcher auf einem in der Kirche zu Babenhausen befindlichen Leichenstein i. J. 1216 vorkömmt. Er wird Miles genannt, wahrscheinlich war er münzenbergischer Burgmann im Schlosse Babenhausen. Später, seit aber Babenhausen Stadtrechte erhielt, erscheinen die Herren von Babenhausen urkundlich als Burgmänner daselbst. Sie waren es auch im 15ten Jahrhundert zu Prozelten,[1] hatten Güter im Spessart,[2] zu Sachsenhausen,[3] Hergershausen und in verschiedenen nahe gelegenen Orten,[4] und waren wegen des Hübnergerichts zu Kleinwelzheim Vasallen der Abtei Seligenstadt.[5] — Unter den Familiengliedern erscheint 1360 Konrad von Babenhausen, Pfarrer zu Sickenhofen, 1503 Berthold von Babenhausen (durch seine Fehde mit Friedrich von Hedersdorf bekannt, s. I. Th. S. 131. Note 49), von 1501

bis 1547 Eberhard von Babenhausen als Oberamtmann daselbst, und Georg Ludwig von Babenhausen, ums Jahr 1706 als fürstlich hessendarmstädtischer Oberforstmeister und Kammerjunker.

Von Wasen erscheinen auf folgende Art im Bezirke Babenhausen begütert und berechtigt. Heinrich von Wasen war 1406 Burgmann zu Babenhausen, Peter von Wasen war 1450 in gleicher Eigenschaft. Sie besaßen von den Herren von Hanau zu Mann- und Burglehen den Kirchsatz zu Ditzenbach und ein Sechstheil großen und kleinen Zehntens daselbst, Theilzehnten zu Jügesheim, den Kirchsatz zu Mainflingen mit Theilzehnten, ferner Theilzehnte zu Rumpenheim, das Landsiedelgericht und ein Gut zu Hergershausen, genannt das Salmansgut, verschiedene Wiesen daselbst, Einkünfte zu Harreshausen, ein Burgmannshaus zu Babenhausen und verschiedene Güterstücke daselbst.[6] Als erbachischer Vasall besaß Johann von Wasen 1408 eine sogenannte Brunnenwiese zu Hildenhausen,[7] und als eppensteinischer Vasall Einkünfte zu Hildenhausen.[8] Ihre Besitzungen in der Cent Umstadt siehe oben.

Von Rodenstein waren Patronatsherren zu Altorf, besaßen da Hubgüter und ein Hubgericht, Zehnten zu Langstadt und Harreshausen, und waren Burgmänner zu Babenhausen, wo sich auch ein rodensteinisches Burgmannshaus befand. — Nach dem Tode des Georg Friedrich von Rodenstein,

dem letzten seines Geschechtes, 1671, kamen die Güter und Rechte durch weibliche Nachkommen an die Familien von Prettlach und Gemmingen.

Von Wallbrun hatten nach ungedruckten Nachrichten und ausweislich des mehrerwähnten Decretbuches Haus und Güter zu Babenhausen.

Grafen von Rieneck besaßen Güter zu Sickenhofen, s. I. Th. S. 116, welche sie i. J. 1246 dem Stift Aschaffenburg nebst anderen dort genannten verkauften.

Außer dem finden wir hin und wieder und namentlich in der Gemarkung von Babenhausen und Altorf, begütert und berechtigt: die Groschlage von Dieburg, Geilingen von Altheim, Ulner von Dieburg, das Liebfrauenstift zu Mainz, die Commenthurei Mosbach, das Kloster Seligenstadt, das Haus Isenburg ꝛc.

Einer besonderer Erwähnung verdient die

Präsenz- und Stiftskirche Babenhausen. Nach einer vorliegenden Präsenzrechnung von 1581 auf 1582 war sie in folgenden Orten berechtigt: Babenhausen, Altorf, Harreshausen, Eppertshausen, Ditzenbach, Zellhausen, Mainflingen, Kleinwelzheim, Dudenhofen, Schaafheim, Obernburg, Langstadt, Altheim, Schlierbach, Richen, Sickenhofen, Kleestadt, Kleinumstadt, Raibach, Harpershausen, Münster, Oberroden, Wenigumstadt, Dreckhausen, Kleinkrotzenburg, Griesheim; Orte, die theils den Herren von Münzenberg und Herren

von Hanau, theils dem Stifter des Klosters Seligenstadt, Eginhard, ganz angehört haben, oder wo sie doch berechtigt waren, woraus der Schluß folgen dürfte, daß wahrscheinlich auch von ihnen diese Revenuen größtenthels werden hergeflossen seyn, wenn gleich einzelne Familien durch eigene Stiftungen ihren Vorfahren gewisse Abgaben jährlich dahin zu entrichten hatten, wie z. B. das Fleischbeinische Haus neben dem Schwanen zu Babenhausen,[9] das von Walbrunnische Haus, die Herren von Rodenstein von gewissen Gütern daselbst.

Nach der bemerkten Rechnung betrug die Einnahme an Geld 880 fl., an Früchten 165 Malter; die Ausgabe an Geld 515 fl., an Früchten 122 Malter. — Auf Katharinentag wurden von Zellhausen und Kleinwelzheim 27 Malter 1 Simmer 2 Sechter geliefert. — Wie es in Ansehung der zu Zellhausen, Froschhausen und Kleinkrotzenburg fallenden zum Theil streitigen Einkünfte seit dem 18ten Jahrhundert ergangen ist, finden wir ausführlich erzählt in der zur Feier des 18ten Octobers 1817 und des 50jährigen Dienstjubiläums des Schullehrers Lommel zu Zellhausen erschienenen Denkschrift von Dahl, G. Kirchenrath, S. 57.

1 Dahl Geschichte und Topographie der alten Herrschaft Klingenberg und Prozelten. Seite 87.
2 Geschichte der Cent Ostheim S. 131.
3 Gudenus l. c. V. S. 1083.
4 Ungedruckte Nachrichten.

5 Geschichte von Seligenstadt. Urk. b. S. 365.
6 Senkenberg l. c. Th. II. S. 50, 92.
7 Schneider erbach. Historien. Urk. b. S. 13.
8 Senkenberg, l. c. II. S. 103.
9 Das Fleischbeinische Haus neben dem Schwanen, welches 1582 vorkommt, wird wohl dasselbe Haus seyn, welches gegenwärtig dem Herrn Roose, Silberarbeiter, zugehört.

§. 34.

Ueberblick zur neuen Geschichte.

Die neue Geschichte beginnt mit der Reformation, macht uns mit verschiedenen Territorialveränderungen bekannt, welche kurz vor und nach dem 30jährigen Kriege geschehen, theilt uns Nachrichten aus den Zeiten des 30jährigen Krieges mit, erwähnt, nach dem Erlöschen des hanauischen Regenten-Hauses i. J. 1736, des münzenbergischen Erbstreites zwischen den beiden hessischen Häusern, und schließt, nachdem wir erfahren haben, daß Babenhausen auch eine Zeit lang in den Händen der kaiserl. französischen Regierung gewesen ist, wodurch das zwischen den beiden hessischen Häusern getheilte Amt Babenhausen nunmehr ganz an das Großherzogthum Hessen kam, mit einer kurzen Darstellung der an dem Schluß der neuen Geschichte erscheinenden veränderten Verhältnisse in neueren Verfassungssachen.

§. 35.

Die Reformation zu Babenhausen.

Nicht so schnell, wie anderwärts, z. B. in Hessen, konnte die Reformation in Babenhausen und zugehörigen Dorfschaften eingeführt werden. Dieses Werk kam wegen mancherlei politischer Gründe nur mit Behutsamkeit und in langsamem Vorschreiten zu Stande; und so sehr die Neigung der Grafen und seiner Unterthanen für die neue Dogmenlehre gleich anfangs entschieden war, als Dr. M. Luther 1521 zu Worms mit so viel Muth und Standhaftigkeit auftrat, so sehr rieth ein vorzüglicher Umstand den Gang der von vielen Teutschen freudig aufgenommenen Religionsverbesserung ruhig abzuwarten. In den angränzenden mainzischen Gebietstheilen besaßen die Grafen von Hanau-Lichtenberg ansehnliche Revenuen; mehrere Orte, Dudenhofen und Oberroden, waren mit dem Erzstifte gemeinschaftlich, Schaafheim, Schlierbach durch Lehensverband vom katholischen Hause Pfalz abhängig; hätte man, wie Landgraf Philipp der Großmüthige gethan, gleich anfangs [1] der päpstlichen Gewalt frei widersprochen, was wäre aus des Grafen auswärtigen Besitzungen geworden? und da der Graf Philipp von Hanau-Münzenberg hinsichtlich der Reformation zu Hanau ganz gleiche Grundsätze einhielt, so läßt sichs erklären, daß Furcht vor dem Erzbischof Cardinal Albrecht die schnelle Einführung der Reformation hinderte. Wenn

daher erst nach Verlauf von beinahe 25 Jahren (von 1521 an gerechnet) die Reformation zu Babenhausen, wie zu Hanau[2] eingeführt worden ist, so haben wir in dem Vorbemerkten schon hiezu den allgemeinen Grund.

Interessant ist es, ans Licht zu ziehen, was Schritt für Schritt während dieser Zeit zu Babenhausen in Religionssachen geschah; wie Protestantismus mit Catholicismus gleichsam verschwistert, und, in eins zusammengeflossen, cultivirt wurden, der Catholicismus anfangs in seiner Wesenheit unangefochten, dann immer mehr geläutert, geschmälert durch den anwachsenden Zögling. Der Protestantismus, zuletzt ganz hervortretend, in sich wesentlich jedoch manche katholisch-liturgische Vorschriften beobachtend, kurz beide in jedem Jahre verschieden gestaltet, ein förmliches Kaleidoscop für jene Religionsgrübler, die an einer Wiedervereinigung christlicher Confessionen noch nicht verzweifeln, um darnach ein evangelisch-catholisches Christenthum zu bilden.

Durch welche Veranlassung in Babenhausen die Reformation Eingang fand? dieß wird kaum gefragt werden dürfen. Beinahe ganz Teutschland erklärte sich für Dr. Luthers Dogmenlehre; teutsche Fürsten, Grafen und andere Herren, welche ihn zu Worms und bei anderen Gelegenheiten sahen, gaben ihm ungetheilten Beifall, selbst geistliche Regenten waren ihm nicht abhold; man fragt also, wie kam es, daß die catholische Religion in

manchen Ländern wieder neu in ihrer alten Gestalt aufleben konnte? Ich übergehe diese Beantwortung als nicht hierher gehörig.

Die nächste Veranlassung zur Einführung der Reformation gab Graf Philipp III. von Hanau-Lichtenberg (regierte von 1504 bis 1538); allein er konnte hier, wie schon bemerkt, nicht frei hervortreten, sondern er konnte nur die von den Pfarrern freiwillig unternommenen Neuerungen in ihren verschiedenartigen Gestalten und Abweichungen geschehen lassen, bis sich eine schicklichere Gelegenheit finden würde, durch gelehrte Theologen alles nach einer Vorschrift zu formen. — Im Jahre 1525 ließ er in seinen elsäßischen Landen durch einen gewissen Fliesbach den Anfang machen; dort gelang das Unternehmen, in Babenhausen durfte man so weit nicht gehen; was hier geschah, wurde von den heirathslustigen Priestern veranstaltet. Gemeinlich fing dann die Reformation hier mit einer Priesterehe an. Michael Häuschen, Altarist ad S. Mariam zu Altorf, und Konrad Hartingshausen Pastor daselbst, heiratheten um das Jahr 1530 ihre Haushälterinnen;[3] etwas später und ehe die Reformation völlig zu Stande kam, findet man noch mehrere benachbarte Geistliche verheirathet.[4]

Anfangs während der 1530er Jahren blieben die Geistlichen meistens bei ihren alten catholischen Gebräuchen. Das Abendmahl wurde in einer Gestalt gereicht, man las die Messe, feierte das Frohnleichnamsfest, hielt Bruderschaften, sang die

lateinischen Psalmen, beichtete nach altem Gebrauch;[5] nur die Priesterehe, die Nichtanerkennung des Papstes und die ungefesselte Sprache der Geistlichen, welche dem unwissenden Volke aus der Bibel Belehrung ertheilten, unterschieden die neuen Gläubigen, (eigentlich noch Catholiken) von den alten (Papisten).[6] Noch im Jahr 1537 wurde Nicolaus Dreßeler, Altarist zu Langstadt, als Pfarrer nach Dieburg versetzt. Auch erscheint Johannes Guntermann, welcher in den Jahren 1528 — 1536 Pfarrer zu Sickenhofen war, später 1550 und 1554 ebenfalls als Pfarrer zu Dieburg. Gewiß hätte dieß nicht geschehen können, wenn beide nicht wenigstens in der Hauptsache katholische Priester gewesen wären. Die Reformation nahm während dieser Periode bis ungefähr 1545, von Priesterehe, evangelischer Messe, freiwilligem Gebrauch der Ohrenbeichte, Einführung des teutschen Gesangs, Catechesirens, unter Beibehaltung vieler liturgischer Vorschriften und Feierlichkeiten, von dem Wesentlichen aufs Ausserwesentliche und blos Aeusserliche ihren geraden aber langsamen Gang, wie es die Politik des Grafen auf das bestimmteste vorgeschrieben hatte. Als er im Jahre 1538 mit Tod abging, beobachtete Philipp IV., sein Sohn, anfangs denselben Grundsatz. Endlich aber entschloß er sich 1544 die Ueberreste des Catholicismus zu entfernen, und nach der inzwischen immer reifer gewordenen lutherischen Dogmenlehre die Reformation in ihrer ganz reinen Gestalt einzuführen.

Hierzu bediente er sich des Erasmus Alber (Alberus), des Erasmus Sarzer (Sarcerus), Philipp Neunheller (Enrobolus), Pfarrers zu Hanau, und Theobald, Pfarrers zu Buchsweiler.[7]

Alber, erster Reformator zu Babenhausen, Sohn Pfarrers Alber zu Engelroth im Freiherrlich von Riedeselschen, besuchte in seiner Jugend die Schule zu Nidda, von da kam er in den Jahren 1520 — 1521 nach Mainz, und studirte unter Dr. Luther zu Wittenberg. Ums Jahr 1527 erscheint er als Schulmeister zu Oberursel, hielt sich damals auch bei Ritter Konrad von Hattstein zu Heldenbergen auf, und stand nachher 11 Jahre als Pfarrer zu Sprendlingen, kurze Zeit auf Empfehlung Landgrafs Philipp zu Berlin als Hofprediger, und als Pfarrer zu Neustadt, Brandenburg, dann kam er 1542 nach Staden und im Jahre 1545 als Pfarrer nach Babenhausen. — Zu gleicher Zeit erhielt er auch einen Ruf nach der Reichsstadt Rotenburg, allein er zog jenen Graf Philipps vor. Zu dem Ende reiste er nach Buchsweiler, wo sich dieser Graf damals gerade aufhielt. Auf Dienstag nach Remigii wurde er als Prädicant auf ein Jahr gegen eine Besoldung von 160 fl. und 1 Fuder Wein angenommen, und auf Sonntag nach Epiphaniä 1545 trat er sein Amt an. Sein erstes Geschäft war, das Abendmahl in 2 Gestalten einzuführen, und die evangelische Messe abzuschaffen; indessen wurde doch noch auf Ostern die-

ses Jahres eine solche von einem Geistlichen gesungen, während mehrere andere sich dessen weigerten. Graf Philipp hatte nämlich dem Pfarrer Alber befohlen, „dieweill nach des Ortts ein unerpauts Volk, des Evangelii ununterricht sey, so wolle mein G. Herr anfangs die Messen unabgethan haben, biß daß der gemeine Mann des Handels und Mißbrauchen ein wenig ein Verstand bekhom, alsdann sey S. G. ohne das willig und erpüttig mit seinem Wissen diesselbige abzuschaffen, wie dann zu Hanau und anderen Orten ungevährlich gescheen ist.

So rein und untadelhaft Albers moralisches Betragen gewesen, so sehr auch seine gute Absicht, die Reformation auf eine zweckmäßige Art, ganz nach den Grundsätzen seines Lehrers Luther, den er sich zum Muster nahm, einzuführen, nicht zu verkennen ist, so wenig gefiel dem behutsamen Grafen das zu rasche Verfahren dieses Reformators. Er wurde den 27ten October 1545 beabschiedet; nun schrieb er, so ganz in der Sprache und im Geiste Luthers seines Lehrers, an den Grafen unter andern Folgendes: Eur Gnaden hab ich zugesagt ein fein Kirchenregiment und Schul einzurichten, das wolt der Satan gern hindern. So viel mir möglich, gedenk ich Eur Gnade Zusag nicht abzulassen, Not, spricht man, bricht Eisen. Ich bin elend und schendlich betrogen. Jenes Amt hab ich auffgesagt, dieses wird mir abgesagt, und Treu und Glaub vergessen. Wer Ew. Gnaden

solch Rath gegeben hat, hat warlich Ew. G. übel gerathen und ist Ew. Gnaden ärgster Feind. — Von hier zog er sich nun nach Sprendlingen zurück, lebte hier und in Hamburg eine Zeit dienstlos; in den Jahren 1548 und 1549 war er Prediger zu Magdeburg und starb 1553 als Superintendent zu Neubrandung.

Erasmus Sarcer folgte ihm als Reformator. Auf Sonntag nach Catharinentag 1545 hielt er eine Synode. Hier fand er zwar wohl unterrichtete Lehrer und Seelsorger, theils aber Männer, die keinen guten Lebenswandel führten; aber die bisherige Art, wie der Graf Jeden nach seinem Gutdünken handeln ließ, mußte hierzu vieles beitragen. Darin wurde ihm vorgeschlagen, über das Amt einen Superintendent zu setzen, wozu Pfarrer Theobald aus Buchsweiler auserwählt worden ist. Im Jahr 1546 kam er nach Babenhausen, als Reformations-Gehülfen wurden ihm Dr. Sarcerus und Pfarrer Neunheller aus Hanau auf 6 Wochen beigegeben. Seit dieser Zeit wurde unter Theobald und seinem Nachfolger, Pforrer Hermann Ritzius (1551 und 1558), der auch an der Reformation zu Hanau in dieser Zeit thätigen Antheil genommen hatte, nun das Kirchenregiment noch besser eingerichtet, dabei aber immer so behutsam zu Werke gegangen, daß, wie schon gesagt, blos um des Volkes Willen (früher wegen Furcht vor Mainz) noch viele alte Gebräuche beibehalten worden sind, wahrscheinlich auch noch die sogenannte evangelische oder

sächsische Messe, denn die Altäre blieben ferner noch stehen, und man bediente sich bis zum Jahre 1558 brennender Kerzen und des lateinischen Gesanges bei den Psalmen.[8] Der i. J. 1555 abgeschlossene Religionsfriede, bei welchem der Graf persönlich zugegen war, schien ihn jetzt zu völliger Ausführung seines Worts beherzt zu machen. Er ließ 1558 die Altäre hinwegnehmen[9] und die bisher noch üblichen Kirchenornate zum Vortheil des Hospitals verkaufen. — Die Heiligenfeste wurden zum Theil aufgehoben, zum Theil auf Sonntage verlegt.[10]

Kirchenvisitationen folgten in mehreren Zeiträumen oft nach einander, damit die ächte augsburgische Confession, wozu sich die Grafen bekennt haben, gegen den damals sich an vielen Orten einschleichenden Calvinismus erhalten werde. Es gelang dieses zwar im Allgemeinen, denn mehrere der zum Superintendur-Sprengel Babenhausen gehörige Pfarrer stehen in der bekannten Concordienformel unterschrieben, allein demohngeachtet findet man verschiedene unruhige Köpfe, welche in der Reformation selbst, wieder eine andere zu Weege bringen wollten, wodurch, wenn dieses so geduldet worden wäre, am Ende das Ganze beinahe auf Atheismus hätte führen müssen. Zwischen den Jahren 1560 und 1570 hatte Graf Philipp viele Unannehmlichkeiten mit verschiedenen Geistlichen seiner Herrschaft zu ertragen. Einem Regenten wie dieser mußte schon wegen der benachbarten catholi-

chen Unterthanen und ihrer Obrigkeiten viel daran gelegen seyn, daß diesen keine gegründete Ursache zu nachtheiligen Reden gegeben werde. Er wendete daher allen Fleiß an, hieher solche Prediger zu erhalten, welche in ihrem Unterrichte und ihrer Seelsorge sowohl, als auch im Lebenswandel ausgezeichnet erscheinen könnten. Martin Mohr, Pfarrer zu Altheim, der sich nach dem Decretbuch in Lehr und Lebensart ärgerlich betrug, wurde i. J. 1562 abgesetzt und dem Amtmann so wie den Geilingen Befehl gegeben, einen anderen tauglichen Mann dem Grafen zum Examen vorzustellen. Als einstens im Jahr 1567 Franz Ithmann, Pfarrer zu Schaafheim, welcher vorher schon mit Pfarrer Ludwig Spale zu Babenhausen wegen Religionssachen in heftigen Streit verfallen war, den der Graf selbst zu schlichten trachtete, neuerdings angefangen hatte, eigenmächtige Neuerungen in Religionssachen zu unternehmen, auf der Kanzel Fehler einzelner Personen seiner Gemeinde kund zu machen und gleich mit Excommunication und anderen Strafen fürzuschreiten, wurde derselbe, nachdem der Graf zuerst befohlen hatte, „daß etwan verständig Leutt geordnet werden, welich gemeldts Pfarrherres Predig ohnvermerkt hören, ob er auch vielleicht mit der leer nicht gesund were", i. J. 1567 seines Dienstes entlassen, und ihm noch auf ein Jahr länger Wohnung und Besoldung zu Schaafheim gelassen.

Wendelin Kek, früherhin Pfarrer in der oberen Herrschaft Lichtenberg, folgte ihm. Er wird vom Grafen als ein tüchtiger Mann der Gemeinde anempfohlen. Allein seine Dienstzeit war nur von kurzer Dauer. Wie bei seinem Vorfahren die Orthodoxie des Grafen, den vielleicht besten Willen zu scharf beurtheilte, so wirkten hier, wie aus mehreren Aeußerungen des Grafen hervorgeht, unruhige Köpfe der Gemeinde auf die Dienstausübung des neuen Pfarrers. Gegen das Jahr 1570 folgte ein anderer, Johannes Ithmann, ein ächter Anhänger der Concordienformel, welche er mit unterschrieben hatte und 30 Jahre lang die Pfarrei versah.

Aehnliche Auftritte ereigneten sich auch zu Kleestadt i. J. 1555 mit Pfarrer Gerlach Huck und seinem Bruder, dem Schulmeister, gegen welche die Gemeinde Klage erhoben hatte, weil sie in ihren Dienstverrichtungen eigenmächtig zu Werk gegangen wären. Der Graf verwieß hierauf den Pfarrer des Landes und bestrafte den Schulmeister mit Gefängniß; eine härtere Strafe würde beiden gewiß dictirt worden seyn, „wenn nicht S. Gnaden (der Graf) Bedenkhen getragen, waß reden und ergernuß bey den Papisten darauf endstehen möchten". Mehrere andere Gesuche und Dienstentlassungen, z. B. des Pfarrers Andreas Sao zu Messel, Martin Biener daselbst, häufige Versezzungen, Dienstmutationen und Probanstellungen, belegen zum Ueberfluß, daß des Grafen strenges

Religionssystem, nach welchem, ohne sein Vorwissen, keine Neuerung vorgenommen werden soll, einerseits, und der hierdurch bestärkte Eigensinn unruhiger Gemeinden andererseits, dem redlichen Wirken des besseren Theils der Geistlichen eben so hinderlich seyn mußte, weil man in jedem unbedeutenden Worte, wenn es nicht gerade mit dem Concordienbuche übereinstimmte, gleich den Calvinismus argwähnte, als es in Bezug auf den schlechteren Theil der Lehrer und Prediger seine guten Wirkungen nicht verfehlte und daher lobenswerth ist.

Zum Schlusse dieser Reformationsgeschichte theilen wir in der Ursprache aus dem mehrberührten Decretbuche folgende Nachricht mit, welche den Superintendenten Johann Laubner zu Babenhausen, einen Mann, dessen Verstand, Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit in Predigten und Orthodoxie allgemein gerühmt wird, betrifft, und glauben nicht, daß seine Ehre hierbei angegriffen werde, indem der Vorgang doch nur auf einen derben Scherz hinausläuft. Sonntag den 17ten Juny 1554. „Demnach meinem gnedigen Herrn angelangt, daß S. G. Superintendent und Pfarrherr allhie Magister Johannes Laubner newlich zeitt uff des Müllers zu Confurth hochzeittlichem Tag, als er neben andern darzu geladten worden, in eines bawern Rock daselbst getanzt haben soll, S. G. nachforschung thun lassen und also sich befunden, und sollichs des Pfarrherrs Vacation ungemeß ist; die weill aber der Pfarrher also beschaffen, daß m. g.

Herr an Superintendenten nit zum besten versehen, auch ob seiner leer und vleyß ein gnediges wohlgefallen tragen, aber beneben nichts liebers wollten, denn das die äußerliche Zucht mitt der leer sich vergleiche, So ist comuni consilio dahin geschlossen, das M. g. H. dem Pfarrherr mit ziemlichem Ernst ein sollichs untersagen und verwarnen solle."

Es geschah dieses kurz darauf, der Graf verwarnigte ihn folgendergestalt: „Demnach S. G. in erfahrung kommen, das er newerlicher Zeit bei des Müllers Hochzeitt zu Confurth in einem bawern rock bei hellem tag getanzt, und darneben auch anderes geübt, das einem Pfarrer und Seelsorger, sonderlich einem Superintendenten, nitt geziemet; derowegen erfordern S. G., das er sich dergleichen hinfort abthun, die Gaben Gottes mit überflüssigem Drinken nitt zu mispranchen, messigkeit zu leibsnotdurft zu halten ꝛc. Eß wollen sich S. G. dessen Emendation gnediglich getrösten, wo die gespürt wirdt, Jme ein gnediger Herr seyn. — Ueberdieß, so habe auch offt m. g. H. glaubhaft angelangt, das der Pfarrherr je zu Zeitten uff der Kantzel, da offentliche laster tarirt werden, hohe standespersonen namen zu nennen pflege, wellichs mehr ärgerniß denn frucht pringe, und sonderlich, so werde offtmals eins Marggraven von Baden, so ein Bischoff zu Celln gewesen, alß ob derselbig umb eines lasters willen endleibt worden, Meldung getan. Nun sey aber gemelter Marggraf Hochloeblich gedechtnuß, M. g. Herrn Mutter leyblich Bruder und ein ge-

rümbter Churfürst gewesen, So werdte auch mitt Wahrheit nitt mögen dargethan werden, das derselbig eins nnnatürlich tods gestorben, derowegen so müssen S. G. sollichs anziehen und Benennung der Personen nitt gestatten, sondern begere gnediglich, der Pfarrherr wolle sich dessen hinfurt enthalten.

„Hierauff der Pfarrher in aller Demuth umb Gotteswillen gebetten, Es wollte S. G. im gnediglichen verzeihen, er erkennte, daß er mit angezogen Ding zu viel getan; was denn seine Predigt und Marggraven anlange, sollichs hätte er von Philipp Melanchton in lectionibus gehört,[12] und gemeint, dem also sey, hab es gleichwohl in keiner Historie geleßen. Dieweil er aber vou S. G. anders vernommen, bitte er S. G. wolle khein Ungnade uff ihn werfen."

Ernsthafterer Art war folgender Auftritt: Caplan Paul Reuß zu Babenhausen hatte i. J. 1561 auf der Kanzel gelehrt, daß es keinem Christen gezieme, einem Juden zu arbeiten, drohte mit dem damals sehr üblichen Bann und versuchte ihn sogar an einem Taglöhner, der dem Juden Lazarus Holz kleingespalten hatte, zu exequiren. — Lazarus beschwerte sich hiergegen bei der weltlichen Obrigkeit, der Caplan aber fuhr fort, gegen das „verfluchte Juden arbeiten" zu predigen. Einstens begegneten sich beide auf der offenen Gasse; es kam zum Wortwechsel, vom Wortwechsel znm Schlagen; der Jude bekam eine tüchtige Maulschelle, Angesichts Vieler.

Dem Grafen konnte dieser scandalöse Auftritt nicht unbekannt bleiben. Er ließ den hitzigen Caplan vor sich bescheiden und gab ihm folgenden derben Verweis: „Wiewohl er genugsam Ursach hette, nach gestalt seiner überfahrung fürzunemen, so wolle er jedoch umb seines dienstes und Ampts willen und nitt seiner Person wegen, solichs dießmal umbgehen, damitt nit bei den benachbarten unsern Widersachern ein frohlockens geschen, das auch nit vielleicht gutherzige leuth bei Jnen dafür halten, und auch ausschreyen, er hette Juden lieber als Praedicanten und Kirchendiener. Aus sollichen Ursachen wolle er sollches fallen laißen u. s. w."

Kurz nach der Reformation hatten die babenhäuser Juden von der Geistlichkeit der Herrschaft Anfeindungen zu erdulden, welche, wie es zu jener Zeit nicht anders seyn konnte, aus übertriebenem Religionseifer entsprangen. Dieß geht aus dem Cabinetsprotocoll Grafen Philipps des ältern von 1561 — 1574 sehr deutlich hervor. Besagter Graf ließ nemlich am 2ten Juni 1561 die gesammte Geistlichkeit der Herrschaft zu sich ins Schloß berufen. Es erschienen Pfarrer und Caplan, Ober- und Unterschulmeister von Babenhausen, der Pastor von Altorf, Pfarrer und Caplan zu Schaafheim, die Pfarrer von Kleestadt, Langstadt, Altheim, Hain, Ditzenbach und Dudenhofen. Unter andern wurde ihnen Folgendes vorgehalten: „Als sich auch ein Zeitt her der Juden halb, so hinder Jre Gnaden sitzen etwas Unrichtigkeit entstanden,

undt dahin gedeutet werden wollen, das kheiner christlichen Oberkeit diesselbe unter sich zu wohnen, noch auch einichen Christenmenschen einich gemeinschaft zu haben gebürtt, haben S. G. den Pfarherrn vermelden lassen, das S. G. als ein leblicher Evangelischer Graffe so ungern wider den austrücklichen Bevelch Gottes handlen wollten, dieweil aber S. G. der Ihenige nitt allein wehre, welcher under den Evangelischen Potentaten und Herrn, Juden under Inen wohnen hätten, Zu dem S. G. khein austrücklich Bevelch Gottes in der heilig Schriftt zu finden wußten, darin verbotten die Juden kheineswegs zu gedulden, und alle gemeinschaft, Schutz und Schirm zu versagen, die ihnen doch Gott (welcher sie alle zu einem Augenblick ausrotten und vertilgen könnte), als andern geschöpffen und Creaturen das Leben, Lufft, Wasser gunnet, So wüsten deswegen S. G. der Juden so ihnen einsteils durch S. G. Herrn Vatter auch S. G. selbst zugesagt, nicht abzustrickhen, derhalben sie die Pfarrherrn der Juden halb khein feindliche Handlung mit Worten und Werkhen verursachen, und in ihren Predigten dem Wort Gottes gemeß sich beweysen...... Da aber S. G. genugsam auß der h. Schrift und dem Bevelch Gottes bericht, daß kheiner christlich Oberkeit zustünd, Juden in derselben Gebieth, Schutz und Schirm zu haben, alßdann werden S. G. abermals dem Bevelch Gottes nachzufolgen nit wenig geneicht und schuldig seyn 2c."

Der Schutz, den die Juden zu Babenhausen zu erwarten hatten, war demnach sehr precär und lediglich auf die Auslegung der Bibel bedingt.

1 Man lese den Beschluß, der den 20ten October 1526 zu Homburg im Beiseyn Philipps des Großmüthigen gehaltenen Synode. Schminke monimenta hassiaca, 2. Theil Seite 538.

2 Bramerell Geschichte der Reformation in der Grafschaft Hanau-Münzenberg. Auch ist zu vergleichen Luck Reformation der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg.

3 Im Stadtgerichtsbuch steht: »Uff heut Dienstag nach Exaltat crucis 1532 ist vor schultheißen und scheffen erschienen der würdig Herr Michel Häwschen, Altarist unser Frauen altar in der Pastorey Altorf, und übergab mit seinem guten Wissen zu weither Hülff und Stewer seiner Kinder, welche er mit Meckeln (Mechille) seiner dhienerinn (Haushälterin) zu diesem male gehapt oder noch hinfürther gewinnen wird, auch sie sampt irem Sone Hans zu diesem male im Leben gewesenn, und alle ire nachkumde Kinder, so sie mit Herrn Michel obgenannt erzeihen wirdt, will Herr Michel eingesetzt haben in all die güter, die ihm von seinem Vater seeligen uffgestorben.« — Ferner i. J. 1535: »Herr Conrad Herlinghußen, Pastor zu Altorf, Margaretha seine Dhienerinn haben uffgegeben all ir fareng Haab, wegen der Kindern, Margarethen, Anthonien, Catharinen, daß die genannten nach gedachtes Herrn Conrads und seiner Mayd, Margarethen, des gewertig sein sollen.«

4 Michael Hauß zu Langstadt (Diener Gottes) und seine Hausfrau Katharine von Steinbach 1547.

Johann Ewald, Altarist zu Babenhausen, und seine Leibeserben 1536. Hermann Kitzion, Pfarrer zu Babenhausen, und seine Frau Marie 1555. Felix Preußen, Pfarrer zu Dudenhofen, und seine Ehefrau Anne, Johann Kerns Tochter von Babenhausen, 1560. Michel Montport, Pfarrer zu Ditzenbach; Marie Stefflingshausen, Pfarrrr Kitzion's Wittwe, seine Ehefrau, 1561. Nikolaus Reuß, Pfarrer zu Dudenhofen; seine Ehefrau, Katharine, Tochter des Schultheißen Küssenpfennigs zu Oberroden, 1581.

5 Das alte Gerichtsbuch von Babenhausen giebt hierüber Aufschluß. Hier ist während der 1530er Jahre mehrmals von Messen, Liebfrauenbruderschaft, Frohnleichnamsfest die Rede. Indessen scheint es mir, daß letzteres nicht über das Jahr 1532 wird gefeiert worden seyn, denn es wurde vor dieser Zeit mehrmals nach dem Fest Corporis Christi Gerichtstag gehalten. Später geschieht hiervon keine Erwähnung. Um diese Zeit wurde wahrscheinlich auch die Messe in ihrer eigentlichen ursprünglichen Beschaffenheit verändert und in die sogenannte evangelische Messe umgeschaffen. Diese blieb bis über das Jahr 1545 mit allen Ceremonien bestehen.

6 Auf dieselbe Art zu reformiren zeigten sich in den benachbarten mainzischen Landen fast überall Spuren, Daher an vielen Orten die Priesterehen und der Gebrauch des Kelchs, welche durch das Interim bis auf ein neues Concilium stillschweigend erlaubt waren, daher Erzbischof Albrechts Verbot, daß nirgends lutherische Prediger zugelassen werden sollten. Indessen wirkten diese Maßregeln nicht viel. Der Religionsfrieden von 1552 gab neuen Stoff; wir haben Beispiele von Obernburg, Heiligenstadt,

Bensheim, Münster bei Dieburg, Seligenstadt u. s. w., wo die Reformationslust recht dringend war.

Aus dem Rheingau liefert Bodmann in den rhein. Alterthümern, 2. Abth. S. 508 Note f, folgende Nachricht: Eine gewisse Gemeinde klagte 1567 gegen ihren Pfarrer, »den so hab er nit allein seine Magd oder Dienerin pro concubina; mit der er 3 Kinder hat, sondern hab auch forte ante bienninm eine andere, so in seinem Dienst gewesen, inprägnirt, daraus große Ergerniß bei der Bürgerschaft erfolgt. Item er publicir das mandatum matrimoniale nit, hab einem in Arm gestochen, und daruff ettwas entwichen; sey auch fast täglich beweynt; er tauff die Kinder eingewickelt, und communicire die Lewth sine sacro seu extra sacrum; hab auch gesagt zu denjenigen, welche zu der Ehe schreiten und eingesegnet werden wollten, er mus das itzo tun, sie solten nachmals hingehen, wohin sie wollten. Auch hat derselb ihr Pfarrher gesagt privatim, wenn alle priester thäten wie er, wolten sie den Bischof von Mainz zwingen, so viel die priesterehe und das heil. Sacrament sub utraque specie belange. Die Pfarkint sagen, ihr Parrherr sei ein leser, weil er alles aus dem Buch liest. Item derselbe hab in einer Leichpredig einer frawe gesagt, ob auch einer einem kunten Kreutz uflegen, das tun die gottlosen Bapisten, Baalspfaffen und die Rotten. Item wenn Martinus Lutter nit getan hette, müßten die Bawern lengst haverstro gefressen haben. Item ablaß und Selgered seyn eitel Betrug und schelmerey der Münch und pfaffen. Item es wer recht, so die frawe nit will, so kom die Maid. Auch treib derselbe gaukelspiel, nehm lichter in das Maul, freß gelt, hab einem 18 den. gefressen, einem andern halben Batzen, sag zu den Nachbarn, er müß in

plitz und hagel stehen, das wetter zu segnen und zu benediciren.

7 Hanauisches Magazin 1779 S. 345 ff. Hier ist die Reformationsgeschichte zwar auch abgehandelt; der Verfasser, Pfarrer Blum, fängt aber erst mit dem Jahre 1545 an. Warum er die sehr interessante Periode von ungefähr 1530 bis 1545 mit Stillschweigen übergeht, kann doch wohl nicht im Mangel an Quellen seinen Grund haben?

8 Dieser Neunheller (Eneobolus – damals schämte sich der Gelehrte, einen teutschen Namen zu führen, Alles klang lateinisch und griechisch) war von Ladenburg gebürtig, und stand seit 1528, 24 Jahre zu Hanau als Pfarrer. Abt Lottich zu Schlüchtern war sein Freund. Durch sein Zuthun bekannte sich auch dieser sammt seinem Kloster zur Reformation. Im Jahre 1543 schrieb er über diese vorgenommene Reformation seines Klosters an den Fürstabten zu Fuld eine sehr interessante Apologie. (Bramerell l. c. Beilage Lit. F.) Viele seiner evangelischen Zöglinge giengen aus dem Kloster hervor und wurden in der benachbarten Gegend angestellt.

9 Durch Hinwegräumung der Altäre sollen schöne Kunstwerke verloren gegangen seyn.

10 Im Hanauischen Magazin von 1779 S. 349 werden folgende angeführt, die noch zu Pfarrer Blums Zeiten üblich waren: Bei Leichenbegängnissen ward vor den Schülern her ein Kreuz getragen; die Kindbetterinnen wurden in der Kirche oder in den Häusern ausgesegnet. Bis zum Jahre 1712 feierte man auch noch das Gregoriusfest (zu Ehren Papstes Gregorius des Großen, welcher im 6ten Jahrhunderte lebte). Die Schuljugend pflegte mit Fahnen, Trommeln und Pfeifen, wie auch mit Gesang, eine Procession durch die Stadt, um die Kirche in das Schloß

zu halten, wobei ihnen Wecke und dergleichen ausgetheilt wurden.

11 Kurz darauf wurde auch die vor der Stadt stehende uralte Kreuzkirche geschlossen. Im Decretbuch heißt es: »1562. Ist M. gnediger Herr Bewelch, daß die Predigt jährlich zum Kreuzmargk im Wald geschieht, und allerhandt unordnung und Abgötterey daselbst fürgeht, auch mehr Ergernuß denn Gutes daruff erfolgt, soll abgeschafft und nit mehr daselbs, sondern am gewöhnlichen Ortt geschehen, auch das Kirchlein gänzlich zugeschlossen werden.«

12 Seit dieser Periode von 1546 hört die alte Benennung Altarist gänzlich auf. Im Jahre 1561 versammelte Graf Philipp IV. seine sämmtlichen Geistlichen der Herrschaft Babenhausen, um ihnen den neuen Superintendenten Johann Laubner vorzustellen; es erschienen Pfarrer und Caplan, Oberschulmeister und Unterschulmeister zu Babenhausen, Pastor zu Altorf, Pfarrer und Caplan zu Schaafheim, die Pfarrer zu Kleestadt, Langstadt, Altheim, Hain, Ditzenbach, Dudenhofen. Johann Laubner war seit 1546 der dritte Superintendent. S. Reihenfolge.

13 Diese Lection Melanchtons hat unser Herr Laubner unrecht verstanden, oder gar vergessen. Eben so hat auch der Graf geirrt. Ein Markgraf von Baden war nie Kurfürst von Köln, sondern Kurfürst von Trier. Johann II. und Jakob II., beide Markgrafen von Baden, folgten einander zwischen 1456 und 1511. Unter den ermordeten Kurfürsten von Köln nennt die Geschichte Engelbert I. Graf von Berg, † 1225, und Rheinhold I., † 782.

§. 36.

Begebenheiten im 30jährigen Kriege. Belagerung der Stadt Babenhausen. Kurmainz nimmt sie 1636 in Besitz. Wird dem apanagirten hanau-lichtenbergischen Grafen Johann Philipp 1647 eingeräumt.

In der unteren Maingegend haben die Drangsale des 30jährigen Krieges erst mit dem Jahre 1621 ihren Anfang genommen. Glücklich und ruhig floßen die früheren Jahre meistens dahin. Die Unterthanen des Amtes Babenhausen insbesondere lebten in Wohlstand; hier keine aufrührische Auftritte während des Bauernkriegs, keine Drangsale, wie sie Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach über das benachbarte mainzische Gebiet verbreitete, vielmehr hier durch der Grafen von Hanau kluges Benehmen und der Unterthanen treuen Gehorsam steigender Wohlstand, Zufriedenheit der Regenten und Regierten, als sichtbare Wirkungen der durch die Reformation herbeigeführten Schulverbesserung. [1] Schrecklich unterbrach dieses rühmliche Glück der 30jährige Krieg seit dem genannten Jahre 1621. Frühere Nachrichten aus dem fernen Böhmen ließen schon Alles für die Protestanten fürchten. Wie bestätigten sich jene Besorgnisse, als Kurfürst Friedrich V., König von Böhmen, seine stolzen Hoffnungen durch die siegende ligistische Partei vereitelt und die pfälzischen Lande 1620 in Spinola's Händen sah! Das Ungewitter zog von der Pfalz unaufhaltsam herüber nach den diesseitigen Rhein- und Maingegenden; beide Parteien, die Liga und die Union, schienen sie zu ihrem

Kriegsschauplatze erwählt zu haben. Am 26ten September 1620 lagen schon nassauoranische Reiter im Amte Reichenberg und bezeichneten ihre Gegenwart mit Plündern; nun glaubte Graf Johann Rheinhard von Hanau dem Beispiele des Landgrafen Ludewig von Hessen-Darmstadt und Johann Schweikhard's, Kurfürsten von Mainz, welche unterm 12ten April 1621 mit den ligistischen und uniirten Befehlshabern einen Neutralitätsvertrag abschlossen, folgen zu müssen. [2] Er schloß sich diesem Vertrage an, hoffend, jetzt seine Lande gegen Bedrückungen gesichert zu haben, aber mit welchem geringen Erfolge!

Ein baierisches Corps von 2000 Mann rückte den 23ten October 1621 in Schaafheim, Langstadt, Kleestadt, Altheim und Harreshausen ein; ein zweites von 6000 Mann den 25ten. In wenigen Tagen belief sich der Schaden durch Plünderung u. s. w. auf 9000 Gulden; in Harpershausen allein wurden bei 70 Pferde und alles Mastvieh weggenommen. In Kurzem folgten fast auf den Fuß (den 24ten November) 600 Kaiserliche, dabei einige Compagnien Spanier von dem Regimente des baierischen General-Feldwachtmeisters Grafen von Anholt. Schaafheim, Langstadt und Altheim wurden dießmal fürchterlich mitgenommen (von den anderen Orten schweigen die Nachrichten); besonders zeichneten sich die Spanier durch Grausamkeit aus. In Schaafheim erbrachen sie Kirche und Rathhaus, zertrümmerten was sie nicht plündern konnten, zerrissen die Papiere und streuten sie unter die Pferde. Um diese Zeit be-

absichtigte von ligistischer Seite die Belagerung der Vesten Otzberg und Breuberg; jene und die pfälzische Stadt Umstadt mit ihrem Gebiete, welche als feindliches Land angesehen worden ist, verursachten wohl am ersten Excesse der Art, die vielleicht von ligistischer Seite noch damit gerechtfertigt seyn mögten, weil man gerade diese früherhin zu Umstadt gehörige Orte, welche zum Theile damals noch von Pfalz zu Lehen rührten, nur als pfälzische ansehen wollte. Als nun der Graf seinen Oberjägermeister Friedrich Neidhard von Rodenstein in Tilly's Hauptquartier nach Weinheim schickte, um sich hiergegen zu beschweren, antwortete der General-Kriegscommissär von Wüstenthal in Abwesenheit Tilly's: „Wenn das pfälzische Bergschloß Otzberg erobert ist, wird das Amt Babenhausen mit Einquartierung verschont werden.“ In dieser Antwort liegen die Gründe jener Behauptung. Das besagte Schloß wurde im Januar 1622, wie in der Geschichte Umstadts bemerkt worden ist, erobert; allein die Einquartierungen ließen nun keinen Augenblick nach, sie wurden seitdem vielmehr immer stärker; die Orte Dudenhofen, Oberroden, Sickenhofen, Hergeshausen, Hain, Altheim und Harpershausen bekamen von dem Regimente des Grafen Jakob Ludwig von Fürstenberg Winterterquartiere, und obgleich dieser ein naher Verwandter des Grafen von Hanau war, so wurde seinerseits so wenig darauf geachtet, daß er sich die härtesten Erpressungen erlaubte. Ditzenbach berechnete die Einquartierungskosten auf 3622 Gulden; an den

Grafen von Fürstenberg mußten 400 Gulden bezahlt werden; Hergershausen wurde geplündert, und epidemische Krankheiten, welche dieses Regiment mitbrachte, vollendeten das Unglück. In Dudenhofen starben in einem Jahre 155 Menschen. Von Babenhausen fehlen die Nachrichten; wahrscheinlich war diese Stadt von Einquartierung verschont.

Im May 1622 kam der Graf von Mansfeld, Verbündeter des Pfalzgrafen, mit 16000 Mann in die obere Grafschaft Katzenellenbogen. Darmstadt und die Umgegend wurden geplündert, der Landgraf Ludwig mit dem Prinzen Johann gefangen. Von hier zog das Heer nach Dieburg. Tilly lag in der Cent Ostheim und hatte zu Mosbach auf dem Commendhofe sein Hauptquartier. Man glaubte nicht anders, als daß es in der Nähe von Babenhausen zur Entscheidung kommen würde; allein Mannsfeld zog über Darmstadt nach Mannheim zurück, und indem Tilly diesem anfangs auf dem Fuße nachfolgte, wurde er durch eine Bewegung der braunschweigischen Armee, welche bei Hanau stand, genöthigt, seinen Rückzug durch das Amt Babenhausen zu nehmen, und bei Aschaffenburg über den Main und längs diesem hinab über Dettingen nach Hanau zu gehen. Bei Höchst trafen sich beide Corps. Es kam den 14ten Juny 1622 zu einem entscheidenden Treffen, in welchem Tilly siegte. Mittlerweile hatten streifende Parteien und Truppen-Nachzüge das Amt jämmerlich heimgesucht; ohne Gefahr konnte man sich in offenen Dörfer nicht mehr aufhalten; Viele ret-

teten sich nach Babenhausen. Beinahe 2500 Flüchtlinge, 9 Schaafheerden und vieles andere Vieh drängten sich hier zusammen, wodurch pestartige Krankheiten ausbrechen mußten, die in jenem Jahre 239 Menschen hinwegrafften. Der kaiserliche Obrist Erff nahm um diese Zeit mit 5 Compagnien Cavallerie in der Stadt auf einige Tage Quartier; man mußte die Plünderung mit 400 Reichsthaler und einem Fasse Wein abkaufen. Zu Schaafheim brannten die Spanier am 6ten Juny die Kirche bis auf die Mauern nieder; bei der Plünderung zu Ditzenbach zerschlugen andere Truppen die Glocken, und Altheim wurde zweimal geplündert, das letztemal von 8000 Polen, die der Fürst Radzivil befehligte. Zur Linderung unbeschreiblichen Elends schenkte Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt diesem Orte 30 Malter Korn. Langstadt, Altheim, Dudenhofen und Harreshausen verloren alles Vieh; 700 Schaafe wurden auf einmal von der Weide hinweggetrieben. Als die langstädter Einwohner einstmal den Muth hatten, ihren Feinden den Raub abjagen zu wollen, wurden drei Bauern erschossen und viele verwundet; sie mußten, viel zu schwach, ihre Habe davonführen sehen. Nicht so ergieng es den Einwohnern der Stadt Babenhausen. Sie hatten zwar bei einer anderen Gelegenheit früher 150 Kühe und die Schweinheerde verloren, als man ihnen aber wieder 60 Pferde weggenommen hatte, setzten Muthige dem Feinde nach und nahmen ihnen 50 Stück wieder ab. Ein Mann kam dabei um's Leben. Amtmann Georg von

Freudenstein versichert, daß die benachbarten mainzischen Bauern, aus Religionshaß, hinterlistig die Kaiserlichen zu solchen Unthaten verleitet hätten.

Tilly verließ zu Anfange July's 1622 die Gegend des Mains und begab sich von Seligenstadt aus, wo er gegen acht Tage sein Hauptquartier hatte, nach dem Neckar. Ein Theil seiner Truppen blieb indessen hier am Main zurück. Die Beunruhigungen nahmen in diesem Jahre kein Ende; mehrere der oben erzählten traurigen Schicksale sah man hin und wieder von neuem verhängt. In dem folgenden Jahre 1622 gieng es erträglicher zu. Ditzenbach hatte zwar 1200 Mann Kroaten vom Regimente Reitzenberg, und Kleestadt einige Compagnien Kroaten unter Rittmeister Gollmitsch zur Einquartirung; sie plünderten aber nicht, ihre übrigen Erpressungen brachte man nicht in Anschlag. Um jedoch der steten Beunruhigungen überhoben zu seyn, bemühte sich der Graf um gänzliche Einquartierungs-Befreiung. Kurfürst Maximilian von Bayern gab hierauf unterm 6ten Juny 1624 Befehl, die Stadt und das Amt auf alle Art zu schonen. Tilly versicherte in einem Schreiben vom 5ten Januar 1625 dasselbe; allein er beklagte sehr, daß er nicht im Stande wäre, das Amt von Einquartierung zu verschonen. Darauf befahl Graf Philipp Wolfgang, der seinem Vater in gedachtem Jahre in der Regierung folgte, Babenhausen sollte mit 100 Musketiers vom Landausschusse besetzt und Niemand von kaiserlichen Truppen eingelassen werden, der nicht ein unmittelbares

kaiserliches Befehlschreiben vorzeigen könne. Diese Maßregel schien zu wirken. Man hört nur von Einquartierungen im Amt und nicht in der Stadt; selbst jene waren nicht so bedeutend, denn der spanische General Don Vertugo gab von Friedberg aus dem Obristen Kratz, der im Amte lag, Befehl, seine Truppen herauszuziehen. Während aber von dieser Seite aus Alles nach Wunsch geschah, überfiel eine streifende Partei sachsenlauenburgischer Truppen unter dem Obristen Layhen die Dörfer Harpershausen und Altorf mit räuberischer Wuth. Durch Mishandlungen, wobei sich die Barbaren des sogenannten bösen Tranks bedient haben, preßten sie den armen Unterthanen Geld und andere Habseligkeiten ab. In wenig Tagen belief sich der Schaden zu Altorf auf 2108 fl., zu Harpershausen auf 501, wozu Altheim 65 Reichsthaler beitrug.

Nachrichten von den Jahren 1626 bis 1631 fehlen; Pfarrer Blum sagt, sie fehlten bis 1635, allein es ist unrichtig. Im Jahre 1631 wurde die Stadt und das Schloß von kaiserlichen Truppen besetzt; Graf Wolf Heinrich von Isenburg vertrieb sie daraus 1632, worauf das Amt in schwedischen Schutz genommen worden ist. Die Artillerie wurde hierauf nach Hanau gebracht, denn man besorgte von neuem einen feindlichen Ueberfall; der hanaulichtenbergische Commandant Orth hielt damals die Stadt besetzt. Im Jahre 1634 lagen in derselben kaiserliche Truppen. Graf Mansfeld

rückte davor, beschoß sie und forderte sie auf; allein der ungenannte Commandant gab abschlägige Antwort, und die Belagerer mußten mit Verlust abziehen. Wie groß hierdurch das Elend gestiegen ist, ob es nur noch möglich war, hier das traurige Leben fristen zu können? — Demungeachtet konnte Babenhausen gleich darauf, im Jahre 1635, jene merkwürdige Belagerung aushalten, die uns Pfarrer Blum ausführlich erzählt hat. Die kaiserlichen Truppen hatten diese Stadt nach jener ersten Belagerung bereits verlassen, denn der Mangel an Lebensmitteln nöthigte dazu. — Eine schwedische Garnison rückte in die verödete Stadt; zuvor hatte hier Commandant Orth mit einer kleinen Besatzung gelegen, denn mit den Schweden schien er keine gemeinschaftliche Sache zu haben. Letztere, die nur aus einer Compagnie zu Fuß und 60 Mann zu Pferd bestand, wurden von dem Capitain Friedrich von Oellrichshaußen befehligt. Zur Vertheidigung fehlte es fast an Allem, man hatte sich auch auf solche gar nicht ernstlich gefaßt gemacht, denn Besatzungen der Art hatten keinen anderen Zweck, als vorübergehend zu plündern und Nahrungsquellen aufzusuchen; man stritt sich also beiderseits nicht um Festungen, sondern um Lebensmittel. In dieser Absicht rückten den $\frac{28}{18}$. Februar 1635 sechs kaiserliche Regimenter vor Babenhausen; sie führten zwei Mörser von 120 Pfund, vier halbe Carthaunen und sechs Canonen, unter welchen die

geringste 12pfündig war, bei sich. Die Stadt wurde eingeschlossen, man errichtete Laufgräben und Batterien, der Hauptangriff geschah von der nördlichen Seite (gegen Hanau). Von dem hanauer Thore an bis zur Stadtmühle schossen die Belagerer Bresche, daher auch noch der Name Breschthurm, welcher auf diesem nachher wieder neu aufgebauten Mauerstücke noch jetzt steht. — Dem Feinde gelang es nun, durch die doppelte Mauer einzudringen, denn in einem Tage wurde ein dreimaliger Sturmangriff unternommen, aber die kleine Besatzung schlug ihn muthig zurück, obgleich ihr das Pulver bis auf vier Pfund ausgegangen war. — Nun wurde feindlicherseits ein Waffenstillstand angeboten, um die Todten begraben zu können, er wurde bewilligt und hiernächst die Belagerung, welche beinahe 5 Wochen andauerte, den $\frac{28}{18}$. März aufgehoben. Zurückgebliebene feindliche Soldaten versicherten, daß die Belagerer 350 Todte auf dem Platze gelassen hätten, aber es starben noch viele zurückgelassene Verwundete; dagegen verlor der muthige Schwede nicht mehr als 4 Mann. Eine Frau und ein Knabe büßten ebenfalls ihr Leben ein. Den Abzug bezeichneten die Feinde mit Ansteckung der confurter Mühle. Scheuer und Ställe gingen in Brand auf, die übrigen Gebäude retteten die nachsetzenden schwedischen Truppen, welche bei dieser Gelegenheit den k. Obrist von Haynenberg mit wichtigen Depeschen und einen im war-

tembergischen Regiment stehenden Rittmeister zu Gefangenen machten.

Was die armen Bewohner und selbst die muthige kleine Besatzung erlitten haben, während sechs Regimenter beinahe fünf Wochen lang alle Zufuhr von Lebensmitteln verhinderten, mag man sich aus dem ungeheueren Preise der Früchte vorstellen. Ein Malter Korn galt 18 — 20 fl., ein Gescheid Salz 1 fl.; aber auch das Geld fehlte, um sich die wenigen Lebensmittel zu kaufen; darum mußte man zu unnatürlichen Lebensmitteln seine Zuflucht nehmen; Eichelbrod galt da noch als gute Speise. Hungersnoth und pestartige Krankheit rafften daher viele Menschen hinweg. Das Kirchenbuch nennt 942 Gestorbene von dem einzigen Jahre 1635; viele wurden beerdigt und nicht aufgeschrieben; viel größer war also die Sterblichkeit als hier angemerkt steht. Denke man sich diese Lage in ihrer ganzen Furchtbarkeit, dazu einen belagernden Feind vor den Stadtmauern, der, um ihn abzuhalten, stündlich mit höchster Anstrengung beschäftigte, und jeden Augenblick befürchten ließ, daß die Stadt in Flammen aufgehen würde. Man zählte während der Belagerung 398 Schüsse aus Feuerschlünden, unter diesen 70 aus Mörsern von 120 Pfund, wovon zum Glück nur 17 sich entzündet haben, ohne jedoch Schaden zu thun; das in den übrigen befindliche Pulver wurde gegen die Belagerer gebraucht. [3]

Elend und Mangel nöthigten bald nach der Belagerung die Besatzung, wegzuziehen; mündliche Nachrichten wollen, sie hätten damals Altorf in Brand gesteckt, allein ich glaube, daß dieses Dorf während der Belagerung zu Grunde ging.

Um diese Zeit war das Amt beinahe ganz entvölkert und die Dienerschaft bis auf wenige Personen ausgestorben. Johannes Perschbacher, Pfarrer zu Dudenhofen, hat von allen Pfarrern der Inspection allein den Krieg überlebt. Im Jahre 1635 kam er als Inspector nach Babenhausen. Von dieser Zeit an (1639) bis zu Ende des 30jährigen Krieges war er sogar der einzige Pfarrer des Amtes. Getaufte und Gestorbene wurden daher auch vom ganzen Amte im babenhäuser Pfarrbuche eingetragen. [4]

Die hier beschriebene Belagerung hatte ausser diesen großen Nachtheilen noch andere Misgeschicke im Gefolge. Kaiser Ferdinand II. sah die Vertheidigung einer Stadt, die böhmisches Lehen war, gegen seine Truppen, als Felonie an und nahm sie daher im Jahre 1636 in Sequester. Anselm Kasimir, Kurfürst von Mainz, erhielt sofort die Ermächtigung, sie zu besetzen, und diese Gelegenheit wurde sorgfältig benutzt, ältere Ansprüche, von welchen wir oben gehört haben, neuerdings wieder geltend zu machen. — Bis zum Jahre 1647 dauerte dieser Zustand. Mainz war bis dahin sehr schwer zu bewegen, seine Hoffnungen und Ansprüche aufzugeben; endlich gelang es dem Grafen

Georg Albrecht von Erbach, als Vormund Friedrich Kasimirs, vorzüglich aber den Verwendungen der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel, einer gebornen Gräfin von Hanau-Münzenberg, daß die Stadt und das Amt von den mainzischen Truppen, welche damals ein gewisser Löwenstein commandirte, zur großen Freude der Einwohner geräumt und dem Grafen Johann Philipp, apanagirten Bruder des gedachten Friedrich Kasimir, dem väterlichen Testamente Graf Philipp Wolfgangs gemäß, als Deputirten übergeben worden ist, in dessen Besitz er bis zum Jahre 1669, wo er starb, verblieben ist. Es geschah am 7ten April 1647, an welchem Tage ein hanauisches Commando von 100 Mann unter Capitain Wild zur Besetzung einrückte. Gleich darauf rückte das Pflugische Regiment auf Befehl des Viscomte de Met von Aschaffenburg aus vor Babenhausen und verschanzte sich in einem Lager nahe bei der Confurter Mühle. Man hatte sich vorher an General Türenne gewendet, um diesen Zuspruch abzuwenden, allein weder der Graf Georg Albrecht von Erbach, noch eine städtische Deputation, richteten etwas aus. Daher sahen sich die Bewohner genöthigt, die ihnen angedrohte Besatzung mit 5000 fl. abzukaufen. Diese Summe wurde durch Austheilung auf Früchte und Vieh erhoben: von einem Paar Ochsen wurden 6 fl., von einer Kuh 2 fl., von einem Kalb 15 Albus, eben so viel von einem Schwein und einer Ziege, von einem Schaafe 10

Albus, von einem Malter Korn 7 Albus 4 Heller bezahlt. Die Drangsale nahmen kein Ende. Im Friedensjahre 1648 kam noch der berühmte kaiserliche General Montecuculi mit 5 Regimentern vor Babenhausen nnd verlangte Quartier; weder der Stadt noch dem Amte war es damals in ihrem so ganz erschöpften Zustande möglich gewesen, das zu leisten, was dieser General übermäßig begehrte. In seinen Hoffnungen getäuscht, ließ er beim Abzuge drei Dörfer in Brand stecken, Dudenhofen, Kleestadt und Schaafheim; ersterer Ort verlor durch Feuer 20 Häuser und 38 Scheunen, alle übrigen Gebäude wurden minder und mehr beschädigt.

1 Luck in der Reformations-Geschichte der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg S. 249 versichert das Nämliche in Hinsicht der dortigen Gegend. »Aber,« sagt er, »die lauelichten Protestanten wurden durch den 30jährigen Krieg wieder heimgesucht.«

2 Dieser Neutralitätsvertrag befindet sich im Hanauischen Magazin von 1778. S. 325.

3 Man hat schon verschiedenmal Canonenkugeln in den Schloßgräben gefunden.

4 Liste der Gebornen und Gestorbenen zu Babenhausen von 1620 bis 1639:

Jahr.	Geb.	Gest.	Jahr.	Geb.	Gest.
1620	37	39	1630	54	24
1621	67	40	1631	42	91
1622	48	239	1632	31	149
1623	48	42	1633	50	26
1624	49	62	1634	50	105
1625	43	94	1635	54	942
1626	42	69	1636	42	113
1627	36	32	1637	12	88
1628	39	22	1638	9	22
1629	38	27	1639	40	23

Zu Schaafheim und Schlierbach:

Jahr.	Geb.	Gest.	Jahr.	Geb.	Gest.
1620	42	22	1630	43	14
1621	36	32	1631	37	23
1622	31	146	1632	37	308
1623	28	17	1633	48	12
1624	42	45	1634	32	10
1625	35	91	1635	0	0
1626	36	125	1636	3	15
1627	16	26	1637	3	38
1628	29	15	1638	0	2
1629	34	28	1639	0	0

Im Jahre 1606 starben zu Schaafheim und Schlierbach 317 Menschen. Von 1638 bis 1648 wurde ins Kirchenbuch gar nichts eingeschrieben.

§. 37.

Weitere Begebenheiten seit dem Erlöschen der hanau-münzenbergischen Grafen-Linie von 1642 bis zum Ausgang der hanau-lichtenbergischen im Jahre 1736. Zubehörungen in dieser Periode.

Das Amt Babenhausen war nach der Erzählung im vorhergehenden §. seit 1647, als Mainz dieses Amt wieder herausgab, bis zum Jahre 1669 im Besitz des apanagirten Grafen Johann Philipp, Sohns des Philipp Wolfgang von Hanau-Lichtenberg.

Nach dem 1642 erfolgten Todesfall des Grafen Johann Ernst von Hanau-Münzenberg, des Letzten seiner Linie, bekam Friedrich Kasimir, Sohn des obengenannten Philipp Wolfgang und Bruder Johann Philipps, apanagirten Besitzers des Amtes Babenhausen, vermöge Erbvertrag von 1610, die Regierung über beide Grafschaften, die hanau-lichtenbergische und hanau-münzenbergische. — So

lange jener apanagirte Graf Babenhausen mit gewissen Regierungsrechten besaß,[1] erschien dieses Amt für sich, als eine eigene, gewissermaßen abgesonderte Herrschaft, kam aber im Jahre 1669 als ein Pertinenzstück zur Grafschaft Hanau-Münzenberg, und war seitdem wieder, nach langer Unterbrechung (seit 1456), mit der Stadt Hanau, dem Central-Punct der Regierung, über gesammte hanauische Länder, in nähere Verbindung getreten. — Zwar wurde der Wittwe des apanagirten Grafen Johann Reinhard, eines anderen Bruders Friedrich Kasimirs, dem von seinem Vater Philipp Wolfgang das Amt Lichtenau zur Apanage angewiesen worden ist, das Amt Babenhausen von ihrem Schwager, dem Friedr. Kasimir, im J. 1671 zum Unterhalt gegeben, und später, im Jahre 1712, der Wittwe des kinderlos verstorbenen regierenden Grafen Philipp Reinhard, einer gebornen Pfalzgräfin von Birkenfeld, dasselbe von ihrem Schwager, Johann Reinhard, dem letztregierenden Grafen, eingeräumt,[2] allein diese letzten Einräumungen hatten keinen Einfluß auf die Regierungsverhältnisse mit Hanau, und Babenhausen erscheint, obgleich die beiden Brüder Philipp Reinhard und Johann Reinhard, jener das hanau-münzenbergische, dieser das hanau-lichtenbergische Land abgetheilt besaßen und regierten, als Pertinenzstück der Grafschaft Hanau-Münzenberg.

In die Regierungsperioden der regierenden Grafen Friedrich Kasimir, Johann Reinhard und Philipp Reinhard fallen noch folgende Begebenheiten:

Im Jahre 1684 schloß Friedrich Kasimir mit dem Erzstift Mainz einen Austausch-Vergleich, nach welchem die Hälfte des Amtes Bieber, Lohrhaupten ganz an Hanau kamen, nebst den mainzischen Antheilen an Münzenberg, Heuchelheim und Dudenhofen, dagegen wurden abgetreten die hanauische Hälfte des Amtes Bartenstein, die Dörfer Ried und Griesheim und die hanauischen Antheile an Münster und Oberroden.[ε] Im Jahre 1711 wurden unter Philipp Reinhard, der das hanau-münzenbergische Land damals allein besaß, das isenburgische Drittheil an Dudenhofen gegen das hanauische Sechstheil am Städtchen Haindreieich ausgetauscht, so daß also Dudenhofen nunmehr ganz hanauisch und seit dieser Zeit oder wahrscheinlicher seit 1684 auch vom niederroder Centverband befreit und zu Babenhausen jedoch mit mainzischem Widerspruche, herübergezogen worden ist, welches auch in Ansehung der wegen der Centbarkeit streitigen Oerter Altheim und Ditzenbach der Fall war.

Den pfälzischen lehnbaren Ort Schaafheim mit Kirchsatz und Höfen zu Schlierbach und Semd wollte im Jahre 1730 Kurfürst Karl Philipp seinem Schwiegersohn Joseph Karl, Pfalzgraf zu Sulzbach, lehnweise übergeben, und zu dem Ende mit militärischer Gewalt Besitz nehmen lassen, obgleich nicht lange vorher, 1718, derselbe Kurfürst den Grafen Johann Reinhard, mit diesen Stücken förmlich belehnt hatte. Die Veranlassung zu diesem Schritte war eine von Kaiser Karl im Jahre 1722 angeord-

nete, jedoch im Jahre 1728 wieder abgerufene Commission, welche beauftragt wurde, auf erfolgtes Absterben des Grafen Johann Reinhard, der keine männliche Erben hatte, dessen reichslehnbare Lande nebst den Beamten in respect. Sequester und Pflichten zu nehmen, noch mehr aber die bald bekannt gewordene Disposition des Grafen, wornach er im Jahre 1729 seinem Enkel, dem jungen Prinzen von Hessen-Darmstadt, nachherigen Landgrafen Ludwig IX., Burg, Stadt und Amt Babenhausen durch ein Notariats-Instrument eigenthümlich übergeben ließ, weshalb der Erbprinz von Hessen-Darmstadt, Schwiegersohn des Grafen, gleich im folgenden Jahre verschiedene Personen (es waren der geh. Rath Wieger und der Regierungsrath Ludwig Steck) benannte, die nach dem Tode des Grafen sogleich Besitz von diesem Amte nehmen sollten. — Um den Nachtheil einer solchen Besitznahme zu entfernen, zugleich aber auch, und das war das eigentliche Motiv, um den künftigen Besitz besser zu sichern und hierin dem Hause Darmstadt nöthigenfalls vorzukommen, ließ Landgraf Karl von Hessen-Kassel dem Grafen den Antrag machen, ihn mit hessischen Truppen gegen Pfalz in der Art unterstützen zu wollen, daß er 600 Mann dieser Truppen nach Hanau, Rumpelheim und der Umgegend legen wolle, welches der Graf auch bewilligte. Gleichwie aber hier das Haus Kassel mit Gewalt operiren zu wollen Miene machte, theils um die Absicht des Hauses Pfalz auf Schaafheim zu verei-

teln, theils um beim Ableben der Grafen sogleich mit Mannschaft bereit zu seyn, so wußte Hessen-Darmstadt seinerseits, um sich einstweilen des Besitzes von Schaafheim zu versichern, durch diplomatische Kunst seinen Zweck in der Art besser zu erreichen, daß Kurfürst Karl Philipp die drei Prinzen des Erbprinzen Ludwig und seine Gemahlin mit Schaafheim belehnte, wofür ihm 52000 Gulden ausbezahlt werden sollten, die jedoch Kurpfalz, wenn der Graf noch ein Jahr lang Schaafheim besitzen wolle oder könne, verzinnsen müsse. [4]

In Betreff der Zubehörungen erscheinen veränderte Verhältnisse in der Art, daß nunmehr Dudenhofen, Ditzenbach, Altheim zu dem Centbezirk ganz gehörten, daß die Antheile von Münster, Oberroden und Hain, wiewohl sie in centbarer Hinsicht nicht eigentlich hierher gehören, doch in grundherrlicher Rücksicht abgetrennt erschienen. Im übrigen und da Schaafheim ohnerachtet der eben erzählten Ereignisse immer noch zu Babenhausen gehörte, ganz die alte Verfassung und Zubehörung. S. oben §. 27.

1 Huldigung, Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme schwerer Criminalfälle, welche nach Hanau verwiesen wurden, — Erhebung der Gefälle und Landeseinkünfte geschahen für ihn und in seinem Namen. Doch mußten die Unterthanen dem regierenden Grafen zu Hanau noch Huldigung leisten. In den Urkunden erscheint das Amt Babenhausen unter der Benennung Herrschaft, wie früher unter den hanau-lichtenbergischen Grafen. Acta Hanov. 2ter Theil Seite 170 ff.

2 Auch dießmal wurde der verwittweten Gräfin von den babenhäuser Unterthanen besonders gehuldigt. — Sie zog später und wahrscheinlich ums Jahr 1736 nach Hanau und starb lange nach dem Tode des letztregierenden Grafen Johann Reinhard, im J. 1797. Sie war die letzte Gräfin, die in Babenhausen residirte.

3 Hanau-münzenbergische Landesgesch. Urk. Nr. 100.

4 Diese Darstellungen gründen sich auf Pfarrers Blum hinterlassenes Manuscript, auf Acta Hanov. und das Han. Magaz. 4. B.

Der pfälzische Lehenbrief von 1731 lautet im beglaubigten Auszug so: §. 2. Soll das Dorf Schaafheim mit seinen Rechten und dem Kirchsatz daselbst, wie auch die Hälfte zu Schlierbach und Semd, denen von des Herrn Erbprintzen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. mit weylandt dero Frau Gemahlin Hochf. D., einer geb. Gräfin von Hanau, gezielten dreien Printzen zum rechten Mannlehen dergestalt verliehen werden, daß sie und ihre männliche Descendenz nach erfolgtem Absterben des Herrn Grafen von Hanau darinnen succediren sollen.

§. 38.

Graf Johann Reinhard stirbt 1736. Das Haus Hessen-Kassel nimmt von Babenhausen und verschiedenen zugehörigen Dörfern, das Haus Hessen-Darmstadt von Schaafheim, Ditzenbach und Schlierbach Besitz. — Streitigkeiten zwischen beiden Häusern. Vergleiche von 1762 und 1771. Der vormalige Amtsbezirk unter beide hessische Häuser getheilt. Aemter Schaafheim und Babenhausen.

Der gräfl. hanauische Rath und Amtmann Otto hatte noch bei Lebzeiten des Grafen Johann Rein-

hard, auf des Letzteren Befehl, von dem Amte Babenhausen im Beiseyn Notars und Zeugen, des gräflichen Stadtcommandanten v. Kitscher, Stadtschultheisen Engelbach, Rathsverwandten Mohrhard und mehreren Anderen, für den Erbprinzen von Hessen-Darmstadt, Gemahl der einzigen Tochter und einzigen hanau-lichtenbergischen Erbin des Grafen, symbolisch Besitz nehmen lassen; zugleich waren, wie wir wissen, geh. Rath Steck und Regierungsrath Wieger hessen-darmstädtischer Seits beordert, beim Ableben des Grafen, welcher damals im hohen Alter stand, sogleich Besitz zu nehmen, und hierin dem Hause Kassel, welches auf den Erbvertrag von 1643, wornach das hessen-kasselsche Haus in dem Besitze der hanau-münzenbergischen Lande folgen sollte, gestützt, vorzukommen. Während schon der Graf im Monat Februar 1736 bettlägerig geworden war und sein Lebensende nahe zu seyn schien, rückten wirklich mehrere hessen-kasselische Regimenter zu Fuß und zu Pferd in Hanau ein, von welchen einige Compagnien den 23. März Abends nach Rumpenheim gingen und früh Morgens den 24ten Schloß und Stadt Babenhausen, ohne einigen Widerstand des Commandanten v. Kitscher, sogar besetzten. Darüber war man darmstädtischer Seits äusserst aufgebracht, theils weil Kitscher hier eine feige Rolle spielte, theils weil diese Maßregel dem Willen des Grafen entgegen, und wenn Hessen-Kassel Erbansprüche auf Babenhausen haben wolle, viel zu voreilig sey, indem der

Graf noch lebe. Rath Otto, ein treuer Anhänger des Hauses Darmstadt, welcher hiergegen zu Hanau Widersprüche einlegte und Miene machte, deßhalb sowohl, als auch wegen der Mobilar-Verlassenschaft des Grafen, verwahrende Handlungen vorzunehmen, wurde sofort sammt Notar und Zeugen in Arrest genommen. — Es blieb bei diesen Absichten und Unternehmungen des Hauses Kassel nichts anders übrig, als so schnell wie möglich eine Besitzergreifung in contrarium vorzunehmen, ein Vorhaben, das, während in Babenhausen 500 Mann hessische Truppen lagen, schwer ausführbar zu seyn schien, aber Rechtfertigung verdient, weil diese im Gefolge der gräflichen Disposition rechtlich ausführbar und nicht, wie Manche wollen, darum vitiös erschien, weil der Graf noch bei Leben und der Erbanfall noch nicht erschienen war, womit sich Hessen-Kassel so sehr berühmte, indem es seinerseits erst nach des Grafen Tod Besitz ergriffen, vorher aber nur Vorbereitungen dazu getroffen hätte. Geh. Rath Steck und Notar Löber von Darmstadt schritten jedoch zu dessen Ausführung. Am 26ten März schlug Löber an verschiedenen öffentlichen Gebäuden Patente an, wurde aber, als er ein solches unten an das Schloßthor anheften wollte, von der hessen-kasselschen Schildwache daran gehindert. Mittlerweile ließ geh. Rath Steck den Stadtschultheisen, Rath und Geschworne zu sich ins Amthaus berufen, forderte sie zur Huldigung auf, die sie aber feierlich zu leisten unter dem Vorwande ab-

lehnten, es mögte ihnen von Seite Hessen-Kassels eine noch stärkere Einquartierung executorisch zugelegt werden, als sie wirklich in dem Augenblicke hätten. Geh. Rath Steck mußte sich, unter vielem Zaudern mit Handtreue an Eidesstatt und mit der Versicherung begnügen, daß sie in eventum dem Hause Darmstadt treu bleiben würden. Kaum erfuhr dieß der hessen-kasselsche Commandant von Ompschelwitz, als er den geh. Rath Steck zu sich berufen ließ, um ihm ein ferneres Unternehmen der Art zu untersagen, allein dieß hinderte ihn nicht, des Nachmittags auch die geistlichen und weltlichen Diener, welche in der Stadt wohnten, zu sich zu berufen und ihnen den Huldigungseid abzunehmen. Der Commandant ließ ihn hierauf noch desselben Abends arretiren. Notar Lober, welcher frei geblieben, fuhr des anderen Tages fort, verschiedene Acten in der Kellerei, im Amthaus, Pfarrhof u. s. w. zu obsigniren. Unter diesen Unruhen starb der Graf am 28. März 1736. Gleich desselben Tags wurden der Jägermeister v. Rechberg und die beiden Notare Fischbach und von der Burg beauftragt, nunmehr von dem ganzen Amt Babenhausen förmlich Besitz zu nehmen. Der Anfang geschah zu Babenhausen am 29. März. Geh. Rath Steck wurde, sobald die hessen-kasselschen Patente angeschlagen waren, seines Arrestes entledigt. Er aber begab sich sofort auf den Markt, und laut protestirend brachte er dem Prinzen Ludwig, als rechtmäßigem Besitzer von Babenhausen, ein Lebehoch. — Hier-

nächst ritt Fischbach unter Begleitung eines Militär-Commandos den 30. März nach Jügesheim, Hainhausen, Weiskirchen und Rembrücken, um dort von den hanauischen Gerechtsamen Besitz zu nehmen. — Zu Dudenhofen erfuhr er, daß geh. Rath Otto, welcher inzwischen zu Hanau seines Arrestes entledigt wurde, von dort aus dem Schultheißen und Gericht den schriftlichen Befehl zugeschickt habe, den Erbprinzen von Hessen-Darmstadt als rechtmäßigen Herrn anzuerkennen, auch daß Kurmainz inzwischen vermittelst eines Vertrags mit Hessen-Darmstadt zwei Drittheile dieses Orts erhalten würde, eine Nachricht, die sich durch die zu gleicher Zeit vorgefundenen mainzischen Wappenbleche wirklich bestätigte. Daß hier geh. Rath Otto die Gränzen seiner Vollmacht überschritten hatte, oder daß er dem Hause Kassel einen neuen stärkeren Gegner, den er in sein Interesse zog, gegenüberzustellen vermeinte, eins oder das andere ging daraus hervor, weil der Schultheiß der hessen-kasselschen Commission zu gleicher Zeit ein Befehlsschreiben des hessen-darmstädtischen Commissärs, Rath Wilhelm Hofmann, vorlegte, wornach die mainzische Besitznahme widersprochen wurde. — An Beides sich nicht kehrend, ließ Fischbach das hessen-kasselsche Patent anschlagen, worauf er sich nach Babenhausen zurück und den Plan aufgab, zu Ditzenbach ein Gleiches zu thun, indem er die Nachricht erhielt, daß dort ein hessen-darmstädtisches Militär-Commando (Gardereiter) eingetroffen sey. — Des anderen Tages

ritten v. Rechberg, Fischbach und mehrere Zeugen unter Bedeckung von 300 Dragonern, 150 Mann vom Rauischen und Donappischen Bataillon, welche Obristlieutenant v. Hering befehligte, nach Altheim, schlugen das hessen-kasselsche Patent an und rissen jenes, welches geh. Rath Otto und Rath Hofmann kurz vorher darmstädtischer Seits affigiren ließen, ab. Zu Harpershausen angelangt, trafen sie fünf hessen-darmstädtische Dragoner an, welche die Affigirung vergebens zu verhindern suchten; ein Gleiches geschah zu Harreshausen, wo 30 Mann beim Zeughause Wacht hielten und so eben beschäftigt waren, auf requirirten Wagen das Jagdzeug nach Darmstadt abführen zu lassen. Sie wurden, wie die hessen-kasselschen Nachrichten lauten, vertrieben und an ihrem Unternehmen gehindert. — In Langstadt, Klestadt und Schlierbach ging die Besitznahme ruhig vor sich. Hier lagen bis jetzt auch keine hessen-darmstädtische Truppen, zu Schaafheim aber konnte nichts unternommen werden, weil hier 500 Mann Fußvolk bereits einquartiert gewesen. Vergeblich war es also, daß man den hessen-kasselschen Fähndrich v. Graffendorf mit 25 Mann dahin abschickte, um Patente anzuschlagen. — Noch desselben Tages nahmen die hessen-darmstädtischen Truppen in starker Anzahl Schlierbach ein und rissen das hessen-kasselsche Wappen ab. Hier, wie zu Schaafheim und Ditzenbach, suchten sich die darmstädtischen Truppen mit Gewalt zu erhalten. In Ditzenbach lag eine starke Abtheilung von Gardereitern, welche

den gemessenen Befehl hatte, nicht zu weichen. Als der hessen-kasselsche Lieutenant v. Capellen den Befehl erhielt, Besitz zu nehmen, wollte er Gewalt brauchen und ließ seine Soldaten das Gewehr fällen, allein die Gardereiter rückten mit gezogenem Seitengewehr vor und trieben das freilich schwächere hessen-kasselsche Detachement, dessen Anführer es mit einer Ptotestation bewendet seyn ließ, aus dem Dorfe hinaus. — Hiermit waren nun der Krieg und die Besitzergreifung beendigt, Hessen-Kassel befand sich im Besitz von Babenhausen, Harreshausen, Langstadt, Kleestadt, Harpershausen, Altheim und Dudenhofen, Hessen-Darmstadt in jenem von Schaafheim, Schlierbach und Ditzenbach. — Nun kam es zum Federkrieg, welcher bis zum Jahre 1761 andauerte. Während dieser geraumen Zeit wurden von beiden Seiten Acten auf Acten gehäuft, dickbeleibte Deductionen über Deductionen gedruckt und ausgebreitet. Kaiserliche, kammergerichtliche und reichshofräthliche Befehle, langsame Resultate vorausgegangener noch langsamerer Verhandlungen erschienen von Zeit zu Zeit — erfolglos; jedes der beiden Häuser blieb in dem durch Waffen erlangten und inzwischen streng bewachten Besitz obgenannter Oerter, bis dann endlich, müde der Streitigkeiten, im Jahre 1762, zu Zelle, zwischen abgeordneten Commissären, dem hessen-kasselschen Regierungsrath J. K. Kopp und dem hessen-darmstädtischen geh. Rath Friedrich Karl von Moser, mit Vorbehalt der Genehmigung, ein Vergleich dahin zu Stande

kam, daß das Amt (Herrschaft) Babenhausen, einschließlich der Orte Schaafheim, Schlierbach und Ditzenbach, zu zwei gleichen Theilen beiden hessischen Häusern angehören solle. Hierbei wurde jedoch eine speciellere Parification vorbehalten, auch der Besitzstand, in so lange diese Parification nicht abgeschlossen war, bis zum Jahre 1771 fortgesetzt. Zu Darmstadt kam dieses Geschäft unter Leitung des hessen-darmstädtischen geh. Rathes Wilhelm Gottfried von Moser und der hessen-kasselschen Regierungsräthe Wohlfarth und Borries zu Stande. Hessen-Kassel erhielt, was hier als Hauptsache bemerkt wird, das Schloß und die Stadt Babenhausen, die Dörfer Kleestadt, Langstadt, Harreshausen und Dudenhofen; Hessen-Darmstadt die Dörfer Schaafheim, Schlierbach, Altheim, Harpershausen und Ditzenbach.

Die im topographischen Theile beigefügten zwei Urkunden von 1762 und 1771 enthalten in Ansehung der übrigen Theilungsgegenstände das Nähere.

Das ehemalige Amt (Herrschaft) Babenhausen zerfällt nun in zwei abgesonderte, zwei Herrschaften zugehörige Aemter — Babenhausen und Schaafheim.

§. 39.

Das hessen-kasselsche Amt Babenhausen kommt unter k. französische Regierung und wird 1810 an das Großherzogthum Hessen abgetreten.

Im Jahre 1807 (9. November) ließ Kaiser Napoleon von der Grafschaft Hanau Besitz

nehmen (wem ist unbekannt durch welche politische Ereignisse?). Das Amt Babenhausen und die Gemeinschaft in den Orten Hergeshausen und Sickenhofen gehörte nun der Krone Frankreich an; Verfassung und Gesetze wurden provisorisch beibehalten

Das Großherzogthum Frankfurt wurde am 1ten März 1810 gegründet, und bald darauf, den 16ten May, erfolgte an dasselbe die französische Uebergabe der Grafschaft Hanau. Babenhausen war anfangs hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, jedoch wurden hier die frankfurtischen Patente nicht angeschlagen, und es verlautete allgemein, daß dieser Theil der Grafschaft an das Großherzogthum Hessen abgetreten werden würde. In dieser Unbestimmtheit war das Amt der frankfurtischen Regierung zu Hanau bis zum 11ten November 1810, wo die französische Uebergabe desselben an das Großherzogthum Hessen erfolgte, allerdings untergeben. [1]

Am 22ten November 1810 erfolgte, nachdem der französische Commissär Barberot den Behörden Entlassungsschreiben zugefertigt hatte, von Seiten des Großherzogthums Hessen die Besitznahme durch eine hiezu besonders ernannte Commission, welche aus dem geheimen Rath Freiherrn von Türkheim, Regierungsrath Siebert und Secretär Weiland bestand. [2] Babenhausen wurde seitdem der Provinz Starkenburg einverleibt.

1 Dieß geht aus folgendem Dank- und Abschieds-schreiben der frankfurtischen Regierung zu Hanau an Amtmann Merk hervor:

»Die Bewohner des Amtes Babenhausen haben sich schon lange durch ihr gesetzliches Betragen und durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Staatsbürger-Pflichten ausgezeichnet. Ihre Trennung von unserm ehemaligen gemeinschaftlichen Vaterlande kann uns daher nicht anders als schmerzlich seyn.

«Eben so sehr müssen wir aber auch die Auflößung unserer Verbindung mit den würdigen öffentlichen Beamten beklagen, die jenen Geist der Ordnung und Gesetzlichkeit unterhielten und verbreiteten, wodurch sich die Bewohner des Amtes Babenhausen auszeichnen.

»Nie werden wir deswegen aufhören, Verwalter und Verwaltete zu schätzen, und uns freudig des Zutrauens erinnern, das Beide uns bei mehreren Gelegenheiten bewiesen haben.

»Indem wir Sie, Herr Amtmann, ersuchen, unsere ehemaligen Landsleute von dieser unserer Gesinnung zu unterrichten, danken wir Ihnen zugleich verbindlichst für den einsichtsvollen Eifer, womit Sie uns während Ihrer Amtsführung zum Theil unter so schwierigen Umständen unterstützt haben, und versichern Sie unserer fortdauernden Achtung.

»Hanau den 3ten Dezember 1810.

»Großherzogliche Regierung.

»v. Schmerfeld.«

2 Zu derselben Zeit sind die Aemter Dorheim, Rodheim, Heuchelheim, Münzenberg, Ortenberg, Herbstein, welche wie Babenhausen, vermöge Vertrag dd. Mannheim den 11ten November, von Frankfurt

an Hessen abgetreten wurden, in Besitz genommen worden.

§. 40.

Veränderte Verhältnisse der neueren Zeit in politischen und kirchlichen Sachen.

Wie oben in der Geschichte von Umstadt, wie ferner in der Geschichte von Dieburg, so hier am Schlusse dieses Geschichtstheiles eine Darstellung der veränderten inneren Verhältnisse neuerer Zeit nach denselben Objecten.

Justiz- und Administrativverfassung.

Zwei Centbezirke, Altorf und Schaafheim, letzterer seit 1521 neu organisirt, ersterer aus der alten Gauverfassung seinen Ursprung ableitend, erscheinen seit 1521 neben einander. Der Schultheiß zu Schaafheim war zugleich Centgraf für den dortigen Bezirk; der Stadtschultheiß zu Babenhausen stand der Cent Altorf vor. Beide waren dem Oberhofe und dem Amtmanne zu Babenhausen untergeben. Letzterer erscheint auch hier in dem nemlichen Wirkungskreise, wie jener zu Umstadt. Auch er schmälerte hier die vielbedeutende Centgrafengewalt, mußte aber in dem Umfange seines Wirkungskreises, den er, scientivisch zu schwach, nicht behaupten konnte, unterliegen und dem an die Stelle der Centgrafen getretenen literärisch gebildeten Beamten das Feld räumen, zufrieden, daß man ihm, nebst dem leeren Titel Oberamtmann, Helm und Schild ließ.

Seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts bildete sich aus den Elementen der Centgrafengewalt, des Stadtgerichts, des Oberhofs und Oberamts zu Babenhausen, das Amt daselbst. Gewisse Befugnisse der genannten Behörden kamen an dieses neue Amt, verschiedene Geschäfte des Oberamts und des Oberhofs kamen an die Landescollegien. Dem Stadtgerichte blieb nur die freiwillige Gerichtsbarkeit und zuletzt auch diese nur theilweise, das Centgericht war nur in geringeren Polizeisachen competent.

Neben dem so allmählig neu geschaffenen Amte stand das Ortsgericht Schaafheim, weit über die übrigen gemeinen Ortsgerichte erhaben. Ich vermuthe jedoch, daß in mehreren Angelegenheiten das Amt Babenhausen demselben vorgesetzt war, daß auch sein Gerichtssprengel kaum über den Ort Schlierbach reichte.

Als im Jahre 1736 Schaafheim, Schlierbach und Ditzenbach von Hessen-Darmstadt in Besitz genommen worden sind, stieg dieß Ortsgericht zu einer Amtsbehörde auf, welcher anfänglich die genannten Orte untergeben, später nach dem Vertrage von 1762, auch noch Harpershausen und Altheim zugetheilt wurden.

Ausser diesen zwei getrennten, zu verschiedenen Landesterritorien gehörigen Aemtern, bestand das dritte, beiden hessischen Häusern seit 1800 gemeinschaftlich zugehörige Domanialamt Sickenhofen und Hergeshausen, das, wie wir oben gehört haben, frü-

her den Herren von Groschlag zustand, und nur in centbarer Hinsicht nach Babenhausen (Altorf) respicirte. Diese Centbarkeit wurde seit 1771 von den beiden hessischen Häusern durch die Beamten zu Schaafheim und Babenhausen in turno ausgeübt. Dieser Turnus fand auch hinsichtlich der Justiz statt, nachdem im Jahre 1800 Hergeshausen und Sickenhofen an beide hessische Häuser gekommen war.

Im Jahre 1810 wurde das Amt Babenhausen sammt dem Antheile an Hergeshausen und Sickenhofen dem Großherzogthum Hessen abgetreten. Jener Geschäfts-Turnus wurde bis zum 4ten Februar 1811 fortgesetzt. Der Beamte zu Babenhausen erhielt in diesem Jahre die Verwaltung des Justizwesens des Amtes Schaafheim, so wie von Sickenhofen und Hergeshausen. Die übrigen Geschäfte verblieben dem Beamten zu Schaafheim.

Durch die Organisation von 1821 geschah endlich folgende Veränderung:

Das Amt Schaafheim, mit Ausnahme von Ditzenbach, die Orte Kleestadt und Langstadt aus dem Amte Babenhausen, kamen zum Landrathsbezirk Dieburg und Landgerichtsbezirk Umstadt. Ditzenbach fiel dem Landraths- und Landgerichtsbezirk Langen, das Amt Babenhausen, wozu seit 1811 Hergeshausen und Sickenhofen ganz gekommen waren (ausnahmlich Kleestadt und Langstadt, die nach Umstadt und Dieburg respiciren), dem Landrathsbezirk Seligenstadt und Landgerichtsbezirk Steinheim zu.

Die alten Particulargerichte erloschen im 17ten und 18ten Jahrhundert nach und nach. Ueberreste sind das rodensteinische Hubgericht zu Altorf und das Hofgericht zu Schaafheim. Jenes ist nunmehr auch ausser Uebung gekommen.

Die Ortsgerichte erhielten sich bis zur Organisation v. 1821 in der Ausübung gewisser Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, an manchen Orten mehr oder weniger im Umfang der Gattungen. In Pfenningsschuldsachen war, bis zu 5 fl., der Schultheiß competenter Richter. Er und seine Schöffen (Geschworne) waren zugleich in gewissen höheren Sachen der freiwilligen und streittigen Gerichtsbarkeit Urkunds- und Executivpersonen. Dörfliche Polizei- und geringere Administrativsachen wurden theils in ungebotenen Gerichtstagen jährlich 2 — 3mal abgethan, theils laufend besorgt. Ueberall sah man noch Spuren altteutscher Verfassung und Geschäftsbehandlung, Ueberreste, die in Verbindung mit neueren Einrichtungen nicht zeitgemäß seyn konnten und als Fremdlinge bedeutungslos dastanden. Die Gemeindeordnung von 1821 schuf ein neues Leben und gab dem gewählten Bürgermeister mit seinem gleichfalls gewählten Gemeinderath in Administrativsachen eine viel höhere Gewalt als die vorigen Ortsgerichte je in neueren Zeiten gehabt haben. Jene wurden in die Zeiten des Mittelalters zurückversetzt; man erklärte sie für mündig. Alle Bürgermeister und Gemeinderäthe der Stadte und Dörfer sind in ihren Befugnissen einander gleich; es ist kein Grund vor-

kanden, wie im Mittelalter den Stadtmagistrat vom Dorfgericht, so hier den Stadtgemeinderath vom Dorfgemeinderath in Befugnissen zu unterscheiden. Darum sind auch alle in die Ortslisten eingetragene seßhafte Unterthanen Ortsbürger und haben gleiche Rechte. Bildung und Umfang der Geschäfte unterscheidet in der Regel den Bürgermeister, Rath und gemeine Bürger der Stadt, von jenen des Dorfes. Die Gemeindeordnung aber, indem sie dieß Zufällige nicht beachtet, darauf keinen Unterschied des Rangs begründet, giebt der Thätigkeit freien Spielraum und macht es möglich, daß der dörfliche Bürgermeister und Rath und gemeine Bürger in Bildung und Geschäfts- und Gewerbsumfang jene einer altteutschen Stadt, welche mit Thürmen und Mauern prangt, übertreffen kann. Der alte Begriff einer Stadt und eines Dorfes (civitas und oppidum) fällt daher ganz hinweg. Blos in Zufälligkeiten besteht der Begriff einer Stadt — im Andenken, daß unsere Städte es ehemals wirklich gewesen sind, und höchstens darin, daß mehreren derselben vorzugsweise landständische Rechte eingeräumt worden sind.

Unsere Städte Umstadt, Dieburg und Babenhausen sind also nur Bürgermeistereien, keine Städte im alten Begriff, stehen den übrigen Bürgermeistereien ganz gleich.

Zu wünschen wäre 'jedoch noch, daß bei dem vielfach Guten dieser Verfassung der Bürgermeister ständiger Beamte wäre, und daß ihm, der jetzt noch keine Jurisdiction in kleinen Schuldsachen be-

sitzt, diese bis auf eine gewisse Summe eingeräumt würde. Wie man in Administrativsachen die Verfassung des ehrwürdigen Alterthums zum Vorbild nahm, so sollte man es auch in Justizsachen. An Gründen, die wir in der Vorzeit finden und in der Gegenwart erblicken, fehlt es nicht, um diesen Wunsch recht lebhaft auszudrücken.

Kirchliche Verfassung.

Folgende Pfarreien sind neueren Ursprungs: Kleestadt war vor der Reformation Filial von Umstadt und hatte seinen eigenen Capellan. Nachdem die Reformation gegen das J. 1560 völlig zu Stande gekommen war, trat an die Stelle des Capellans ein eigener Pfarrer, dessen Competenz aus den Revenüen des hier befindlich gewesenen Frühmeßaltars, dem Stipendienfond und Zehnten i. J. 1561 auf 96 fl., 37 Malter Korn, 4 Fuder Stroh, 4 Wagen Holz, Benutzung von 2 Morgen Weinberg, Gras- und Kappesgärten bestimmt worden ist.[1]

Langstadt gehörte als Filial nach Altorf und blieb es bis zum J. 1561. Der Altarist zu Altorf mußte in der Capelle daselbst Gottesdienst versehen. Seit 1482 bekam jedoch der Ort seinen eigenen Altaristen. Folgende kommen vor:[2] Peter Dreßler aus Langstadt von 1482 bis 1486; Johann Selzer von da, v. 1486 b. 1512; Nicolaus Dreßler von da, v. 1512 b. 1537, er kam als Pfarrer nach Dieburg; Nicol. Kurz von Steinheim v. 1537 b. 1538; Michael Heles aus Babenhausen, unbekannt wie lange. Die Priesterehe war zu dieser Zeit schon im Gange. Die

Reformation begann. Bartholomäus Hartmann war 1561 erster hiesiger lutherischer Pfarrer. Der Pastor zu Altorf, unter welchem Hartmann früher als Vicarius stand, erwirkte beim Grafen von Hanau die Dismembration des Filials von der Mutterkirche. Anfangs waren die Bewohner von Langstadt verbindlich zum altorfer Kirchenbau beizutragen. Später wurden sie hiervon befreit.

Die Herren von Rodenstein besaßen das Patronatsrecht. [3]

Dudenhofen, zur Pfarrei Oberroden, im Rodgauer Landcapitel, als Filialort gehörig, wurde als eigene protestantische Pfarrei um das Jahr 1560 errichtet. Es geschah bereits oben in der Reformationsgeschichte zweier Pfarrer, des Felix Preußen, welcher 1560, und des Nicolaus Reuß, der 1581 vorkommt, Erwähnung.

Diese neuen Pfarreien, [4] sammt den früher vor der Reformation bestandenen und obengenannten, Babenhausen, Altorf, Sickenhofen, Ditzenbach (wovon in der Geschichte des Rodgaus), Altheim (wovon unten in der Geschichte Dieburgs), Schaafheim, bildeten anfangs zusammen die Superintendentur Babenhausen. Wir haben oben einige der zuerst angestellt gewesenen Superintendenten, Laubner, Rixius, Theobald, kennen gelernt. Später, in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, findet man Inspectoren angestellt. [5] Seit 1736 und 1771 bildeten die damals getrennten Aemter Babenhausen und Schaafheim, jedes ein besonderes Inspectorat:

Nachdem das kurhessische Amt Babenhausen durch die Krone Frankreich an das Großherzogthum Hessen abgetreten wurde, bildeten beide Aemter ein Inspectorat, unter der Benennung Babenhausen und Schaafheim. Pfarrer Stahl zu Altheim stand demselben zuletzt als Inspector vor.

Die neueste Inspectorats-Eintheilung nach den Landrathsbezirken (1822) [6] bestimmt, bezüglich auf die genannten Orte, Folgendes: Die Orte Babenhausen, Harreshausen, Dudenhofen, Sickenhofen und Hergeshausen gehören zum Inspectorat Seligenstadt (Inspector Vogel zu Sickenhofen), die Orte Schaafheim, Schlierbach, Altheim, Harpershausen, Langstadt, Kleestadt zum Inspectorate Dieburg (lutherischer Inspector Sinnigsohn und reformirter Inspector Ritter zu Umstadt). Der Ort Ditzenbach ward dem Inspectorate Langen zugetheilt (Inspector Weber daselbst).

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

1 Decretbuch S. 4.

2 Manuscript des Pfarrers Blum.

3 Decretbuch S. 7. 8.

4 Eine reformirte Gemeinde bestand seit 1777 zu Babenhausen, sie ging schon seit 1807 ein. Derselben standen eigene Pfarrer vor; sie hatten jedoch nicht die völlige Ausübung der Ordinariatsrechte, indem nach einer Verordnung von 1782 der lutherische Oberpfarrer die Stolgebühren bezog. Es waren folgende Pfarrer angestellt: Johann Ludwig Wagner i. J. 1777, Kraushaar 1780, Lang 1783, Johann Kaspar Freund 1787, Wilh. Friedr. Trinkhammer

1789, Friedrich Brand 1790, Johann Jacobi 1796. Späterhin wurde die Pfarrei von auswärtigen Geistlichen versehen. Der letzte war Pfarrer Böhm von Rumpenheim. Der unbedeutende Kirchenfond und die Abnahme der Reformirten, Beides gestattete nicht mehr das Fortbestehen dieser Gemeinde.

5 Babenhausen war anfänglich stets der Sitz des Superintendenten und Inspectoren. Dieser, zugleich Pfarrer, hatte seinen Caplan. Ausserdem kommt noch ein Ober- und Unterschulmeister vor. An die Stelle des Caplans trat ein zweiter Pfarrer.

6 Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1822. S. 478 ff.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 4	Zeile 18	von oben	statt Basilia	lies basilica.
— 13	— 11	v. o.	st. Städten	l. Staden.
— 27	— 13	v. o.	st. unverschont	l. verschont.
— 28	— 8	v. o.	st. Absehung	l. Ansehung.
— 33	— 10	v. o.	st. domini	l. dominii.
— 34	— 9	v u.	st. als gelehrte	l. gelehrte.
— 88	— 3	v. o.	st. generalogische	l. genealogische.
— 103	— 10	v. u.	st. Sache	l. Sage.
— 122	— 12	v. o.	st. Krieger	l. Kriegen.
— 130	— 8	v. u.	st. weil der pfälzische Antheil hessisches	l. weil der hessische Antheil pfälzisches.
— 152	— 5	v. u.	st. den Dorf	l. dem Dorfe.
— 166	— 8	v. o.	st. 1812	l. 1802.
— 177	— 12	v. u.	st. 1817	l. 1807.
— 184	— 3	v. u.	st. auf anderen	l. auf andere.
— 194	— 6	v. o.	st. Heinrich Reinhard	l. Herrn Reinhard.
— 195	— 10	v. o.	st. an der Geschichte	l. in der Gesch.
— 210	— 1	v. u.	st. profamirt	l. profanirt.
— 258	— 13	v. o.	st. geschehen	l. geschahen.
— 265	— 14	v. o.	st. Darin	l. Daher.
— 266	— 11	v. u	st. gehörige	l. gehörigen.
— 295	— 5	v. u.	st. der	l. die.

12.
Außß

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steiner, Johann Wilhelm Christian,

Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im alten Maingau

Bd.: 2

Aschaffenburg 1827

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.435
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694643-4